

Zedler-Extrakt

3

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaftten und Künste

Dritter Band, B - Bi.

Leipzig 1733

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 26. November 2022

Schöppingen : [HIS-Data](#), 2022

Inhalt

Einleitung	8
Spalten- und Seitenzählung	9
Abkürzungen der Vorlage	10
Baar	13
<i>Bacalarius</i>	13
Bach , ist ein klein Gewässer	14
Bach , bedeutet in der H. Schrift	14
Bach , Lat. <i>Bachia</i>	14
Bach , ein altes adeliches Geschlecht	14
<i>Bach</i> , (<i>Georg</i>)	15
<i>Bach</i> (<i>Io. Christoph.</i>)	15
<i>Bach</i> (<i>Io. Michael</i>)	15
<i>Bach</i> , (<i>Wilhelm</i>)	15
Baden	15
Baden , oder Baaden , eine Marggrafschaft	15
Baden , eine Grafschafft in der Eidgenossen	17
Baden , eine Stadt in der Schweiz	17
Baden , eine Stadt in Unter-Österreich	18
Badenweiler	18
Bader	19
Bader-Knechte	19
Badstube	20
Bäder	20
Bäder, warme	27
...	29
<i>Baile</i> , (<i>Petrus</i>)	29
<i>Balneator</i>	31
Baltisches Meer	31
Banck	33
Banck , <i>Banc des rameurs</i>	33
Banck wird eine Untiefe	33
Banck , so wird bey der Reichs-Versammlung	33
Banck-Arbeiter	33
Banckart	34
Banck-Eisen	34
Banckerottirer	34

Banck-Frau	34
Band	35
Band ist das nach einem langen Faden	35
Bann	35
Banner-Herren	39
Barattiren	39
Barbier	40
Barmen, Bier-Wein-Barmen	41
Barmhertzig Brüder	41
Barmhertzigkeit	41
Barmhertzigkeit	41
Barmstede, Barmstadt	43
Baron	44
Basel , ein freyer Canton	46
Basel , <i>Basilea Rauricorum</i>	46
<i>Bastardus</i>	54
Bauen	54
Bauer	55
Bauer-Güther	56
Bauer-Lehn	58
Bau- oder Zimmer-Hof	58
Bau-Holtz	59
Baum	62
Baum , wenn bey dem Bergwerck	68
Baum, Hebebaum	68
Baum , so wird die höltzerne Maschine	68
Baum , dieses Wort ist bey denen Webern	68
Baum, (trauriger)	68
Baum (wilder) zu säen und zu pflanzen	68
Baum absaugen	69
Baum beschneiden	70
Bau-Stamm	70
Bau-Zierathen	71
Bayern	71
<i>Beatus Rhenanus</i>	85
Befehden	86
Befehdung	86

Befehl	87
Befestigen	87
Befestigungs-Manier	87
Beförderung	90
Begierde	94
Belehnung der Lehnschafft	97
Beleidigung	97
Beleidiger	98
Benedictiner-Eisen	99
<i>Benedictio sacerdotalis</i>	99
<i>Benediction</i> , oder Seegen in der Kirche	99
<i>Benediction</i> geben	99
<i>Beneficia censualia</i>	99
<i>Beneficarii</i>	100
<i>Beneficiarius</i>	100
<i>Beneficium</i>	101
Berathschlagen	102
Bereuter	103
Berg heisset ein Theil der Erden	103
Berg , so wird in denen Bergwercken	106
Berg , <i>Mons</i>	107
Berg , oder Bergen	107
Berg , ein Schloß und Herrschafft in Schwaben	108
Berg , oder Bergen , ein Landsfürstlicher Marcktflecken	108
Berg , ein Flecken in der Provintz Jempterland	108
Berg-Amt	108
Berg-Amts-Bücher	110
Berg-Amts-Verwalter	110
Berg-Arbeit	110
Berg-Arbeiter	110
Berg-Art	111
Berg-Austheiler	111
Berg-Bau	111
Berg-Bau befördern	111
Berg-Baues Richtschnur	111
Berg-Beamte	111
Berg-Bediente	111

Bergbittenheim	112
Bergblau, oder Bergglasur	112
Berg-Bohrer	112
Berg-Bothe	112
Berg-Buch	112
Berg-Caröffel-Wurtz	112
Berg-Commissarius	113
Berg-Comission	113
Berg-Commißions-Rath	113
Berg-Compaß	113
Bergleute	113
Berg-Leute gewöhnen sich an die Tage-Luft	114
Berg-Leuten auf dem Arsch-Leder sitzen	114
Bergmann	114
Bergmeister	115
Bergwerck	120
Bergwerck anfangen zu bauen	134
Bergwerck anlegen	134
Bergwerck bauen	134
Bergwerck fündig machen	134
Bergwerck nimmt ab, und kömmt auf	134
Bergwerck zu Sumpf treiben	134
Bergwercks-Anzeigung	134
Bergwercks-Aufschneider	134
Bergwercks-Kosten	135
Bergwercks-Neuerung	135
Bergwercks-Nothdurft	135
Bergwercks-Pflicht	135
Bergwercks-Regal	135
Bergwercks-Teiche	135
Bergwercks-Überschuß	135
Bergwercks-Verständige	135
Berlin	136
<i>Bertram, (Bernhard)</i>	139
Beruff	139
Beschwehrung	142
Beschwörung	142

Besoldung	151
<i>Besoldus (Christoph.)</i>	151
Bestallungs-Contract 1516	152
Bestallungs-Contract	152
Bestand bedeutet Pacht	152
Bestand wird in der Wirtschafts-Rechnung	152
Bewegende Krafft	152
Bewegliche Güter	160
Bewegung	161
Bewegung , (sinnliche oder thierische)	163
Bewegungs-Gründe	171
Bewegungs-Kunst	171
Beweiß	172
Bey Verliehrung des Herrn Gnade	172
Beysassen	172
Beyschlaff	173
Bibel	173
Bibliotheck	177
...	177
Bier	177
Bier fassen	183
Bierbec	183
Bier-Bottich	183
Bier-Brauen , (Curländisches)	188
Bier-Crantz	190
Bier-Eßig	191
Bier-Gefässe	191
Bier-Geld	191
Biergelten	191
Bier-Gerben	191
Bier-Hahn	191
Bier-Keller	191
Bier-Knote	191
Bier-Knoten	191
Bier-Lager	191
Biermann , (Mart.)	192
Bier-Muß	192

Bier-Probe	192
Bierschanck	192
Bier-Schicht	193
Bierstein	193
Bier-Trichter	193
Bildung	194
Bildungs-Kraft	194
Bildung des Menschen	194
Billardiren	194
Billard-Spiel	194
Billigkeit	197
Bischoff	198

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB): [Permalink](#).

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben und diakritische Zeichen übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier **fett** gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird koñnen zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ...

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek

ZedLex: Seitenzahl des Digitalisats auf zedler-lexikon.de

Bezeichnung	Spalte	BSB	ZedLex	Bemerkung
Vorsatz		5	1	
Schmutztitel		6	2	
leer		7	3	
Titel		8	4	
leer		9	5	
Bildnis des sächsi- schen Königs		-	6	fehlt BSB
leer		-	7	
Anrede des sächsi- schen Königs		10	8	
leer		11	9	
Widmung		12-17	10-15	
B.		18	16	
	3-983	19-509	17-507	
	985-988	-	508-509	fehlen BSB
	989-1744	510-887	510-887	
	1745- 1760	888-891	888-891	Spalten in Druckvorlage doppelt gezählt
	1761- 2000	892-1011	892-1011	

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confession

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frf.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt
an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

...

Baar oder **Bar**, ein schönes Schloß ...

Baar, *Parata pecunia, Argent contant*, baare Bezahlung, welche gleich ohne Aufschub mit baaren Gelde geleistet wird, daher auch bey denen Kaufleuten das Verkauffen entweder *per Contant*, oder auf Zeit geschiehet.

Baaracathon ...

S. 25 ... S. 32

S. 33

31

Bacaim *Bacalarius*

...

Bacalal ...

Bacalarius oder *Bacularius, Bachilarius, Baccalaureus*, wie *Alciatus ad Lib. V. de V.S.* davor hält, von *bacca laurea* also genennet. *Cujacius ad Lib. II. de Feud. tit. 12.* leitet dieses Wort von denen *Bucellariis*, einer gewissen Art Reuter im Orientalischen Reiche, her; hingegen *Beatus Rhenanus* von *bacillo*, weil man vor Alters durch einen Stab die erste *Academische* Würde einem beygeleget, eben wie man auch die Freyheit, Besetzung derer Güter, Ehren-Stellen und dergleichen durch Spieße oder Stäbe zu ertheilen pflegen, wiewohl noch ungewiß, ob man sich dieser Gewohnheit jemals auf *Vniuersitaeten* bedienet. *Iac. Burckhardi Fata L. L. p. 478.*

Vossius de Vitiis Sermonis p. 77 glaubt, daß obgedachte Benennung von *Batualius batuendo*, davon *bataille*, herkomme, und hätte solches gleichsam so viel anzeigen sollen, daß solche *Baccalaurei* schon mit dem Feinde sich herum geschmissen, das ist, öffentlich disputiret.

Claudius Facht aber stehet in der Meynung, daß *Bacheliers* so viel sey als *bas Chevaliers*, weil die *Bacalarei* bey denen Frantzosen geringer waren als die *Banneretti*. Es wurden aber bey denen alten Frantzosen diejenigen Edelleute *Bacalarei* genennet, welche sich in Krieges-dienste begeben, aber nicht gnung Vermögen oder Vasallen hatten, daß sie eine Fahne führen konten, welche letztern *Banneretti* hiessen; oder so ferne sie ja so viel Vermögen hatten, ihrer Jugend halben noch nicht dazu gelanget waren; daher auch gewöhnlich war, junge Leute *Bacheliers* zu nennen, wie solches in der *Picardie* noch eine lange Zeit soll gebräuchlich gewesen seyn.

Von dieser Gewohnheit ist dieses Wort auch auf *Vniuersitaeten* eingeführt worden, daß man diejenigen *Bacalarios* oder *Baccalaureos* genennet, welche der *Doctors*-Würde in einer *Facultaet* am nächsten waren, gleichwie die *Baccalarii* unter dem Adel bald *Banneretti* werden konten.

Heutiges Tages ist dieser Ehren-Titel nicht mehr überall gebräuchlich, in England weiß man nichts mehr davon, und auf etlichen teutschen *Vniuersitaeten* ists ebenfalls ungebräuchlich, auf einigen aber nur hauptsächlich in der *Philosophischen* und *Theologischen* *Facultaet*.

Auf der *Vniversitaet* zu *Paris* giebt es zweyerley *Baccalaureos*, *Formatos* und *Cursores*. Die *Cursores* werden auch sonst *Biblici* genennet, weil man sie *ad cursum Theologicum*, oder Auslegung der heiligen Schrift, zuläßt; die andern aber lesen über des *Petri Lombardi Libros Sententiarum*, daher sie auch *Sententiales* heissen.

Bulaeus de *Acad. Paris. Tom. II. p. 679.* *Seldenus* de *Titul. Honorar. II. 3. Epo de Titulis Academicis. Speelmann*

S. 33

Bacalitis *Bacca*

32

Glossar. du Fresne *Glossar. Gerhard van Mastrich. Hist. Jur. Eccles. n. 303.* *Middendorp* de *Acad. I. 13.* *Conring. de Antiquit. Academ. Diss. IV.* *Itterus* de *Honoribus seu Gradibus Academicis I. §. 5.* *G. C. Kirchmaier* *Diss. de Titulis aliquot Honorum. Witteb. 1677.* *Christ. Schultze* *Diss. de Baccalaureo, Lips. 1678.*

Bacalitis ...

S. 33 ... S. 43

S. 44

Bacconius **Bach**

54

...

Bacart (Ioannes) ...

Bach, ist ein klein Gewässer, welches eine enge und seichte Furth hat, daß man überall durchwatet kan, sein Lauff ist nicht sehr lang, und hat seinen Ursprung entweder aus einer Quelle, oder von einen starcken anhaltenden Regen, oder von dem vom Gebürge herabfließenden geschmoltzenen Schnee, welches alsdenn ein **Gieß-Bach** heist; auch kan sein Ursprung von einen Flusse abgeleitet seyn, dessen Wasser in seinen selbst, und von der Natur oder durch Menschen-Hände gemachte Ufer fließet, und entweder allezeit oder doch zu gewissen Zeiten Fische und Krebse mit sich führet, und daher zu wilden Fischereyen gehöret.

Bach, bedeutet in der H. Schrift nicht nur ein zusammen gelaufenes Wasser, sondern auch eine grosse Trübsal, Schrecken und Gefahr, die von Gott denen Menschen um der Sünde willen, Es. 30, 28. oder auch auf göttliche Zulassung vom Teufel und seinem Anhangе zugeschicket wird, 2 Sam. 22,5. Ps. 18, 5. dergleichen gantzen Bach des göttlichen Zorns hat auch Christus zur Zeit seines Leidens getruncken. Ps. 110,7.

Bach, Lat. *Bachia*, eine kleine Stadt an der Donau in Nieder-Ungern.

S. 45

55

Bach **Bache**

Bach, ein altes adeliches Geschlecht, so in dem Coburgischen das Gut Neuhof besitzt. Aus diesen Geschlecht hat George an. 1019. dem Ritter-Spiele beygewohnt. Heinrich und Wolff sind an. 1392. auf dem Thurnier zu Schafhausen gewesen. Wolff war an. 1531. Amtmann zu Querfurt, und Hanß war ums Jahr 1586. Chur-Sächsischer Obrister. An. 1315 war Burcard *Canonicus* zu Augspurg. Heinrich hatte an. 1520. eben dergleichen Amt bey besagtem Stifte. Und Christoph Ulrich war an. 1655. Österreichischer Gesandte zu Regenspurg. Ob aber diese letztern drey gewiß zu dieser Familie gehören, weiß

man nicht ausdrücklich. *Seckend. Luther III. §. 5. Hoenn. Cob. Chron.*

Bach, (Georg) ein Professor Oratoriae an dem Gymnasio zu Durlach im 17. Sec. schrieb Vindicias vor Corn. Martinum wider Herm. Nicephorum, ingleichen wider Io. Combachium: Examen principiorum Physicorum recentiorum: Tabulas Praedicamentorum und Demonstrationem erroris Logici circa Enuntiationes. Hendreich.

Bach (Io. Christoph.) war zu Eisenach 38 Jahr lang Organist, und hatte 3 Söhne, nemlich Johann Niclas, Johann Christoph, und Johann Friedrich.

Der erste ward Organist in Jena, welcher *an. 1669. den 10. Oct. gebohren, und an. 1695. in nur besagter Stadt zu diesen Dienst beruffen ward, er ist sonderlich wegen seiner verfertigten Claviere sehr bekannt.*

Der andere Sohn ist ein *Musicus*, und hat sich erstlich in Rotterdam, Erfurth und Hamburg aufgehalten, nachhero aber sich nach England begeben, allwo er auf dem Claviere *informiret.*

Der dritte war Organist zu Mühlhausen, an der *S. Blasii-Kirche*, hat verschiedene Clavier- insonderheit aber dergleichen *Vocal*-Stücke gesetzt, welche aber nicht zum Druck gekommen, er ist im 60. Jahre seines Alters gestorben.

Bach (Io. Michael) war berühmten Johann Christophs, Organistens zu Eisenach, Bruder, und ward zu Gehren, einem Flecken und Amt am Thüringer Walde, Organist und Stadt-Schreiber, hat sehr viel Kirchen Stücke, starcke Sonaten, und Clavier-Sachen gesetzt, welche aber nicht zum Druck gekommen sind.

Bach, (Wilhelm) siehe *Wilhelmus Neubrigensis.*

Bacha ...

S. 46 ... S. 56

S. 57

Badebu **Baden**

80

...

Baden, oder bittere Mandeln ...

S. 58

81

Baden

...

Baden, sich waschen, reinigen, siehe **Bäder.**

Baden, oder **Baaden**, eine Marggrafschaft am Rhein im Schwäbischen Creyß: und ist ein gar kleines Land, wiewol das Fürstl. Haus daselbst noch mit schönen andern Herrschaften versehen.

Die Länge der Marggrafschaft beträgt ungefähr 8, die Breite aber 4 bis 5 Meilen. Sie grentzt gegen Morgen an das Hertzogthum Würtemberg, und die Grafschaft Eberstein, gegen Mittag an die Ortenau, oder Mortenau, gegen Abend an das Elsaß, gegen Mitternacht an die Unterpfaltz und das Bisthum Speyer.

Sie hat von der Stadt Baden und denen darinne befindlichen Bädern den Namen, und theilt man sie nach dem Fluß des Rhein-Stroms in Ober- und Nieder-Baden ein, oder nach der Genealogie, in Baden-Baden und Baden-Durlach.

Es geschieht dieser Marck lange zuvor Erwehnung, ehe sie noch an die heutige Marggräfliche Familie gekommen, und wird sie in einem Diplomate *Dagoberti Marcha ad balneas* genennet, **Iodocus Coccius** in *Dagoberto* c. 18.

Zum wenigsten ist dieses gewiß, daß sie sonder Zweifel noch vor *Friderici Barbarossae* Zeiten angelegt worden. Einige halten *Carolum M.* vor den Stifter, oder *Restauratorem*. **Io. Christoph. Wagenseil**, **Nicol. Myler ab Ehrenbach**. *Archol. Ord. Imper.* 6. p. 61.

Andere behaupten mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, daß *Henricus Auceps* dieselbe wider die Gallier ausgerichtet, damit er seinen Feldzug wider die Ungern desto sicherer ins Werck stellen könnte. **David Chytraeus** *Chron. Sax. III. Plessii Orat. de laud. march. Brandenb.* p. 9.

Nach der Zeit ist diese Marggrafschaft erblich an eine Familie gelangt, wie man denn in der Turnier-Rolle zu Kaysere *Ottonis* Zeiten einen Grafen von Baden antrifft, überdis ist die Marck Baden *an.* 1150 durch Judithen an *Hermannum* von Hochberg erblich gekommen, welcher auch zuerst den Titel eines Marggrafen von Baden geführt. **Monachus Weingartensis de Guelfis Principibus** p. 203.

In alten Zeiten ist die Jurisdiction dieser Marck viel weitläufiger gewesen, doch ist sie auch heut zu Tage nicht geringe, und ist eine derer schönsten Provintzen in Teutschland, was die Fruchtbarkeit anlangt; von dem Weine, der darinne wächst, wird sehr viel in andere Länder geführt. Die Wälder und Gebürge sind sehr vortheilhaft vor die Viehzucht, und das Holtz wird starck bis nach Holland verführt. Es mangelt ihnen auch an Wildpret und Fischen nicht. Der Rhein führt den schönsten Gold-Sand mit sich, und findet man auch Adern von andern Metallen, wie es denn zu Candern und Ober-Weiler die besten Eisen-Wercke giebt.

Die Haupt-Stadt in Ober-Baden heist auch Baden, und führt den Namen von denen schönen Bädern, die sie schon unter denen Römern berühmt gemacht haben, wie denn im *Diplomate Dagoberti* stehet, daß die Stadt oder wenigstens das Bad von *Hadriano* und *Antonino* angelegt worden, man siehet auch eine alte Inscription allhier, darinnen des *Caracallae* gedacht wird. Sie liegt 5 Meilen von Straßburg an einem bergichten, aber mit Weinbergen wohl versehenen Orte. *An.* 1330. belagerte sie der Bischof und die Stadt Straßburg vergeblich. Die Frantzosen legten sie *an.* 1688. in die Asche. Das ehemalige Fürstl. Schloß war sehenswertig, ehe es im Kriege so viel ausgestanden, es liegt etwas höher als die Stadt. **Rau Cosmogr.** p. 383.

S. 58

Baden

82

Burgemeister *de statu equestri* p. 498. **Munsteri cosmogr. Schurtz-fleich.** *Diss. de rebus Badens.* **Merian.** *topogr. Suev.* p. 27. **Leben der Marggrafen von Baden** p. 50. **Königshofen Elsas.** *Chron.* p. 320. **Junckers** *Anleit. zur mittl. Geogr. II.* 13. §. 20. *seqq.*

Baden, (Marggraffen von) ...

S. 59 ... S. 61

S. 62

Baden

90

...

Baden, eine Grafschafft in der Eidgenossenschafft, hat gegen Morgen und Mitternacht den Canton Zürich, gegen Mittag den Canton Bern und die Frey-Ämter, von welchen beyden sie durch die Ruß unterschieden wird, gegen Abend den Rhein, die Österreichische Wald-Städte und das Fürstliche Schwarzenbergische Kleggöw zu Grentzen, sie ist 6. Meilen lang und 7. Meilen breit, ziemlich fruchtbar, und theilt sie den Fluß Limmat fast in zwey gleiche Theile.

Der Haupt-Ort dieser Grafschafft ist die Stadt Baden, es liegt darinnen der bekannte Flecken Zürzach, die Städtgen Käyserstuhl und Klingnau, wo der Costnitzer Bischoff einige Rechte hat, das Cistercienser Closter Wettingen, die Commenthurey des Johanniter-Ordens etc.

Jemahls waren besondere Grafen, denen dieses Ländgen gehörte. Aber mit *Arnoldo* sind sie ausgestorben, und durch dieses seine Tochter ist sie an die Grafen von Kyburg gefallen, unter welchen Hartmann der Ältere *ao.* 1244. dieselbe dem Stifte Straßburg übergab und sie von demselben zu Lehn nahm. Nach Abgang des Kyburgischen Stammes bekam sie Kayser *Rudolphus I.* dessen Mutter eine Schwester des letzten Grafens zu Kyburg, *Hermanni*, war, bey dessen Nachkommen sie bis *an.* 1415. blieb.

In diesem Jahre, da Friedrich von Österreich Pabst *Joannem XXII.* vom *Concilio* zu Costnitz entzwischen ließ, und er deßwegen in den Bann und in die Reichs-Acht erklärt wurde, gab Käyser *Sigismundus* und das *Concilium* denen Eidgenossen Befehl, denselben zu bekriegen, dahero nahmen die 8. alten *Cantons* diese Grafschafft ein, welchen sie auch der Käyser gegen 4500. Gulden als einen Pfand Schilling übergab, worein auch Friedrich in einem mit dem Käyser *an.* 1418. geschlossenem Vergleich *consentirte*.

Nach der Zeit ist sie von 2. Land-Vögten, die einander alle Jahr abgelößt, regiert worden, in dem Frieden aber zu *an.* 1712. ward sie denen *Cantonen* Zürich, Bern und Glaris allein überlassen, weil die Zürcher und Berner solche den Calholicken abgenommen, Glaris aber sich *neutral* aufgeföhret. Diese senden nun alle zwey Jahr einen neuen Land-Vogt dahin, welcher von denen 3. *Cantons* Wechselweise erwehlet wird, und können die Catholicken ungeacht alles Bemühens keine *Restitution* erlangen, weil das Band zur nöthigen *Communication* zwischen Zürich und Bern dienet, ob gleich keine Reichthümer daraus zu hohlen.

Die meisten Einwohner dieser Grafschafft sind Catholisch, doch findet man auch ei-

S. 63

91

Baden

nige *reformirte* Gemeinen. *Stumpf. Chronic. Kypselaer Delices de suisse.*

Baden, eine Stadt in der Schweitz in der Grafschafft gleiches Namens, am Flusse Limmat, 2. Meilen unter Zürich. Es ist mit zwey Schlössern versehn, auf deren einem, welches über der Brücke liegt, der Land-Vogt wohnt, das andere aber liegt auf einer Höhe, und wurde *an.* 1414. von den Eidgenossen verbrannt, *ao.* 1659. zwar wieder befestigt, allein nach der letzten Belagerung *an.* 1712 von denen Zürichern und Bernern, weil es sich ihnen widersetzen wollen, grösten Theils wieder *rasirt*, daß also nunmehr Baden ein offener Ort ist.

Auf dem hiesigen Rath-Hause pflegen die Schweitzerischen Eidgenossen jährlich ihre Tage-Satzungen, sonderlich im Sommer zu halten, deßwegen ihr gemeinschaftlich Archiv daselbst verwahret wird.

Vor der Stadt ist die bekanntte Würffel-Wiese, worauf seit undenklichen Jahren viel tausend Würffel sind gefunden und ausgegraben worden, ohne daß man weiß, wo sie herkommen. Die Bade Gäste bedienen sich derselben zu ihrer Lust, doch scheint es falsch, daß sie in der Erden wüchsen, und mögen sie vielmehr vormahls von den Wiechen seyn verschrieben und in die Erden vergraben worden.

Die Einwohner dieses Orts sind Catholisch, und zwar so eifrig, daß sie derer Reformirten Gesandten zur Zeit der allgemeinen Tagsatzung nicht einmahl den freyen Gottesdienst in ihrer Stadt vergönnen.

Eine Viertel Stunde unter der Stadt liegen die fürtrefflichen warmen Bäder, welche von Fürstlichen und andern hohen Standes-Personen wegen ihrer fürtrefflichen Würckung jährlich gebraucht werden. Sie sollen sonderlich unfruchtbaren Weibern dienlich seyn, indem das Wasser viel Schwefel und Alaune bey sich führt.

Die Stadt ist sehr alt, und wird von denen Römern *castellum thermarum, Aquae Helueticae*, und *Thermae superiores* genennet. *Caecina, Vitellii*, des Römischen Käysers General, schlug *an. 69.* allhier eine Armee Schweitzer, die es mit Ottone hielten, *Tacitus Hist. I. 67.*

Sie hat einen Schuldheiß und Rath, wovon der kleinere aus 12. der grössere aus 40. Personen besteht, doch kan man von da an die Cantons, welche die Grafschafft regieren, *adpelliren. Ao. 1529.* ist allhier ein Religions-Gespräch zwischen *Fabro, Eccio*, und denen *Deputirten* der Bischöffe zu Basel, *Causanne*, Chur, Costnitz etc. an einem, und *Oecolampadio* nebst seinen *Collegen* am andern Theile gehalten worden. *Ao. 1714.* ist auch ein Friedens-Congress zwischen dem Käyser und König in Franckreich allda angestellt worden. *Simler republ. Heluet. Stumpf. IV. 21. Plantinus Heluet. Antiqu. nou. Guillimann p. 159. Hottinger* Beschreibung des Bades zu Baden.

Baden, eine Stadt in Unter-Österreich 4. Meilen von Wien in einer lustigen Gegend, ist mit berühmten warmen Bädern versehen, worunter sonderlich 10 den Vorzug haben, das Frauen- Josephs- Neue, Hertzogs Antonii, Peters- Sauer- H. Creutz- Johannis und armer Leute Bad.

Sie sollen sonderlich vor Wassersucht Podagra, Taubheit, Kopffweh und dergleichen gute Hülffe thun. *An. 1714. den 25. Febr.* brandten 30 Häuser allhier ab nebst dem Augustiner Kloster und Kirche, es wurde aber bald wieder aufgebaut, *Cluverius Vind. et Noric. c. 5.*

S. 63

Baden

Badenweyler

92

hält es vor die *aquas Pannonias*, die nach *Antonini Itinerario* zwischen *Vindobona* und *Scarabantia* liegen.

Zeileri topograph. Austr. p. 11.

Baden, eine sehr alte Adelige Familie in Elsaß ...

...

Badenoch ...

Badenweiler oder **Badenwiller**, eine kleine Stadt im Herzogthum Lothringen, zwischen *Baccarat* und *Salm*.

Badenweiler oder **Badersleben**, ein Römisch Catholisches Nonnen-Closter im Halberstädtischen Amt Zilly gelegen.

Badenweyler oder **Badenwiler**, ein Schloß samt zugehörigen Flecken und Herrschafft in Brißgau, zwey Meilen von Basel und Freyburg, gehört denen Marggrafen von Baden-Durlach.

Es ist ein berühmtes Bad daselbst, von welchem *D. Döderlin* einen besondern *Tractat* geschrieben hat. Es wird noch heut zu Tage sehr häufig besucht.

Die Stadt Freyburg, als sie sich *an.* 1368. nach vielen Kriegen von der Herrschafft derer Grafen von Freyburg mit Gelde frey machte, kauffte diese Herrschafft von dem Grafen von Straßburg, und trat solche diesen Freyburgischen Grafen ab, unter welchen Conrad *an.* 1397. die Grafschafft *Neufchatel* in der Schweiz bekam, indem seines Vaters *Egonis* Gemahlin, *Verona*, des Grafen Ludwigs von *Neufchatel* andere Tochter war, und diese Grafschafft von ihm geerbet. Graf *Joannes* von Freyburg trat schon bey seinem Leben *an.* 1444. die Herrschafft Badenweiler Marggraf Rudolphen von Hochberg ab, welcher auch die Grafschafft *Neufchatel* nach seinem Tode erbt, indem seine Großmutter *Anna* obgedachter *Veronae* Tochter und *Conradi* Schwester gewesen. Als *Philippus*, der letzte Marg-

S. 64

93

Badenweiler

Bader-Knechte

graf von Hochberg *an.* 1503. starb, und Christoph, Marggraf von Baden, wegen naher Bluts-Freundschaft und eines *an.* 1490. geschlossenen und *an.* 1499. von Käyser *Maximiliano I.* confirmirten Erb-Vergleichs die Herrschafften Röteln, Sausenberg und Badenweyler sich zueignen wollte, widersetzte sich *Ludovicus*, Hertzog von *Longueville*, und weil er *Joannam*, des auch ohnlängst verstorbenen Marggraffs Philipps einzige Tochter, zur Gemahlin hatte, *pratendirte* er die beyden erstern Herrschafften, worüber ein hefftiger Streit entstand, biß endlich die Sache *an.* 1581. also verglichen wurde, daß dem Hertzog von *Longueville* der Titel eines Marggraffens von Röteln nebst der Grafschafft *Neufchatel* abgetreten wurde, die andern Länder aber bey der Badenischen Linie blieben, welche es auch noch besitzt.

Schurtzfleisch de rebus Badens. §. 7. *et annot.* **Ludewig** Preussisches Neuburg. **Gundling.** von *Neufchatel*. **Junckers** Anleit. zur mittl. *Geograph. II.* 13. §. 25.

Badenwiller ...

Badeo, (*Reginaldus*) ...

Bader, siehe *Balneator*.

Bader (*Guil. Theod.*) ...

Baderin (*Christina Regina*) ...

Bader-Knechte, so wurden sonst, ehe die Bader-Kunst durch besondere Reichs-Abschiede, der Barbier-Kunst gleich geschätzt ward, die Gesellen derer Bader genennet, welches aber nunmehr aufgehoben ist, doch heissen etliche unter denen Hand-

S. 64

Badersleben

Bad-Stub

94

werckern ihre Gesellen **Knechte**, als: Becker, Fleischer, Schmiede, und Schuster.

Badersleben ...

S. 65 ...

S. 66

Bad-Kraut Badstube

98

...

Bad-Schwamm-Asche ...

Badstube, *Balneum*, *Bain Etuve*, so wird das Gemach in einem zum Baden und Schröpfen angelegten Hausse genennet; dergleichen Badstuben sind in Polen, Rußland, Litthauen, Liefland, und übrigen Nordländern sehr gemein, in Teutschland aber sind sie so sehr bräuchlich nicht, und noch weniger in denen übrigen Theilen Europä.

Es siehet aber eine Badstube also aus: Es ist nemlich ein niedriges Gemach, an dessen einem Ende ein Ofen, neben diesen Ofen aber ein Kessel mit heissen, und ein Kübel mit kalten Wasser ist, daraus man schöpfen, und wie man es brauchen will, die Wärme mäßigen kann. An denen Wänden sind Bäncke vor und über einander, darauf man sich höher oder niedriger setzen kann, nachdem man starck oder gelinde zu schwitzen verlanget, und diese werden die Schwitz-Bäncke genennet. Diejenigen, welche naß baden wollen, setzen sich in eine Bade-Wanne, die mit Wasser angefüllt ist.

Zu diesen Stuben nun ist insgemein iemand bestellet, welches denen Bade-Gästen aufwartet, auch ist ins-

S. 67

99

Badstuben-Wust

Baduarius

gemein ein Bader bey der Hand, wenn jemand schröpfen will.

Bey denen Türcken ist das Baden ein Stück ihres Gottesdiensts, deswegen halten sie davor, daß derjenige ein heiliges und GOtt angenehmes Werck stifte, welcher auf seine Kosten eine öffentliche Bade-Stube erbauen lässet, dahero kömmt es auch, daß man bey denen Türcken viele und prächtige Bad-Stuben findet.

Badstuben-Wust ...

Sp. 100 ... Sp. 101

S. 68

S. Badulphus

Bäder

102

...

Baecula ...

Bäder, bey denen Alten *Balinea*, *Balnea* und *Balineae*, die also von einander unterschieden werden, daß jenes öffentliche Bäder, dieses *Privat*-Badstuben, wie sie heute zu Tage in unsern Häusern oder Gärten angetroffen werden, bedeuten.

So *differiren* auch *thermae* und *balneum* darinnen, daß man die *balnea* auch zu Hause nach seiner Phantasie hat machen können; da hingegen *thermae* entweder von Natur waren aus der Erden entsprungen, oder durch gewisse Öfen warm gemacht worden. Auf welche *Differentiam* aber nicht sonderlich zu fussen.

Dieses ist inzwischen gewiß, daß die öffentlichen Bäder zum Theil von ganz ungläublicher Pracht gewesen sind, so, daß auch die besten Badstuben unserer Zeiten nur als Schwalben-Nester gegen die Römischen anzusehen sind. Nemlich es ward ein grosser Platz darzu

ausgelesen, denselben erbaute man ins Gevierde, und machte darinnen eine dreyfache Abtheilung. In der ersten waren die *Gymnasia* von allerhand *Exercitiis*, die nur zu erdencken standen; in der andern Abtheilung pflanzte man Ahorn-Bäume umher, und machte darunter und dazwischen angenehme Galerien oder Spatzier-Gänge unter freyem Himmel. *Sueton. Aug. 72.* In der dritten Abtheilung fanden sich endlich die Bäder an sich selbst, vor denenselben aber ein weitläufftiger Vorhoff, desgleichen weitläufftige Schwibbogen, und andere bedeckte und mit Bäumen,

S. 69

103

Bäder

[1] Blumwerck und andern angenehmen Dingen besetzte Lust-Gänge, alles zu dem Ende, damit sich die Fechter, und wer sonst Belieben darzu trug, vorher üben und wohl bewegen konten. Die *Xysta* oder unbedeckten Gänge unter freyen Himmel brauchte man zu diesem Zweck im Sommer, und wenn zur andern Jahrs-Zeit gut Wetter war: die *Xystos* oder bedeckten Gänge aber im Winter, oder wenn sonst naß Wetter war. *Vitruvius V. 11.* Denn die Römer, sonderlich die Fechter, giengen niemals ins Bad, wenn sie nicht vorher eine starcke Bewegung gehabt hatten.

Hiernächst waren noch viel andere prächtige und kostbare Anstalten, wobey sich das Volck *divertiren* konte; Z. E. *Theatridia*, oder kleine Schau-Plätze, an schattichten Gegenden, damit diejenigen, welche kamen, ehe man die Bäder öffnete, unter denen Bäumen ruhen, und zugleich allerhand *theatralische* Annehmlichkeiten mit ansehen möchten. Ferner hatten die Bäder auch weitläufftige Vorder- und Hinter-Gebäude, (*Apodyteria*) darinnen man die Kleider aus- und anzog, sich reiben ließ, oder sonst auf allerhand Art bewegete, damit das Geblüt flüßiger und der Staub auf der Haut gehoben, hernach aber abgewaschen werden möchte. *Cicero ad Quint. Fr. III. 1. 2. Plinius Epist. V. 6.* die Lateiner nenneten es *Spoliatorium* oder *Spoliarium*, *Seneca Epist. 13. et 93.*

Von dannen gieng man in die Badstuben, (*Hypocaustum*) welche von unsern jetzigen Stuben darinnen unterschieden waren, daß man bey denen Römern die Öfen unter den Stuben hatte, und die Wärme durch ein offenes Loch in die Höhe ließ, so lange man wollte. Die Beschreibung derselben siehe bey *Vitruvio V. 10.* und *Plinio Epist. II. 17. 23.* Die Lateiner nenneten sie *Vaporaria*. *Cicero Frat. III. 1.* Denn wenn es zu heiß ward, durfte man nur das eröffnete Loch oder Fenster wieder zufallen lassen. Es war auch ein Zimmer, worinnen man trocken schwitzen konte, (*Caldarium*) welches man eben heitzete, wie die *Hypocausta*, in diesen aber hatte man Wasser, hingegen in *Caldariis* gar keines. *Vitruvius l. c.* Es heist auch eine solche trockene Schwitzstube *Assa, assorum. Cicero ad Q. Frat. III. 1. Seneca Epist. 51.* nennet eben dieses *caldarium Sudatoria. Caldarium* hieß auch *Laconicum*, weil die *Lacones* nach *Dionis. LIII. p. 515.* Bericht sonderlich in denen trockenen Schwitzstuben den Schweiß austrieben. *Columella Prooem. I. Celsus III.* nennet es das trockene Schwitzen. Es war aber auch die Schwitzstube unterschieden von dem Schwitz-Gefässe, (*vase caldario*) welches in *hypocausto* war. *Vitruvius l. c.*

Neben diesem *Caldario* war *tepidarium*, ein Zimmer von mittelmäßiger Wärme, *Vitruvius V. 10.* welches theils von denen besucht ward, die weder allzu grosse Hitze noch das kalte Wasser vertragen konten; theils diente es darzu, daß diejenigen, welche in *Caldario* gewesen waren, nicht gleich an die Kälte gehen durften, u. s. w.

[1] Bearb.: Spalte in BSB auf der linken Seite unvollständig digitalisiert; ergänzt aus zedler-lexikon.de

Hierauf folgte das dritte Gemach, *Frigidarium*, die Kühlstube, *Frigidaria cella balnei, ubi frigida lavabantur*. **Plinius Epist. II. 17. n. 11**

In kostbaren Bädern waren ferner prächtige Gebäude, daraus man nicht allein den vortrefflichsten *Prospect* hatte, sondern darinnen man auch, ehe das Bad angieng, handeln und wandeln konnte. Ingleichen waren grosse Teiche oder vielmehr Cisternen von 200 Schuh lang und 100 Schuh breit, darinnen man sich in Schwimmen üben konnte, daher wurden sie auch *na-*

S. 69

Bäder

104

tationes genennet. **Corn. Celsus III. 24.**

Ferner war ein besonderes Gebäude, zum wenigsten gewisse Gemächer, darinnen Speisen zugerichtet wurden, deren sich die Bade-Gäste vor oder nach dem Bade bedienen konnten, sie hiessen *Diaetae*. **Suetonius Claud. III. 10. Plinius Epist. II. 17. Sidonius Apollinaris Epist. II. 2.**

Gleichwie sonst in Griechenland und zu Rom auf denen Schwibbogen erhobene Gänge mit bequemen Sitzen waren, deren sich die *Philosophi* und andere bedienten, wenn die Hitze nicht allzu groß war; also hatte man auch in profern Bädern eben dergleichen gemächliche Lust-Sitze oder *Exedras*, auf die vorgedachten *Porticus spatiosas* angelegt. **Cicero de Nat. D. I. 7. Vitruvius V. 11.**

Damit denen gelehrten Römern durch das öftere Baden nicht zuviel Zeit möchte verlohren gehen, so pflegten sie unter dem Baden Verse zu machen, andere Tractate zu schreiben, zu *meditiren*, Bücher zu lesen, u. d. g. **Suetonius Aug. 85. Plinius Ep. IV. 14.**

Weil man nun in solchem Fall oft nachschlagen muß, so waren in wohlbestallten Bädern *Bibliotheken* angelegt, deren sich diejenigen, so es nöthig erachteten, bedienen möchten. **Seneca de Tranq. 9.**

Man hatte zu Rom auch gewisse *Collegia*, da unterschiedene gelehrte Leute entweder beysammen wohnten, oder doch zusammen kamen, welche *Musea* genannt wurden. **Strabo XVII. p. 546.**

Damit es nun an nichts fehlen möchte, so war in einem wohlangelegten Bade gleichfalls ein *Apartement*, darinnen sich die Gelehrten vor und nach dem Bade füglich mit einander besprechen konnten.

Mitten in denen *Palaestris* waren Plätze abgesondert, darinnen junge Leute *Lectiones* bekamen; sie hiessen daher *ephebes*. **Vitruvius V. 11.**

Die Ballhäuser (*Sphaeristeria*) waren gemeiniglich nicht weit von denen *Hypocaustis*, **Plinius Epist. II. 17. V. 6. Statius Silv. Praefat. IV.** damit diejenigen, welche sich erhitzt hatten, nicht weit gehen durften, sondern sogleich wieder in das hitzige Bad kommen möchten.

Es war weiter ein besonderer Ort, dahin die Fechter ihre Kleider und ihre übrigen Sachen legten, wenn sie miteinander anbanden, (*Coriceum*) ingleichen ein anderer, an welchem viel Staub beysammen lag, womit man die Fechter und Kämpfer bestreuen, wenn sie sich mit Öhl beschmieret hatten, damit sie sich desto besser unter einander fassen und halten möchten. **Vitruvius V. 11. Ovidius Met. IX. 36.**

Hieher gehören auch *eleothesia*, die Zimmer, in welchen das *ceroma* oder mit Wachs vermischte Öhl aufbehalten ward, damit sich die Fechter salben, andere Personen aber mit köstlichen Wassern und Balsamen nach dem Bade von denen *Aliptis* bestreichen liessen. **Vitruvius V. 11. Siehe oben in ersten Bande Alipta p. 1221.**

Dieses waren also nur die Gebäude, Plätze, Alleen und d. g. welche denen Freuden zur Lust und Vergnügung aufgeführt stunden; wenn man nun die Behältnisse darzu rechnet, welche für die Bedienten dieser Bäder, ingleichen zum Holtz u. d. g. sind nöthig gewesen, so kann man leicht dencken, wie ein recht wohlbestelltes Römisches Bad möge ausgesehen haben.

Unter andern *Divertissements* hatten auch die Herren Poeten von gemeinem Schrot und Korn die Gewohnheit, daß sie ihre Einfälle in denen Badstuben ablasen, *Petronius* 51. womit aber ihre ehrgeitzige Cameraden schlecht zufrieden waren. *Horatius Sat. I. 4. Martialis III. 44. vs. 10.* giebt einem solchen Kerl eins:

S. 70
105

Bäder

*Et stanti legis, et legis sedenti:
In thermas Fugio, sonas ad aures.*

Der *actus* hieß *recitare carmen*; *Recitare* aber heist laut ablesen, und niemals, oder doch sehr selten, auswendig hersagen. *Suetonius Iul. 83.*

Sonst stunden vor denen Bädern, und in allen Kreysen, wie auch an denen Gebäuden viel kostbare Statuen. *Seneca Epist. 86.*

Die Wände waren mit künstlichen Gemälden gezieret, *Id. ibid.* und überhaupt hielt man dafür, die Bäder wären heilige und denen Göttern gewidmete Örter. *Aristoteles Probl. IV. 19.*

Daher ein Diebstahl, der darinnen entdeckt ward, ungemein schärffer bestraffet ward, als ein anderer. Wer sonst was gemauset hatte, der gieng frey aus, wenn er es doppelt erstattete; allein wenn jemand im Bade krumme Finger machte, so muste er sein Leben lassen. *Aristoteles Probl. XXIX.* Und doch fehlte es an solchen Dieben nicht. *Plautus Rud. II. 3. vs. 51.*

Daher ließ sich auch das Volck eher sonst was nehmen, als dasjenige, was zu denen öffentlichen Badstuben gehörte. *M. Agrippa* hatte durch den Bildhauer *Lysippum* eine Statue verfertigen lassen, als wenn sie sich auszöge, und solche vor sein Bad gestellet, welches er bey seinem Absterben dem Volck vermachte. Diese gefiel dem *Tiberio* so wohl, daß er sie in sein Schlaf-Gemach bringen, und eine andere an derselben Stelle setzen ließ. Allein das Volck war darüber so ungeduldig, daß es ihm auch auf denen *Theatris* keinen Frieden ließ, sondern in gesammten Hauffen schrye, er solle ihnen ihren *Apoxyomenem* (so hieß die Statue, die sich auszog,) wieder vors Bad schaffen, welches er auch thun muste, ob es ihm gleich sauer genug ankam. *Plinius XXXIV. 8.* Die *Custodes*, oder Kleider-Hüter, wurden unter denen Kaysern *Casparii* genannt, weil sie solche, nachdem die Diebe gar zu gemein werden wolten, in *capsis* oder Kleider-Kasten verwahrten. *Paull. I. 3. §. ult. de offic. Praef. Vigil.*

Es wurden die Bäder vom allerkostbarsten Marmor, Alabaster und Porphyre ausgebauet, und mit Edelgesteinen und Gold ausgeputzt. Die Wände wurden mit Arabischen Specereyen und wohlriechenden Salben bestrichen. Wie weitläufige Gebäude es gewesen, kan man daraus schliessen, weil in *Antonini Caracallae* seinen 1800. Menschen, ohne einander beschwerlich zu fallen, haben sitzen können.

Unter allen Bädern zu Rom hatten diejenigen, welche von *Nerone* waren gestiftet worden, und nach ihm den Namen führten, den Vorzug. *Martialis VII. 33. 4. Cassiodorus Chron. p. 876.*

In diese Bäder stellten sich nun die Leute täglich in grosser Menge ein, wie bey uns das Volck pflegt nach der Kirchen zu gehen, welches Gleichniß sich *Baccius de thermis* 7. bedienet. Einige thaten es aus guter Absicht, wie dann *Clemens Alexandrinus* 4. solche Ursachen anführet; die Reinlichkeit, Wärme, die Gesundheit und das Vergnügen. *Conf. Tertullianus Apol.* 42.

Hingegen andere bedienten sich derer Bäder nur zu ihrer Wohl lust und Gemächlichkeit; daher sie endlich auch gantz weibisch und entkräftet worden sind. Dieses mag auch wol die Ursache seyn, warum denen gemeinen Soldaten nicht verstattet ward, die warmen Bäder zu besuchen. *Polyanus XVI.* 2.

Wollten sie sich baden und abwaschen, so musten sie mit kaltem Wasser vorlieb nehmen. *Sergius Orata* ließ sich zu verächtlich düncken, Bäder auf dem Erdboden zu haben, darum bauete er einige, die in der Luft schwebten, dem hernach andere in eben dieser Eitelkeit nachgefolget sind. *Valerius Maximus IX.* 1. *Macrobius III.* 15.

Die

S. 70

Bäder

106

Bäder vermehrten sich endlich so, daß man deren 800 zehlte. *Pancirollus Notit. Dign. Imp. Occid. Descr. Urb. Rom.* §. 25.

Nun ist nicht ohne, die alten Römer brauchten es wol, daß sie sich oft badeten. Denn sie hatten keine Hosen nach unserer heutigen Manier, sie gingen auch mehrentheils barfuß, die wenigsten konten sich Leinwand anschaffen. Wenn sie demnach schwitzten, und der Staub legte sich in Schweiß, so kan man leicht dencken, wie sie sich nach dem Bade werden gesehnet haben. Das ist die Ursache, warum sich wohlhabende Leute fast durch nichts anders ein angenehmes Andencken haben machen können, als durch das Gestift der Bäder.

Dergleichen waren auch denen *Tiburibus* von ihrem *Patrono* im Testament vermacht worden. *Savola in Leg. Patronus 35. ultim. de leg. 3.* *Tibur* lag zwar fast 5 Meilen von Rom, aber die Einwohner hatten immer in Rom zu schaffen, also war es ihnen lieb, daß sie ihr eigen Bad wusten. Wie denn auch diejenigen, so arbeiteten, täglich ins Bad gingen, andere Müßiggänger aber mißbrauchten die Bäder zu ihrer Verzärtelung, wie schon ist erinnert worden, unter dieselben gehörte der *minime Commodus Commodus*, welcher unter seiner Regierung alle Tage sieben mal zu baden pflegte. *Lampridius in Vita.*

Zur Gesundheit trugen die vorgedachte *exercitia* nicht wenig bey, nemlich der gemeine Ball, (*pila*) der aufgeblasene Ballon, (*follis*) der Ball mit Federn angefüllt, (*paganica*, sc. *pila*) die Klopff-Fechterey mit Stangen, (*ceroma* s. *palaestra*) *Harpasta* ist auch eine Art eines Ballons, oder einer Kegel-Kugel. *Martialis VII.* 31. 7.

In denen Bade-Gemächern sind Mann und Weib bald unter einander, bald aber von einander gesondert gewesen, welches letztere zu Rom am gewöhnlichsten gewesen ist. *Varro L. L. VIII.* 42. So war es zu *Varronis* Zeiten, sie krochen aber bald wieder zusammen. *Adrianus* machte auf das neue Schicht, aber es dauerte nicht lange. *M. Antoninus* schaffte nochmals die Bäder, da Mann und Weib unter einander waren, ab. *Capitolinus in M. Anton.* 23. *Vrsin. Append. ad Ciaccon. de Triclin.* p. 254. *Casaubonus ad Martian. Adr.* 19. *Petavius in Epiphany. haeres. XXX.* *Demster Paralip. ad Rosini Antiqq. Rom.* I. 14. Es *distinguirten* sich auch die vornehmsten Weiber unter andern dadurch, daß sie silbernes Bade-Geschirr gebrauchten, und auf

silbernen Stühlen sassen, *Plinius XXXIII. 11. 12.* welches man von denen Männern schwerlich finden wird. Das silberne Gefäß, welches sie brauchten, hieß *Lavatio*. *Vlpian. l. 25. π. de auro arg. Plautus Phaedr. IV. 4. vs. 21. Vrsinus l. c. p. 156. Donatus de Urb. Rom. I. 27.*

Was die Stunden anbetrifft, wenn man sich des Bades bedienet hat, so richtete man sich nach der Abendmahlzeit, denn vorher verfügte man sich ins Bad. Im Sommer wurden zu solchem Ende die Bäder um 8 Uhr, das ist, nach unserer Art, um 5. Nachmittags, im Winter aber um 9. Uhr, oder bey uns um 2, nach Mittage geöffnet, und mit der Sonnen Untergang wieder geschlossen. Denn die Römer theilten ihre *dies artificiales* das ganze Jahr hindurch in 12 gleiche Theile, von der Sonnen Aufgang bis zum Untergang, also daß zwar immer nur 12. Stunden blieben, aber die Stunden waren nach Beschaffenheit der Jahrs-Zeit bald lang, bald kurz. *Oizelius in Gellii Noct. Att. XVIII. 13. Mercur. Gymn. I. 10. Salmasius ad Spart. Adrian. 22. Pancirollus Descr. Urb. Rom. Lampridius Alex. 24. Plinius Epist. III. 1. Martialis X. 48. Tertullianus adv. Physic.*

Ehe so viel Badstu-

S. 71

107

Bäder

ben dem *Publico* geschencket wurden, daß sie *gratis* darinnen baden konten, musten sie zwar bezahlen, es verlohnste sich aber das *pretium* kaum der Mühe, indem sie nur einen *quadrantem*, d. i. noch nicht gar einen Pfennig, zahlen durften, ($\frac{9}{10}$ oder nach andern $\frac{4}{5}$ Sch.) *Horatius I. 3. 137. Iuvenalis Sat. VI. 447.* obwol nicht zu leugnen stehet, daß man in alten Zeiten einen *quadrantem* höher *aestimiret* hat, als nachgehends etliche *asses*. *Fabricius Descr. Urb. Rom. 18. Brod. Misc. III. 20. Popma de servis p. 144. Raevardus Coniect. II. 3.*

Die Bader waren zur selben Zeit keine Herren, sondern Knechte, oder Slaven, und zwar solche Knechte, die unter ihres gleichen selbst einen schlechten Rang hatten. Von denen Bädern ist das Sprichwort bekannt: *Illi hoc credent, quibus balnearia sine igne calesunt*, das ist: Es wird dieses niemand glauben, weil man ein Bad ohne Feuer nicht heitzen kan. *Seneca Quaest. Nat. II. 14.*

Das Baden war bey denen Heyden gewöhnlich sowol bey geistlichen als weltlichen Verrichtungen. Bey geistlichen geschahe es, wenn sie ihren Gottesdienst verrichteten, beym Beten, Opfern u. d. g. ingleichen bey allen *Lustrationibus*, oder wenn sie sich sonst verunreiniget. Dieses geschahe meistentheils in fließendem Wasser, oder, wenn sie es haben konten, im Meer-Wasser, als wodurch sie GOTT einen besondern Dienst zu erweisen hofften. Bisweilen besprengten sie sich auch nur damit. *Fruterius Veris II. 6. Brissonius de Form. 1. p. 5. Feithius Antiqq. Hom. I. 6. Lomeierus de Lustrationibus 16. Broverius de Adorat. 12. Merula de Sacrif. c. 2. Clasen. Theol. Gent. III. 5. 2.*

In weltlichen Geschäften wuschen sie sich, so bald sie aufstanden, das Gesicht und die Hände. *Lomeierus de Lustrat. 16. Heraldus Antiq. Lect. II. 16. Kippingius Antiq. Rom. I. 5. Gebhard. in Propert. et Ant. Lect. I. 5.*

Sie badeten die Bräute, wenn sie ihren Bräutigam zugeführet wurden, welches bey denen Christen auch gewöhnlich war. *Clemens Alexandrinus Strom. IV. Sperlingius de bapt. Ethnic. 7.*

Wenn zwey Personen beysammen geschlaffen, in ehelichen oder unehelichen Stande, musten sie sich beyderseits baden. *Brissonius de*

Formul. I. p. 6. Salmasius in Lamprid. Commod. 2. Lomeierus de Lustrat. 16. Dempsterus ad Rosin. Antiqv. I. 14.

Die Kindbetterin musste nebst dem Kinde nach der Geburt abgewaschen werden. *Ezechiel XVI. 9. Parrhasius Epist. 58. Bartholinus de Puerper. p. 127.*

Das Baden sollte auch diejenigen, welche im Kriege Blut vergossen, reinigen. *Brissonius de Form. I. p. 5. Turnebus Adv. XXII. 7. Lomeierus I. c.*

So bald die Todten verschieden waren, wurden sie bey Jüden, Christen und Heyden gewaschen. *Kirchmann de Funer. I. 7. Quenstedt de Sepult. vet. 5. Feith. Antiqv. Hom. I. 13. Meursius de Funer. 4.*

Diejenigen, so sich an des verstorbenen Leichnam verunreinigt, mussten sich dreyfach baden. *Clasenii Theol. Gent. III. 5.2. Laurentius Var. Sacr. gentil. 10. Feith. Antiqv. Hom. I. 6.*

Die alten *Rhetores* und Sophisten setzten einem, der bey ihnen sein Studiren zu Ende gebracht, im Bade mit grossen Ceremonien einen Hut auf. Die Lacedämonier waren gänzliche Feinde vom Baden und Salben, jagten daher alle, die Salben und dergleichen Sachen machten, aus der Stadt. *Cragius de Republ. Laced. III. 6. 5.*

Bey denen Jüden hatte GOtt das Baden befohlen, wenn einer mit dem Saamen-Fluß behaftet, Levit. 15, 13. oder ihm der Saamen im Schloff entgangen war, wenn Eheleute beysammen geschlaffen hatten, wofern sie anders am

S. 71

Bäder

108

folgenden Tage in Tempel gehen wollen. Levit. 15, 16. 18. 32. 33. Wenn die Reinigung der Kindbetterin zu Ende war, Levit. 12, 2. seqq. c. 15, 19.28. da sie sich denn gantz ins Wasser tauchen müssen, also, daß kein Plätzgen darff unbenetzt bleiben. *Lightfoot Hor. Hebr. in Matth. III. 6. Kirchners Jüdisches Ceremoniel 26. und Jung-Enders Anmerkung lit. c. Buxtorffii Synag. Iud. 31. p. 419.*

Ehe der Hohe-Priester an dem grossen Versöhnungs-Fest ins Allerheiligste eingieng, musste er sich in einer besondern dazu angelegten Bade-Cammer am Tempel baden, ehe er hinein gieng, und nach vollbrachter Versöhnung musste er solches abermals thun, welches auch von denenjenigen, die den Sünden-Bock in die Wüsten geführt und die Sünd-Opffer verbrannt hatten, thun mussten. Ja vermöge des Talmuds hat sich der Hohe-Priester am Versöhnungs-Tage 5 mal am gantzen Leibe baden müssen. *Clericus in Levit. XVI. 4. Lundius in Jüdisch. Heiligth. II. 21. 45. V. 18. 25. Basnage Republique des Hebreux III. 11. p. 287.*

Diejenigen, welche etwas, das im Gesetz als unrein war erklärt worden, anrührten, mussten sich baden. Levit. 17, 15. 16. c. 22, 5. 6. Exod. 22, 31. Die Aussätzigen waren auch verbunden. *Iosephus Antiqv. Iud. III. 10. Spencerus de LL. Hebr. Ritval. I. 8. 3. 3.*

Wenn sie frölich waren, badeten sie sich, hingegen war es ein Merckmahl der Traurigkeit, wenn sie es nicht thaten, also badete sich Mephiboseth nicht, so lange David von Absalom war verjagt worden. 2 Sam. 19, 24. und David badete sich nicht eher, als bis er aufgehört hatte zu fasten. 2 Sam. 12, 20. Im Tempel zu Jerusalem stand zum Baden das eherne Handfaß und das vom Könige Salomo verfertigte eherne Meer, daraus die Priester und Leviten sich reinigten, ehe sie die heiligen Kleider anzogen, Exod. 30, 18. *Relandus I. 6. 10.*

vielleicht, daß die Heil. Kleider desto reinlicher gehalten und vom Schweiß nicht verderbt werden möchten.

Es ist die Frage entstanden: Ob die Heyden das Baden von denen Jüden erlernt, oder diese es jenen in Egypten abgesehen, daß es ihnen hernach GOtt unter gewissen Regeln erlaubt. Oder ob nicht Noa solches nach der Sündfluth gleich getrieben. *Clericus* in Numer. 8, 7. hält das letzte vor wahr, und meynt, daß weil doch alle Völcker, auch diejenigen, die sonst keine Gemeinschaft mit einander gehabt, sich des Badens bedienen, auch Jacob sich schon gebadet, Genes. 35, 2. so müsse solches sonder Zweifel von unsrer aller Stamm-Vater seinen Ursprung haben. *Spenerus de LL. Hebr. Ritual. Dissert. III. Lib. III.* 4. hält davor, daß GOtt denen Jüden das Baden, oder wenigstens etliche besondere Umstände davon, vorschreiben wollen, damit sie es nicht abgöttischer Weise denen Götzen zu Ehren nachmachten. Hingegen hält *Hermann Witsius* in *Aegypt. II.* 16. 7. es vor eine allen Völkern gemeine Gewohnheit, daß sie sich durch Baden zu reinigen gepflegt, und viele derselben es auch auf die innerliche Reinigung vor GOtt gezogen.

In warmen Ländern ist das Baden allezeit als ein Theil der Leibes-Wartung, Erquickung und Reinigung angesehen worden, dahero fürnemlich das Frauenzimmer es sehr starck getrieben, welche deswegen von geistlichen und weltlichen Schrifften durchgezogen worden. Ezechiel 23, 40. *Plautus Poenul. I.* 22.

Heut zu Tage gebraucht man sich meistentheils derer natürlichen Bäder, nemlich diejenigen, welche Mineralische Wasser haben, von welchen *Kircherus, Bauhinus, Fallopius, Rulandus* etc. ausführlich geschrieben. *Kircherus* zehlt derselben in Teutsch-

S. 72

109

Bäder

land 120, in Italien 86, in Franckreich 45, in Spanien 40, in Portugall 8, in Illyrien 16, in Ungarn 9, und auf denen Inseln im Atlantischen Meer fände man dergleichen am häufigsten. In England sind die berühmtesten die zu Bath und Buxton.

Becmann hist. Orb. Geograph. III. 25. *Elxidianus de thermis VII.* *Fabricius in Roma. Lipsius de Admir. Rom. III.*

Von denen besondern Bädern in der Stadt Rom können nachgelesen werden *Nardin. Rom. Vet. III.* 3. *IV.* 4. *Pancirollus et Fabricius Descr. Vrb. Rom. Borrichii Ant. Vrb. Fac. XI.* 6. etc. *Fabricius Bibliogr. Antiq. 22.* §. 14.

Bäder, warme, Thermae, Bains, sind Wasser, welche von Natur warm und mineralisch seyn, und vor vielerley Leibes-Schwachheiten, wenn man darinnen badet, helfen.

Warme Bäder werden sie nicht nur darum genennet, weil sie in der That warm sind, sondern weil ihre Kraft auch erwärmend ist; sie sind aber unterschiedlich, denn etliche sind salpetricht, etliche saltzicht, und sind die *Medici* über die Ursache ihrer Wärme nicht einerley Meynung. Einige halten davor, sie rühre von dem unterirdischen Feuer her, andere hergegen, daß sie durch das Aufwallen entstehe, als wie wenn der lebendige Kalch abgelöschet wird.

Gleichwie nun die Bäder nach dem Unterscheid der beygemischten mineralischen Stücke an Krafft und Würckung unterschiedlich sind, also eröffnen und zertheilen die Martialischen; die Antimonialische purgiren unten und oben gleich den Kupfrichten; die Alaunischen

trocknen und *constringiren* ; die Salpextrichten kühlen und wehren wegen ihres Purgirens dem Grimmen des Leibes, wer sie äußerlich braucht, dem bekommen sie wegen ihres Salpeters und Schwefels sehr wohl, wer sie aber innerlich braucht, dem verursachen sie ein schädliches purgiren.

Die warmen Bäder sind überhaupt vor Lähmung derer Glieder, langwieriges Zittern, und Haupt- Kranckheiten, ingleichen vor die von der Mutter herrührende Unfruchtbarkeit derer Weiber eine unläugbare und ausnehmende gute Sache, denen Gichtbrüchtigen hingegen, und denen, so Glieder, und Hüft-Wehe haben, sollen nach einiger berühmten *Medicorum* Meynung die Bäder mehr schaden, als nutzen.

In Teutschland hat man derer warmen Bäder sehr viel, worunter jedoch das **Carls-** und **Töplitzer-Bad** in Böhmen, daß **Embser-Bad in der Wetterau**, das **Schlangen-Bad in Hessen**, das **Wiß-Bad unweit Mayntz**, und das **zu Acken im Jülicher Lande**, die vornehmsten seyn; auch findet man in Italien vortreffliche Bäder, sonderlich die zu Lucca, und die zu Baja, unweit Naples; in Spanien ist das zu Alhama, unweit Granada, in Franckreich das zu Bourbon, und auf der Insel Japan ist eines, welches die Einwohner die Hölle heißen, weil es so heiß, und in der Christen-Verfolgung als eine besondere und unerträgliche Marter gebrauchet worden.

An denen Orten, wo man keine von der Natur gemachte warme Bäder hat, pflegt man die **Kunst-Bäder** zu gebrauchen, deren zweyerley, 1) ein **trocknes Bad**, *Caldarium, Etuve seche*, da man sich entweder ein starckes Feuer, oder durch warm gemachte Ziegel- und Kiesel-Steine, so man gantz oben unter die Arme legt, zum Schweisse zwinget, sodann und 2) ein **feuchtes** oder Dampf-Bad, *Balneum, l'Etuve humide*, da der Schweiß durch den warmen Dampf einiger abgekochten heilsamen Kräuter heraus gebracht wird.

Sonst hat man auch noch auf andere Art ein Kunst-Bad; man nimmt nemlich Kalch, so viel man

S. 72

Bähen

Bähr

110

vor gut befindet, mischet selbigen mit lebendigen oder auch wol gemeinen Schwefel, giesset Wasser darauf, und so bald es zu wallen anfängt, so setzet sich der Krancke hinein, da denn durch die erste Aufwallung die Glieder gestärcket werden, auch kan man dasselbe Wasser mehrmals wieder erwärmen und zum Baden brauchen, wie man denn auch von der Erde, so nächst an denen warmen Bädern ist, nehmen, und sie in gemeinen Wasser aufkochen lassen kan.

Diese durch Kunst gemachte Bäder aber kommen dennoch denen von der Natur gemachten an Krafft und Würckung keinesweges bey, nur muß derjenige, welcher sich eines warmen Bades bedienen will, vorhero genau prüfen, oder eines *Medici* Rath darinnen einholen, ob, und welches ihm bey seiner Maladie nützlich sey; doch kan man folgendes bey Brauchung derer Bäder in Acht nehmen:

1) In langwierigen Kranckheiten trincke man zuvor den Sauer-Brunnen, damit der Leib inwendig so bereitet werde, daß hernach das äusserliche warme Bad desto glücklicher anschlagen kan. 2) Oder hat man keinen Sauer-Brunnen, so nehme man gelinde Schweiß-treibende Mittel, oder eine schwache Purgantz, denn sonst, wenn man keines von diesen beyden Stücken braucht, kan man nach dem Baden leicht in ein Fieber fallen.

Schröders vollständige Apotheck. *Furetiere Dictionaire Universelle.*

Bähen über dem Nacht-Stuhl ...

S. 73 ... S. 93

S. 94

153

Baif Bailardus

...

Bailardus ...

S. 94

Baile

154

...

Baile, (*Petrus*) eines Reformirten Predigers Sohn, war zu Carlat in der Grafschaft *Foix an.* 1648 gebohren, und zog gar bald das Studiren allen Zeit-Vertreib, woran sich die Jugend sonst zu belustigen pflieget, vor.

Er war anfangs reformirt, wurde nachdem catholisch, endlich aber wieder reformirt.

Nach diesem wurde er bey des Grafen Friedrichs von *Dona* Söhnen *Informator* zu *Copet*, und *an.* 1675 *Professor Philosophiae* zu *Sedan*. Hier schon setzte er sich durch seine Gelehrsamkeit in grosse Hochachtung, und weil er, als *an.* 1681 die *Academie* zu *Sedan* aufgehoben wurde, sich nach Holland zu wenden Lust bekam, ward deswegen von einem Holländer, der ihn zu *Sedan* gekannt hatte, an den Herrn *Paats* nach Rotterdam geschrieben, welcher es dahin brachte, daß man des *Baile* wegen eine ganz neue *Professionem Philosophiae* daselbst aufrichtete.

Er setzte sich demnach alldorten feste, und ließ sich hernach auch die vortheilhaftesten Bedienungen, so man ihm anderwärts anbot, nicht von Rotterdam wegbringen, wie denn alles, was er geschrieben, hieselbst in Druck gekommen, und von seinem grossen Fleisse zeuget, darinnen er sich aber so sehr übernahm, daß er auch seine Kräfte würcklich schwächte, und sich eine *Hemicraniam* zuzog, davon er öfters angegriffen wurde.

Er zerfiel endlich mit dem *Jurieu*, als selbiger eben die grosse Erlösung derer Reformirten im Kopffe hatte, der ihn sowohl wegen der Lehre verdächtig machte, als auch einiger schlimmer Absichten gegen die *Republic* und den König *Wilhelm* beschuldigte, und es endlich so weit brachte, das ihm seine *Profession* und Besoldung genommen, auch zugleich verboten ward, in seinem Hause zu lehren, wie er denn dem Könige würcklich deßwegen verdächtig war, weil seine beste Freunde zu Rotterdam diejenigen waren, die man noch zur Wittischen Parthey rechnete.

Nichtsdestoweniger blieb er beständig zu Rotterdam, und schrieb Bücher, ob ihm gleich bald anfänglich der Graf von *Guiscard* mit Anleitung einer Besoldung von 1000 Cronen, und hernach auch der Graf von *Albemarle* zu sich verlangten.

Zu Anfang des 1706 Jahres bekam er Brustbeschwerung und hefftigen Husten, welches Übel er alsobald vor unheilbar hielt, starb auch daran, weil er nichts darwider brauchen wolte, den 26 *Dec.* nur ermeldten Jahres, da er eben noch über einer Streit-Schrift wider den Herrn *Jaquelot* arbeitete.

Er hat ein recht Philosophisch Leben geführt, ist in seinem Um-

[1]gang angenehm, und im Bezeigen dienstfertig gewesen, hat Ehre und Reichthum gar nicht ästimirt, und unter allen Philosophischen Secten, wie aus seinen Schrifften erhellet, die meiste Neigung zum Pyrrhonismo getragen. Seine Schreib-Art ist sehr anmuthig, und mit mannigfaltiger, doch allezeit wohl angebrachter Gelehrsamkeit ausgeschmückt.

Man hat ihm nicht nur allerhand Politische Irrthümer aufgebürdet, sondern auch seine allzufreyen Urtheile in der Religions-Sachen vorgeworffen, ingleichen daß er bey aller Gelegenheit ein und andere zur Geilheit reizende Materien mit einzumischen gesucht, und die Manichäischen Zweiffel vom Ursprung des bösen gar zu hoch getrieben, ob man ihn wohl mit Unrecht zum *Spinosisisten* machen wollen.

Er hat sich niemahls wollen abmahlen lassen, wie sehr und oft man ihm gleich darum angelegen.

Seine Schrifften sind:

- *Pensees diverses sur les cometes:*
- *Nouvelles de la republique des lettres*, von an. 1684. bis 1687. welche Arbeit ihm grosse Leibes-Schwachheit zugezogen:
- *Critique du Calvinisme de Maimbourg:*
- *Nouvelles lettres sur l'hist. du Calvin. de Maimbourg:*
- *Commentaire philosophique sur les paroles, contrains les d'entrer*, zu welchem Buche er sich niemahls bekennen wollen:
- *Dictionaire historique et Critique:*
- *Reponses aux questions d' un Provincial*, welche aber den sonst aus seinen Schrifften hervorleuchtenden Geist bey weitem nicht haben, weil er das Buch entweder, um etwas zu verdienen, geschrieben, oder weil er meistentheils seine besondern Streitigkeiten darinnen tractirt.

Es wird ihm auch und nicht gantz unbillig das bekannte *Avis aux refugiez* zugeeignet, ob er es gleich durchaus nicht zugestehen will.

Seine Streit-Schrifften, als *Cabale Chimerique* und *Chimere de la Cabale* nebst andern kleinen Schrifften, von denen man aber nicht allemahl gewiß, ob sie von ihm aufgesetzt, sind zum Theil wegen vorgedachten *Avis* verfertigt, und zum Theil zur Vertheidigung seiner Lehren gerichtet, wegen welcher er von *le Clerc*, *Bernard*, *Iaquelot*, *Jurieu* und *King* angegriffen worden, welche mehrentheils in der *histoire des ouvrages des Savans* oder in denen *Reponses aux questions d' un Provincial* stehen, bis auf 2. besondere Stücke, die den Titel *Entretiens de Maxime et Themiste* führen, und davon eines wider *le Clerc*, das andere wider *Jaquelot* gerichtet ist.

Wider *Jurieu* hat er dereinst unter dem Namen *Clarus Larebonius* einen kleinen Tractat geschrieben, *Janua caelorum reserata* genannt.

Seine Briefe hat man nach seinem Tode an. 1714 herausgegeben, und an. 1725 hat man seine gesamte Wercke, das *Dictionaire* allein ausgenommen, in 4. Folianten in Haag zusammen gedruckt, welche nebst dem Leben des *Auctoris* allerhand geschriebene Anmerckungen, die man in denen eignen Exemplaren nach seinem Tode angetroffen, an noch beygefüget sind. Der letzte Band hält viel *Postuma* in sich.

Baile's Live. Les Lettres de Mr. Baile. de la Monnoye histoire de Mr. Baile et de ses ouvrages. Morhof Polyhist. Tom. I. Lib. I. cap. 16. §. 46. Stollens Hist. der Gelahrheit.

[1] Bearb.: Die ersten 10 Zeilen der Vorlage von BSB sind links unvollständig digitalisiert. Zur Ergänzung wurde das Exemplar bei zedler-lexikon.de herangezogen.

Bailey ...

S. 96 ... S. 136

S. 137

239

Balmerino Balneatio

...

Balneatio ...

S. 137

Balneator Balneo

240

...

Balneator war bey denen Römern derjenige Knecht, welcher über die Bäder gesetzt war, und darinne an die Hand gehen muste. *Popma de servis* p. 143. *Pignorit. de serv.* p. 80. *Salmasius in Lamprid. Commod. I. Ursinus Append. ad Ciaccon. de Triclin.* p. 159. *Casal. de vrb. ac Imper. Rom. Splend. II.* 18.

heut zu Tage wird *Balneator*, *Baigneur*, *Etuoiste*, derienige genennet, welcher die Freyheit hat eine Bad-Stube zu halten, und von Baden, Schröpfen, wie auch von Bein- und Bruch-Curen *Profession* macht. Es wurden dieselben sonst so verächtlich gehalten, daß ihre Kinder kein Handwerck lernen konten, ja sie selbst konten nicht als tüchtige Zeugen vor Gerichte *passiren*; Es ist aber dieses durch besondere Reichs-Abschiede abgeschafft, und sind sie nicht weniger wie ihre Kinder zu Ämtern und Ehren-Bedienungen fähig.

Auch ist das Wort **Bader** unter denen Handwercks Purschen, und sonderlich bey der *Ceremonie*, wenn sie einen zum Gesellen machen, gebräuchlich; Denn, da haben sie unterschiedliche Ämter der Meßner, Paten, Pfuschen und **Bader**, wobey in denen Handwercks-Gebräuchen viel wahrzunehmen ist, so in denen Päbstlichen Rechten ergründet.

Balneo, (Io. Franciscus a) ...

S. 138 ... S. 161

S. 162

289

Baltheus Baltisches Meer

Baltinglasse ...

Baltisches Meer, oder der **Belt**, oder die **Ost-See**, ist das Meer, das auf einer Seite Mecklenburg, Pommern, Cassuben, Preussen, Curland, auf der andern Seite Schonen, Schweden, Lappland und Finnland hat.

Bey denen Alten hat es unterschiedliche Namen. *Tacitus de Morib. Germ.* 45. nennt es *Mare Sueuicum* von denen *Svevis*, welche ehemahls an diesem Meere in Schweden, Pommern und der Marck Brandenburg gewohnt haben. An einem andern Orte nennt er es *Sinum Germanicum*. *Jornandes de reb. Getic.* 23. nennt es *Oceanum Germanicum*, weil gröstentheils teutsche Völcker zu seiner Zeit an demselben gewohnt.

Tacitus de Mor. Germ. 44. nennt es auch *Oceanum*, vielleicht weil er geglaubt, dieses Meer hänge in Lappland gegen Norden an dem gefrorenen Meer. *Plinius Hist. Nat. IV.* 13. und *Pomponius Mela de situ Orbis, III.* 3. nennet es *Codanum sinum*, weil Seeland ehemahls

Codanonia und die Völcker drauff *Codanones* sind genennet worden.

Pomponius Mela *de Situ Orbis* III. 6. **Ptolemaeus** *Geogr.* III. 5.

Beym **Adamo Bremensi** *de Sit. Dan.* p. 143. findet man am ersten den Namen *Mare Balticum*, welcher schreibt, daß die Einwohner es also hiessen. Wo der Name herkomme, ist ungewiß, einige *deduciren* es mit schlechter *Probabilitaet* von *Balteus*; andere aber von *Balthia*, einer Insel, deren **Solinus** *Polyhist.* 22. und **Plinius** *Nat. Hist.* IV. 13. XXXVII. 2. gedencken, welches keine andere als die *Codanonia* oder See-Land zu seyn scheint, daher auch insonderheit die See zwischen Fuhnen und See-Land **der grosse Belt**, das Stück zwischen Jütland und Fuhnen **der kleine Belt** heist. **Cranzius** *Wandal.* II. 17. **Cluverius** *German. Ant.* III. 38.

Noch andere führen den Nahmen Belt von *Beau* oder *Belle*, helle, weiß, her, zum Unterscheid des schwarzen Meers.

Es wird auch dieses Meer nach **Adami Bremensis** *l. c.* Zeugniß *Mare barbarum* u. *Mare Scythicum* genennt, von denen Völckern, die ehemahls hier gewohnt. Die Ost-See nennen es die Holländer, weil es ihnen gegen Morgen oder Osten liegt. **Ptolemaeus** *l. c.* heist es *Mare Venedicum*, wiewohl er dadurch vielleicht nur denjenigen Theil versteht, an welches Liefeland und Preussen steht.

Es macht dieses Balthische Meer drey

S. 162

B. Balto *Balvaysius*

290

grosse *Sinus* oder Meer-Busen,

- den *Sinum Bothnicum* zwischen Schweden, Lapland und Finnland,
- den *Sinum Finnicum* zwischen Finnland und Liefeland,
- *Sinum Livonicum* zwischen Liefeland und Curland.

Nächst diesem sind zwey kleinere, das frische Haff, das Curische Haff, ingleichen der Putzkerwyck.

Dieses Meer ist sonderlich wegen des bekandten Bernsteins berühmt, welcher ausser einigen wenigen Orten nirgends anders gefunden wird, und wird derselbe im Orient, sonderlich in Japan, dem Golde fast gleich geschätzt

Auf dem Belte wird keine Ebbe und Flut gespürt.

Es hat dieses Baltische Meer mit dem *Oceano* an zwey Orten *Communication*, nemlich durch den kleinen Belt, der etliche Meilen breit ist, und den Sund bey Cronenburg, der weit enger ist und von dieser Festung mit Stücken kan bestrichen werden. Weil aber im kleinen Belte an vielen Orten das Wasser grosse Schiffe nicht tragen kan, muß man den Sund *passiren*, von welchen Dännemarck den bekandten starcken Zoll einbringt.

Hartknochs *Alt und Neues Preussen* I. 1. 3. **Becmann** *Hist. Orb. Geogr.* I. 3, 8. **Martiniere**.

B. Balto ...

S. 163 ... S. 172

S. 173

311

Banchin

Banck

Banchor ...

Banck, dieses Wort heisset zwar eigentlich ein bekandtes Hauß-Geräthe, auf welchem man sich niedersetzet, doch wird es auch vom Gerichte gebraucht, und bedeutet diejenigen Personen, welche im Gerichte sitzen; also steht im **Sächsis. Land-Recht L. III. Art. 69** folgendes: Schilt ein Urtheil einer ihrer Genossen, er soll der Banck bitten; das ist: Einen Gerichtlichen *Termin* und Sitzung derer Personen; Und im **Weich-Bild Art. 83**. Vor den vier Bänken; d. i. Gerichtlich.

Ferner findet man in der **Glossa zum Land-Recht L. I. Art. 70. Fol. 80.** folgende Worte: Man soll die Bäncke verrücken, welches so viel heist, als: das Gericht aufheben, und in eben dieser **Glossa Lib. III. Art. 88. pr.** stehen folgende Worte: Daß sie geschwohren haben zu der Banck, das ist: vereidet.

Banck, *Banc des rameurs*, ist ein zum Sitzen zugerichteten Bret auf einer Galere, auf welchen sich 4. bis 5. Ruder-Knechte befinden, so ein einiges Ruder ziehen. Jede Galere hat 32. Bäncke, durch welche Zahl sie von andern Ruder-Schiffen unterschieden wird.

Banck wird eine Untiefe oder Hügel im Meer oder andern Wassern genennet, so entweder aus dem Wasser hervor raget, oder unter demselben verborgen ist, und bestehen aus Sand, oder Stein. Einige derselben sind so gefährlich, dass vielmahls Schiffe darauf scheitern.

Die so genannte grosse Banck ist eine solche Untiefe im *Mar del Nord*, gegen die Küste von *Canda* in America, welche sich in die Länge auf 200 und in die Breite auf 25. bis 50. Meilen erstrecket, dahin die Europäer alle Jahre mit kleinen Schiffen fahren, und allda eine unsägliche Menge Fische fangen, die man *Mouruels* nennt.

Die so genannte kleine Banck aber liegt der grossen gegen Osten, und hat 80. Meilen in die Länge, und 15. in die Breite, und werden gleichfalls eine große Menge Fische daselbst gefangen.

Banck, so wird bey der Reichs-Versammlung derjenige Ort genennet, da die Gevollmächtigte ihren Sitz nehmen.

Im Fürsten-Rath hat man eine geistliche und weltliche Banck, zu welchen beyden durch den Westphälischen Friedens-Schluß die dritte gekommen, vor diejenigen, welche ein nicht *secularisirtes* Bißthum *administriren* und der Evangelischen Glaubens-Bekanntniß zugethan sind. Welches die Quer-Banck genennet wird.

Die Prälaten werden in die Rheinische und Schwäbische, die Grafen in die Wetterauische, Schwäbische, Fränckische und Westphälische, u. das Reichs Städtische *Collegium* in die Rheinische und Schwäbische Bäncke getheilet.

In denen öffentlichen *Collegiis*, die aus Adelichen und Bürgerlichen Standes-Personen bestehen, theilet man sich in die Adelige und Bürgerliche Banck.

Banck, *the Kings Bench* ...

S. 173

Banck **Banckerottierer**

312

...

Banck, (*Laurentius*) ...

Banck-Arbeiter, es könnten zwar wohl die Handwercks Leute durchgehens also genennet werden, weil sie ihre Arbeit meistentheils im Sitzen verrichten, und daher von denen Lateinern *Sellularii* genennet werden. Da aber dennoch einige darunter sich befinden, welche

ihre Arbeit lediglich im Stehen verrichten, als zum Exempel: die Zimmerleute, Maurer, Grob-Schmiede u. d. g. auch unter denen Messer Schmieden zweyerley sind, deren etliche stehen, als: *Stationarii*, die Klingen-Schmiede, so dann *Sedentarii*, die Beschaler, welche sitzen; so haben diese Letztere diesen Namen als Banck-Arbeiter zum Unterschied derer Erstern bekommen, und ist es an vielen Orten also in denen Innungen eingeführet, daß man sie nicht anders nennen darff.

Banckart ist ein aus einem frühzeitigen Beyschlaff gezeugtes Kind, da der Vater mit der Mutter von der Banck gefallen, wie man im Sprichwort saget.

Banck-Eisen ist ein langes Stück Eisen, welches an dem einen Ende wie ein starcker Nagel zugespitzt, und hin und wieder an denen Seiten aufgehauen ist, damit es sich nicht so leicht heraus ziehet, wo es eingeschlagen, in der Mitte hat es einen Ansatz, damit man es durch einen Hammer oder Beil in die Wand eintreiben kan; das andere ausser der Wand bleibende Theil aber ist breit, wie ein Band geschlagen, hat einige Löcher, wodurch es mit Nägeln an eine lange Banck, hohes *Repositorium*, Kothe und d. g. befestiget wird.

Banckerottirer, *Bancae ruptores*, *Gallice Banqueroutiers qui rompent la banque*, die Schulden halber ausreisen, und die Banck zerbrechen, werden nach dem Königl. Pohlnis. und Chur-Fürstl. *Mandat vor infam* erklärt, wenn sie muthwillig und mit Vorsatz austreten, und sich an denen *requisitis* desselben versäümet.

Es werden aber dergleichen Leute durch dreyerley Unglücks-Fälle *Falliren*, nemlich durch einen unvermutheten Zufall, der aber nach denen Rechten, wie bekannt, entweder natürlich ist, den die Menschen nicht verhüten können, als der Meeres-Sturm, Kranckheit, Sterben, oder zufällig, der durch menschliche That sich zuträgt, als Feuers-Brunst, Schiffbruch, Feinde Einfall, wiewohl, wenn die

S. 174

313

Banck-Frau *Banco*

Schuld und Fahrläßigkeit des Schuldners nicht beygebracht werden kann, die Feuers-Brunst nicht unter die *casus fortuitos accidentales* gerechnet werden mag.

Vornemlich aber sind dieses die 3 Unglücks-Fälle, welche einen Falliten machen können,

1) die Wiederwärtigkeit des Glücks im Meer, 2) die Strassenrauberey und Freybeuterey, 3) der Aufenthalt ihrer Schulden, womit ihnen ihre Schuldner verhaftt sein, welche, wenn sie dergleichen Personen betreffen, eigentlich vor *Bancae ruptores* nicht zu halten seyn; diejenigen sind vielmehr eigentlich mit diesem Namen zu belegen, die gefährlicher Weise durch den Schein der Treue und Ehrlichkeit Geld und Waaren bey andern weit über ihr Vermögen wissentlich aufborgen, auch durch ihren übermäßigen Pracht übel und fahrläßig haushalten, unordentlich verschwenden, grossen unnöthigen Staat führen, in eine merkliche Schulden-Last gerathen, und dadurch ihren Nächsten wieder die Christliche Liebe und Billigkeit betrügen und in Schaden setzen.

Siehe *Decoctors*, *Falliten*.

Banck-Frau, so wird die an manchen Orten von der sämmtlichen Becken-Zunft zum öffentlichen Brod-Verkauff in der Brod-Banck

bestellte Frau genennet, welche jährlich von denen sämmtlichen Becken etwas Geld zu Lichten zur Zubusse bekömmt.

Banckh, (Nicolaus von) ...

Sp. 314 ...

S. 175

315

Bancroft **Band**

Bancroft, (Richardus) ...

Band, dieses Wort heisset bey denen Faß-Bindern so viel als der Reiffen, welcher um ein Faß gelegt wird, und nehmen sie auch dieses Wort von dem Orte an, wo er in einander läufft, und befestiget wird; also haben sie

- 1) das Zungen-Band, wo das Ende des Reiffs inwendig kömmt,
- 2) das Spund-Band,
- 3) das kleine Band,
- 4) das Schnautzen-Band am auswendigen Ende.

Bey denen Zimmerleuten bedeutet dieses Wort diejenigen Hölzter, welche das Seulen- und Sparrwerck zusammen halten, und wenn sie über einander liegen, heissen sie Creutz-Bände.

Auch heisset das Band, *Ligatura, Reliure*, die von Pappe, Leder, Pergament u.d.g. gemachte Decke eines Buches, bedeutet auch ferner den erhabenen Rand oder Umfassung eines Billards;

in der Anatomie heisset das Band, *Ligamentum*, so viel als zarte und zähe Häutlein, so die Theile des Leibes an einander binden, und an ihren Ort erhalten.

In der Herold-Kunst wird das mittlere Stück eines durch zwey aus dem rechten Ober- zu dem linken Unter-Eck gezogene Schräg-Linien getheilten Schildes das Band, *Balteus dexter, Bande*, genennet.

Band ist das nach einem langen Faden ein oder mehr farbig gefertigte Gewebe, welches auf einem besondern Wirck-Stuhl zubereitet, mit der Elle ausgemessen, oder auch denen Schocken nach in gantzen verkaufft wird.

Band, siehe *Banne*.

Band, siehe *Laqueus*.

Band, siehe *Taenis*.

Band (*Menecratis*) ...

S. 176 ... S. 190

S. 191

Baniutae **Bann**

348

Banckes, (Thom.) ...

Bann, *Bannus, Bannum* ist ein alt Gothisch Wort, woher es aber seinen Ursprung hat, ist ungewiß, einige wollen es von **Band** herleiten, weil es gleichsam eine Verbindlichkeit wäre. Es heist meistens ein Befehl, Verordnung, *Denunciation, Citation*, die von der Obrigkeit geschicht.

Bei denen Frantzosen bedeutet *Heriban, Heerbann*, ein Königlich Aufgebot zum Kriege, vermöge welches jedermann angekündigt wird, wenn die Ordnung an ihn käme, zum Auffbruch fertig zu seyn;

gehorchte einer nicht, und zog nicht mit in Krieg, ohne, daß ihm der König insbesondere es erlaubt, wegzubleiben, fiel er in den **Königs-Bann**, was dieser sey, siehe **Königs-Bann**.

Heerbann hieß auch die Schatzung, welche die Reichs-Stände und Unterthanen geben mußten, wenn die Königliche Cammer erschöpft worden. Sie wurde sonderlich auf die Mobilien gelegt, und waren gewisse Personen vom Könige bestellt, die solchen einforderten, welche ausdrücklichen Befehl hatten niemand zu verschonen, wovon in *Caroli M. und Ludovici Pii Capitularibus* viel zu finden, *Lib. III. 14. 64. 67. 68. IV. 14. 18. 22. 31. 32.*

Der **Königs-Bann**, *bannum dominicum vel regium*, war die höchste Straffe in peinlichen Sachen, über Leib und Leben, in Bürgerlichen bei 60. Schillingen, daher heist *bannum componere in Jure Feudali* sich über eine Geld-Straffe vergleichen. In diese Straffe verfiel derjenige, welcher denen Königlichen Befehlen nicht Gehorsam geleistet, sich an desselben Gesandten vergriffen, geistliche Personen in der Kirchen verwundet, oder umgebracht, einen, der im Kirchen-Banne war, umgebracht oder eines andern Braut entführt. Dieses Geld wurde in die Königliche Cammer gelieffert. Konte es aber der *Delinquent* nicht aufbringen, muste er davor eine gewisse Zeit dem Könige umsonst dienen. *Petr. Pithoeus Aduers. II. 20. Lehmann Chron. Spirens. II. 44. Limnaeus ad Capitul. Carol. V. ad Art. 22. Hachenberg in Germ. med. IX. 24.*

Kirchen-Bann ist die Straffe, vermöge welcher einer mit Einwilligung der gantzen Gemeine vor eine unwürdiges Mitglied erklärt, und daher daraus ausgeschlossen wurde, bis man rechte Zeichen einer wahren und hertzlichen Reue und Besserung spühren konnte.

Bey denen Juden waren zweyerley Arten vom Banne: *Nid dui* u. *Cherem*. Der erste ist einerley mit *Schammatha*, obgleich etliche eine besondere Art draus machen wollen. *Buxtorf. Lex. Talmud. p. 1463. Hottinger ad Goodwini Mos. et Aar. V. 2. 1.*

Niddui kömmt her von [Hebr.] *expulit*, *Schammath* aber von [Hebr.] *excludit*. Dieses Banns *Auctoritaet* war so groß als die Person, die einen in Bann gethan, indem es jeden frey stand, den andern zu der gleichen Absonderung zu bringen. Also wenn der König einen in Bann that, musten alle seine Gesellschaft meiden, hingegen konnte der König wohl mit einem umgehen, den ein andrer mit dem Bann belegt. *Seldenus de Synedriis I. 7. Idem de J. N. et G. IV. 8.*

Die Ursachen dieser Bann-Straffe werden in 24 Classen eingetheilet, und stehen in *Seldens I. Nat. et Gent.*

S. 192

349

Bann

IV. 8. II. 10.

Ein solcher Verbannter muste allezeit vor einen andern Juden 4 gute Schuh ausweichen, er durffte auch nicht mit ihnen essen, trincken, baden etc. Besserte er sich nicht binnen 30 Tagen, muste er noch länger im Banne bleiben, seine Kinder wurden nicht beschnitten, und wenn er darinn starb, legte man einen Stein auf den Sarg, wodurch man anzeigte, daß der verstorbene der Steinigung werth gewesen sey. *Seldenus I. Nat. et Gent. IV. 8.*

Wenn einer sich nicht besserte, wurde er mit einem schärffern belegt, welcher *Cherem* hieß, diesen erkannte das Synedrium, und dadurch wurde einer mit erschrecklichen Verfluchungen aus der Gemeine

gestossen, und niemand gieng mit ihm um, ja es konte nichts anders als der Tod folgen, weil alles verbannte sterben muste, Jos. 7. 11.

Damit aber alle es erfuhren, wenn einer in diesen Bann geworffen worden, wurde es öffentlich mit Posaunen-Schall ausgerufen.

Bei denen Christen ist der Bann gleich in der ersten Kirche gewöhnlich gewesen, und von Paulo wieder unterschieden gebraucht worden. 1. Cor. 10, 5. 1. Tim. I. 20.

Im andern Seculo pflegte man ihnen nachdrücklich den göttlichen Zorn fühlen zu lassen, und schloß sie so lange vom H. Abendmahl und von der Christlichen Gemeine aus, biß sie rechtschaffene Früchte der Buße hatten sehen lassen. *Eusebius III. 22. Jrenaeus III. 4. Centur. Magdeb. II. 6.*

Im dritten Seculo war man schon schärffer, also daß man einige bis an ihr Lebens-Ende nicht zur Gemeinschaft des H. Abendmahls ließ, welches die grosse Menge derer abfallenden verursachte. *Cyprianus de laps. Eusebius Hist. Eccl. VI. 44.*

Damahls wurde der Kirchen-Bann durch die gantze Gemeine einen zuerkannt. *Cyprianus Epist. 5. et 28.*

Als aber hernach die Bischöffe diese Gewalt an sich gezogen, ist es nicht in allen so gegangen, wie es wohl nöthig wäre. Kayser *Justinianus, Leo* und andere verordneten zwar, daß kein Bischoff oder Presbyter ohne Anzeigung der Ursachen einen in Bann tun sollten, allein sie konten es nicht dahin bringen, und unterstanden sich auch die Bischöffe ihre Landes-Herren in Bann zu thun. Wer diesen Bann nicht achtete, wurde in eine weltliche Straffe verdammt, ja es ist öffters Reichs- und Kirchen-Act mit einander verknüpfft gewesen.

Wenn man aber meynte, man habe so harte Straffe nicht verdient, konte man an einen *Synodum adpelliren*, muste aber doch biß zu Auftrag der Sache im Banne seyn.

Kayser und Könige hatten in denen ältesten Zeiten von denen Bischöffen den Bann wenig zu befürchten, aber als die Pábste ihre Macht allzu hoch trieben, musten sie auch diese Straffe leiden, als Kayser *Henrich IV.* von Pabst *Gregorio VII.* König *Henricus IV.* König in Franckreich. *Lettres d'Ossat. p. 172.*

In der Catholischen Kirche ist er noch gewöhnlich, aber er wird selten gebraucht, weil es die Beschaffenheit der itzigen Zeit nicht leidet. Die Protestirenden haben diese Gewalt zwar auch beybehalten, aber dieselbige auf einen gantz andern Fuß gesetzt. *Concilium Nicenum con. 5. Novella 123. c. 11. Photius in nomocan. IX. 9. Capitular. Caroli M. V. 42. VI. 140. VII. 330. du Fresne Glossar. voce Excommunicatio. Gabr. Albaspinæus I. 1. Lehmanni Chronicon Spirensis II. 34. du Pin de Antiq. Eccl. disciplina Diss. III. de Roye institu. Jur. Can. III. 10. Ziegler in not. ad h. l.*

Reichs-Bann,

S. 192

Bann

350

bannum imperiale aut imperii, ist eine vom Kayser und denen Ständen des Römischen Reichs ausgesprochene Straffe, vermöge welcher einer, der damit belegt wird, wegen des gebrochenen Land-Friedens alle Ehre und Würde nebst allen Gerechtigkeiten verlihet, sein Leib jederman frey gegeben, und aller menschlichen Gesellschaft unwürdig erklärt wird, also daß ihn jeder ungestrafft beleidigen kan. *Gailius II. 1. 20. Ordinatio Camer. II. 9. seq.* und dieses wird insonderheit die

Ober-Acht genennt, denn die ordentliche Acht nennt man nur der Kayserliche Befehl, denen ergangenen Verordnungen Folge zu leisten, oder sonst des Reichs-Banns gewärtig zu seyn. Wer nun diesen *Decret* nicht Gehorsam leistet, fällt in die Ober-Acht, oder den Reichs-Bann. **Ostermann. Disput. Camer. IX. 7.**

Wider die vornehmsten Reichs-Stände verfähret man bey derselben nicht so hart, daß sie vogelfrey erklärt würden. **Reichs-Abschied de an. 1542. Carpvovii Praxis Crimin. III. 3. Schutz Colleg. I. Publ. II. 4. 8.**

Anfangs haben sich die Kayser dieses Rechts oftmahls allein angemaßt, gleichwie es *Carolus V.* im Schmalkaldischen und *Ferdinandus II.* im Böhmischen Kriege gethan. Aber in derer folgenden Kayser Wahl-Capitulationen hat man gesetzt, daß der Kayser solle vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung *II. 9. seq.* einen ordentlichen Proceß anstellen, oder wenn das Verbrechen so offenbar wäre, daß es keiner Untersuchung nöthig hätte, solle doch der Kayser mit denen Chur-Fürsten die Sache *communiciren. Capitul. Ferdin. II. art. 26. et 39. Ferdin. III. Art. 30. Leopoldi XXVIII. Schutz Colleg. I. Publ. I. 7. 20. I. 4. 17.*

Als in dem itzigen Seculo die Chur-Fürsten von Bayern und Cölln in den Bann gethan wurden, beschwerte sich das gantze Reichs-Corpus darüber, die Chur-Fürsten, daß ihnen solches nur durch *Privat*-Schreiben kund gethan worden, die Fürsten aber daß gänzlich ohne ihr Vorwissen diese Sache ausgemacht wurde. Daher in *Caroli VI. Wahl-Capitulation* §. 20. gesetzt worden, es wolle der Kayser hierinne nichts ohne Rath derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vornehmen, den Proceß wider den Verbrecher ordentlich vor dem Cammer-Gericht führen, und wenn das Urtheil wider ihn gesprochen worden, die *Acten* auf den Reichs-Tag denen Ständen vorlegen lassen, welche aus allen 3. *Collegiis Deputirte* von einer Religion so viel als von der andern untersuchen sollten, über deren denen Ständen eröffneten Gutachten diese den endlichen Schluß fassen sollten.

Die *Execution* des Bannes wird denen Creyßen und Fürsten, die des Ächters Ländern am nächsten liegen, aufgetragen, zuvor aber bringt ihm ein Käyserlicher Herold das Achts-Urtheil, oder schlägt es an die Thore, oder leget es unter Trompeten-Schall vor ihrem Schlosse oder Stadt nieder.

Geistliche Reichs-Stände haben den Vorzug, daß ihnen nur die vom Reiche habende Regalien und Lehne eingezogen werden, und wird bey ihnen das Bann-Urtheil eine *Privations*-Erklärung genennet. Welches aber nur von denen Römisch Catholischen zu verstehen ist.

Wenn der in die Acht erklärte unmittelbare Reichs-Güter gehabt, fallen sie an das Reich, die andern an den Lehns-Herrn zurücke, doch werden die nächsten Lehns-Erben nicht von der Lehns-Folge ausgeschlossen, wenn sie nur nicht an derer geächteten Verbrechen

S. 193

351

Bann

Bannier

Theil genommen haben. **Grundfeste des Reichs III. 5. Lundorpii Act. Publ. I. 3. Europäischer Herold I. p. 917.**

Diese Reichs-Acht wird *bannum generale et superius* genennet.

Aber *Bannum speciale* ist, womit Fürsten, Grafen und andere Reichs-Stände, einen Verbrecher, wegen einer begangenen Ubelthat, oder auch wegen Ungehorsams belegen, und erstrecket sich solcher nicht weiter, als deren Gebiet. **Carpz. pr. Crim. qu. 140. n. 30.**

Nach dem Sächsischen Recht ist noch eine andere Art Bann, welche wider die flüchtigen Verbrecher statt hat, die auch zweyerley ist, als *Bannum primum et secundum*. **Coler.** p. 8. *Decis.* 108. n. 25. **Wehner.** *obs. pract. voce Acht.*

Primum s. simplex Bannum wird genennet Acht, weil der Beklagte Acht haben soll, und wann er sich in einer Jahres-Frist stellet, um sich zu purgiren, und zu defendiren, wird er gehöret. **Wehn.** d. I. *secundum Bannum*, der auch *superius* betitelt wird, zu teutsch, die Ober-Acht, oder Mord-Acht, darein verfällt der flüchtige *Delinquent*, wenn er im ersten Bann, das ist, in einem Jahr, vom Tage der Achts-Erklärung an gerechnet, nicht erscheint, noch seine Unschuld darthut. **Carpz.** d. q. 140. n. 34. *et seq.* und gehet auf Leib und Leben, Haab, Gut und Ehre, und erstreckt sich durch das gantze Reich.

Siehe **Achts-Erklärung** *Tom. I. p. 340 seqq.*

Bann, siehe *bannum* ...

Sp. 352 ...

S. 194

353

Banne *Bannerets*

Banne oder *Bannow* ...

Banner-Herrn waren vor diesem diejenigen, welche nicht allein die Soldaten in die Schlacht führten, sondern auch sonst zu befehlen hatten. Und gleich wie in denen alten Zeiten diejenigen, welche eine Herrschafft über andere hatten, mit Fahnen *regalirt* wurden; also kamen die Fahnen insonderheit denen Bannerherren zu, denn sie bedienten sich derselben, wenn sie wider die Feinde auszogen, und die unter ihrem *Commando* stehenden zur Tapfferkeit, zu Beschützung deVaterlandes, und zu Rettung der Ehre ihres Volcks ausführten; Es hatten auch diese Bannerherren vor denen andern von Adel eine besondere Freyheit und *Praeferenz*.

Flemmings vollkommener teutscher Soldat *C. IX. §. 1. seqq. p. 781.* Im Anhang.

Banner-Herren ist in Teutschland eine Würde, welche unterschiedene Familien führen, und selbige von dem Kayser noch heut zu Tage, wegen guter Verdienste, erlangen.

Sie kommen fast denenjenigen gleich, welche in Franckreich *Bannerets* genennet werden, denn sie waren ehemahls auch geringer als die Barons, hatten aber dennoch in einer gewissen Gegend die Herrschafft über die Gerichte, welche ihnen durch Überreichung einer Fahne oder Banners übergeben wurden.

Coccejus in *Jur. Publ. prud. c. 15. sec. 2. §. 38. Casp. a Lerch. de ord. equestri Germ. Caes. p. 26. Speidelii Speculum observ. Burgemeisteri Thesaurus Equestris.*

Bannerets ...

S. 195 ... S. 208

S. 209

383

Barath *Baraxas*

Baratterius, (Ioannes) ...

Barattiren heist so viel bey denen Kaufleuten, als, die Waaren umsetzen, vertauschen, daher bey ihnen die Redens-Art kömmt: Diese

Waare habe ich in *baratto* bekommen, der *baratto* steht mir nicht recht an.

Baratus Portus ...

S. 210 ... S. 225

S. 226

417

Barbianus

Barbier

Barbiche ...

Barbier, Balbier, lateinisch *Tonsor*, griechisch *koureus*, französisch, *Barbier*.

Weil die Säuberung des Bartes das Angesicht eines Mannes weit angenehmer macht, so haben nicht allein die alten Heyden schon angefangen, die Bärte zu scheren, sondern es ist auch, vermöge Göttlichen Gesetzes, dem Jüdischen Volcke erlaubt gewesen, den Bart in etwas, wiewohl nicht gantz, abzuscheren. Wenn aber die Art, den Bart vermittelt eines Eisens abzunehmen, aufgekommen sey, solches kan man nicht gewiß melden, und ist diese Wis-

S. 226

Barbier

418

senschaft aus Griechen-Land nach Italien A. V. C. 454 da *Publius Tincinius Mena* die ersten Griechischen Barbierer aus Sicilien nach Rom mitgebracht hat. *Plinius Hist. Nat. VII. 59.*

Das Römische Frauenzimmer hatte auch ihre *Tonstrices* oder Barbiererinnen, welche ihnen die Haare mit gewissen *Instrumenten* ausrisen, oder durch starck klebende Pech-Pflaster wegschaffen musten.

Eigentlich bedeutet ein Barbier nicht mehr, als einen, der von Bartscheren, Haarschneiden und dergleichen *Profession* machet, wie sie denn in Paris und andern grossen Städten von denen Wund-Ärztchen unterschieden werden. Unsere Barbierer in Teutschland sind beydes zugleich, weßwegen sie dann auch nicht eher ins Amt genommen werden, bis sie von einigen darzu bestellten *Medicis* und von denen Ältesten ihrer *Profession examiniret* worden, und eine Probe oder Meister-Stück, welches in einem Pflaster besteht, verfertiget haben.

Ausser dem ist auch niemand erlaubt, diese Kunst, nachdem er sie erlernt hat, wo und wenn er will, zu treiben. Denn weil sie in denen Städten durchgehends ein geschlossenes Amt, und eine beschränkte Anzahl Barbier-Stuben haben, muß er warten, bis er ins Amt aufgenommen werde, und eine erledigte Barbier-Stube, durch Kauff, Erbschaft oder Heyrath erlange, alsdann ihm frey stehet, Gesellen zu fördern, Jungen anzunehmen und auszulehren, u. d. g.

seine Verrichtung ist, das Gesicht von allem überflüssigen Haar zu säubern, den Bart mit einer leichten Hand gelinde abzunehmen, den Zwickel-Bart aufzusetzen, das Haupt-Haar zu verschneiden, kämmen und krausen, Zähne auszureissen, zur Ader zu lassen, *Ventousen* zu setzen, auch Wunden, Schäden und Bein-Brüche zu heilen.

In Holland darff diese Kunst ein jeder, der sie nur versteht, üben. Ja sie ist daselbst, wie auch in denen übrigen Nieder-Landen, so gemein worden, daß das Frauenzimmer in denen Barbier-Stuben die Bärte abnimmt. Siehe auch *Chirurgus*.

D. Mich. Bernh. Valentin. gedencket in dem dritten Theil seines *Musei Museor. p. 77.* eines Barbierers ohne Hände und Füsse.

Barbier war eine galante Frantzösische Poetin ...

Barme ...

Barmen, Bier-Wein-Barmen, so heissen an einigen Orten, sonderlich im Francken-Lande, die Bier- und Wein-Hefen.

Barmhertzige Brüder sind Ordens-Leute, welche nebst denen 3 gewöhnlichen Gelübden, der Armuth, Keuschheit, und des Gehorsams, auch angeloben müssen, denen Krancken aufzuwarten.

Ihr Stifter ist *Ian de Dieu*, und weil derselbe betteln gieng, und ruffte: *Fate ben Fratelli*, thut gutes, ihr Brüder, geben ihnen die Italiäner bis jetzo noch diesen Namen. Sie tragen ein graues Kleid.

Barmhertzigkeit ist diejenige Gemüths-Neigung, welche aus der Menschen Liebe entstehet, da wir durch das Elend eines andern gerühret werden, und ihn, weil wir sein Übel als unser eigenes ansehen, auf alle Art und Weise davon zu befreyen suchen.

Aristoteles Rhetor. I. 8. beschreibt sie als eine *aegritudinem exortam ex eo, quod malum esse videatur, aut interitus, aut molestiae adferendae vim habens ei, qui tali sorte indignus sit.*

Cicero Tuscul. Quaestion. IV, 8. nennet sie gleichfalls *aegritudinem ex miseria alterius injuria laborantis.*

Was **Walch** in *lexico philos. p. 276* von dem Unterschiede des Mitleidens u. der Barmhertzigkeit gedencket, und unter dem ersten den ersten Grad der Barmhertzigkeit, und nur die Empfindung des Gemüthes: unter der letztern aber die völlige Handlung und Ausübung verstehen will, scheint uns unnöthig, indem der Gebrauch solches noch nicht bestätigt, auch keine erhebliche Ursache, einen solchen genauen Unterschied zu machen, kan angeführet werden.

Will man bey diesen Wörtern noch eine Anmerckung machen, so mögte es dieses seyn, daß das erstere die Sache deutlicher ausdrücke. In dem letztern finden wir von der sonst niemahls gebräuchlichen Sylbe **Barm** keine Bedeutung: es müsse denn so viel heissen sollen, als warm, daß also einem mitleidigen Menschen das Hertze warm würde. Welches wir aber keinesweges vor eine Wahrheit, sondern vor eine *Conjectur* ausgeben wollen.

Was bey allen Gemüths-Neigungen Statt findet, trifft gleichfalls bey der Barmhertzigkeit ein. Sie ist entweder vernünfftig, oder unvernünfftig. Die vernünfftige Barmhertzigkeit hat allemahl ihren Grund. Diejenigen, welchen sie beystehet, sind Leute, die die Hülffe anderer mit Recht verdienen. Ihr Unglück muß entweder ein Zufall, oder die Bosheit anderer gewesen seyn, nicht aber für eine Frucht ihres vorher geführten bösen Lebens-Wandels können angesehen werden: Die unvernünfftige Barmhertzigkeit hingegen entspringet aus einer unbesonnenen Menschen-Liebe. Sie fragt nicht nach

dem wahren Grund des Unglücks, sondern wird durch einen jeden betrübten Anblick eines unglücklichen Menschen gerühret. Ungeachtet aber die erste Quelle derselben die Menschen-Liebe ist, so wird dieselbe dennoch dadurch vermehret, wenn sich die letztere mit dem Hochmuth verbindet. Man weiß, daß die vornehmste Christen-Tugend die Liebe des Nächsten sey. Diesen herrlichen Vorzug bemühet man sich

auf alle Art und Weise zu erlangen. Sowol der Schein als die Wahrheit ist uns einerley, und dahero lasset man keine öffentliche Gelegenheit vorbey, unsere Barmhertzigkeit, sie sey wohl oder übel angewendet, vor denen Leuten sehen zu lassen.

Bey dieser Beschaffenheit nun erfordert eine jede barmhertzige That eine besondere Vorsichtigkeit, und man muß niemahls, ohne von allen Umständen genau unterrichtet zu seyn, ein Urtheil fällen. Ein Richter scheint oftmahls unbarmhertzig zu seyn, wenn er der ihm in den Gesetzen fürgeschriebenen Ordnung folget. Wir urtheilen von ihm, ohne, daß wir uns um den eigentlichen Zustand der Sache bekümmert haben. Die Weiber sind gemeinlich zärtlicher als die Männer, und dahero pflegen die weichmüthigen Mütter die gegen ihre Kinder sich einer gehörigen Schärffe bedienenden Väter für unbarmhertzig auszusprechen. Es ist nicht zu leugnen, es würde manches Frauenzimmer ein besser Glück gemacht haben, wenn sie nicht bey denen Seufftzern derer Manns-Personen allzu barmhertzig gewesen wäre.

Gleichfalls ist es eine Thorheit, sich über andere zu erbarmen, und dabey selber in Unglück zu verfallen. Wir müssen andere lieben, nicht aber mehr als uns selbst, sondern als uns selbst. **Laelius Peregrinus de Affectionibus animi p. 148. seqq.** **Trier** in Fragen von denen Gemüths-Bewegungen p. 343. **Petzold disp. in quantum homini non liceat esse misericordem.** Leipzig 1708.

Gleichwie die Stoischen Weltweisen überhaupt die Gemüths-Neigungen gänzlich zu unterdrücken suchten, also verfahren sie auch mit der Barmhertzigkeit. **Cicero pro L. Muraen. 29.** rechnet nachfolgenden Satz unter die Lehren des **Zenonis**, *neminem misericordem esse, nisi stultum et leuem.* Dieser Satz scheint sehr harte zu seyn.

Seneca de clementia II. 5. erkennt es selber: *Haec si per se ponantur, inuisa sunt. Videntur enim nullam spem humanis erroribus relinquere, sed omnia delicta et poenam deducere.*

Lactantius Diu. Inst. III, 23 wurde sogar hierdurch bewogen den **Zenonem** vor einen rasenden Mann auszugeben: *Illud satis est ad ex arguendum furiosi hominis errorem, quod inter vitia et morbos misericordiam ponit.*

Doch wenn man diese Lehre genauer betrachtet, so ist sie so unrecht nicht, als sie anfänglich zu seyn scheint. Erstlich, so redet **Zeno** nicht überhaupt von der Barmhertzigkeit, sondern eigentlich nur von derjenigen Art, welche man in Erlassung derer Straffen zu gebrauchen pflegt: wie solches aus dem Zusammenhange des gantzen Ortes **Diogenes Laertii VII. 123.** erhellet. [5 Zeilen griechischer Text] *Misericordes autem non esse, neque veniam alicui habere. Neque enim remisuros-constitutas a lege animaduersiones. Quandoquidem cedere, misericordiaeque tangi et aequitate, nullius animo inest, qui ad animaduertendum se aptum*

S. 257

479

Barmhertzigkeit

Barmstede

existimet. Neque illas arbitrari duriores.

Gleichfalls siehet man dieses auch aus der ihr entgegen gesetzten **Clementia** bey dem **Seneca de clementia II. 4 et. 5.**

Zum andern so ist es auch nicht von der vernünftigen, sondern von der unvernünftigen Barmherzigkeit zu verstehen, indem **Seneca l. c. 5.** ausdrücklich spricht: *Misericordia non caussam sed fortunam spectat: clementia rationi accedit.*

Drittens so muß man wissen, daß wenn die *Stoici* von der Verbannung der Gemüths Neigungen reden, sie darunter nur die hefftigen Gemüths-Bewegungen verstehen. Wie wir solches unter dem Titel *Apathia* Tom II. p. 775 erinnert haben. Also verwarffen sie auch die *Misericordiam* als eine die Ruhe ihres Weisen störende Gemüths Bewegung. Dieses erweist *Seneca* also l. c. 5. *Misericordia est aegritudo animi ob alienarum miseriarum speciem: aut tristitia ex alienis malis concepta, quae accidere immerentibus credit. Aegritudo autem in sapientem virum non cadit: Serena enim ejus mens est, nec quicquam incidere potest, quod illam obducat. - - - - Adjice, quod sapiens prouidus est, et in expedito consilium habet. Nunquam autem liquidum sincerumque inturbido venit. - - - - Ergo non miseretur, quia est sine miseria. Ceterum omnia, quae, qui miserentur, dolentes facerent, hic libero et alacri animo faciet.*

Einem andern aber beyzustehen und zu helfen, verboten sie ihren Weisen gantz u. gar nicht. *Sed nulla Secta benignior, leniorque est, nulla amantior hominum et communibus bonis attentior.* Hingegen sollte er nur sich also verhalten. *At faciet ita tranquilla mente vultu suo. Ergo non miserebitur sapiens, sed succurret, sed proderit incommune auxilium natus. Seneca l. c. 6.*

Lipsius de constantia l. 12. unterscheidet deswegen *miserationem et misericordiam*. Jene ist *inclinatio animi ad alienam inopiam aut luctum subleuandum*. Diese *vitium pusilli minutique animi ad speciem alieni mali collabantis*. Die erstere behaupteten die *Stoici*, die letztere aber wurde von ihnen verworffen.

Confer. *Lipsii Manud. ad Stoic. philos. in. diss. 19. Scioppium in elementis Stoicae philosophiae moralis 127. Menagium ad l. c. Diog. Laertii p. 308. Gallaeum ad Lactantium l. c. p. 316. Sturms disp. de misericordia a contemptu Stoicorum vindicata.*

Barmstede, Barmstadt, oder Bramstadt, wichtiges Amt in der Grafschaft Pinneberg, gehörte ehemahls denen Grafen von Schauenburg, als aber an. 1640 der letzte dieses Hauses, *Otto*, mit Tode abgieng, erbte König *Christianus IV.* in Dännemarck, und *Fridericus III.* Hertzog zu Hollstein Gottorff desselben Länder, und bekam der letztere zu seinem Antheil zwey Fünfftheile davon, eines an baaren Gelde, das andere bestand im Amte Barmstadt.

Dasselbe verkauffte er an Graf Christian Rantzau vor 201000 Reichsthaler, wobey der Hertzog zugleich versprach, dieses Amt in allen Reichs- und Creyß-Anlagen zu übertragen. Hierauf wurde dieses Amt an. den 16 Nov. vom Kayser *Ferdinando III.* zu einer unmittelbaren Reichs-Grafschafft gemacht, und die Grafschafft Rantzau genennet. In diesem Zustande blieb sie bis an. 1705. da die Vormünde des jungen Printzen zu Gottorf, Carl Friedrichs, dem Grafen von Rantzau den Kauff-Schilling anbieten liessen, wenn er ihnen diese Grafschafft wieder ab-

S. 257

Barnaas

Barnabas

480

treten wollte, da er aber keine Lust dazu bezeigte, wurde es von Gottorp eigenmächtig in Possesß genommen, und dem Hertzogthum Hollstein incorporiret. *Fabri* Staats Cantzley XI I. p. 1. *Factum au sujet de l'affaire de la Comte de Ranzow.*

Man suchte durch unterschiedene Schrifften dieses Verfahren zu rechtfertigen. Rantzau aber konte viel gegründete Einwendungen dawider machen. *Faber l. c. Electa J. Publ. Tom. II. P. II. p. 86. seqq.*

Da nun am Kayserl. Hofe die Sache anhängig war, wollte verlauten, der Graf von Rantzau hätte sich am Dänischen Hofe um Beystand beworben, daß er die Gottorpischen Völcker mit Gewalt herausschmeissen könnte. Welche Weitläufftigkeiten zu vermeiden, das Nieder-Sächsische Creyß-*Directorium* die Grafschafft sequestrirte, bis am Kayserl. Hofe ein Rechts-Spruch in der Sache erfolget, wobey es, des Grafen Rantzau Protestation ungeachtet, bishero geblieben. Doch sind an. 1709 die Grafen wieder in Possesß gesetzt worden.

Fabri Staats Cantzley P. XI. p. 69. seqq. *Paullini* Bücher-Cabinet. T. IV p. 854. *Danckwerths* Beschreibung von Schleßwig und Hollstein III. 14. p. 218. *Lünigs* Reichs-Archiv P. Spec. Cont. 2. von Hollsetin p. 104. *Schweders* *Theatrum Praetens. Illustr. IV. 15. 1. 1.*

Barnaas ...

S. 258 ... S. 270

S. 271

Barometrum simplex

Baron

508

...

Barometrum simplex ...

Baron, *Baro*, *Baron*, hat unterschiedene Bedeutungen. In Teutschland ist es eine Würde zwischen denen Grafen und dem gemeinen Adel.

Wo dieses Wort herkomme, sind vielerley Meynungen;

- einige wollen es vom Ebräischen Worte Bar, ein Sohn, herleiten,
- andre vom Griechischen *Βαρος*, eine Last oder Gewichte, oder *Βαρύς*, schwer,
- andre von dem Namen derer Egyptischen Könige Pharaon,
- andere aus der Celtischen,
- andre aus der Spanischen Sprache, da *Varon* ein angesehener Mann heist,
- andre *a paritate*, weil sie mit denen Grafen fast gleiche Würde hätten,
- andre von *Bar* oder *Var*, welches vor einen braven Mann in denen alten Alemannischen, Salischen, Langobardischen und andern Gesetzen gebraucht wird.
- Andre von Banner, weil etliche Barone auch Banner-Herren sind.
- Andre sagen, es wären *Barones* gleichsam *Frajones*, freye Herren,
- andere von Bären, weil sie tapffer seyn sollen.
- Andre von Bar, welches in der alten teutschen Sprache geschickt, tüchtig heist.
- Andere von Baar, welches einen freyen Menschen bedeutet, weil noch heut zu Tage die Baronen Freye oder Frey-Herren genennet werden, welche Meynung auch die beste zu seyn scheint.

Vultejus de feudis I. 4. §. 14. p. 50. *Reinking de reg. secul. et Eccles.* I. 4. 15. *Wehneri Observ. Pract.* p. 135. voc. Frey-Herrn. *Limnaei* I. Publ. IV. 5. §. 12. seqq. *Nolden. de statu nobil.* 8. §. 194. *Bibran. de* I. Baron. I. 2. p. 4. *Paarmeister de jurisd.* II. 10. §. 27.

Es hat aber unterschiedene Bedeutungen; In alten Zeiten nannte man alle Königliche und Fürstliche Bediente, ingleichen alle *Magnaten* und Standes-Personen also. *Du Fresne Glossar. voc. Barones regis. Aimoïn. V. 48. ad an. 1095.*

Die aus dem Hause *Montmorency* nennen sich Ertz-Barone, oder erste Christliche Barone. Die 3. Vornehmsten waren sonst *Bourbon, Coucis* und *Beaujeu*, welche aber mit der Crone vereinigt sind. Durch die andern Barons aber werden die unmittelbaren Vasallen der Crone verstanden, welche keine Ober-Herrschaft über ihr Land haben, sie mögen Hertzoge, Grafen, Edelleute etc. seyn. *Loyseau des seigneries ... Linnaeus I. Publ. ...*

Bisweilen heist auch Baron ein jeder Vasall. *Aimoïnus V. 50.*

Anderer Bedeutungen zu geschweigen, welche *du Fresne* und *Spelmannus* in *Glossar.* anführen.

In England haben sie den Rang nach denen Bischöffen, und grosses Ansehen, sitzen auch mit in dem Ober-Parlament, man hat aber auch geringere *Barons*, die unter den geringern Adel gehören, z. E. die *Barone of the cing ports*, welches die *Deputirten* von denen 5. See-Häfen im Unter-Parlament genennet werden, die Richter der Königlichen Banck, die Barone von *Exchequer* oder der

S. 272

509

Baron

Schatz-Kammer, die *Barone* von *Kinderton* und *Buxford*.

In Schweden haben die Barone den Rang über die Geistlichkeit.

Bey denen alten Römern wurden die einfältigsten und schlechtesten Leute also genennet. *Cornutus ad Pers. sat. V. Isidorus Origin. IX. 4.*

Ja in Italien ist *barone* ein Wort, das in guten und bösen Verstande genommen wird. Denn *Baroni di campo di fiore* nennt man die Müsiggänger, Beutelschneider u. d. g. *Scipio Ammirato delle Famiglie Nobili Neapolitane. Spelmann Gloss. p. 72.*

In Piccardie nennt fast jede Frau ihren Mann *mon baron*. *Fauchet Orig. et Dign. Franc. 5. p. 54. Du Fresne l. c. 486. Speidelius p. 323.*

Vor diesem, wenn die teutschen Fürsten viel Söhne hatten, bekam der älteste die Regierung, und die andern führten den Titel Barone und bekamen etliche Schlösser zur *Appanage*.

Einige setzen zwey Arten derer Barone, nemlich die, so schlechtweg Barone heissen, und diejenigen, so *Semper Barones* oder *Semper-Frey* genennet werden; jenes sollen diejenigen seyn, welche *Feuda* von Fürsten haben, die *Semper-Freyen* aber müssen von niemand ein Lehn haben, sondern vielmehr selbst Lehns-Leuthe haben. Andre setzen 3. Arten, nemlich die *Semper-Freyen*, *Frey-Herren* und *Herren*, andere sagen, es wäre gar kein Unterschied unter allen diesen Arten. *Vitriarii Instit. I. Publ. I. 17. §. 19. Pfeffinger ad Vitruv. l. c.*

Die Reichs-Barone machen auf dem Reichs-Tage nebst denen Grafen die vier Grafen-Bäncke aus, werden auch meistentheils in eine *Classe* gesetzt, und hat man sie wohl von denen Baronen, so nicht unmittelbare Reichs-Stände sind, zu unterscheiden.

Goldastus schreibt, daß die neuen Barone nach einer alten Formul die Slaven loßzulassen *Semper-Frey* wären genennet worden, allein wahrscheinlicher ist, daß dieses Wort einen Vorzug vor andern Frey-Herren anzeige.

Becmann. Not. Dign. Diss. XIII. Amelot memoires. du Cange Gloss. Latin. Stryk de Iure Baronum.

...

Based ...

S. 306

577

Basel

Basel, ein freyer Canton unter denen Schweitzerischen Eidgenossen in der Ordnung der neunte.

Er grentzt gegen Morgen an die Grafschaft Rheinfelden und den Frickthal, gegen Mittag an Solothurn, gegen Abend an den Suntgau, und gegen Mitternacht an die Herrschaft Rötheln. Es liegen darinne die Herrschaften und Städte Basel, Wallenburg, Münchenstein, Liechtstall, die Land-Grafschaft Sisgöw, die Grafschaft Homburg und die Voigteyen Farnsburg, Rannstein und Riechen. Er wird in 4 äussere und 2 innere Voigteyen eingetheilt, welche aber nicht von sonderlicher Wichtigkeit sind. Man findet darinnen nur 30. Kirchspiele und ungefehr 7000 Mann, welche die Waffen tragen können.

Das Land ist ziemlich gut, und findet man an unterschiedenen Orten guten Weinwachs, wie auch sehr schmackhafte Forellen in denen aus denen Bergen hervorfliessenden Bächen; das Land oberhalb ist sehr bergicht und rauh, und hat vielleicht vor alten Zeiten daher den Namen *Rauracum* bekommen.

d'Audiffret Hist. et Geogr. Ançienne et Moderne.

Basel, *Basilea Rauricorum*, ist die Haupt-Stadt in dem Canton Basel an dem Rheine, liegt in einer angenehmen, gesunden und fruchtbaren Gegend, welche **Basalchow**, oder **Baselergow** heisset. **Junkers** Anleit. zur mittl. *Geogr. II. 5. p. 202.*

Durch den Rhein wird sie in 2 Theile getheilet, doch ist der zur Rechten Seite etwas grösser. Bischof Walther von Röttenlein hat sie *an. 1226.* durch eine Brücke an einander gehangen.

Wenn sie erbauet worden, ist ungewiß. Denn einige alte *Chronica* gedencken zwar, daß diese Stadt *an. 260* unter *Valeriani* und *Gallieni* Regierung von denen Allemanniern sey zerstört worden. Doch halten solches die meisten vor eine blosser Muthmassung: Kayser *Valentianus II.* hat nach *Ammiani Marcellini XXX. 8.* Berichte zu Ende des 4. *Seculi* regiert, bey *Basilia* unterhalb Augst eine Burg wider die Alemannier angelegt. Sie ist also schon zuvor in Römischen Händen, aber von schlechter Wichtigkeit gewesen. Nachdem Augst untergieng, hat sie starck an Macht zugenommen, sonderlich unter denen Fränckischen Königen: denn *Clodovaeus*, der erste Christliche König in Franckreich, bekam sie nebst dem gantzen Rhein-Strohm. Als *an. 888.* der König *Carolus Caluus* aus Liebe gegen seinen Schwager *Bosonem* das Arelatische Reich aufrichtete, wurde Basel mit zu demselben geschlagen, doch bekam der Bischof die besten Regalien in der Stadt.

An. 917. hätten die Ungern unter Regierung *Rudolphi II.* sie bald ganz verstört, doch wurde sie nach und nach durch den sich hieher begebenden Burgundischen Adel angebaut und erweitert. Von denen Burgundischen Königen kam sie *an. 1025.* an Kayser *Conradum II.* und das Römische Reich, welches ihr *an. 1373.* die Müntz-Gerechtigkeit und andere *Privilegia* gab, deren sie unter denen folgenden Kaysern

noch mehr erhalten. *An.* 1061. und 1063. wurde ein *Synodus* hier gehalten, worauf der noch unmündige Kayser *Henricus IV.* zum *Patritio Romano* erklärt, und *Honorius II.* wider Pabst *Nicolaum II.* erwählt wurde.

Bischof Leuthold von Rötheln gab ihnen *an.* 1210. die Freyheit, sich in Zünfte zu theilen, einen obersten Zunft-Meister über sich zu erwählen, welches letztere aber erst *an.* 1258. in das Werck gesetzt wurde. Die Adelichen erregten *an.* 1258. eine grosse Uneinigkeit in der Stadt, und theilten sich die Bürger in zwey Partheyen. Diejenigen, so des Ba-

S. 306

Basel

578

selischen Bischofs Heinrichs von Neufchatel Parthey hielten, hiessen *Psittaci*, und führten einen grünen Papagoy in weissen Felde im Wapen. Des Grafens *Rudolphi* von Habsburg Anhänger aber führten einen silberfarbenen Stern im purpurfarbigen Felde, und hiessen *Stelliferi*. Diese musten als die schwächsten endlich aus der Stadt weichen, bis *an.* 1274. *Rudolphus*, welcher unterdessen zum Römischen Kayser war erwehlet worden, der Stadt Basel, welche er damals belagerte, einen Vergleich anbieten ließ, vermöge welches sie wieder in die Stadt und Regiment aufgenommen wurden.

Pabst *Ioannes XXII.* that die Stadt Basel in den Bann, weil sie Kaysers *Ludovici Bavari* Parthey hielten, allein nach desselben Tode sprach sie der Päbstliche *Legat* wieder loß. Bischof *Ioannes* von Vienne, ein Burgunder, und *Leopoldus*, Ertz-Hertzog von Österreich, belagerten die Stadt eine Zeit lang, allein der Friede wurde noch in eben diesem Jahre wieder hergestellt, doch fieng *Leopoldi* Wittwe *an.* 1409. die Händel von neuen an, bis endlich zwey Jahr darauf ein Vergleich geschlossen wurde.

An. 1431 wurde das berühmte Baselische *Concilium* hier gehalten, um die in der Kirche sich eingeschlichene Mißbräuche abzuschaffen. Es war erst nach Pavia zusammen beruffen worden, allein wegen der Pest verlegte es Pabst *Martinus V.* nach Siena, aber er ließ sie auch hier wieder aus einander gehen, vorgebend, daß die Arragonischen Gesandten gefährliche Anschläge wider ihn hätten. Endlich drung doch Kayser *Sigismundus* durch, weil er die Bömischen Streitigkeiten gerne aufheben wolte, daß *an.* 1431. ein *Concilium* nach Basel ausgeschrieben wurde, welches auch nach *Martini* Tode unter dessen Nachfolger *Eugenio IV.* in demselben Jahre den 12. Dec. die erste Seßion gehalten.

Der *Praeses* war der Cardinal *Iulianus* von *Martino*. Das *Concilium* selbst wurde in 4 Nationen, nemlich die Italiänische, Frantzösische, Teutsche und Spanische eingetheilet. Diese hiessen *Sacrae deputationes*, und jede nach ihren besondern Verrichtungen *Deputatio fidei*, *deputatio pacis*, *deputatio reformationis* und *deputatio communium*. Vor diesen wurde erst alles berathschlaget, ehe etwas im *Concilio* vorgeragen wurde. *Aeneas Sylvius Hist. Conc. Basil.*

Der Pabst wolte noch vor Anfang derer *Sessionum* das *Concilium* nach Bononien verlegen, wolte auch die Sache desto stärcker treiben, als das *Concilium* in der andern Seßion den Schluß machten, daß ein *Concilium* über den Pabst sey, allein sie ermahnten in der dritten Seßion den Pabst, er solle sein Decret wiederruffen, citirten ihn auch vor sich, mit dem Zusatz, man würde auch wider seinen Willen in dem Vornehmen fortfahren. Endlich gab *Eugenius* seine *bullam revocatoriam* heraus, wobey einige sagen, daß der H. *Franciscae* wäre vom Himmel

anbefohlen worden, den Pabst dazu anzuhalten. *Nouvelles flerus des vies des Saints. Tom. I. pag. 287.*

Nach Endigung der 15. Seßion bestätigte der Pabst den Cardinal *Iulianum*, schickte noch mehrere Prälaten, und bekräftigte alles, was bishero war beschlossen worden. Nach diesen gieng es ordentlich bis zu der 24sten Seßion. Denn ob sich gleich das *Concilium* beschwerte, daß weder die confirmirten *Decreta* gehalten, noch die Mißbräuche abgeschafft würden, so wurden doch keine besondere Weitläufigkeiten daraus.

Die 24ste Seßion aber, welche an. 1437. den 5. May gehalten wurde, verursachte vielen neuen Zwiespalt. Denn, nachdem man dem Pabste in der 21sten Seßion

S. 307

579

Basel

die Annaten und andere Einkünfte, so sie bey Bekräftigung derer geistlichen Wahlen an sich gezogen hatten, aberkannte, und die Wahlen selbst in der 23sten Session denen Clöstern und Stiftern zusprach, wolte *Eugenius* das *Concilium* durchaus aufgehoben haben. Den Vorwand nahm er von Vereinigung der Römischen und Griechischen Kirche, wozu er lauter solche Örter vorschlug, die dem *Concilio* nicht frey genug schienen. Als nun in der 24sten Seßion die Sache zum Schlusse kam, lieff solcher dahin au, daß denen Griechen frey stehen solte, Basel, Avignon oder eine Stadt in Savoyen auszulesen, wo man den Vergleich schliessen wolte. Die Päbstlichen Legaten waren solches nicht zufrieden, sondern wolten das Siegel nicht heraus geben, womit der gefaßte Schluß bekräftiget werden solte, da sie aber es endlich heraus geben musten, machten sie ein ander Decret, welches dem erstern völlig zuwider war, und streuten es unter denen Leuten aus. Hierdurch vermehrte sich der Haß sehr starck, und die Legaten kamen deswegen zum Theil in Arrest.

Der Pabst hielt wider das Baselische ein *Concilium* erst zu Ferrara, hernach zu Florentz. Das Baselische aber citirte ihn vor sich, und da er nicht kommen wolte, setzten sie ihn in der den 25. Jan. 1439. gehaltenen 34. Seßion ab, *Amadeum*, Hertzog von Savoyen, an seine Stelle, unter dem Namen *Felicis V. Kayser Albertus II. und Fridericus III.* hielten sich nebst denen meisten Teutschen Fürsten *neutral*, doch bekräftigten die Kayser das von *Sigismundo* ihnen ertheilte freye Geleite.

Endlich als diese Streitigkeiten 8 Jahr gewähret hatten, und an. 1447. nach *Eugenii* erfolgtem Tode *Nicolaus V.* von denen Kardinälen zum Pabst erwählet worden, ergriff der Kayser alsobald seine Parthey, und kündigte denen versammelten Prälaten das freye Geleit auf. Ob sie nun gleich ihren Abzug auf ein gantzes Jahr verzögerten, musten sie sich doch an. 1449. den 25. April fortmachen, nachdem sie ihre 47. und letzte Seßion gehalten. Sie wendeten sich zwar hierauf nach Lausanne, und handelten mit Pabst *Nicolao V.* über den Frieden, worauf sie ihre Versammlung beschlossen. Es ist in der That so wenig als nichts auf diesem *Concilio* ausgerichtet worden, obgleich der Zweck desselben gut war, nemlich die Kirche zu reformiren und die vielen Beschwerden abzuschaffen.

Ioannes de Segovia hat die *Acta* dieses *Concilii* fleißig aufgezeichnet, wovon das *Original* geschrieben im Baselischen Stadtarchiv zu sehen. *Bzovius. Spondanus. Raynaldus. Trithemius Chron. Hirsaug.*

Naclerus. Müllers Reichs-Tags-Theatrum unter *Friderico V. Weismanns* *Hist. Eccl. Sec. XV. p. 1053. seq.*

Zur Zeit dieses *Concilii* sind die Baßler mit in die Verdrüßlichkeiten zwischen dem Hause Österreich und denen Eidgenossen gezogen worden, bekamen auch mit dem um und in der Stadt wohnenden Adel Streit, welcher viel Jahre währte, bis endlich die Stadt Basel an. 1501. in den Schweitzerischen Bund trat.

Die hiesige berühmte Universität ist von dem Pabste *Pio II. an. 1459.* gestiftet, mit herrlichen Freyheiten versehen, und an. 1460. den 14. April eingeweiht worden, da denn Georg von Andlau, Dom-Probst daselbst, der erste *Rector* gewesen, auf dieser Universität sind die ersten *Doctores* gemacht worden.

An. 1529. bekannte sich die gantze Stadt zur Reformirten Religion, welche *Oecolampadius* hier gepflanzet hatte, wie denn an. 1648. in dem Westphälischen Frieden ihr die völlige Freyheit und Independenz vom Teutschen Reiche zugestanden worden.

S. 307

Basel

580

Vor Alters war Basel denen Bischöfen gewisser massen unterthänig, nach der Zeit aber haben sie sich durch Geld frey gemacht. Die Freyheiten derer Bürger sind so groß, daß sie dieselbe mit keinem fremden theilen wollen. Die Stadt ist in 16. Zünfte eingetheilt, wovon jede 4 Personen zum kleinen Rathe giebt. Es besteht also derselbe aus 64 Personen. Zwey davon werden von der Zunft selbst erwählt und Meister genennet, die zwey andern erwählt der Rath allein. Es sind 2 Bürgermeister, deren einer nach dem andern regieret, und zwey Zunft-Meister, die gleichfalls abwechseln. Die letztern sind die Ober-Häupter derer Zünfte und gleichsam wie die *Tribuni plebis* in Rom. Der grosse Rath bestehet aus 240 Personen, hat aber keine Gewalt, denn wenn der kleine Rath es nicht vor gut befindet, darf er nicht zusammen kommen.

Die Uhr geht hier eine Stunde geschwinder als an andern Orten, woher es komme, kan man nicht wissen, die meisten sagen, es rühre her vom *Concilio* zu Basel, weil die *Sessiones* dazumal allzu lange gewährt hätten, habe man den Seiger eine Stunde eher gehen lassen, welches hernach so geblieben.

Die Cathedral-Kirche allhier ist ein alt Gothisches Gebäude. Die Bibliothec ist sehenswürdig und die beste in der Schweiz, und findet man darinne viele rare *MSta* und Müntzen. Das Zeug-Haus verdienet nicht weniger betrachtet zu werden. **Beat. Rhenan. res Germ. Stumpffius. Vrstisius** Schweizerisches *Chron. Frölichs* Beschreibung der Stadt Basel. **Bertius** *Rer. Germ. III. Martiniere. Monconys* Reisen IV. p. 763. *seqq.*

Das Bisthum Basel soll von dem Bisthum Augst entstanden seyn, als diese Stadt zerstöret worden, wie denn auch der Bischof unter dem Ertz-Bischofe zu *Besançon* steht, weil das alte Bisthum Augst darunter gestanden. Der Bischof ist ein Reichs-Fürst. Das Stift hat sonderlich *Henrico II.* sein Aufkommen zu dancken, derselbe schenckte anno 1004. dem Bischofe *Adalberoni* die Jagd-Gerechtigkeit in denen Elsaßischen Wäldern, zwischen dem Ill und Rhein auf 6 Meilen, in gleichen 4 Jahr hernach die Wälder in dem Brißgow von Tegingen bis Gundelfingen und Bezingen, zu geschweigen, daß er ihm die Stifts-Kirche, welche die Ungarn verwüstet hatten, wieder aufbauen und sie an. 1019. in seiner Gegenwart einweihen ließ. König Rudolph in Burgund schenckte eben demselben Bischof *Adalbero* wegen seiner

treuen Dienste das Stift Münster in Grandval nebst dem zugehörigen Lande *an.* 1000. Die Herrschaften und Schlösser, Pfeffingen und Lan-ser verehrte Kayser *Henricus II.* auch der hohen Stifts-Kirche, wovon das erstere der Graf von Thierstein, und das andere der Graf von Pfirt zu Lehn bekam.

An. 1218. kam auch die Stadt Breysach an das Stift. Rudolph von Habsburg nahm sie zwar *an.* 1264. diesem Stifte ab, trat ihnen aber solche gegen 900 Marck Silbers wieder ab. Nach der Zeit ist sie wieder an das Reich gekommen, bey was vor Gelegenheit aber, weiß man nicht. Bischof *Henricus III.* kauffte von Graf Gottfried von Habsburg das Schloß Biederthau, dem Grafen von Neu-Castell Brundrut, ingleichen von denen Baronen von Teuffenstein dies Schloß und Herrschaft Teuffenstein *an.* 1271. wie auch von *Vlrico* und seinen Sohn *Theobaldo*, Grafen von Pfirt, *an.* 1281. die Grafschaft Pfirt, ausgenommen das Schloß Schönberg und das Gut Illeburg, gab es aber demselben wiederum zu Lehn. Gedachter *Theobaldus* schenckte *an.* 1309. dem Bischof *Otoni*, Freyherrn von Granse, die Stadt und

S. 308

581

Basel

Schloß Florimont, oder Blumberg, behielt sich aber in allen die Be-lehnung vom Stifte vor. Endlich schenckte *Vlricus*, der letzte Graf von Pfirt, und seine Gemahlin *Ioannetta* dem Bischof *Gerhardo* von Wip-pingen den dritten Theil der Erbschaft, die sie von *Bertholdo*, Grafen von Straßburg, bekommen. Als auch bald darauf die männliche Linie derer Grafen von Pfirt ausstarb, gab der folgende Bischof, Johann Senn von Münsingen, *Rudolpho*, Ertz Hertzogen in Österreich, die gantze Grafschaft zu Lehn, weil derselbe *Vlrici*, Grafens von Pfirt, Tochter zur Gemahlin hatte. Siehe **Pfirt**.

Vor diesem gehörte auch die Stadt Basel zu diesem Stifte, allein sie hat ihre Freyheit durch unterschiedene Verträge erhalten. Klein-Basel gehörte ihnen sonst auch, bis Bischof *Ioannes*, der übel im Stifte Haus gehalten, dieses Theil der Stadt *an.* 1365. an Ertz-Hertzog *Leopoldum* von Österreich verpfändet, welches denn die Stadt Basel mit Einwil-ligung des Bischofs *Himirii* nach 14 Jahren wieder von *Leopoldo* ein-löste, und mit Groß-Basel vereinigte.

Als Basel zu der Reformirten Religion trat, nahmen die Bischöfe ihre Residentz in Brundrut, das Capitel aber begab sich nach Freyburg, und als dieses auch in Frantzösische Hände kam, nach Arlesheim.

Dieses Bisthum grentzt gegen Morgen an den Canton Basel, gegen Mittag an Solothurn, gegen Abend an die Grafschaft Burgund, und gegen Mitternacht an das Suntgow. Die Erb-Beamten dieses Stifts sind die von Schönau, als Erb-Truchsesse, die von Reichenstein und die von Löwenburg als Erb-Cämmerer, die von Eptingen, als Erb-Marschälle, die von Bärenfels, als Erb-Schencken, und die von Rot-berg als Erb-Küchen-Meister.

Der Bischof hat *an.* 1579. einen Schutz-Bund mit denen löbl. Catho-lischen Orten errichtet, welchen sie *an.* 1655. 1695. und 1712. *solen-niter* erneuert haben. Das Bisthum Basel gehört zum Ober-Rheini-schen Creyß, und sitzt der Bischof auf dem Reichs-Tage über Lüttich und *alternirt* mit Brixen.

Es sind aber die Bischöfe zu Basel also einander gefolget. *S. Pantalus* wird vor den ersten *Episcopum Rauracorum* gehalten, worunter das jetzige Baßler Gebiete gehört, man findet aber keine gewisse Nach-richt, und stehet nur in denen Legenden, daß er mit der Heil. Ursula

und ihren 11 000. Jungfrauen den Rhein hinunter auf Cöln gefahren, wo ihn die abgöttischen Heyden gemartert, und sein Haupt nach Basel gebracht hätten, welches *an.* 238. geschehen seyn soll.

Allein gewissere Nachricht findet man von *Iustiniano*, welcher sich als *Episcopum Rauracensem an.* 347. bey dem *Synodo* zu Cöln unterschrieben, ingleichen *Adelpho*, welcher sich auch so nannte, welcher *an.* 514. mit auf dem *Concilio* zu Basel war, und auch auf das zu Chalon *an.* 537. *Asclepium* als seinen Abgesandten schickte. Nach diesem findet man keine Nachricht bis *an.* 741. von welcher Zeit an sie in folgender Ordnung dem Stifte vorgestanden:

1. Walan, um das Jahr 741.
2. Baldebert, um das Jahr 760.
3. *Waldo*, Anfangs Abt zu Reichenau und Bischof zu Paria, war erst Beicht-Vater Kaysers *Caroli M.* welcher ihm zum Bisthum Basel *an.* 800. behülflich war. *An.* 806. aber danckte er wieder ab, weil er vom *Egino*, Bischofe zu Costnitz, viel Ungemach leiden musste, begab sich nach Franckreich, und starb zu S. Denys.
4. *Hatto*, oder *Otto*, Abt zu Reichenau, *Carolus M.*

S. 308

Basel

582

half ihm auch zu diesem Bisthum, und brauchte ihn in Reichs-Angelegenheiten und Gesandtschaften sehr nützlich, daher er *an.* 822. sich vom Bisthum loß sagte, und *an.* 836. starb.

5. Ulrich war *an.* 834. bey der Kirche S. Othmar zu St. Gallen.
6. Wichand.
7. Friedebert, *an.* 858.
8. Adelwin, *an.* 880.
9. Rudolph I. von *an.* 886. bis 902.
10. Iring, bis *an.* 913.
11. *Landelous*, oder *Wichardus*.
12. Rudolph II. *an.* 955.
13. Adelbert, *an.* 976.
14. Rudolph III.
15. Adelbert II, zu dessen Zeit baute Kayser Heinrich II. das jetzige Münster von Grund aus. Er wurde von Kayser Conrad I. zum Kasten-Voigt des Gottes-Hauses *St. Blasii* auf dem Schwarzwalde gesetzt, *an.* 1025.
16. Ulrich II. von *an.* 1025. bis 1035. Gedachter Kayser *Conradus* schenckte diesem Bischof *an.* 1028 die Silber-Gruben im Breyßgow, und Kayser *Henricus III.* *an.* 1034. das Schloß Rappoltstein im Elsaß.
17. *Bruno*.
18. *Theodericus*, *an.* 1043.
19. Beringer, *an.* 1060. zu seiner Zeit hielt Kayser *Henricus IV.* *an.* 1061. oder 1063. das oben gedachte *Concilium* zu Basel, wo Pabst *Honorius* erwählt worden.
20. Burckard, Freyherr von Hasenburg, *an.* 1072.
21. Rudolph IV. Graf von Homburg, von *an.* 1102. bis 1112. Er tauschte mit Kayser *Henrico V.* von welchem er das Schloß Rappoltstein gegen die Kasten-Voigtey des Gottes-Hauses Pfaffers bekam, da aber der Abt Gerold und das Convent daselbst

nicht drein willigten, sondern die Sache zu Rom bey Pabst *Paschali* anhängig machte, schickte der Papst Bullen, worinnen er abzustehen befahl.

22. Ludewig, Graf von Pfirt, starb *an.* 1120.
23. Berchtold, Graf von Neuenburg, in Burgund, starb *an.* 1132. Dieser Bischof verlor in einem Proceß durch richterlichen Ausspruch die Kasten-Voigthey über das Closter *St. Blasii*, weil sein *Substitut*, Adelgötz von Werr, sich der Gewalt mißgebraucht hatte.
24. Adelbert *III.* Graf von Froburg, starb *an.* 1140.
25. Ortleb, Graf von Froburg, starb *an.* 1166. Unter ihm erregte sich der Streit wegen der Kasten-Voigthey *S. Blasii* von neuen, und wurden durch ein Urtheil von *an.* 1041. den 10. April dem Bischofe vor seinen Anspruch einige Höfe desselben Gottes-Hauses eingeräumt. *An.* 1145. zog er mit *Conrado III.* in das gelobte Land, daher ihm der Kayser nach seiner Zurückkunft das Müntz-Recht zur Danckbarkeit gab. Er bekam auch vom Kayser *Friderico I.* das Schloß Rappoltstein wieder.
26. Ludwig *II.* starb *an.* 1178.
27. *Hugo*, Freyherr von Hasenburg, starb *an.* 1179.
28. Heinrich von Hornberg, starb *an.* 1189. Er zog mit *Friderico I.* in das gelobte Land, und starb daselbst.
29. Leuthold, Herr von Röteln, starb *an.* 1213.
30. Walther, Herr von Röteln, abgesetzt *an.* 1215.

s. 309

583

Basel

31. Heinrich, Graf von Thun, starb *an.* 1238. Er machte *an.* 1233. aus der Pfarr-Kirche zu S. Peter in Basel ein Chor-Herren-Stift, und Pabst *Gregorius IX.* confirmirte es.
32. Leuthold, Graf von Neuenburg, starb *an.* 1249. er verfiel in Krieg mit Graf Rudolphen von Habsburg wegen derer Städte Breysach und Neuenburg. Er eroberte *an.* 1268. den Stein zu Rheinfelden, und machte *an.* 1270. Klein-Basel zu einer Stadt. Graf Rudolph haußte auch übel, und belagerte die Stadt Basel *an.* 1273. da er aber zum Kayser erwählt wurde, muste er Respect gegen ihn bezeigen und Friede machen.
33. Berchtold, Graf von Pfirt, starb *an.* 1262.
34. Heinrich, Graf von Neuenburg, starb *an.* 1274.
35. Heinrich, ein Franciscaner, wurde nur Gürtel-Knopf genannt, war eines Beckers Sohn von Ißny aus Schwaben, ward *an.* 1285. Ertz-Bischof zu Mayntz, und starb *an.* 1288. siehe *Henricus II.* Churfürst zu Mayntz.
36. *Petrus* Rich von Richenstein, starb *an.* 1206. Er wurde *an.* 1288. mit grossen Verlust von Graf Reginald von Mömpelgard geschlagen.
37. *Petrus* von Aichspalt oder Asphelt, erst ein *Medicus*, wurde *an.* 1305. Ertz-Bischof zu Mayntz, und starb *an.* 1320.
38. *Otto*, Freyherr von Grandsee, führte unglücklich Krieg mit dem Grafen von Neuenburg, und starb *an.* 1322.
39. Gerhard von Wippingen, starb *an.* 1325.
40. Johann von Chalons aus Burgundien, ward auch Bischof zu Langres, starb *an.* 1335.

41. Johann Senn von Münsingen, starb *an.* 1365.
42. Johann von Vienne, gerieth wegen seiner wunderlichen Aufführung mit denen Städten Bern und Solothurn in Krieg und grosse Schulden, belagerte auch die Stadt Basel.
43. Johann, Freyherr von Bucheck, starb *an.* 1383.
44. Immer, Freyherr von Ramstein, starb *an.* 1391. Werner Scholer war wider ihn erwählt, welcher aber endlich abstund.
45. Friedrich, Freyherr von Blanckenheim, war erst Bischof zu Straßburg, und nahm *an.* 1393. das Bisthum Utrecht an.
46. Conrad Mönch von Landscron, danckte ab *anno* 1395.
47. Humbert, Graf von Neuenburg, starb *an.* 1403.
48. Hermann Mönch von Mönchenstein, danckte ab *an.* 1423.
49. Johann von Fleckenstein, starb *an.* 1431. lößte unterschiedene verpfändete Güter ein.
50. Friedrich zu Rhein, starb *an.* 1451.
51. Arnold von Rotberg, starb *an.* 1458.
52. Johann von Venningen, starb *an.* 1478. baute das Schloß zu Brundrut.
53. Caspar zu Rhein, starb *an.* 1502. gerieth mit der Stadt Bern in Streit, gab aber endlich nach.
54. Christoph von Utenhein, danckte *an.* 1527. ab. Er hatte auch Zwistigkeiten mit der Stadt Bern, die *an.* 1505. gütlich beygelegt wurden.
55. Rudolph von Hallweil, starb *an.* 1527.
56. Johann Philipp von Gundelsheim, starb *anno* 1555.
57. Melchior von Lichtenfels, starb *an.* 1575.
58. Jacob Christoph Blarer von Wartensee, starb *an.* 1608.

S. 309

Baselergow *Bashire*

584

59. Wilhelm Rünk von Baldenstein, starb *an.* 1628.
60. Johann Heinrich von Ostein, starb *an.* 1646.
61. Johann *Franciscus* von Schönau, starb *an.* 1656.
62. Johann Conrad von Roggenbach, starb *an.* 1693. Er gerieth als Schutz-Herr derer Münster-Thaler mit der Stadt Bern in Streitigkeit, weil er jene mit in die Reichs-Steuren ziehen wollte. Die Partheyen schlossen aber zu Basel *an.* 1697 einen gütlichen Vergleich. Die neue Dom-Kirche zu Arlesheim wurde unter ihm gebauet.
63. Willhelm Jacob Rünk von Baldenstein wurde *an.* 1690 *Coadjutor* seines Vorfahren und nach dessen Tode Bischoff.
64. Johann Conrad von Rheynach, erwählt den 11. Jul. *an.* 1705. Wegen der Münsterthaler erhub sich eine Streitigkeit zwischen ihm und dem Canton Bern, daraus bey nahe ein Krieg geworden wäre; Allein es wurde *an.* 1706 und da sich von neuen Zwistigkeiten ereigneten, *an.* 1711 gütlich beygelegt.

Auctor Basileae sacrae. Urstisius Epitome Historiae Basil. Imhof. Notitia Procer. Imp. III. 17.

Baselergow ...

S. 310 ... S. 338

Bastards-Fälle ...

Bastardus, **Bastart**, vom teutschen Worte **Böß Art**, weil der Vater gewisser massen ungewiß ist, der aus dem Beyschlaff einer Jungfer oder Wittwe gebohren.

Etliche leiten es auch her vom Griechischen *Bastaris*, so eine Hure bedeutet, oder von **Bast**, wie *Schaereus* in der Sprach-Schule p. 168 wie auch etliche Weine also geheissen werden, *Lemnius II.* 34. nemlich wenn eine fremde und ungehörige Art zu der andern kommt, und in der inwendigen saftigen Rinde oder Bast bekleibt, und bewächst, gleich als in ihrem eigenen Stamm und Art, wie sonst von Pfropfreisern oder Bastarden sind eingepfropfte Sprossen, die, so nicht vor sich selbst wachsen; *it.* kommt her von dem Bast, mit welchem man die Pfropfreiser denen inwendigen saftigen Rinden einverleibt, bekleibt und anwachsen macht.

Auch werden die Vögel, so von einem Carnari-Vogel und einem Stieglitz gezeuget, Bastarde benahmet.

Es hat aber dieses Wort in allen Provintzien nicht gleiche Qualität, und *diminuiret* nicht allenthalben des unehelichen Kindes *existimation*, wie dann vormals im Hertzogthum Burgund die unächten Kinder derer Hertzoze, ob sie gleich Graf- und Herrschafften gehabt, sich davon nicht geschrieben, sondern in ihren Titeln die Worte: *Burgundiae Bastardus* gebrauchet, wie von *Antonio*,

S. 340

645

Bastarnae Bastelica

Philippo, Balduino, Davide, allerseits Burgundischen natürlichen Söhnen, *Heuterus de liber. natur.* bezeuget, und als der Hertzog *Philippus Bonus* einen unächten Sohn gehabt, hat er denselben zum Gouverneur zu Luxemburg gemachet, der sich alsdann geschrieben: *Cornelle, Bastard de Bourgogne, Lieutenant-Gouverneur et Capitaine General de Duché de Luxembourg et Conté e Chiny etc. Nicol. Myler. Gamol. 26. §. 1.*

Mit welchem Wort auch sonst das teutsche Wort **Banckart** überein kommet.

Speidel. Spec. Obs. Iur. Pol. Hist. Spener Insign. Theor. et Histor.

Bastarnae ...

S. 341 ... S. 374

S. 375

Bauduino Bauen des Hauses Israel

716

Baudun ...

Bauen, dieses Wort hat verschiedene Bedeutungen, denn es heisset

- erstlich so viel, als einen Raum also zubereiten, daß man darinnen sicher wohnen, und seinen Aufenthalt haben möge;
- so dann wird es auch vom Felde gesagt, wenn man es mit Ausrottung des schädlichen Gebüsches und Unkrauts, mit Düngen, Pflügen, Säen, Egen, Hacken, also zurichtet, daß es die erwünschte Früchte bringet.

Bauen, oder Bau anstellen ...

...

S. 376

717

Bauen die Mauren zu Jerusalem Bauer

Bauende Gewercken ...

Bauer ist, der keinen Adel. noch Bürgerl. Stand hat, sondern auf dem Lande das Ackerwerck[1] abwartet, und daher sein täglich Brod erwirbt, *Ord. Pol. d. an.* 1530. und 1540. *Tit. Wir Bürger. Eyb. El. juris Feud. c. 8. §. 12.*

[1] Bearb.: siehe Acker-Arbeit

Allwo er erinnert, daß in *Latiori Significatione* alle Land-Leute, oder die auf dem Land wohnen, wann sie schon Adel. Geschlechts sind, und vom blossen Feld-Bau leben, Bauern genannt werden können, wie dann dergleichen Edelleute in Schwaben Sammete Bauren genannt werden. *Manz. patroc. deb. dec. II. quaest. 4. Choppin. de Privil. Rust. III. 13.*

Es ist aber derer Bauern *Condition* in Teutschland nicht einerley, denn einige sind keiner Herrschafft ausserhalb dem Römischen Käyser unterworfen, welche des heil. Römischen Reichs-Bauern genannt werden, die in *Iurisdictionibus*, die Fraisch-Fälle ausgenommen, keiner Herrschafft, als dem Römischen Kayser, unterworfen. *Mager. de Advoc. Arm. 6. n. 17. et 10. n. 124. Sigv. Eyb. in Elect. jur. Feud. 8. §. 2.* Etz-

S. 376

Bauer

718

liche sind unter andern Fürsten, Grafen, Städten und Herrschafften auf dem Land gesessen, und treiben den Ackerbau auf ihren eigenen Gütern, sind aber nicht diensthaft, sondern freye Leute, die nichts anders, als die gemeine Land-*Onera* tragen, zuweilen von ihren liegenden Gründen *Recognition* oder Schutz-Geld entrichten, im übrigen von aller Dienstbarkeit befreyet sind, dergleichen in Schwaben, Francken, u. andern Orten zu finden, u. Frey-Bauern genannt werden; *Stamm. de Serv. pers. III. 3. n. 2.* andere aber werden zwar zu Frohnen und Diensten nicht gebraucht, haben aber doch Äcker, Wiesen und Häuser von ihrer unmittelbaren Obrigkeit, und müssen davor Jährlich einen gewissen Erb-Zinß, Guld oder Pacht entrichten, werden dahero Pacht-Leute, anderswo aber Lands-Adler genannt. *Stamm. d. c. 3. n. 1.*

Andere müssen neben der Zinß, Guld und Steuer auch Pferd oder Hand-Frohnen verrichten, können aber mit ihren Gütern freywillig schalten und walten, selbige veralieniren, und sich an andere Orte wenden, und werden denen Leibeigenen Bauern, die in Pommern, Mecklenburg, Holstein etc. bekannt sind, entgegen gesetzt, als welche über obige *Onera* von Ihren Gütern nicht weichen, oder aufsagen, weniger selbige veralieniren können, doch kan ein Bauer nicht eigenes Willens davon lauffen, sondern wo er verkundschaftet wird, kan er von seinem Herrn *repetirt*, selbiger auch unter 30. Jahren, als nach welcher Zeit die *Actio Furti* verjährt ist, nicht *praescribiret* werden. *Meu. P. II. dec. 101.*

Weil nun die *Conditio* derer Bauren in Teutschland erzehlt Massen *variiret*, so kann auch kein General-Satz von allen *formiret* werden, sondern es müssen eines jeden Orts *Statuta, mores*, und Verträge in Acht genommen, auch deswegen denen alten Saal- und Lager-

Büchern nachgegangen werden. *Kopp. III. quaest. 13. Vult. de Feud. X. 4. n. 7.*

Es wird aber einer *in Dubio* vor einen Bauern gehalten, wann er, was andere Bauern thun, gleichfalls verrichtet, unter einem Herrn lang wohnt, und *operas rusticas* abstattet, seinen *Canonem* oder Bauren-Zinß entrichtet, und sich zu andern Bauren gesellet. Doch stehet ihm frey diese *praesumptiones* abzulehnen. Denn wenn er sich nur auf eine gewisse Zeit, oder so lange es ihm gefällt, auf eines Herren Hof als ein Bauer aufgehalten, und *operas rusticas praestiret* hat, ist er deswegen des Hof-Herrn Bauer nicht geworden, kan auch nicht mit dem Hof an einen andern *alieniret* werden. *L. 3. π. L. I. C. de transact. pen. de Serv. Meu. P. IV. Dec. 17.*

Doch kann auch dieser vermeinte Bauer nicht nach eigenen Belieben davon gehen, besonders wo die versprochene Zeit verlauffen, sondern er muß erst wieder kommen und *resigniren*, wo er ohne üble Nachrede nicht nur, sondern auch der *Action ad Interesse* wil befreyet seyn. *Meu. P. IV. dec. 18.*

Ist aber einer eines Bauern Sohn, so ist die *Praesumptio* wider ihn, daß er auch ein Bauer sey. *L. fin. C. de impub. et al. subst. L. 13. §. 1. de adpu. possess. Mev. p. 4. Dec. 22.*

Die vornehmste Arbeit derer Bauern bestehet darinne, daß sie ihren Gerichts-Herrn gewisse Frohnen und Dienste leisten, und dieses sind sie zu thun schuldig, es mag der Fürst durch die Beamten, oder die Vasallen vermöge ihrer Lehn-Briefe, die Gerichte *exerciren*. Dergleichen Dienste sind also beschaffen, daß sie 1. entweder mit Pferden und andern Zug-Vieh, oder mit der Hand *praestirt* werden. Jene sind diejeni-

S. 377

719

Bauer

gen zu thun schuldig, welche Äcker besitzen, dieserwegen Zug-Vieh halten, auch deswegen Anspanner, Pferdner, Huffner genennet werden. Die, so Hauß-Dienste leisten, sind, so gar keinen Acker, oder doch sehr wenigen besitzen, oder die nur eine Hütte haben, oder sich von Garten-Früchten nehren, heissen Hintersattler, Handfröhner, Cothsassen, oder Cossäthen, Gärtner Häußler, Haußgenossen.

Es geschieht auch, daß die alten Bauren ihre Güter übergeben, und sich nur einen gewissen Auszug vorbehalten, so werden dieselben, wenn sie in keiner besondern Hütte wohnen, denen Haußgenossen, wenn sie aber eine *à parte* Wohnung haben, denen Häußlern in Diensten und andern Dingen gleich geschätzt. *Gen. d. 27. Jun. 1709.*

Bauer, (Andreas) ...

S. 377

Bauer-Ertz

Bauer-Güther

720

Bauergülten ...

Bauer-Güther sind, welche ohne Lehnschafft einem Bauer verkauft, oder concedirt sind, worauf aber der Herr, zur Bezeugung, daß er sich nicht aller Herrschafft darauf begeben, etwas gewisses vor jährlichen Zins, welches eben nicht gar viel ausgeträget, schläget.

Und diese Güther haben nicht sowol aus den geschriebenen Rechten, als Gewohnheit ihren Ursprung. *Coler. P. I. de proc. Exec. 10. n. 194. seq. Franz. de Laudem. 10. n. 8.*

Und obschon dieser Zins dem *Canoni Emphyteutico* oder Erb-Zins sehr nahe kommt, so differiren doch die *bona Emphyteutica* von denen *Censualibus bonis*, weil jene einen Erb-Zins-Lehn-Herrn agnosciren, daher bey Veränderungen wieder zu Lehn genommen, und das *Laudemium* bezahlt werden muß, wie denn auch ohne des Herrn Vorwissen solche Güter nicht können alienirt werden. *L. fin. C. de Jur. Emph. L. 1. C. de fund. patrim. lib. II. Coler. d. c. 10. n. 194.*

Was aber die Güter anlangt, behält zwar der Herr ein dem *Dominio Directo* ziemlich gleich kommendes Recht, in dessen *recognition* auch der Zins gegeben wird, iedoch hat auch der Zins-Mann bey seinem Guth mehrere Freyheit, als der selbiges nicht verlieret, wenn schon in zwey oder drey Jahren kein Zins gezahlet wird, da doch die *Emphyteusis* binnen solcher Zeit, wegen nicht bezahlten Erb-Zinses, kan verlohren gehen; er kan auch ohne des Herrn Willen sein Gut alieniren, und giebt seinen *Canonem*, wegen des auf ihn von dem gewesenen Herrn transferirten *Dominii*, und kan anders mehr thun, welches der *Emphyteuta* nicht kan. *Carpz. P. II. C. 39. d. 1. Struu. Synt. I. F. c. 2, aph. 10. n. 3. Rhez. diss. de Censu fundo cohaer. c. 1. n. 56. Coler. P. I. dec. 24. n. 1. Rosenth. d. Feud. Cap. X. Concl. 34. n. 21. Berl. P. II. C. 47. n. 8. Franzk. de laudem. d. c. 10. n. 38.* allwo er n. 84 statuirt, daß *in dubio* derer Güther eher vor *censual* als *Emphyteutisch* zu halten seyn, weil deren Condition besser und erträglicher, und man *in dubio* dem wenigsten beyfallen soll. *L. 14. L. 39. §. 6. de Leg. I. L. 9. d. R. I.*

Ferner werden in vielen Orten die Bauren-Güther in gewisse Hufen oder Huben eingetheilet, und ist eine Hube ein Stück Land, so viel einem Bauer zu Bestellung seines Haushaltens nöthig hat, welche theils Orten in zehen, theils in mehr Morgen, oder Tagwercks-Feld

S. 378

721

Bauerius

Bauer-Lehn

bestehen, und von diesen Huben werden die *Possessores* Hübner, welches nichts anders als *Emphyteutae* nach einiger Meynung seyn sollen, genannt. *Besold. Thes. voce Hub.*

Solche gantze Huben können nachgehends getheilet werden, und ein Stück davon hat v.g. ein Haus, Scheuren, Stadel, Weingarten etc.

Der ist kein Hübner, sondern ein Affter-Lehner, der des Universal-Rechts der Huben wie ein Hübner nicht fähig ist. Und wie das Wort Affter-Lehen supponirt, daß die Huben Lehen seyn müssen, also trägt auch dieses Recht, seiner Natur nach, eine Lehens-Bedeutung mit sich, und wird der *Dominus directus* ein Eigen-Herr, oder Lehns-Herr, der Hübner, aber ein Affter-Lehner genannt. Hat aber der *Dominus directus* solche Güter von einem Obern, Fürsten oder Bischoff, zu empfangen, so wird der Fürst Ober-Voigt des Lehns genannt.

So sind auch diese Güter, oder Hub-Hof-Gerechtigkeiten wegen an einigen Orten besonderen Hübner-Gerichte gebräuchlich, und werden solche Huben selbst mit verschiedenen N a m e n getauft, i n d e m theils Herren-Höfe, andere Zins-Höfe, Güld-Höfen und Düng-Höfe, oder Hollen-Höfe genannt werden. *Speidel. in Spec. notab. voc. Hub. Wehn. in Obs. eod. verbo.*

Im übrigen sind wegen solcher Bauer-Güter in Teutschland hin und wieder besondere Ordnungen, wie es mit denselben zu halten, vorhanden. Hierin dürfften sie aber wohl alle *conform* seyn, daß die Bauers-Leute ihre Hufen-Zinse, Erb-Lehen und frohnbare Güter ohne der Herrschafft Wissen und Willen nicht sollen zerreißen, oder

Stückweise verkauffen, damit die schuldigen Dienste und Frohnen nicht geschwächt, die Zinse gebühlich entrichtet, und andere Unart, so hieraus erfolget, vermieden werden möge. *Fritsch. Tract. de Pag. Germ. 7. n. 6.*

Bauerius, (Ioannes) ...

Bauerius (Marcus Antonius) ...

Bauer-Lehn wird auch Schultzen-Lehn genennet, so denen Bau-
ren conferirt wird, wird sonst schlecht Lehn genennet.

Deren Beschaffenheit ist verschieden, und nach Gewohnheit derer
Länder, dahin gehören die Churmede-Lehen, (von köhren und mie-
then, wie einige wollen) welche denen Bauern dergestalt geliehen
werden, daß sie nach geleisteter Lehns-Pflicht jährlich einen gewissen
Zinß reichen müssen, und wenn der Lehn-Mann stirbt, der Lehn-Herr
von dem Erben das beste Pferd, oder Ochsen, oder auch eine leblose
Sache, vor die Belehnung fordern kan.

Dahin rechnet man auch die Frey-Mann-Lehn-Güter, welche von de-
nen Kriegs-Beschwerden frey sind, dergleichen im Amte Delitsch
in Sachsen sich finden sollen.

So werden auch manchmahl die Bauren mit denen Erbgerichten,
Dorff-Schultzen-Amt oder Bauermeisterschaft beliehen, welche
Rechte als ein Anhang bey ihren Gütern sind, und können auch zu-
weilen in solchen Gütern die Töchter folgen, die doch einen Lehnrä-
ger bestellen müssen, der dem Amte vorstehe.

Solche Bauer-Lehn sind ordentlich von denen gemeinen Beschwerun-
gen und Anlagen nicht frey, überdieses müssen auch sonderliche
Dienste geleistet werden, z. E. der Lehn-Mann

S. 378

Bauermann *Bauffremez* 722

muß die **Jäger, Diener und Knechte seines Lehn-Herrn mit Speiß
und Tranck versehen, wenn sie etwan um die Gegend jagen, oder
muß einen Jagd-Hund erziehen**, (dergleichen Dienste auch vor dem
der Abt zu Walckenrieth dem Grafen von Hohnstein, Schwartzburg
und Stolberg leisten müssen. *Eckstorm. Chron. Walckenr. p. 169.
177*) **auch die Tücher und ihr Jagd-Netze, mit einem Pferde, hel-
fen führen, oder dem Lehn-Herrn zu Dienste ein Lehn Pferd hal-
ten, daß er es mit Reiten u. Anspannen nach seinem Gefallen ge-
brauchen möge**, u. w. d. g. m.

*Falckners Disput. inaug. De eo quod just. est circa rustic. in mater.
feud.*, so unter *Coccejo* zu Franckfurt 1693 gehalten; und *de Ludewig
in jure clientelari secundum mores Germanorum medii aevi.*

Bauermann (*Franc.*) ...

S. 379 ... S. 380

S. 381

727 *Bauhinus* **Bau-Holtz**

Bauhinus, (Ioannes Ludovicus) ...

Bau- oder Zimmer-Hof, Atelier, ist ein geraumer eingefaßter
Platz bey einem Zeug-Hause, wo sowol die Materialien zur Artillerie
gehörig, verwahret werden, als auch, wo die Zeug-Arbeiter wohnen,
Wie er beschaffen oder gebauet seyn müsse, zeigt **Fäsch** in seinen
Architectonischen Wercke IV. 14.

Bau-Holtz, Zimmer-Holtz, Lateinisch *Materia, Tignum*. Frantzösisch *Bois à batir*. Was man bey Aufrichtung eines Gebäudes zu Schwellen, Balcken, Durchzügen, Riegeln, Bretern und Latten gebraucht, solches alles wird **Bau-** oder **Zimmer-Holtz** genennet.

Es ist in gar vielen Dingen wohl zu unterscheiden, und kan am füglichsten in dreyerley Sorten eingetheilet werden, nemlich in das **starcke**, **mittele** und **schwache**.

Zu dem starcken werden gerechnet die Schwellen, worauff der Grund des Gebäudes stehen soll, so man am besten von Feld- oder Stein-Eichen, weil solches am dauerhaftigsten, und der Feuchtigkeit und Fäulung von der Erde lange Zeit widerstehet, oder doch von andern festen Eichen, zum allerwenigsten aber von guten kiehnichten, kernichten oder Kiefern-Holtze, nach Grösse des Gebäudes, so man haben will, beschlagen lässet.

Nächst den Schwellen kommen auch 2) die Säulen, wobey wohl zu mercken, daß solche recht von kernichten Holtze seyn müssen, das ist, welches Holtz inwendig von Kern an in ziemlicher Stärcke von eitel kiehnichten Jahrwächsen bis an Splint durch und durch röthlich verwachsen, da der Splint dagegen aussen herum sich weiß abzeichnet, weil die Zapffen am meisten halten müssen, damit bey Fäulung derer Schwellen, nachgehends neue unterzogen werden können.

Nach diesem folgen 3) die Balcken, welche nach Breite des Gebäudes der Länge nach gearbeitet, ebenfalls kernicht, glatt und gerade beschlagen werden.

Denn kommen 4) bey grossen, breiten Gebäuden, und langen Balcken, so sich nicht beugen sollen, die Unterzüge, als welche der Balcken Stärcke und möglichste Länge haben.

Hierzu rechnet man 5) die Rahm-Stücken, so etwas schwächer, als vorige und bey Mauer-Wercken zum Dach-Stuhl, um desto dauerhafter zu seyn, gerne von Eichen genommen werden, bey den Holtz-Gebäuden aber nur von Kiefern.

Das mittel Bau-Holtz bestehet 1) in Ziegel-Sparren, welches um ein merckliches kleiner, doch vor allen Dingen kernicht, gerade und lang, nach Höhe des Dachs, beschlagen seyn muß. Es hat den Namen von seiner Stärcke, weil es das schwere Ziegel-Dach mit seinem Kalck und Splitte belästiget, tragen muß: Zu solchem Ende werden auch sowohl auf der Schwelle die Säulen, als die darauf gelegte Balcken und Ziegel-Sparren, oder sogenannte Gebünde enger zusammen gerücket:

Ferner kommen 2) die Stuhl-Säulen, welche mit den Ziegel-Sparren gleiche Stärcke haben, doch nach der Höhe des Dachs eingetheilet sind.

3) Kommen die Stroh-Sparren, welche um ein merckliches schwächer, und die Gebünd weiter, weil das Stroh-Dach leichter; Gleiche Stärcke haben auch sowohl die Riegel, als die Bänder im Dach.

Endlich kommt 4) das Schal-Holtz, welches um ein gutes schwächer, auch öffters zu Wasser-Röhren gebraucht werden

muß, so ebenfalls gut und kernicht erfordert wird.

Letztlich ist 5) das Latten-Holtz, oder Latten-Stämme, welches ebenermassen zu bessern Dauerhaftigkeit seinen Kern haben muß, und zu solchem Ende gespalten, und sauber beschlagen wird.

Das gar schwache Holtz, so zwar nicht zu Gebäuden, doch zu Zäunen- Rück- oder Hopffe-Stangen gebrauchet wird, besteht in jungen Holtze, und ist solches zu fernerm Wachsthum billig zu schonen; Weil solche junge Stangen, so sie dick in einander stehen, am Stamme gleich anfänglich gerade in die Höhe wachsen, und an demselben keine Äste ausschüssen, sondern verdorren, abfallen, in der Jugend ausheilen, und einen glatten, geraden, hohen Stamm geben, ehe oben die Äste, oder Zweige ausschüssen, und mit der Zeit nach Güte des Bodens hoch empor treiben, sie müsten dann in der Jugend am Gipffel verstümmelt, und an fernerm Wachsthum verhindert werden, oder könnten vor mageren, sandigten Boden nicht hoch genug aufkommen. Hierbey müssen nur die dünnen, mangel- oder schadhafften, weil sie nicht alle genug Nahrung haben können, zum nöthigen Gebrauch ausgesucht und zu besserer Dauerhaftigkeit zu Hopff-Stangen geschälet, zu Zaun- oder Rück-Stangen aber gespalten werden.

Schließlich sind die Band-Ruthen oder das Zaun-Reißig wohl die allerkleinesten, wiewohl es bey den erstern nutzbarer und wirthlicher ein feiner gleichspaltiger Schindel-Splitter und Schleusen-Baum verrichtet; Dagegen die arme, unschuldige, kleine, zarte und noch wächsige Stämmgen billig zu schonen. Das Zaun-Reiß ist noch eine grössere Verschwendung, die billig abzuschaffen wäre, zumahl, wenn solches von jungen Holtze vorgenommen würde, wiewohl einige dieselben von Zweigen oder Ästen nehmen.

Vornehmlich ist überhaupt bey allem Bau-Holtze, grotz und klein, wohl zu mercken, daß solches nach fleissigen Augen-Maaße fein gerade und lang nach Möglichkeit ausgesuchet werde; Ferner muß man durch einen Schlag mit der Axt hören, ob es einen hellen Klang habe, oder tumpficht und hohl sey, ingleichen, ob der Stamm windigt, wie ein Strick von Jugend auf gewachsen, oder schwammicht, oder Fluß-Gallen habe, faul, fleckigt oder rothseidigt sey, und sich zum Bauen tauglich befinde, welches oft dem Klügsten fehlet, denn man nicht darinne stecken kan.

So wird folglich des Herbsts oder im Christ-Monden bey abnehmenden Licht und trockenem Wetter der Stamm nach dem Vortheil gehauen und gefället, daß er nicht in das dickigte oder das junge Unter-Gehöltze niederschlage; Doch darf es nicht bey gefrorener Zeit oder nassen Wetter geschehen, weil der gefrorne Stamm bey dem Fall zerspringet, und wie Glaß zerbricht, das nasse Holtz aber leicht zur Fäulung geneigt u. Wurmstichigt wird.

Es kan nicht schaden, wenn solches nach dem Hieb und Fall etliche Wochen über liegen bleibet, bis es bey Gelegenheit beschlagen und bey dem harten Frost abgeföhret werde. Könnte es aber beschlagen, an einem trockenem Ort in Schatten bedeckt, etwas welcken, oder solches die Luft, wenn es aufgeschräncket, austrocknen, wäre es um ein merckliches besser, bis es mit Gelegenheit auf den Zimmer-Platz geführt wird.

Als ein Geheimniß ist zu erinnern, daß es nützlicher und noch einmahl so dauerhaft, wenn man der Natur nach, des Baumes nordische Seite, wie er gestanden, genau bemercket, eben zu seinem Gebrauch wiederum dahin wen-

det, es sey zu Schwellen, Säulen, Balcken oder Sparren, weil viel in der Natur verborgen, so man nicht auslernen kan; Ferner daß man so

wohl zu Säulen, als Sparren, das Stamm-Ende unten, und die Spitze oben gebrauchte, und nicht verkehrt baue.

Bey dem Verkauf des Bau-Holtzes muß ein Forst-Verständiger seinen Unterscheid nach den Spannen wohl zu erkennen wissen, wo er anders seiner Herrschafft Nutzen in allen genau beobachten will. Nun kan man zwar aus dem Spannen-Maaß nach der Ketten absehen, wieviel ein jeder Baum Spannen halte. Nachdem es aber gar öfters bey dem Zurechthauen des Baumes fehlet, daß solcher zuweilen, wegen seiner gar zu dicken Schale, bey dem Aushauen diejenige Stärke nicht behalten kan, die sonst von einem ein- oder zweyspannigen Baume erfordert wird, so ist es weit *accurater*, wenn man den Zoll-Stab auf beyden Seiten an den Baum anhält, und darnach abmißt, ob ein Baum bey dem Zurechthauen diejenige Stärke und Grösse behält, die etwan zu einem 1. 2. 3. oder mehrspännigen Baum gehöret.

Bey solchen Maaß muß man allezeit wissen, wieviel Zoll solche Bäume an der breiten und schmahlen Seite allezeit halten müssen. Ein einspänniges Holz hält 6 Zoll auf der schmahlen Seite, und achtehalb, auch wohl acht Zoll auf der breiten Seite, nachdem es der Bau-Herr verlangt. Ein zweyspänniger 7 Zoll schmahl, neundtehalb, auch neun Zoll breit. Ein dreyspänniger 8 Zoll schmal, zehendtehalb auch zehen Zoll breit. Ein vierspänniger 9 Zoll schmahl, und eilfftehalb auch eilff Zoll breit etc. Es kan dieses bey höher steigenden Spannen auch in denen Zollen höher gerechnet werden.

Daß aber das Bau-Holz eine schmalle und breite Seite haben müsse, und nicht in das völlige *Quadrat* gehauen werden dürffe, geschieht bey der Bau-Kunst um deswillen, weil die Balcken auf dem Träger in denen Häusern, und sonst bey dem Bauen, in einander gekrümmet und eingeschrencket werden müssen; Wo nun das Holz gerade eckicht, so würde solches an dem Orte, da es eingekrümmet worden, seine Stärke nicht behalten, und die Träger also leicht brechen. Wo es aber eingekrümmet wird, und dennoch starck genug ist, so kann die darauf gelegte Last völlig ruhen.

In Ansehung der Länge kan man bey dem Bau-Holtze nichts gewisses sagen, sondern es wird der Baum zum Bau-Holtz bis in den Gipfel hinein ausgehauen, so weit er keine Krümme hat, und zum Bauen gebraucht werden kan. Es ist aber doch der Baum wegen seiner Länge unterschiedlich, einige sind von unten bis oben hinaus gerade gleich, andere auf dem Stamm dicke, und oben hinaus spitzig und krumm. Es ist daher der Preiß nicht allezeit allein, nach Beschaffenheit derer Spannen, sondern nach der Länge einzurichten. Denn einige sind kurze Bau-Höltzer von 42 bis 50 Schuh, andere mittlere von 50 bis 60 Schuh, noch andere lange aber 70. bis 80 Schuh hoch.

Es kommen manche und wollen einen einzeln Baum kauffen, unter dem Vorwand, als ob sie ihn zu einen Träger oder sonst zum Bauen gebrauchen wollen, in der That aber wollen sie ihn zu Blochen haben, um Breter daraus zu schneiden, oder wenn der Baum gleich schaaligt aussiehet, Schindeln daraus zu machen. Wenn man nun dieses mercket, muß man ihn theuer verkauffen.

Bauhusius, (Bernhardus) ...

Sp. 730 ...

Baum, lat. *Arbor*, Frantzösisch *Arbre*. Ist das gröste und ansehnlichste Gewächs, so die Erde hervor bringet.

Es bestehet aus einer Wurtzel, aufgeschossenem, aber verschiedlich langem und dickem Stamme,

S. 383

Baum

732

ausgebreiteten Ästen, Zweigen und Blättern. Also sind die Bäume vor nichts anders, als ober-irdische Erd-Gewächse zu achten, welche nebst andern Erd-Gewächsen aus dem Schooß der Erden, oder *Matrice* ihren unterirdischen Nahrungs-Saft oder ihre zeugende Kraft, durch die Feuchtigkeit in die Wurtzeln anziehen, und nach Beschaffenheit derer darunter befindlichen Mineralien an Geschmack, Geruch, Farbe und Gestalt, sich unterschiedlich verändern, dazu auch die Beschaffenheit des Himmels, worunter sie grünen, vieles beyfüget; dahero mancher Baum welcher etwan von Vitriol, Schwefel, Saltz, oder anderer mineralischen Erde, seinen Nahrungs-Saft durch die Wurtzeln, wie gemeldet, an sich ziehet, einen würtzhaften und balsamischen Hartz-Geruch giebet, oder, nachdem die Führungen und Gänge derer mineralischen Dünste sind, auch eine Bittrigkeit, sauren oder süssen Geschmack, gesunden oder giftigen Saft, denen Früchten, Saamen, Knospen und Blättern mittheilet.

Dieser angezogene Saft, er sey beschaffen, von welcherley Wesen er wolle, steigt von den Fäslein durch die Wurtzeln nicht allein in Kern, mitten in den Stamm des Baums, sondern auch durch die rings umher gewachsene *Poros*, *Ductus*, oder sogenannte Jahr-Wachs in die Höhe hinauf bis in den Gipffel, und treibet um sich durch solche Ringel den Stamm je mehr und mehr in die Dicke: und weil der immer feuchte Saft ein Saltz bey sich führet, welches ihn dauerhaft, hart und fest machet, und zu einem hohen Alter bringen kan, gleichwol aber inwendig kühler, auswendig aber warmer Natur ist, so streiten beyde mit einander, aus welcher Mixtur hernach vermittelst derer Sonnen-Strahlen, des Regens Nässe und derer Winde Erhärtung, die Schale, Haut, oder Rinde des Baums gezeuget wird, worunter solcher inwohnende *salnitrische* Saft, sowol zwischen Rinde und Holtz durch grössere *Ductus* oder Schweiß-Löcher, als auch durch das innerste Marck oder Kern, und die umher gewachsene Ringel, seinen in der Wurtzel zugerichteten Saft mit solcher Würckung ausstösset und aufsteigen lasset, daraus er die neuen Schößlinge, Knospen, Blüten, Blätter, Früchte und Saamen, vermittelst göttlicher Kraft wundersam zeuget, und des Sommers nebst andern blühet, bis im Herbst, nach abgefallenen, reiffen und zeitigen Früchten oder Saamen, die Blätter verwelcken und endlich abfallen, so denn die trocken, *penetrante* Herbst-Winde den Saft durch die *Poros* derer abgefallenen Früchte, Saamen und Blätter zurück treiben und die Kälte solche *Poros* verschliisset, hierauf fället dieser herrliche *Liquor*, oder zeugende Nahrungs-Saft, er sey dünne oder fett, ölicht oder flüßicht, wiederum durch die *Ductus* herunter in seine Wurtzeln und den Erden-Schooß, daraus er entlehnet, hält gleichsam Stillestand und ruhet von seiner Arbeit, bewahret seinen Lebens-Geist, vor des Winters rauhen Frost gleichsam unten verschlossen, bis seine Zeit wiederum zu grünen herbey kommt: es setzet aber solcher Saft nicht allein alle Jahre des Sommers umher einen grössern Circul und erweitert die Dicke seines Stammes, wiewol solche Circul von aussen immer dichter kommen, inwendig aber, nach dem Marck und Kern zu, da sie in der Jugend gewachsen, weiter aus einander seyn, daß man wol öfters, nach Dicke des Stammes, 150 und

mehr dergleichen Circul gefunden, welche gegen die Mittags-Seite dichter und härter verwachsen, sondern er zeuget auch über sich, aufwärts, seine Äste, Zweiglein oder Quirll bis in die oberste Spitze, woraus des

S. 384

733

Baum

Baums Alter, so viel man abgemercket, zu erkennen.

Nach völlig erlangtem Wachsthum und Stillestand, setzet er weder Circul, noch Äste, sondern stirbt ab.

Gleichwie aber der allweise Schöpffer Himmels und der Erden durch die gütige Natur, die Bäume aus der Erden auf wundersame und vielerley Art, an Wachsthum, Farben, Gestalt, Früchten, Saamen und Blättern unterschieden, und weislich geordnet hat, damit eines vor dem andern wohl erkannt, und hieraus dessen Allmacht betrachtet und gepriesen werden möge: also werden dieselben in unterschiedliche Gattungen eingetheilet, und zwar vornemlich in Zahme und Wilde.

Die zahmen werden von uns armen Menschen in denen Gärten und Wohnungen mit grosser Mühe im Schweiß unsers Angesichts und vielem Fleiß erzogen, und deren Früchte unter Erkänntniß unserer ersten Eltern Sünden-Falls von uns genossen. Was aber die wilden Bäume betrifft, welche durch göttliche Allmacht ohne Zuthuung des Menschen ihren Stamm viel höher, gerader, stärker und ansehnlicher treiben und so herrlich wachsen; so haben dieselben deshalb unstreitig einen grössern Vorzug vor denen zahmen.

Die wilden Bäume in Heyden und Wäldern sind abermals zweyerley Gattungen, als das Blatt- oder Laub-Holtz, und ferner das Tangel- oder Hartz-Holtz.

Von dem Laub-Holtze ist zu wissen, daß, wenn im Herbst dessen Blätter verwelcken, abgefallen, und der Saft in dem Schooß der Erden verschlossen lieget, dessen Zweiglein den kalten und strengen Winter über rauch, mit Frost überzogen, traurig stehen: dargegen aber bald im Frühling durch ihren Saft mit jungen Knospen sich versehen, anmuthig ausschlagen, blühen, grünen und sich mit Laub, Früchten und Saamen, jegliches nach seiner Art, vortrefflich schmücken, als wie die Eiche, die Buche, die Esche, Bircke, Erle und Äspe, oder dergleichen laubichte Bäume mehr.

Solche gedachte Gattungen des Laub-Holtzes sind abermals zweyerley, als hartes und weiches, zu deren Unterscheid das harte ein kleineres Blatt trägt, von dunckler, grüner Farbe und ölichter *Substantz*, wie auch von härterem und dauerhafterem Holtze ist, als die andere Art, so grösser Laub, von lichter Farbe, und weicherem Holtze hat, wie man denn in der Erfahrung befinden wird, daß die Stein-Eiche härter, als die Roth-Eiche ist, und die Weiß-Buche fester, als die Roth-Buche; dergleichen man auch von der Weiß- und Roth-Bircke, Weiß- und Roth-Erle und anderem Laub-Holtz sagen kann.

Das Tangel- oder Hartz-Holtz hat zwar keine Blätter, ist aber an deren statt mit desto schönern, angenehmen grünen Nadeln gezieret. Und weil dessen balsamischer und gewürtzhafter erzeugender Nahrungs-Saft von einer Terpentinischen ölichten *Substantz*, und daher vor der Kälte und Nässe sehr dauerhaftig ist, so grünet er des Sommers und Winters über sehr angenehm, jedoch wie der Saft des Früh-Jahrs, (wie oben gemeldet) in die Höhe und also in die Äste sich ausbreitet, u. den Zweiglein frischen Saft mittheilet, reiniget sich die Natur, und verjüngert nach und nach durch junge Nadeln, da die alten, deren Zugang

die Kälte verschlossen, ausgedorret abfallen, und daher die Jungen eine ganz neue schöne Gestalt lieblich vorstellen, bis sie ihre Zapfen und den darinne befindlichen Saamen, jedes nach seiner Art, des Herbsts, wenn er reiff, abfallen lassen; dergleichen der Ceder-Baum, der Tannen-Baum, die Fichte und Kiefer, auch der Wacholder- und Tax-Baum sind, unter welchem Tangel-Holtz eben, wie bey dem Laub-Holtze,

S. 384

Baum

734

hartes und weiches zu finden seyn soll, so die Erfahrung am besten lehret.

Über dieses glauben nicht allein die meisten *Philosophi*, sondern auch die erfahrenen Holtz-Arbeiter, daß auch wiederum bey jeder Gattung Holtzes zweyerley Naturen oder Geschlechter sind; als männliches und weibliches, deren das männliche keine Früchte oder Saamen trage: das weibliche sich hingegen mit Früchten und Saamen vermehre. Beyde Geschlechter hätten wundersam ihre Correspondenz durch die Wurzeln in der Erden, stünden aber äusserlich züchtig, keusch und ehrbar, welches andere vor eine Muthmassung halten, und man in seinem Werth beruhen lässet.

So nun der Baum ein wohl temperirtes *Clima* und *Constellationem Coeli* oder gute Witterung und recht gesunden Erdboden angetroffen, anbey von Menschen und Vieh Friede hat, so kan er auch wol sein natürliches Alter erlangen und auf unglaubliche Jahre hinaus bringen, welches durch viele Proben erweißlich ist. Daferne aber in der Erden morastiger Grund, mineralische oder vitriolische Dünste, Kalck, Mürbel-Farbe oder todte Erde sich befinden, und die Wurtzel treffen, auch wüthende Sturm-Winde die Bäume mit den Wurzeln loßreissen, die Hitze, Kälte und Winde die Wurzeln austrocknen, das Ungeziefer, die Raupen und Käfer Schaden thun, oder durch vieles Hartzreissen, Lochen und Baumringeln, oder Bastscheelen, Schaden geschicht, so muß der Baum verdorren und absterben, denn das Hartz, als des Baumes edelste Kraft, verstärcket seinen Wachsthum und Lebens-Geist. Durch dessen Beraubung aber bleibet er zurück und nimmt ab.

Wie denn anderweit die innerlichen Kranckheiten derer Bäume, als der Brand, der Wurm, Hertzklufft, Rindschälig u. d. g. durch äusserliche *Excrementa*, Schwämme oder andere Merckmale sich mercken lassen. Recht wundersam ist zu sehen, wie die göttliche Vorsorge zu des Baums Nahrungs-Saft, Wachsthum, Präcaution vor Kälte und Hitze, vor Vieh, Ungeziefer, u. mehrern Ungemachs ihme die Rinde oder Schale gleichsam zu seiner Haut und Beschirmung geordnet, welche an der Nord Sturm- oder Wetter-Seite gemeiniglich stärker und gröber, auch wegen Feuchtigkeit vom Schnee oder Regen, öfters mit Mooß bewachsen ist, woraus man die Nord- oder Mitternacht-Seite mercken kan.

Es ist auch nicht zu vergessen, daß man unter denen wilden Bäumen auch die Fruchtbaren zu bemercken hat, als Äpfel- Birnen- und dergleichen wilde Obst-Bäume, welche aber weit kleiner, niedriger und knorricht wachsen.

Die so genannte Mistel, welche zuweilen oben auf dem obersten Gipfel, öfters auch auf den Ästen oder Zweigen, ja wol gar, wiewol selten, am Stamme heraus wächset, hat seinen ordentlichen Ursprung von der überflüßigen Terpentinischnen Fettigkeit des Baums. Es ist ein gelblichtes Gewächs, das zuweilen weisse Beerlein träget, und kleine

Blätter, wie Buchs-Baum hat: ingleichen findet man auch zuweilen auf denen Ästen derer Bäume, meistens bey dem Tangel-Holtz, ein straublichtes, kurtz verwirrtes Gewächs, wie ein Nest, der Donner-Besen genannt, davon der gemeine Mann glaubet, daß es von den Strahlen oder Blitz des Gewitters herrühre; es ist aber wol wahrscheinlicher vor eine Mißgeburth des Baums zu halten, und sein Ursprung von einem unreinen und vergifteten Nahrungs-Saft herzuleiten, wie bey einigen Menschen der übrige Neben-Zehe, oder Finger, ingleichen die Gewächse, Beulen oder Kröpfe, die Höcker und dergleichen sind, weil die Natur öfters

S. 385

735

Baum

eine wundersame Veränderung vornimmt, ohne daß man dessen gründliche Ursache genau einsehen kann. So wachsen und stehen auch die meisten Äste gegen die Mittags-Seite, weil daselbst die Sonne mehr würcket. Nach der Nord-Seiten aber wächst alles härter, glatt und ohne Äste. Man wird finden, daß die Natur die Bäume an dem Rand eines Walds viel fester vor Sturm-Wetter verwachsen lassen, als die andern: auch muß bey Ausgrabung und Versetzung junger Bäumlein billig, wie sie gestanden, bemercket werden, damit die vier Theile oder Winde wieder eintreffen, sonsten würde das Pflantzen vergeblich seyn, und könnten die Bäume nicht wachsen, wenn die zart gewachsene Sommer- oder Mittags-Seite gegen die rauhe Nord-Seite gekehrt würde. Wo das Wetter, Regen, Schnee und Thau von oben herunter triefft, oder anstiebet, da wächst das Mooß am liebsten. Wann die Holtzschreyer, Eichhörner oder Feldmäuse, des Herbsts die Eicheln und Buch-Eckern verscharren, und nachhero vergessen, wachsen häufige Sträucher.

Weil aber nicht alle Bäume Frucht tragen, werden sie ferner auch gantz füglich in Fruchtbare und Unfruchtbare eingetheilet. Die Fruchtbaren pfelet man mit besonderer Sorgfalt zu warten, nach den Unfruchtbaren aber siehet man wenig oder gar nicht; woher es denn auch geschiehet, daß in denen Wäldern oft wenig gesunde Bäume angetroffen werden, ja gantze Holtzungen verderben und zu Grunde gehen, zu der Herrschaft und des gantzen Landes gröstem Schaden. Denn daß die Bäume sowol als die menschlichen Leiber vielen Zufällen und Kranckheiten unterworfen sind, solches ist bekannt genug und bereits oben erwiesen worden: es hat uns aber auch die gütige Natur Mittel genug gegeben, denselben entweder vorzubeugen, oder abzuhelfen, dahero nun, wenn solches von uns nicht geschiehet, wir selbst die Verantwortung und dessen Schuld haben.

Es muß aber ein Baum, der wohl wachsen, und vornemlich der Frucht tragen soll, sonderlich wohl gewartet werden, dann, wann er nicht zu rechter Zeit gereiniget, behauen, gedünget, begossen wird u. s. w. es nicht nur um seinen Wachsthum und Fruchtbarkeit, sondern um den Baum selbst leicht geschehen seyn kan. Einige Bäume sind von solcher Fruchtbarkeit, daß sie sich innerhalb wenig Jahren, durchvieles Frucht tragen, selbst verderben und verzehren. Diesem abzuhelfen muß man ihnen den Gipffel oder die Äste im Monath Martio zwey oder drey Tage nach dem Neumonde um die Hälfte abkürzten, und ihnen 2 bis 3 Jahr lang die Knospen ausbrechen, wornach sie sich wieder erholen und verjüngern.

Will aber ein Baum nicht tragen, und ist doch dabey jung und starck, so rühret solches gemeinlich von einer überflüssigen Feuchtigkeit her, weswegen man den Baum, im Mertz, April oder May am Stamme

oder etwas über der Wurtzel, bis aufs Marck, ein oder mehrmal anbohret, damit die Feuchtigkeit heraus fliesse, wann solches geschehen, verplöcket man ihn wieder mit einem frischen Hagedorn-Zwecklein. Wenn sonst eines Baums gewöhnliche Fruchtbarkeit umschläget, so räumt man ihn bis zur Hertz-Wurtzel, ist selbige frisch, so spaltet man sie, als wodurch der Baum Luft bekommt und wieder fruchtbar wird. Ist sie aber verfaulet, so hauet man sie am frischen Ort ab, und vermacht sie wieder mit guter Erde. Die Wartung derer Bäume soll, nach des *Plinii* Vorgeben, *Eumolpius* von Athen zu erst erfunden haben.

Endlich werden die Bäume eingetheilt in Ein- und Ausländische, Bekannte und Unbekannte,

S. 385

Baum

736

Kern- und Stein-Obst tragende, Hohe und Nieder-Stämmige, Schädliche und Nützliche, Rare und Gemeine, Schwache und Zarte, und unsers *Climatis* ungewohnte Bäume. Theils sind auch sonderbare Wunder-Bäume; also findet sich in America ein Baum, *Quauthlalatzin* genannt, dessen Frucht, wenn sie zeitig worden, dergestalt hart von einander platzet, als wenn ein donnerndes Geschütz loß gienge; doch muß zuvor ein kleines Kräutlein, welches daran sitzt, davon genommen werden, sonst es dem Menschen die schwere Noth verursacht. Ein anderer Baum in America giebt eine weisse Milch, welche von brennender und überaus hitziger Eigenschaft ist, so, daß sie ohne Schaden nicht kan genommen werden. In der Gegend der Stadt Macao in China wächst eine Art Bäume, welche man wegen der Härte ihres Holtzes die Eisernen genennet, wie es denn auch an Farbe, Härte und Schwere dem Eisen in allen gleich kommt, auch im Wasser zu Boden sincket.

In der Insel Ceylon findet sich ein Baum, welcher des Nachts einen hellen Glantz von sich giebet, den man auch von weiten erkennen kan. Noch ein anderer Baum in dem Königreich Malacca hat die Eigenschaft, daß dessen Holtz und Blätter, die gegen Niedergänge stehen, ein strenges Gift haben, diejenigen aber, so sich gegen Ausgang wenden, ein herrliches *Antidotum* oder Gegen-Gift seyn. Ein anderer Baum auf denen Malabarischen Küsten, ist so groß und dicke, daß die Indianer von dem Stamm einen so grossen Nachen oder Kahn machen, in welchem bis 30 Oxhöft Wein liegen können.

In dem Königreich China wächst eine Baum-Frucht, *Pecci* genannt, einer Castanie nicht ungleich, deren Kern einen annehmlichen Weinsäuerlichen Geschmack hat, und zugleich von der Kraft ist, daß, wenn man solchen mit einem Stücklein Kupffer in den Mund nimmt, das Kupffer also bald davon zermalmet, und so weich als Brey wird, danhero denn auch die Frucht die Kupfferbrechende genennet wird. Ein anderer Baum trägt Früchte, die so weiß und fett wie Talg seyn, also, daß man auch Lichter davon machen kan, welche nicht wie andere schmutzig sind, oder einen übeln Gestanck haben. Und dergleichen giebet es viele andere Bäume, welche hier zu beschreiben, allzu weitläufig seyn würde.

Noch ist nöthig zu wissen, was vor Bäume auf denen Holtz-Märckten verkauffet werden sollen, und wie man sich bey Fällung derselben zu verhalten. Wo in einem Amt oder Herrschaft viele Heyden und Wälder sind, und die jährlichen Einkünfte meistens von Holtze bestehen, wird des Jahrs zu gewissen Zeiten Holtz verkauffet; als nemlich des Früh-Jahrs oder Ostern vor der Saat, und des Herbsts nach der

Erndte, wenn sich die Leute von ihrem Acker-Bau und Feld-Arbeit am bequemsten abmüßigen können, nemlich um Michaelis.

Zu solchem Ende wird durch den Amtmann oder Schösser auf Verlangen des Forst-Meisters ein gewisser Tag zu dem Termin ernennet und publiciret. Wann sich nun die Käuffer anmelden, wird nach der vorgeschriebenen Holtz-Tax das Holtz verkauft, die Bäume nach Begehren angewiesen und mit einem Holtz-Zeichen oder Stempel geschlagen, das Geld wird der Herrschaft versiegelt überschicket, und von dem Forst-Meister nebst dem Amtmann die Rechnung unterschrieben und beygeleget, das Stamm-Geld aber abgezogen und nach Proportion unter die Förster ausgetheilet.

Die Stämme oder Bäume, welche verkaufft und angewiesen werden, müssen jedes mal an solchen Örtern stehen und ausgesuchet werden, wo sie bey deren

S. 386

737

Baum

Fällung nicht ander jung Holtz beschädigen, den Wiederwachs nicht verderben, noch des Wildprächts Behältnisse oder deren Wechsel verhindern; massen so dann nicht allein bey solchem gefälltten Holtz so wohl mit Klappen und Hauen, als mit Geprassel derer Bäume, abgeschlagenen Spähne, angelegten Feuer und Dampf, herum trempeln derer Zimmerleute, als auch in Abführung des Holtzes, mit Niederschleiffung durch die Wagen-Räder, Geschrey derer Fuhrleute und Pferde das junge Holtz verwüestet, mit solchem Tumult auch das Wild aus seinem gehörigen Stand und gehabten Wechsel scheu gemachet, verjaget, und also allda verheret und verstöhret wird.

Es haben unsere Vorfahren das Wort **pfleglich**, als einen uralten Holtz-*Terminus* gebrauchet, worunter sie verstanden, daß man mit schlagbarem Holtze wohl nützlich, doch mit Maaß und Sparsamkeit, als ein Pfleger oder Verwalter, dem ein Gut anvertrauet ist, umgehen und vor allen Dingen das junge Holtz oder Wiederwachs bestermassen befördern, und vor deren Beschädigung schonen soll. Zu dem Ende und um mehrerer Aufmunterung willen haben sie einem Holtzverständigden als ein sonderliches Lob den Beynamen eines **Holtzgerechten** gegeben und ihn hochgeachtet. Ja wenn sie Holtz-Anweisungen an ihre, Forst-Bediente schickten, allezeit das Holtz mit solcher *Expression* genennet: **An dürren abgestandenen Bäumen, so ferner zu keiner Mast oder Seemen mehr tüchtig, wo es der Wildbahn nicht schädlich ist.** Also werden die Wälder und Gehölzte denen Förstern zur Aufsicht anvertrauet, deren Pflicht erfordert, acht zu haben, daß die Wälder nicht verwüestet, sondern in gutem Stande erhalten werden.

Im alten Testament hat dem **Hiram** dem **Salomoni** zu Aufbauung des Tempels Cedern- und Tannen-Holtz auf dem Berge Libano angewiesen, 1 Reg. 5. und dieselben auf dem Meere an den verlangten Ort flößen lassen; Ja als dort Luc. 13. der Herr des Weinberges einen unnützen Feigenbaum sahe, befahl er, solchen, weil er das Land hindere, abzuhauen. Aus welchen allen zu ersehen, wie nicht allein von unseren Vorfahren, sondern auch im Alten und Neuen Testament die Ordnung im Holtzhauen genau beobachtet worden.

Schließlich ist noch zu mercken, daß die Bäume, so zu Gränzmahlen auf dem Felde, oder an den Flüssen, zu Beschützung ihrer Ufer, oder zu öffentlichen Spatziergängen von der Obrigkeit gesetzt werden, niemand bey hoher Geld- oder wohl nach Befinden der Sache, bey harter Leibes-Straffe beschädigen darff. Denen Baum- Obst- und

Garten-Dieben legen die Rechte und verschiedene Lands-übliche Satzungen auch unterschiedliche Straffen auf. Und damit unter denen Nachbarn, wegen des Überhangs derer Obst-Bäume in eines andern Garten, Hof, oder Boden kein Zanck und Streit entstehen möge, so ist in den Rechten ausgemacht, daß das überhangende Obst dem Herrn des Grundes, nach welchem es herüber hänget, zukomme.

Baum, wenn bey dem Bergwerck eine Halde oder Pünge aufgenommen wird, und es stehen Bäume auf derselben, so gehören solche dem neuen Lehn-Träger, nicht aber dem Grund-Herrn, insonderheit, wenn das Holtz zur Zimmer-Arbeit auf der Zeche nöthig ist. **Hertwigs** Berg-Buch p. 45.

Baum, Hebebaum, Vectis, Levier, ist eine dicke, doch nicht allzulange Stange von guten harten

S. 386

Baum

738

Holtze, welche die Zimmerleute, Steinmetzen und dergleichen zu Fortbringung grosser Lasten von einem Ort zum andern sehr nöthig brauchen.

Baum, so wird die höltzerne Maschine genennet, womit die See-Häfen geschlossen werden.

Baum, dieses Wort ist bey denen Webern sehr gebräuchlich; denn sie haben vielerlei Bäume, als den **Brustbaum**, woran der Weber mit seiner Brust sich lehnet; der **Garn-Baum**, darauf das Werfft gewunden wird, der **Gewebe-Baum**, der **Schleifbaum**, der **Stückbaum**, der **Tuch-** oder **Streckbaum**, der **Überlegebaum**, über den Stuhl, daran hangen die Kloben, worinnen die Räderlein gehen. Der **Wendelbaum**, u. d. g. Denn wird das Gewebe über den **Brustbaum** herumer auf den **Tuchbaum** gezogen, und hingegen oben am **Garnbaum** nachgelassen.

Baum, (trauriger) siehe *Arbor tristis*. Tom. II. p. 1170.

Baum (wilder) zu säen und zu pflanzen. Die Säe- und Pflanzung derer wilden Bäume scheint zwar einigen fremde vorzukommen, und unnöthig zu seyn; Es hat aber der Königliche Polnische und Churfürstliche Sächsische Ober-Berg-Hauptmann **von Carlwitz**, in dem 7. 8. und folgenden Capiteln seiner *Silviculturae Oeconomia* gründlich erwiesen, daß solches eine Sache sey, die nicht allein denen Alten schon bereits bekannt gewesen, und sie davon unterschiedene Bücher geschrieben, sondern auch, daß solche in andern Landen, wenn nur recht Hand angeleget würde, gar wohl zu *practiciren* wäre, und wegen des sich immer mehr und mehr hervorthuenden Holtz-Mangels höchstnöthig sey.

Diesemnach sollte billig, wo ein Holtzbau belegt ist, oder belegt werden sollte, fleißige Aufsicht geschehen, daß gewisse Saamen-Bäume von allerhand und den besten Arten des Holtzes ausgesondert und erhalten würden, den Aufflug von sich selbst dadurch zu befördern. Wo aber des Säens sich zu befleißigen die Nothdurfft erheischte, da könnte man in Wäldern etliche Revieren aussehn, wo tüchtige Bäume stünden, welche Zapffen oder Saamen trügen, und um welche Gegend die Sonne wohl anfele, den Saamen desto besser zu reiffen, und wenn solcher vollkommen reiff, könnte er eingesamlet, gesäubert, getrocknet, für Beschädigung bewahret, auch nachgehends zu rechter Zeit gesäet, und in die Erde gebracht werden.

Hernach müste man sich auch um den Grund und Boden bekümmern, darauf man aussäen wolle, weil sich nicht eine jede Art des wilden Holtzes zu jedem Boden schickt, und wenn der Boden hierzu untüchtig, müste er durch Aufackern, düngen, und auf andere Art verbessert werden. Einige bilden sich zwar ein, daß der Boden von sich selbst und aus natürlichen Eigenschafften, wie das Gras, ohne Saamen das Holz hervorbringen würde; Allein es ist gantz falsch, und gleichwie alle Bäume vom Saamen ihren Ursprung haben, also siehet man, daß, wo keine Saamen-Bäume stehen, durch den Wind oder die Vögel der Saame zugeführt werde. Obgleich an etlichen Orten aus den verfaulten Wurtzeln, der Holtz, Erde und Asche, Gewächse wieder wachsen, die ihre vorige Gestalt gewinnen, so ist es doch gar wenig, und zum Wiederwachse nicht genug.

Wie der Saame zu Anbauung des Gehöltzes auszulesen, zu *tractiren* und auszusäen sey, auch wie die wilden Baum-Schulen anzulegen, kann in des schon angeführten **Herrn**

S. 387

739

Baum absaugen Baum beschneiden

von **Carlewitzens** *Silvicultur* nachgelesen werden.

Es wäre wohl gethan, wenn man, um den Anbau des Brenn- und Bauholzes desto besser zu befördern, die Verordnung ergehen liesse, wie auch vormals an einigen Orten schon geschehen, daß kein Bauer eher heyrathen dürffte, er hätte denn zuvor erweißlich dargethan, daß er fünf oder sechs Eichen-Bäume, oder Obst-Bäume, die gut fortgekommen, gepflanzet; Ingleichen solte ein jeder Land-Mann schuldig seyn, vor jedes Kind, so ihm gebohren würde, ein paar nutzbare Bäume zu dessen Andencken zu pflanzen, damit selbige mit dem Kinde zugleich auswachsen, und die Kinder sich ihres Alters dabey erinnern könnten.

Es würde auch dem Lande eine besondere Zierde geben, wenn man auf beyden Seiten die Land- und Qverstrassen mit allerhand nutz- und fruchtbaren Bäumen, an Linden, Eichen, Buchen, Nuß- und andern Obst-Bäumen besetzte, und sie wohl unterhielte, daß, wenn ein Baum von einer solchen *Allée* ausgegangen, so gleich ein anderer wieder an die Stelle gesetzt würde. Es müsten diese Reyhen Bäume von einer Haupt- und Neben-Stadt des Landes biß zur andern gehen und reichen, also, daß das Land durch und durch mit solchen *Alleen* gezieret wäre, damit die Reisende zur Sommers-Zeit um desto beqvemer unter deren Schatten fortkommen, sich auch solcher *reellen* Wegweiser zu ihrer Bequemlichkeit bedienen möchten. Daß nun solches zum sonderbaren Nutzen und Beqvemlichkeit des Landes, der Einwohner und auch der Fremden gereichen würde, ist gar kein Zweifel; wie hiervon unter andern **Marpergers** nützlicher Tractat, den er von den *Plantagen* geschrieben, nachgeschlagen werden kan, als in welchem er viel schöne Erinnerungen giebet, die zu dieser Materie gehören.

Baum absaugen ist fast eben so viel, als ppropffen, nur mit dem wenigen Unterschied, daß in dem Absaugen der Zweig, welcher aufgesetzt wird, anoch am lebendigen Stamme sitzt.

Die gemeinste Art des Absäugens ist diese: Man bringet einen wilden oder untüchtigen Stamm zu einen fruchtbaren und guten, erwehlet von ieder derselben ein Zweiglein, schneidet dasselbe auf 3 oder 4 Zoll lang von der Rinde und vom Holtze etwas aus, biß fast an das Marck, bindet die Ausschnitte genau zusammen, daß die Rinde auf einander treffe, verbindet sie mit Hanf, und verwahret sie mit Wachs und

Anbinden an starcke Stäbe, so werden die zusammen gebundenen Reiser an einander wachsen. Wenn solches geschehen, und das Holtz bey ihrer Vereinigung einige Dicke bekommen; So wird erstlich der zahme Zweig von seinem Mutter-Stamme abgesondert, hernach dem wilden Stamm alle übrige Zweige benommen, damit der Saft zusammen in den aufgesetzten zahmen Zweig hinaufgetrieben werde.

Baum beschneiden, diese Arbeit geschiehet im Monath *Februario*, und erfordert einen geschickten Gärtner, der wohl zu urtheilen weiß, welche Zweige denen Bäumen nutzen, oder schaden, mithin die letztern wegschneide, die andern aber an denen Bäumen lasse. Ein Baum, der starcken Trieb hat, und starcke Zweige schiesset, muß allezeit kürtzer beschnitten werden, als diejenigen, welche nicht starck treiben; Ja! man hat Bäume, welche wenig oder fast gar nicht dürffen beschnitten werden, weil sie sonst, wenn sie zu viel beschnitten würden, alle ihre Trageknospen

S. 387

Baum zu bohren

740

in Zweige austreiben, worauf aber wenig Früchte erfolgen.

Baum zu bohren ...

S. 388 ... S. 390

S. 391

747

Baumarish

Bäume des HErrn etc.

Baumarish ...

Bau-Materialien, [1] so heissen diejenigen Sachen, woraus ein Gebäude aufgeföhret wird, und bestehen in allerhand Arten Steine, in Sand, Kalck, Gips, Leim, Holtz u.d.g.

[1] Bearb.: siehe auch: Baumaterialien in Suppl. 3 Sp. 239

Baumbach ...

S. 392 ... S. 411

S. 412

789

Baußaw

Bautru

Baußaw ...

Bau-Stamm ist derjenige lange Stamm, so die Zimmerleute zun Gebäuden gebrauchen.

Was nun die Erkänntniß solcher Stämme anlanget, so ist freylich der Zimmerleute Meynung, daß, je länger das Holtz ist, je lieber sie es haben, doch kan auch das kürtzere, nach Beschaffenheit derer Gebäude, gebrauchet werden. Ein Bau-Stamm muß wenigstens, wenn er spännig ist, 24 bis 30 Ellen bauen, wiewol man im wüchsigen Holtze von dergleichen Stärcke auch Stämme findet, die 40 bis 42 Ellen bauen. Hier muß nun ein Forst-Bedienter bey der Holtz-Taxe oder Anschlag wohl urtheilen, und nebst dem ihm vorgeschriebenen Maaß der Kette, dadurch er die spännigen Hölztzer ausmessen kan, auch das Augen-Maaß, darauf das meiste ankommt, mit zu Hülffe nehmen, ausser dem er seinen Principalen grossen Schaden thun kan.

Zu einem geschicklichen Bau-Stamm gehöret ferner, daß er nicht hohl sey, welches der Schlag mit der Axt an denselben, durch den hellen Klang gleich zeiget. Er muß auch nicht zu ästig seyn, denn die starcken kernichten Äste machen nicht allein dem Zimmermam bey

dem Ausschlagen Mühe, sondern es ist auch der Stamm an sich selbst nicht geschickt zu arbeiten.

Bey dem Aufhauen, wenn es Tannen sind, muß man in die Höhe sehen, ob die Stämme gerade Länge haben oder nicht, ingleichen ob sie faulfleckigt oder nicht; sind es aber Fichten, ob sie rothseitig sind, bey welcher Bewandniß sie zum Bauen nicht geschickt.

Baute ...

S. 413 ...

S. 414

793

Bauvais

Bau-Zierathen

Bauzanum ...

Bau-Zierathen, *Ornatus aedificii*, werden diejenigen genennet, so weder die Festigkeit, noch Bequemlichkeit des Gebäudes erfordert, sondern bloß dabey

S. 414

Bawarow

Baxter

794

angebracht werden, damit es wohl in die Augen falle und die vorbey gehenden von aussen, oder die hinein kommenden, von innen anreizet, das Gebäude zu betrachten.

Und hierdurch werden die Bau-Zierathen von der Schönheit eines Gebäudes unterschieden, indem diese in der Vollkommenheit, oder wenigstens einem nöthigen Scheine derselben bey einem Gebäude bestehet, welche eine nothwendige Verknüpfung mit denen Haupt-Absichten des Gebäudes und denen Absichten derer Theile *involviret*; daß also ein Gebäude schön seyn kan, ob es gleich mit wenig Bau-Zierathen ausgeschmücket ist. Ja es ist auch nicht rathsam, daß man überflüßig dergleichen Zierathen anbringe, indem die Anschauenden allein an selbigen hangen bleiben und dadurch von Betrachtung des Gebäudes und Beurtheilung von dessen Vollkommenheit abgehalten würden; welches dem Endzweck derer Bau-Zierathen zuwider.

Und überhaupt hält ein verständiger Bau-Meister nicht viel von dem Gips- und Schnitz-Werck und andern Zierathen an denen äusserlichen Theilen des Gebäudes; sondern, so er denen Anschauenden Gedancken von der Kostbarkeit des Gebäudes beybringen will, so kan er solches viel besser durch die Kostbarkelt der *Materie* und der Arbeit, als durch den Überfluß derer äusserlichen Zierathen bewerkstelligen. Die Frantzen verstehen durch das Wort *Ornement* alles Schnitz-Werck, welches man an einem Gebäude anbringt. Hingegen *Vitruvius* und *Vignola* nennen *Ornamenta* das Haupt-Gesimse derer Ordnungen.

Bawarow ...

S. 415 ...

S. 416

797

Bayerische See

Bayern

Bayerisch Öttingen ...

Bayern, lateinisch *Bavaria* oder *Baoioria*, dieses Land haben in denen ältesten Zeiten die *Boii* bewohnt, welche auch *Baiuvarii*, *Baio-bari*, *Baibari*, *Baioarii* und in denen mittlern Zeiten *Bawarii* genennet werden.

Nach *Tacito de Mor. Germ. XXVIII. Livio XXXII. 29* und *Caesare de bello Gall. VI. 1.* sind sie ursprünglich Gallier oder alte Celten gewesen, welche unter *Belloveso* und *Sigoneso* ohngefahr 600 Jahr vor Christi Geburt über den Rhein gegangen, und einen Theil von *Rhaetia*, *Vindelicia* und *Norica* eingenommen und bewohnet. *Livius V. 34.*

Hier sollen sie bis zu Kaysers *Augusti* Zeiten geblieben seyn, da *Marobodus*, der König derer Marcomannen, sie heraus schlug; *Tacitus de Mor. Germ. 42. Vellejus Paterculus II. 108. Cluverius Germ. Ant. II. 108. Cellarii Notit. Orb. Ant. II. §. 75.*

Sie liessen sich hierauf in *Vindelicia* nieder, begaben sich aber weiter gegen Abend in das Land derer *Nariscorum* um den Fluß

S. 416

Bayern

798

Nabe in der Ober-Pfaltz. *Cluverius in Vindel. et Norico c. 3. Cellarius Not. Orb. Ant. II. 7. 33. Paullus Diaconus de gest. Langob. 14. Aventinus Annal. Boi. III.*

Ein Theil von denen *Boiis* war bey dem Auszug aus Gallien mit andern Gallischen und teutschen Völckern nach Italien gegangen, wo sie erst das Land zwischen dem Po und Alpen eingenommen, hernach hatten sie auch jenseits des *Po* die *Vmbros* und *Hetruscos* verjagt. Nach der Zeit aber haben sie die Römer wieder herausgeschlagen, worauf sie sich auch um die Donau und Drav niedergelassen. *Livius V. 35. XXX. 19. Merula de Antiqu. et Orig. Gall. Cisalp. II. 2.*

Nach Kaysers *Augusti* Zeiten bis zu dem Fall des Römischen Reichs, findet man keine Nachricht von diesem so mächtigen Volcke. Im sechsten *Seculo* aber fiengen sie an sich in *Norico* feste zu setzen.

Im 5ten und folgenden *Seculo* musten sie viel von denen Herulern, Hunnen, Gothen und anderen Völckern ausstehen, und wurden von ihnen hin und her zerstreut, so daß sie zum Theil unter das Gothische Volck gemengt, und theils giengen sie zurücke über die Donau, und da sie vor dem Anfall auswärtiger Völcker sicher seyn konten, liessen sie sich wieder in den Norischen Lande nieder, wo sie ein besonderes Reich unter ihrem König *Adalgero* aufgerichtet, welches weit grösser war als das heutige Bayern, indem Österreich, Steyermark, Cärnthen, Crain, Tyrol und andere Länder dazu gehörten, sintemal es nach *Paulli Diaconi VI.* Beschreibung gegen Morgen an Pannonien, gegen Mittag an Italien, gegen Abend an Schwaben, und gegen Mitternacht an die Donau gränzte, da hingegen gantz Österreich, Steyermark, Cärnthen etc. davon gekommen sind, vieles ist auch an die geistlichen Stifter gekommen.

Will man aber die Gränzen des gantzen Bayrischen Creysses, worüber der Churfürst von Bayern und Ertz-Bischoff zu Salzburg *Directores* sind, wissen, so hat es Ober-Österreich und Böhmen gegen Morgen, die Tyrolischen und Cärnthische Gebürge gegen Mittag, Schwaben gegen Abend, und Franckenland gegen Mitternacht.

Die Stände dieses Creysses sitzen vorjetzo auf dem Reichs-Tage in folgender Ordnung.¶

- 1) Salzburg.
- 2) Chur-Bayern.
- 3) Freysingen.
- 4) Pfaltz Neuburg.
- 5) Regensburg.
- 6) Pfaltz Sultzbach.

- 7) Passau.
- 8) Leuchtenberg *cum protestatione contra Sultzbach*.
- 9) Berchtolsgraden.
- 10) Lobkowitz wegen Sternstein.
- 11) St. Emeran.
- 12) Haag vertreten von Chur- Bayern
- 13) Nieder-Münster.
- 14) Ortenburg.
- 15) Ober-Münster.
- 16) Ernfels vertreten von Pfaltz-Neuburg.
- 17) Wolffstein.
- 18) Maxelrain.
- 19) Breitenegg.
- 20) Regensburg.

Bayern, in so weit es der Ober-Pfaltz entgegen gesetzt wird, gränzt mit Saltzburg, Passau, Ober-Österreich, Tyrol, Schwaben, Pfaltz-Neuburg, der Ober-Pfaltz und Böhmen.

Es ist eine derer fruchtbarsten und volkreichsten Provintzien in Teutschland, und zählt man insgemein darinne

- 34 Städte, worunter München, Ingolstadt, Landshut, Burghausen und Straubingen die merckwürdigsten sind;
- 93 oder 94 Marckflecken, wovon die meisten auch vor kleine Städte passiren können;
- 75 schöne Clöster,
- 229 adeliche Schlösser,
- 4700 Dörffer.

An Flüssen zählt man 5 Schiff-reiche, die Donau, der Inn, der Lech, die Saltza und Iser, wozu auch einige die Loisa rechnen, und 1270 geringere Flüsse.

Das Hertzogthum Bayern ist in Ober- und Nieder-Bay-

S. 417

799

Bayern

ern eingetheilt, wovon jeder Theil 2 besondere Landes-Regierungen hat. In Ober-Bayern ist eine in der Churfürstlichen Residentz- und Haupt-Stadt München, die andere zu Burghausen; in Nieder-Bayern sind sie zu Landshut und Straubingen angelegt.

In denen ältesten Zeiten haben die Bayern ihre eigenen Könige gehabt, und wollen einige behaupten, daß die Bayern auch noch dazumahl die Freyheit gehabt, sich einen König zu wählen, als die Römer Vindelicien, Noricum und Pannonien besessen haben, welches aber nicht wahrscheinlich ist. Denn die Römer herrschten ja biß zum Ende des 5ten *Seculi* über Noricum, welches nichts anders als das heutige Bayern, zwischen dem Lech und Inn ist. Ob sie aus einer Familie ihre Könige gewählet haben, ist ungewiß, aber wahrscheinlicher, daß sie nach Art derer andern Teutschen Völcker selbst den, welchen sie vor den tapffersten und geschicktesten gehalten, erwählt.

Unter denenselben war sonderlich *Adelgar* oder *Adelgerius* bekannt, und schreiben einige, er habe mit *Alarico*, Könige derer Westgothen, ein Bündniß wider *Chlodovaeum*, König derer Francken, geschlossen, u. sey bey Zülpich an. 493. geschlagen worden, daher er mit gantz Bayern sich denen Francken unterworffen, den Königlichen Titel mit

Annehmung des hertzoglichen abgelegt, und mit denen Francken ein Bündniß geschlossen, daß die Bayern allezeit einen Hertzog aus ihrer Nation wählen, den Fränckischen König vor ihren Ober-Herrn erkennen, und im übrigen nach ihren Landes-Gesetzen leben sollten. *Aventinus Annal. Boi. II. 1. 6. Henninges in II. et III. regno in IV. Mon. P. I. p. 167. Conringius de Republ. Exerc. I. de civib. Imp. §. 22. de Fin. Imp. II. 2.*

Andere aber sagen, daß *Aventinus l. c.* welchem sonder Zweifel die andern gefolgt, gar oft die Båyern mit denen Alemanniern verwechselt, *Brunner Rer. Boh. P. I. IV. 6.* zumal, da alle Historien-Schreiber, welche *Pfeffinger ad Vitriar. T. 2. 10. lit. I. v. 24. Tom. I. p. 192.* anführt, nichts hiervon melden.

Pfeffinger ad Vitr. I. 16. Tom. II. p. 380. will den Vergleich zwischen denen Francken und Bayern *Chlodovaei* ältesten Sohne, *Theoderico*, Könige in Austrasien, zuschreiben.

Ob nun gleich die Bayern unter denen Francken stehen müssen, so haben doch ihre Hertzoge es erblich besessen, nemlich des *Agilolfi*, eines tapffern Bayern, Nachkommen. *Schurtzfleisch. in not. ad Mich. Boiemi Hist. Alberti III. Duc. Sax. p. 108. Meibomius Rer. Germ. Tom. III. p. 193.*

Unter diesen ist der erste *Theodo I. Adelgerii* Sohn und *Agilolfi* Enckel, welcher um das Jahr 550. gelebet, und wider die Römer in Teutschland Krieg führte. *Aventinus l. c. §. 14. seqq.*

Er hinterließ 2. Söhne, *Theodonem II.* und *Vtilonem*, welcher von beyden aber ihm in der Regierung gefolgt, sind die Gelehrten nicht einig. Unter denen, die *Theodonem* zum Nachfolger angeben, sind *Aventinus l. c. III. 2. §. 1. Henninges l. c. Bucelinus Notit. Germ. Geneal. p. 13.*

Andere aber geben *Vtilonem* an, worunter *Rettenpacher Annal. Cremifan. I. 2.* wiewohl er zugleich einräumt, daß *Theodo* auch müsse regiert haben, weil man sonst keinen *Theodonem* fände, und doch *Theodo III.* gleich gleich darauf käme.

Theodo II. solte Käyser *Anastasio* und König *Theoderico* einen jährlichen Tribut geben, so wollten sie ihn in ruhigen Besitz seiner Länder lassen, welchen Vergleich er aber nicht eingieng, sondern die Gesandten unverrich-

S. 417

Bayern

800

teter Sache wieder fortschickte, führte die Regierung bis nach *Anastasii* Tode fort, schlug auch *an. 520.* des neu erwählten Kaysers Truppen auf dem Mordfelde. *Henninges l. c.*

Seine Gemahlin war *Lucilla, Vauberti*, Hrn. von Elsaß, Tochter, mit welcher er 3 Söhne zeugte, *Theodonem III. Vtonem et Theobaldum.*

Theodo III. als der älteste bekam alles, was zwischen dem Inn, oder Donau lag, welches wir jetzo Nieder-Bayern heissen. Dieser war der erste Christliche Fürst im Hause Bayern, welcher nebst seinen Unterthanen durch *Rudbertum* war bekehret worden. *Freherus de scriptor. Rer. Bohemic. p. 15. Bruschius de monasteriis Germaniae.*

Er soll *an. 565.* gestorben seyn; *Aventinus l. c. §. 34.*

Allein *Rudbertus* ist in diesem Jahre noch nicht nach Bayern gekommen gewesen. In der Regierung soll ihm *Theobaldus*, sein Bruder, gefolgt, aber *an. 567.* wieder gestorben seyn. *Aventinus l. c. §. 34.*

Nach seinem Tode theilten *Thessalonus* oder *Tassilo*, *Theobaldi* Sohn, und *Theodobertus*, *Theodonis III.* Sohn, Bayern in 2. gleiche Theile. **Henninges** l. c. **Aventinus** l. c. IV. 1.

Andere aber sagen, *Theodobertus I.* sey gleich nach *Theodone* zur Regierung gekommen, welcher zu der Zeit gestorben ist, da *Tiberius Constantinus* vom Käyser *Iustino* adoptirt worden. **Auctor vitae S. Rudberti** c. 8. **Aventinus** l. c. III. 4. §. 6.

Nach ihm kam *Garibaldus* oder *Gariobaldus* oder *Charibaldus* zur Regierung, welcher um das Jahr 588. mit *Childeberto*, Könige derer Francken, Krieg geführt haben soll, denn weil König *Childebert* den Langobardischen König *Autharium* oder *Otharium an.* 590. bekriegen wolte, konnte er sich leicht einbilden, daß *Garibaldus* diesem seinen Schwieger-Sohne überhelffen würde, daher gieng er *Garibalden* zuerst auf den Haß, war auch so glücklich, daß er ihn in sehr weniger Zeit aus seinem Lande vertrieb. *Childebert* setzte *Thassilonem*, *Theobaldi* Sohn, an seine statt. **Aventinus** l. c. IV. 3. III. 4. §. 1. **Henninges** l. c. p. 169. welchem er auch erlaubte, den Königlichen Titel zu führen, um ihn dadurch aufzumuntern, dem Einbruch derer Slaven sich zu widersetzen. Er soll dieselben in einer blutigen Schlacht überwunden haben, in welchem Jahre es aber geschehen sey, ist ungewiß, einige setzen es in das Jahr 588. da er zur Regierung gekommen, andre in das Jahr 593. 594. 595. 596. 597. **Aimoinus** III. 77. **Paullus Diaconus** IV. 2. **Sigebertus Gemblacensis**. **Werlhof**. notit. Imp. Enucl. I. 2. §. 129. **Browerus** Annal. Trevir. VI. 95.

Sein Tod fällt in das 598. oder 600. Jahr. **Aventinus** l. c. **Henninges** l. c. **Bucelinus** l. c. **Vorburgius** Tom. VII. Continat. ad an. 600. **Rettenpacher**. l. c. I. 3. p. 5.

Ihm succedirte sein Sohn *Garibaldus* oder *Gariovalda II.*, war glücklich wider die Slaven. **Paullus Diaconus** IV. 14. **Aventinus** l. c. III. 5. 4.

Seine Gemahlin war *Gaila*, *Gisulfi*, Hertzogs von *Foro Iulii*, Tochter, mit welcher er *Theodonem IV.* der ihm nach seinem an. 612. erfolgten Tode in der Regierung folgte, zeugte. **Paullus Diaconus** IV. 12. **Aventinus** III. 6. §. 1. **Henninges** l. c. **Rettenpacher** l. c. I. 3. **Bucelinus** l. c.

Theodo IV. war unglücklich wider die Slaven. Seine Gemahlin war *Childeberti* oder *Theodeberti* Tochter, *Reginotrudis*, mit welcher er 2. Söhne, *Theodobertum* und *Thassilonem II.* zeugte, worauf er an. 630. starb. **Aventinus** III. 6. 1. **Henninges** l. c. **Bucelinus** Notit. Germ. Geneal. p. 14.

Theodobertus II. welcher

S. 418

801

Bayern

über Bayern regierte, hinterließ einen Sohn, *Hugbertum*, unter dessen Regierung *Dagobertus*, König derer Francken, die Gesetze derer Bayern zu Stande gebracht, welche noch heut zu Tage gelten, und von *Heroldo* und *Landenbrogio* herausgegeben worden. **Rettenpacher** l. c.

Thassilo II. bekam in der Theilung *Noricum*, und starb an. 650. hinterlassend *Theodonem V.* *Grimoldum* und *Theodobertum III.* **Aventinus** l. c. III. 6. §. 13. **Henningesius** l. c. p. 169. **Bucelinus** l. c.

Diese Söhne theilten Bayern unter sich.

- *Theodo* bekam Regensburg, *Noricum* und *Vindeliciam*,
- *Grimoldus* *Bathaviam Laureacum*; *Iuuauiam Vtinum*, *Noricum Ripense* und die umliegende Örter.
- *Theodebertus* die Länder zwischen der Inn und Etsch.

Aventinus l. c. Henningesius l. c.

Theodo V. regierte nach seines Vaters Tode zu Regensburg, hatte zwar Kinder, der älteste aber, *Lambertus*, wurde von der Nachfolge ausgeschlossen, weil er *S. Emeranum*, aus einem falschen Verdacht, als wenn er seine Schwester *Vtam* genothzüchtiget, viertheilen lassen, daher ihn der Vater zum Land hinaus jagte und ihn nebst seinen Söhnen *Theobaldo* und *Grimoaldo* und allen Nachkommen von der *Succession* ausschloß. *Vta* aber, seine Schwester, welche nicht von *S. Emerano*, sondern von *Sigibaldo*, eines Richters Sohne, geschwängert worden, muste auch aus dem Lande gehen.

Der andre Sohn, *Theodebertus IV.* folgte ihm in der Regierung, und hinterließ unterschiedene Kinder, *Landofridum*, *Elilandum Valdomaru*, *Gutrudam*, *Gelovyndam*. Denen Söhnen gab *Carolus Martellus* den Titel als Grafen von Antorff und Loysa. ***Aventinus l. c. III. 7. §. 12. 8. §. 21. Henningesius l. c.***

Grimoldus, *Thassilomos II.* Sohn, zeugte *Theodonem VI.* dessen Gemahlin hieß *Glisonotha*, und seine Söhne *Theodo VII.* *Grimoldus II.* und *Hugobertus*. Mit diesen theilte er Bayern in 4. Theile, er selbst behielt Regensburg, Unter-Bayern und *Nariscum* vor sich, und starb an. 708. im 13ten Jahr seiner Regierung. ***Aventinus III. 8. 1.***

Sein ältester Sohn *Theodo VII.* welchen andere *Theodoaldum* und *Theodibaldum* nennen, bekam den *Venusinischen* Thal, hatte *Pildudrim* aus Francken zur Gemahlin, und starb nach einiger Meynung an. 724. oder wie andere wollen, 708. oder 709. ***Paullus Diaconus VI. 13. Aventinus III. 8. §. 15. Baronius Annal. Tom. IX. ad an. 724. Aribo in vita Corbin. c. 19. Gewoldus add. ad Tom. 1. Metropol. Hund. p. 120.***

Sein Bruder *Grimoaldus*, welchem in der Väterlichen Theilung Ober-Bayern zugefallen war, hatte nicht allein des Vaters *Portion* an. 708. an sich gerissen, sondern auch *Theodonis VII.* hinterlassenes Land und Wittbe *Pildrudim* für sich zugeeignet. ***Aventinus III. 8. 4. Aribo l. c. 10. et 19. Welser. Rer. Boic. IV. Gewoldus l. c. Centuria Magdeb. VIII. 10.***

Nach seinem Tode kam der dritte Sohn *Hugobertus* oder *Hubertus* zur Regierung, und ließ sich von *Corbiniano* tauffen, nach seinem an. 735. erfolgten Tode regierte sein Sohn *Otilo* oder *Vtilo*. ***Aventinus Annal. III. 9. 1.***

Er war am Fränckischen Hofe erzogen worden und entführte *Caroli Martelli* Printzeßin. ***Aventinus l. c. Freherus Rer. Franc. Tom. I. p. 160.*** Als er den Königlichen Titel annehmen und sich von der Fränckischen Ober-Herrschaft loß reissen wollte, giengen ihm *Pipinus* und *Carolomannus* ihn zu Leibe, und brachten an. 743. ihn wieder zum Gehorsam.

S. 418

Bayern

802

Freherus Tom. I. Rer. Germ. p. 3. 15. Tom. II. p. 382. Lambecius in Comment. Biblioth. Caesar. c. 5. p. 368. Sigebertus Gemblacensis ad Ann. 743.

Wenn er gestorben, ist ungewiß. *Aventinus III. 9. §. 44. Henningesius l. c. p. 170.*

Bucelinus Notit. Germ. Geneal. p. 14. Rettenpacher Ann. Cremifan. I. 6. p. 17. setzen ihn in das Jahr 765. *Theodorus Campid. Abb. in vita S. Magni 31.* aber schreibt, er habe nach *Pipini* Tode noch gelebt, da aber *Vtilo* schon lange todt seyn muste.

Ihm folgte sein Sohn *Thasilo III.* welcher von der entführten Tochter *Caroli M.* gebohren worden. Er vermählte sich mit *Liutberga, Desiderii*, des letzten Königs derer Langobarden, Tochter, welche ihn zum Kriege wider die Francken aufhetzte; darinnen er unglücklich war, sein Reichverlohr und als ein Hochverräther solte bestraft werden, wurde aber endlich dahin vermittelt, daß er nebst seinen Söhnen *Theodone* und *Theodoberto* in ein Closter gehen muste. *Freheri Orig. Palat. I. 6.*

Sein ältester Sohn Günther soll auf der Jagt von einer wilden Sau tödtlich seyn verwundet worden, wie *Henninges l. c. Lazius de Republ. Rom. Velserus Rer. Boic. V. Brunnerus Annal. P. I. c. V. §. 13.* schreiben, *Aventinus* aber *l. c. III. 10. §. 6.* hält diese Historie nicht ohne Grund vor eine Fabel. Wenn er gestorben, ist ungewiß, denn obgleich *Henninges p. 170.* und *Hundius l. c.* seinen Tod in das 786. oder 787ste Jahr setzen, ist doch solches falsch, indem er *an. 794.* noch gelebt.

Da nun *Carolus M.* wohl sahe, was ihm Bayern schaden könnte, wenn es unter einem Herrn stünde, theilte er es in lauter Grafschafften, deren keine unter der andern stand. Bis endlich Käyser *Arnulphus* seinem Anverwandten *Luitpoldo* oder *Leopoldo* das Hertzogthum Bayern gab. Denn diesem war es leichte nach Art anderer damahliger Reichsfürsten den Hertzoglichen Titel anzunehmen, und das Land an seine Familie erblich zu bringen. Mit seiner Gemahlin *Adelheid, Ottonis*, Hertzogens zu Sachsen, Tochter, und Käysers *Henrici Aucupis* Schwester, zeugte er *Arnolphum* und *Bertoldum*. *Gewoldus l. c. p. 147. Tolnerus Hist. Palat. 5.*

Nach seinem *an. 907.* erfolgten Tode folgte ihm sein ältester Sohn, *Arnolphus*, mit den Zunamen *Malus*, diesen wählten die Bayern zu ihrem Könige, er empörte sich deßwegen auch wider Käyser *Conradum I.* muste aber in Ungarn *an. 917.* entfliehen, verglich sich aber wieder mit Käyser *Henrico* und nahm Bayern unter dem Titel eines Hertzogthums in Lehn. Seine beyde Gemahlinnen hiessen *Agnes*, Königs *Toxi* in Ungarn Tochter, und *Gerbirga*, eine Tochter *Rudolphi*, Grafens in Francken. *Tolnerus Hist. Palat. c. 8. p. 197. Henninges l. c. p. 191. Bucelinus Hist. Agilolf. p. 382.*

Seine Söhne *Eberhard Arnolphus* und *Hermannus* nahmen wider des Käysers *Otonis* Willen und Wissen den Königlichen Titel an, daher der Käyser sie der Regierung entsetzte, und *Arnolphi* Bruder, *Bertoldum*, damit belehnte. *Aventinus IV. 23. Sigebertus Gemblacensis ad an. 939. p. 580. Cranzius Saxon. IV. 4.*

Dieser *Bertoldus* hatte zwar eine Gemahlin, *Wiltrud, Giselberti*, Hertzogs von Lothringen, Tochter, und werden ihm auch 4 Kinder zugeschrieben, *Henricus, Berchtoldus, Bernhardus*, und *Gotfridus*, von welchen man aber keine Nachricht bey denen Alten findet, oder sind dieselben doch vor des Vaters Tode gestorben.

Daher Kayser *Otto* nach seinem Tode es seinem Bruder *Henrico* nebst *Friaul*

und *Verona* gab, welcher *Juditham*, *Arnolphi* Tochter, zur Ehe hatte. **Otto Frisingensis Chron.** VI. 19. **Sigonius de Regno Ital.** VI. ad Ann. 952. **Aventinus** V. 1.

Ihm folgte 955 in der Regierung sein Sohn *Henricus II.* oder *Hezilo*, welcher mit seiner Gemahlin *Henricum S.* nebst andern Kindern zeugte, und an. 995. d. 28. Aug. starb. **Ditmarus IV.** p. 39. **Leibnitz Tom. I.** p. 351. **Aventinus** V. 4. 8.

Ihm folgte in der Regierung sein Sohn *Henricus S.* welcher aber, als er zum Kayser erwählt worden, an. 1004. dieses Hertzogthum seiner Gemahlin *Cunigundae* Bruder, *Henrico*, Grafen von Lützelburg, abtrat. Allein an. 1009. bekriegte er nebst seinem Bruder *Adalberone* den Kayser, indem *Adalbero* sich wider des Kaysers Willen in das Ertz-Stift Trier eindrang, daher er bey nahe 9 Jahr durch die Reichs-Acht seines Hertzogthums verlustig gemacht wurde, und erst an. 1017. wieder eingesetzt wurde. **Ditmarus Chron.** VI. ad A. 1009. **Leibnitz Tom. I. Rer. Brunsvic.**

A. 1027. succedirte ihm sein Sohn *Henricus V.* **Arnoldus in vita Godehardi Hildesheim.** II. 8. **Leibnitz Rer. Brunsvic. Tom. I.** p. 558.

Er starb an. 1047. ohne Kinder, daher Käyser *Henricus III.* *Conradum* damit beliehe, welchen einige vor einen natürlichen Sohn dieses Käysers, andre vor *Ludolphi*, Pfaltz-Grafens am Rhein, Sohn ausgeben; Er bekam das Hertzogthum an. 1049. gerieth aber mit Gebharden, Bischoff zu Regensburg, in Streit, daher sie beyde vor den Käyser citirt wurden, und *Conrad* als der Urheber des Streits von seinem Hertzogthum entsetzt, und weil er sich der Regierung annahm, in die Acht erklärt wurde, er starb an. 1054. in Ungarn an Gifft. **Marianus Scotus ad an. 1054.** p. 451. **Leibnitz Rer. Brunsv. Tom. I.** p. 731.

Das Hertzogthum aber bekam des Käysers Sohn Heinrich, nachmaliger Käyser. Heinrich IV. dessen Mutter *Agnes* trat es während ihrer Vormundschaft an. 1064. Hertzog *Otoni* von Sachsen an der Weser ab. **Lambertus Aschaffenburg.** ad an. 1061. p. 166. **Rettenpacher Anal. Cremifan.** II. 9.

Allein der Käyser, welcher nicht gern sahe, daß das Hauß Sachsen sollte so ein mächtiges Hertzogthum in die Hände kriegen, ersahe die Gelegenheit *Otonem* eines Hoch-Verraths zu beschuldigen, daher er ihn ohne weitläufftige Untersuchung in die Acht erklärte. darinne er auch an. 1083. gestorben. **Bertoldus Constant.** ad an. 1083. p. 351.

Das Hertzogthum Bayern bekam *Welfus* oder *Welfo*, ein Sohn *Azonis Arestini*, Marg-Grafens von *Esté*, an. 1071. Er bildete sich zwar ein, sich desto mehr in die Käyserliche Gnade zu setzen, wenn er dem geächteten *Otoni* alles zum Possen thäte, als er aber des Käysers Absicht merckte, nemlich daß der Käyser einen nach den andern zu unterdrücken suchte, wollte er nicht so lange warten, bis die Reihe an ihn käme, sondern schloß daher mit *Rudolpho*, Hertzogen in Schwaben, und *Bertoldo*, Hertzogen in Cärnthen, an. 1073. ein Bündniß wider den Käyser. Nun söhnte er sich zwar im folgendem Jahre wieder mit ihm aus, da ihm aber die Käyserliche Macht so schwehr fallen wollte, ließ er sich vom Pabste bereden, an. 1093. dem Käyser, welcher mit einer *Armée* auf dem Marsch nach Italien begriffen, sich entgegen zu stellen. **Bertoldus l. c.** ad an. 1093. p. 366.

Er gab auch Rudolphen von Schwaben seine Wahl-Stimme zur Kayserlichen Crone, und machte auch mit *Ottone* von Sachsen, welcher es auch mit *Rudolpho* hielt, wieder

S. 419

Bayern

804

Freundschaft. Der Kayser verjagte ihn zwar deswegen von seinem Hertzogthum, allein, weil derselbe so geschwächt war, brauchte Welfus sich nur ein wenig zu demüthigen, daß er wieder *an.* 1096. in denselben Gnade kam. *Chronographus Saxo ad an. 1096. p. 272. Conradus Vrsbergensis Vit. Heinrici IV. p. 174. Aventinus V. 16. §. 10. VI. 1. §. 10.*

Welfus unterwarff sich dem Kayser sonderlich deswegen, damit er wegen der Erbschaft, die von seiner Schwieger-Tochter *Mathildis* dem Hause Bayern zufallen sollte, versichert seyn möchte. *Bertoldus ad an. 1095.*

Hierauf starb er *an.* 1103. auf der Insel Cypren, als er aus dem gelobten Lande, wohin er *an.* 1101. gereist war, in seine Länder zurück gehen wollte.

Ihm folgte sein Sohn *Welfo II.* welcher von seiner Gemahlin *Mathilde*, *an.* 1115. ein grosses Stück von Italien erbt, aber *an.* 1119 oder 1120 selbst ohne Kinder starb. *Aventinus VI. 2. §. 32. Henninges l. c. p. 115. Bucelinus. Hist. Agilolf. 20. p. 394.*

Dahero sein Bruder *Henricus Niger* die Regierung bekam, welche nach seinem *an.* 1126. oder 1127. erfolgtem Tode auf seinen Sohn *Henricum Superbum* fiel, welcher auch das Hertzogthum Sachsen dazu bekam, indem seine Mutter Wulfild eine Tochter Hertzogs *Magni* zu Sachsen war.

Weil nun die Macht des Hauses Bayern so geschwind stieg, hielt der Käyser nicht vor rathsam, es bey dieser Gewalt zu lassen, daher man die Gelegenheit ihn zu stürzen erwartete, welches sich ereignete, als *Henricus Superbus* die Reichs-Kleinodien, welche er von seinem Schwieger-Vater Käyser *Lothario* empfangen hatte, *Conrado* nicht wieder herausgeben wollte, daher er seiner Länder verlustig wurde, und bekam *Leopoldus II.* aus Österreich das Hertzogthum Bayern. Welchem sein Bruder *Henricus VIII.* in der Regierung folgte. *Aventinus VI. 4. 1. seqq. Henninges l. c. p. 259.*

Henrici Superbi Sohn *Henricus Leo* bekam zwar von Käyser *Friderico* vieles wieder geschenckt, aber er muste doch Ober-Österreich ob der Ens im Stiche lassen, welches *Fridericus* der Käyser zu einem Hertzogthume machte und seines Bruders Sohne *Heinrichen* dasselbe abtrat. *Otto Frisingensis de gest. Frid. II. 7. 9. 11. 27. 28. 32. Otto de S. Blasio c. 6. Radevic. de Reb. Gest. Frid. II. 28. Aventinus VI. 4. Cranzii Saxon. Chron. VI. 8. Goldastus Constit. Tom. I. ad Ann. 1166. Pfeffinger ad Vitriar. I. 16. Tom. II. p. 380-452.*

Endlich brachten es *Henrici Leonis* die Feinde dahin, daß ihn der Käyser *Fridericus I.* in die Acht erklärte und er dadurch fast alles verlor. Von Bäumen wurden aus Steyermarck, Cärnthen, Crain, *Dalmatien* und Tyrol besondere Hertzogthümer gemacht, Regensburg und Eger wurden vor freye Reichs-Städte erklärt, mit dem übrigen wurde Pfaltz Graf *Otto* von Wittelinsbach von Käyser *Friderico I.* belehnt. *Aventinus ... Otto de S. Blas. c. 23. 24. Cuspinianus in Frid. I. p. 326. Cranz. Saxon. VI. Vandal. c. 12. seqq. Hund im Bayerischen Stamm-Buch P. I. f. 135. Megis. VII. 58. Chron. Reich. ad an. 1180. p. 319. Chron. Bigaug. ad A. 1180. p. 264. Chron. Vrsperg. p. 297.*

Heinrichs von Bünau Leben und Thaten Friedrichs I. *ad an. 1180. 266. de Ludewig de jure sacrorum Principum imperii Germanici ante paces religionis c. 2.*

Dieser *Otto V.* von

S. 420

805

Bayern

Wittelsbach stammte von dem obengedachten *Arnulpho Malo*, Hertzog in Bayern, ab. Denn *Arnulphi* anderer Sohn gleiches Namens legte sich das Schloß Scheyren zu seiner Residentz an, und führte davon den Gräfflichen Titel, hinterließ *Bertholdum* oder *Wernerum*. welcher *Ottonem I.* einen Vater *Ottonis II.* zeugte. *Ottonis II.* Sohn, *Otto III.* verwandelte das Schloß Scheyren in ein Closter und baute davor Wittelsbach zur Residentz auff, von welcher Zeit sich seine Nachkommen Pfaltz-Graffen oder Land-Graffe in Bayern genennet.

Er hinterließ nach seinem *an. 1008* erfolgtem Tode unter andern Kindern *Ottonem IV.* welcher *an. 1046* starb, nachdem er *Ottonem V.* welcher obgedachter massen mit dem Hertzogthum Bayern belehnt worden, *Fridericum Barbatum Conradum*, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, hernach zum Mayntz, und *Ottonem VI.* oder den jüngeren Pfaltz-Graf v. Wittelsbach gezeugt, dessen Sohn *Otto VII.* Kayser *Philippum, Friderici Barbarossae* Sohn, *an. 1208* ermordete, daher Wittelsbach geschleiff. *Otto VII.* in die Acht erklärt u. vom Marschall Pappenheim um das Leben gebracht worden.

Obgedachter *Otto V.* welcher aber unter denen Bayerischen Hertzogen der *I.* und Grosse genennet wird, starb *an. 1183.* und ließ Ludewigen, seinen Sohn, zum Nachfolger, welcher Bayern mit der Pfaltz verknüpfte, womit ihn der Kayser belehnte, nachdem Heinrich der Schöne, Pfaltz-Graf am Rhein, und Hertzog in Sachsen, in die Acht erklärt worden, allein diese Macht, welche Bayern bekam, schwächte es sich selbst durch Theilungen, indem Ludewigs Sohn, *Otto* der Erlauchte, kaum die durch Krieg gantz verderbte Pfaltz in Ordnung gebracht, da seine Söhne, Ludewig der Strenge, und Heinrich der jüngere, die Väterlichen Länder theilten, und behielt jener die Pfaltz und Ober-Bayern, dieser aber Unter Bayern, die Chur-Würde behielten sie gemeinschaftlich, oder suchten vielmehr die Pfälzische und Bayrische Chur-Würde wieder abzusondern, allein König *Ottocarus* in Böhmen setzte sich allzuheftig dawider.

Heinrichs des jüngeren Söhne, *Otto* und *Stephanus*, regierten das Väterliche Erbtheil gemeinschaftlich, *Otto* hinterließ zwar einen Sohn, *Henricum*, welcher aber *an. 1333* in der Jugend unverheyrahtet starb. *Stephanus* zeugte auch 2 Söhne, *Henricum* den ältern, und *Ottonem*, wovon der erstere *an. 1339* einen Sohn, Namens Johann, hinterließ, welcher dem Vater bald ohne Erben im Tode nachfolgte. **Brunnerus** *l. c. Tom. III. XV. p. 915. Andreas Presbyter. Chron. p. 31. seqq. Thrithemius Chron. Duc. Bau. p. III. Auentinus VII. p. 741. Adlzreiter P. II. Annal. L. III.*

Bleibt also obgedachter Ludewig der Stamm-Vater aller ietztlebenden Pfaltz-Grafen am Rhein, und Hertzoge von Bayern. Seine Söhne hieszen Rudolph und Ludewig, wovon jener Pfaltz und die Chur, dieser aber Bayern bekam, welcher der Stifter des heutigen Bayrischen Hauses ist, es wurde derselbe von Mayntz, Trier, Böhmen und Brandenburg zum Kayser wider *Fridericum* von Österreich erwählt, weil nun *Ludovici* Bruder, Rudolphus, *Friderico* seine Wahl-Stimme gegeben, vertrieb ihn *Ludovicus* von Land u. Leute, wodurch der Haß zwische

Bayern und Pfaltz entstanden, welcher Österreich zu grossem Nutzen gereicht.

Er zeugte 6 Söhne, *Ludovicum*, *Stephanum Fibulatum*, *Wilhelmum*, *Albertum*, *Ludovicum Romanum* und *Ottonem*,

S. 420

Bayern

806

welche das Hertzogthum Bayern unter sich theilten, der Älteste, *Ludovicus*, bekam die Marck Brandenburg, welche sein Vater, nach Absterben derer Marg-Grafen, ihm in Lehn gegeben hatte, da er aber mit seiner Gemahlin die Graffschafft Tyrol erbete. trat er seinem Bruder *Ludovico Romano* die Marck ab, von welchen sie hernach auf *Ottonem* gefallen; *Stephanus* bekam Bayern, Willhelm Holland, Seeland, Hennegau, und *Albertus* ein Stück von Bayern, allein sie konnten keines behaupten.

Burgund riß nach *Alberti* Enckelin, *Iacobae* Todte, die Graffschafft Holland, Seeland und Hennegau an sich. *Otto* muste Kayser *Carolus IV.* die Marck gegen ein schlechtes Geld überlassen, musten auch alle geschehen lassen, daß *Carolus IV.* dem Hause Pfaltz die Chur-Würde allein auftrug, da solches dieselbe mit Bayern gemeinschaftlich, vermöge eines Vergleichs bisher besessen hatte. *Auentinus VII. p. 798.* **Buckisch.** *Hist. Palat. Bau. II. 9. Presbyter. Chron. Bau. p. 41. Trithemius Chron. Sponh. p. 342.*

Stephanus, welcher die Bayerische Linie allein fortgepflanztet, konnte nicht das durch der *Margarethae Maultaschiae* Tod ihm zugefallene Tyrol erhalten, sondern muste geschehen lassen, daß es Österreich wegnahm, unter dem Namen, daß ein Testament da wäre. Er starb *an. 1377* und hinterließ *Stephanum II Fridericum* und *Iohannem*, welche durch ihre Theilung sich noch mehr schwächten, indem der erste Ingolstadt, der andere Landshut, und der dritte München bekam. **Adlzreiter.** *Annal. P. II. L. VI. p. 125. Presbyter Chron. p. 39. Trithemius Chron. Hirsaug. Tom. II. p. 295. Auentinus VII. p. 803.*

Stephani Söhne waren *Ludovicus* und *Iohannes*, Bischoff zu Regensburg. *Ludovicus* folgte seinem Vater in der Regierung, und fieng unter dem Vorwand einer ungleichen Theilung, mit Friedrichs von Landshut Sohne, *Henrico Diuite*, und *Joannis* von München Söhnen, *Ernesto* und *Wilhelmo*, einen Krieg an, und ruhte nicht eher, bis er in die Acht erkläret war. Mit seinem Sohne, *Ludovico Gibboso*, starb dieser Ast wieder aus. *Auentinus VII. p. 831. Gewoldus Gener. XX. Adlzreiter. P. II. lib. VIII. p. 176.*

Über der Theilung dieser Erbschafft erhob sich zwischen *Henrico* von Landshut und *Alberto III. Ernesti* Sohn, wieder ein Krieg, welcher erst nach vielen Blutvergiessen geendiget wurde. Allein der Groll zwischen beyden Familien blieb heimlich doch. Dahero unter *Georgio Diuite*, *Henrici Diuitis* Enckel, und *Ludouici* Sohne, die Sache zu einem neuen Kriege zwischen *Rudolpho* von Pfaltz und *Alberto IV. Alberti III.* von München Sohne, *an. 1504* ausschlug, indem *Rupertus*, als *Georgii* Schwiegersohn, zum Erben war eingesetzt worden.

Albertus aber prätendirte die Erbschafft, weil keine Männliche Erben da wären. *Albertus* bekam zwar, durch Kaysers *Maximiliani I.* Vermittelung, Hertzog Georgens Erbschafft, muste aber ein ziemliches Stück davon fahren lassen, indem Pfaltz Neuburg und Sultzbach, der Kayser Rothenburg und Kuffstein, u. Würtemberg Heidenheim bekam.

Albertus IV. sahe mit Schaden, was Theilungen vor Übel nach sich zögen, daher er mit Einwilligung seines Bruders, *Wolffgangs*, nach Absterben derer andern Brüder, *Ioannis Ernsti*, *Sigismundi* und *Christophori*, das Recht der Erstgeburt in Bayern einführte, wiewol sein Vater schon dieses nützliche Werck

S. 421

807

Bayern

vorgehabt, indem er verordnet, daß die beyden ältern Söhne die Regierung führen, die andern aber auf andere Art sollten abgesondert werden.

Die andern Söhne waren zwar sehr wider diese Väterliche Einrichtung, zumahl nach *Johannis Tode*, allein *Sigismund* erhielt sich doch 2 Jahr allein bey der Regierung, endlich aber übergab er sie freywillig, um den Verdruß zu vermeiden, an seinen Bruder *Albertum IV.* der mit *Christophoro* und *Wolffango* deswegen neuen Streit bekam. Da aber *Christoph an. 1493* auch starb, ward er mit *Wolffgangen* einig, das Recht der Erstgeburt einzuführen.

Allein seine Söhne hielten diese heilsame Verordnung schon nicht, denn als er *an. 1503* gestorben war, ließ *Ludovicus* seinem ältern Bruder *Wilhelmo* keine Ruhe, bis er ihm ein Stück Landes abtrat, doch muste er angeloben, nicht zu heyrathen; Ernst verlangte desgleichen, wurde aber Ertz-Bischoff zu Saltzburg. Daher nach *Ludovici an. 1545* erfolgtem Tode, *Willhelmus* allein regierete, und als dieser *an. 1550* starb, setzte *Albertus V.* das Recht der Erstgeburt auf noch festeren Fuß.

Dahero bekam der älteste Printz *Willhelmus* die Regierung, Ferdinand, von welchen die Grafen von Wartenberg abstammen, wurde mit Gelde befriediget, welche daher die Ferdinandische Linie, gleichwie hingegen die von *Wilhelmo* abstammende Linie die Wilhelminische genennet wird.

Willhelm hinterließ 4 Söhne,

- *Maximilianum*, durch welchen im dreyßig jährigen Kriege die Chur-Würde an Bayern gekommen.
- *Philippum*, Bischoff zu Regensburg und Cardinal,
- *Ferdinandum*, Churfürsten zu Cölln
- und *Albertum*, welcher mit seiner Gemahlin die Land-Graffschafft Leuchtenberg bekam, und 2 Söhne, *Maximilianum Henricum* und *Albertum Sigismundum* hinterließ, wovon jener Churfürst zu Cölln, und dieser Bischoff zu Freysingen und Regensburg wurde.

Dan. Parei *Histor. Palatina lib. I. et II.*

Maximilianus, der erste Churfürst in Bayern, zeugte mit seiner andern Gemahlin, *Maria Anna*, Kaysers *Ferdinandi II.* Tochter, *Ferdinandum Mariam*, und *Maximilianum Philippum*, gebohren *an. 1638.* ihm gehörte die Land-Grafschafft Leuchtenberg; er starb *an. 1703* ohne Erben.

Ferdinandus Maria, sein älterer Bruder, war *an. 1636* gebohren, folgte *an. 1651* dem Vater in der Chur, lebte mit dem Hause Österreich, nicht in besten Vernehmen, und starb *an. 1679.* nachdem ihm seine Gemahlin *Henriette Adelheid*, Hertzogs *Victoris Amadei* von Savoyen Tochter, mit welcher er sich *an. 1652* vermählt, 4 Kinder gebohren.

1. *Maximilianus Maria Emanuel*,

2) *Josephus Clemens*, Churfürst zu Cölln, geboren an. 1671. gestorben an. 1723 den 12. Nov.

3) *Maria Anna Christina Victoria*, gebohren an. 1660, vermählt an. 1680, an *Ludovicum Dauphin* in Franckreich, gestorben an. 1690.

4) *Violanta Beatrix*, Gouvernantin von Siena, gebohren an. 1673 den 23. Jan. vermählt an. 1688 an *Ferdinandum III.* Erb-Printzen von Florentz, wurde aber an. 1713 in den Wittben-Stand gesetzt.

Der älteste, *Maximilianus Maria Emanuel*, stellte wegen seines veränderlichen Glücks eine grosse Person zu Anfang des ietzigen *Seculi* vor. Er war an. 1662 gebohren, und starb an. 1726 den 26. Febr. Er hatte sich zwey mahl vermählt. Die erste Gemahlin war *Maria Antonia*, Prinzessin Kaysers *Leopoldi*, so wegen ihrer Mutter *Margaretha Theresia* von Spanien, eine

S. 421

Bayern

808

Erbin der Spanischen Monarchie war, welches Recht sie auch auf ihren Printz *Josephum Ferdinandum* brachte, der aber noch vor dem Successions-Fall an. 1699 mit Tode abgieng.

Nachdem diese Gemahlin an. 1693 gestorben, vermählte er sich an. 1695 den 2. Jan. mit *Theresia Cunigunda Sobiesky*, einer Printzeßin Königs *Ioannis III.* in Polen, welche als Wittbe zu Venedig, wo sie sich seit ihres Gemahls Tode aufgehalten, an. 1730 den 11. Mart. gestorben. Die mit ihr gezeugten Kinder sind.

- 1) *Maria Anna Carolina*, gebohren an. 1696. den 4. Aug. gieng an. 1719 zu München in das Closter *S. Clara*, und heist ietzo *Emanuela Theresia de Corde Iesu*.
- 2.) *Carolus Albertus*, von welchem hernach.
- 3) *Philippus Mauritius*, gebohren an. 1698. wurde an. 1719 zum Bischoff von Münster und Paderborn erwählt, war aber den 14. Mart. vorher gestorben.
- 4) *Ferdinandus Maria*, gebohren den 5. Aug. 1699. Er ist Ritter des güldenen Vlieses, Kayserl. General-Feld- Wachtmeister, begleitete seinen Bruder nach Wien, in Ungarn, und auch nach Italien. Seine Gemahlin ist *Maria Anna Carolina, Philippi Wilhelmi*, Pfaltz-Grafen zu Neuburg, Tochter, mit welcher er sich an. 1719 den 5. Febr. vermählt. Er hat mit ihr an. 1720 *Maximilianum Mariam*, an. 1722 *Clementem Franciscum*, an. 1723 *Theresiam Emanuelam* gezeuget.
- 5) *Clemens Augustus*, gebohren an. 1700 den 16. Aug. ward Bischoff zu Münster den 26. Mart. 1719 zu Paderborn den 27. Mart. 1719. Churfürst zu Cölln den 12. Novembr. an. 1723. Bischoff zu Hildesheim d. 8 Febr. 1724. zu Obnabrügk an. 1728. er that eine Reise nach Italien, und ließ sich an. 1727 von Pabst *Benedicto XIII.* zu *Viterbo* zum Ertz-Bischoff weyhen,
- 6) *Joannes Theodorus*, gebohren den 3. Sept. 1703. Bischoff zu Regensburg d. 29. Jul. 1719. *Coadjutor* zu Freysingen d. 19. Nov. 1723. Bischoff zu Freysingen d. 22. Febr. 1727.

Die vier ältesten von diesen Printzen wurden nach Klagenfurt in Kärnthen und an. 1712 nach Grätz gebracht und Standesmässig erzogen.

Carolus Albertus, ietziger Chur-Fürst, ist gebohren an. 1697 d. 6. Aug. zu Brüssel. Nach seines Herrn Vaters *Restitution* machte ihn der Kayser an. 1715 zum Ritter des goldenen Vlieses. Anno 1716 reiste er

unter dem Titel eines Graffens von Trausnitz über Venedig nach Rom, wo er bey dem Pabst *Audienz* hatte, er besah darauf die übrigen Italiänischen Staaten und kam nach seiner Zurückkunfft an. 1717 nach Wien, hernach nach Ungarn und wohnte der Belagerung vor Belgrad, und der Unterschreibung des Passarowitzischen Friedens bey.

Anno 1722 reiste er abermahls nach Italien, hielt auch in diesem Jahre das Beylager mit *Maria Amalia*, Kaysers *Josephi* anderer Printzeßin, mit welcher er an. 1724. d. 17. Jul. *Mariam Antoniam*, an. 1725. d. 6. Dec. *Theresiam Benedictam*, an. 1727. d. 28. Mart. *Maximilianum Josephum*, und an. 1728. d. 25. Aug. *Josephum Ludovicum* gezeugt. Anno 1726 folgte er seinem Herrn Vater in der Chur, u. an. 1727 trat er zum Wienerischen *Tractat*. Europ. *Fama* St. 295. p. 612.

Der Chur-Fürst von Bayern hat im Chur-*Collegio* seinen Sitz nach Böhmen, welchen Platz ehemahls Pfaltz gehabt, aber in Westphälischen Frieden denselben dem Chur-Fürsten von Bayern geben müssen. Im Fürstlichen Rathe sucht der Bayrische Chur-Fürst als Hertzog von Bayern die oberste Stelle, welche ihm aber weder Sachsen noch Pfaltz einräumen,

S. 422

809

Bayern

daher Hertzog George von Bayern den Erb-Marschall von Pappenheim zum Duell herausforderte, als derselbe Hertzog Albrechten von Sachsen über ihn gesetzt hatte. Den Reichs-Abschied zu Worms an. 1521 unterschrieb Hertzog Friedrich von Bayern, und Hertzog von Sachsen, mit der Protestation, daß es ihren Häusern nicht nachtheilig seyn sollte.

Nach der Zeit haben die Bayrischen Hertzoge mit denen Pfaltz-Grafen am Rhein und Hertzogen zu Sachsen auff denen Reichs-Tägen alternirt, doch allezeit mit *Protestation*, daß es ihrem Rechte nicht nachtheilig seyn sollte. Ausser dem Reichs-Tage aber haben die Bayrischen Hertzoge weder Churfürsten noch freyen *Republiquen* weichen wollen, welches man aus der *Protestation* des Bayrischen Gesandten auff dem Tridentinischen *Concilio* sehen kan. Bayern ist auch allezeit der Deputirte vom Fürsten-Rath, ausser daß in gewissen Fällen Österreich und Saltzburg solches halben. *Lundorpius Act. Publ. ...*

Wegen Leuchtenberg sitzt Bayern zwischen Savoyen u. Anhalt, daher sich Anhalt beschwerte, als Bamberg solchen Rang zu Anfang dieses Seculi auch bekommen sollte, weil *Leopoldus* dieses Hauß damit belehnt.

Chur-Bayern *eximirt* auf der Prälaten-Banck die *Praelatur* Waldsachsen, ingleichen auf der Wetterauischen Grafen-Banck die Graffschafft Haag, auff der Schwäbischen die Herrschafft Mindelheim.

Im Bayerischen Creyße führt ein Bayrischer Hertzog und ein Bischoff von Saltzburg das *Directorium*.

Die Einkünffte des Churfürsten sollen sich sehr hoch belauffen, und tragen die Salzwercke allein jährlich auf eine Million aus. Doch es nicht zu läugnen, daß die Geistlichen sonderlich dieses Chur-Fürstenthum zu nutzen wissen, und sonderlich ist *Wilhelmus V.* gegen die Geistlichen sehr freygebig gewesen.

Was die *Praetensiones* des Hauses Bayern anlangt, so sind darunter zu rechnen die *Praetensiones* auf Steyer-marck, Kärnthen, Crain, Österreich und Dalmatien, welche Länder durch Kayser *Fridericum* davon abgerissen worden. Daß sie zu *Stephani Fibulati* Zeiten die

Graffschafft Tyrol, ingleichen Holland, Seeland und Hennegau besessen, ist oben erwiesen worden. Was sie auff die Stadt Regensburg und Donawerth vor Ansprüche haben, siehe **Regensburg** und **Donawerth**. Auf das Land ob der Ens hat Bayern wegen des Böhmischen Krieges zu Anfang des 30jährigen Krieges eine Praetension, indem es Kayser *Ferdinandus III.* Chur-Fürst *Maximiliano* wegen der aufgewendeten Kriegs-Unkosten verschrieb, als aber Österreich, dem Hause Bayern die Ober-Pfaltz und ein Stück der Unter-Pfaltz gab, räumete Bayern dem Hause Österreich, das Land ob der Ens wieder ein, dagegen es von diesem die Versprechung erhielt, daß wenn an die abgetretenen Stücke von dem Chur-Fürstenthum Pfaltz jemand Bayern in Anspruch nehmen wollte, wolle der Kayser Bayern Österreich ob der Ems wieder abtreten. Da nun Bayern das Theil der Unter-Pfaltz nicht behaupten konnte, hat es zwar seinen *Regress* an Österreich, genommen, aber die Sache niemahls allzuscharff getrieben. **Lünigs** Reichs-Archiv. *P. Spec.* Unter-Pfaltz *p.* 695. 700. 705.

In Bayern sind die Stände zwar Landsässig, aber ehemahls waren sie von solchem Ansehen, daß sie gleichsam das Recht derer Austräger-Richter in ihrer Landes-Herren Streitigkeiten exerciren wollten. **Schwe-**

S. 422

Bayersdorff *Bayeux*

810

deri Theatrum Praetensionum Illustrium IV. 3. **Europäischer Herold.** **Imhof.** *Notitia Proc. Imp.* II. 6. **Lairitzens** Palm-Wald III. 1. 2. *de Ludewig in Germ. principe* so wohl; als auch in dem *opusculo de jure Sacrorum principum imperii ante paces religionis* c. 3. und ist sonderlich ausgeführet, daß die Bayrische Stiffter alle Landsäßig gewesen, und die Kirchensachen auf dem Landtag ausgemachet worden.

Bayersdorff ...

S. 423 ... S. 429

S. 430

Beatus *Beau*

826

Beatus oder *de Beatis* ...

Beatus Rhenanus, ein gelehrter Teutscher, war *an.* 1487. oder, wie andre wollen, *an.* 1474. zu Schlettstadt gebohren. Sein Vater hieß *Antonius Bilde*, hatte sich aber von seinem Geburts-Ort Rheinach *Rhenanus* genennet. Weil er etwas zu sehr auf seinen eigenen Nutzen zu sehen pflegte, sagte man von ihm: *beatus est, beatus attamen sibi*. Bey denen Religions-Änderungen, welche zu seiner Zeit vorgiengen, hatte er nebst *Erasmio Roterodamo* öffters diese Worte in dem Munde: die Lutheraner hätten eine gute Sache, *tractirten* aber dieselbe auf eine schlimme Art.

Er starb bey seiner Zurückkunfft aus dem warmen Bade *an.* 1547. in dem 62. Jahre seines Alters.

Er hat den *Tertullianum*, *Plinium*, *Livium*, *Vellejum*, *Tacitum*, und andere *Auctores* mit *Commentariis* herausgegeben, und 3. Bücher *de Rebus Germaniae* geschrieben, worüber *Jacobus Otto*, der Stadt Ulm *Consiliarius*, zu Ausgang des 17. *Seculi* einen *Commentarium* edirt.

Vossius de Hist. Lat. III. 10. *Teissier elog. P. I. Sturmii* *vita B. Rhenan.* *Freherus Theatr.*

Beau, (*Io. Bapt.*) ...

...

Befahrungs-Registratur ...**Befehden** ist, den Streit mit denen Waffen aus-

S. 470

905

Befehdung

führen, welches geschahe, wenn niemand durch Recht und Gerechtigkeit zu dem seinigen wieder gelangen konte, bis solches unter *Maximiliano* auf dem Reichstage zu Worms 1495 aufgehoben, und von denen nachfolgenden Kaysern confirmiret worden.

In der **P. H. G. O. art. 128** ist die Straffe des Schwerdts auf dieses Verbrechen gesetzt. Es geschehen aber solche *diffidationes* entweder schriftlich oder mündlich, und wollen theils *Dd.* daß derjenige, welcher solche Brieffe schreibt, mit gleicher Straffe mit dem Befehder angesehen werden könne, wiewohl andere über das Schreiben noch einen weitem *actum cooperativum* erfordern, als, daß er das Schreiben angenagelt oder angeschlagen. **Bocer. de diffid. c. 4. n. 1. et 2. et c. 6. n. 3. seqq. Heig. 2. quaest. 32. n. 10. et 65. P. Friedr. I. 1. de Process. c. 25. n. 12. seq. Gilb. arb. crim. c. 2. tit. 8. num 9.**

Gleiche Straffe bleibt auch denenjenigen, welche dergleichen *diffidatores* beherbergen, und ihnen Unterschleif geben, **R. J. d. an. 1548. tit. vom Land-Frieden. Heig. d. l. Bocer. d. c. 6. n. 22.**

Doch wird derjenige gelinder gestrafft, welcher zwar Absag-Brieffe ausgeschicket, selbige aber, ehe er etwas feindseliges vornimmt, *revociret*, und zwar ehe er gefangen, oder sich seiner habhaft gemacht wird. **Berl p. 4. C. 23. n. 7. Bocer. d. c. 6. n. 8. seqq.**

Es *differiren* aber die Bedrohungen von denen Befehdungen. Jene *intendiren* zwar auch eine Beleidigung, aber doch eine geringe, die einen *Privatum* vornehmlich und alleine angehen. Diese aber betreffen das gemeine Wesen, und können die gantze Gemeinde in Gefahr setzen, daher wo einer ein Brand-Zeichen einem Einwohner ans Hauß hängt, ob es schon ihn vornehmlich betrifft, iedennoch weil durch den Brand seines Hauses auch andre leiden möchten, und die gantze Gemeinde zu Schaden kommen, so wird dergleichen *Factum* vor eine Befehdung gehalten. **Wegner voce Befehden. Arum. ad A. B. Diss. 6. §. 17. Berl. 4. Concl. 21. n. 17. seqq.**

Ja es wollen einige auch die ordentliche Straffe demjenigen *imponiren*, der mit *Condition* befehdet. **Berl. d. p. 4. Const. 22. n. 22. seq. Bocer. d. tract. c. 12. n. 15. seq.**

Hingegen sind blosse Drohungen, wenn einer zum andern sagt, ich will dirs gedencken, ich will mich an dir rächen, etc. und werden solche Bedroher so lange *incarceriret*, bis sie *cautionem de non offendendo* durch Bürgen oder Pfänder stellen, oder wo sie mit unbeweglichen Gütern angesessen, solche verschrieben. **Hering. de fidej. c. 5. n. 188. seq. Berl. d. concl. 22. n. 5. seqq. Myler ad Rumel. d. diss. 6. §. 8. Mulz. P. II. c. 5. n. 145. Hugo de statu regnorum German. c. 3. §. 8. Sixt. l. 2. c. 1. num. 21. seqq.**

Siehe **Befehdung.**

Befehdung bestehet darinnen, wenn man jemand aus feindseligen Gemüthe entweder schriftlich oder durch allerhand Zeichen die

äuserste Verfolgung an Leib, Leben oder Gütern dergestalt drohet, daß, wenn die Drohungen zur Thätlichkeit kämen, daraus einer ganzen Provintz, Stadt oder *Commun* Schaden zugefüget würde, dergleichen Fehde-Brief würde seyn, wenn man jemanden drohet, man wolle ihm einen rothen Hahn auf das Hauß, oder auf die Scheune setzen.

Ein Zeichen der Befehdung ist zum E. wenn Kohlen und Stroh an einen Ort hingelegt, und nicht angezündet worden. Diese Befehdungen sind noch eine *Reliquie* aus denen alten Zeiten, da diejenigen, wel-

S. 470

Befehl Befestigungs-Manier

906

che von einander beleidiget worden waren, bey denen damahls erman- gelnden *judiciis* sich eigenmächtiglich rächeten. Überhaupt will **ord. Prov. Sax. d. an. 1555. P. I. p. 52.** daß dergleichen Befehder auf- gesucht, und hart bestraffet werden sollen.

Insbesondere *disponiret constitut. Elect. 14. P. IV. p. 121.* daß derje- nige, welcher Fehde-Briefe schreibet, mit Staupenschlagen, der aber, so Brand-Zeichen ausstecket oder anhänget, mit dem Schwerdt be- straffet werden solle. Und es befreyet den Befehder keinesweges von der Straffe, wenn er auch gleich die Bedrohungen unter der Bedingung gethan, woferne man sich nicht mit ihm vertragen würde. **Const. Elect. 15. P. IV. p. 121.**

Die Reue der Befehdung hingegen, ehe es zur Thätlichkeit kommt, bringet eine Linderung der Straffe zuwege, **Const. Elect. 16. P. IV. p. 121.**

Siehe **Befehden.**

Befehl, siehe *Mandatum*, ingleichen *Ordre*.

Befestigen, siehe *Architectura Militaris Tom. II. p. 1237.*

Befestigungs-Manier, Manier zu *Fortificiren*.

Ist ein *Systema* von Regeln, nach welchen ein *Ingenieur* seine Befes- tigung dergestalt einrichtet, daß sie denen zu der Zeit üblichen At- taquen ein Genügen leiste. Wenn sich also die Attaquen ändern, so muß sich allerdings auch die Manier zu befestigen ändern, wie solches mit mehreren unter dem Artickel *Architectura militaris Tom. II. p. 1237.* ist ausgeführet worden. Daher ist auch eine so grosse Menge von Befestigungs-Manieren entstanden, indem man sich immer bemü- het denen veränderten Attaquen eine neue Manier entgegen zu setzen. Es können aber dieselben füglich unter sieben Classen gebracht wer- den. Zu der ersten kann man diejenigen *Ingenieurs* zehlen, welche nach dem alten Spanischen Fundament *fortificiret* haben, worinnen die Bollwercke mit Casematten versehen, und dieser ihre *Brisuren* mit der *Courtine parallel* oder gar gegen dieselbe *incliniret* gezogen wur- den: die vornehmste *Defension* richteten sie auf die *Courtine*, und machten den Bollwercks-Winckel sehr stumpf.

Hierunter kann man auch alle Italiener rechnen, die im sechzehenden *Seculo* und im Anfange des vorigen geschrieben, und alle ihre *Inven- tiones* nach der Spanischen Art mit kleinen und stumpfen Bollwercken angeleget haben, obschon die *Brisuren* vor denen Casematten etwas besser gezogen sind.

Man kann demnach in der ersten Classe folgende *Ingenieurs* nennen: *Alghisi da Carpi, Giovan Battista Belici, Giacomo Castriotto* und *Gi- rolamo Maggi*, davon der letztere des andern Gedancken aufgeschrie- ben, und mit Anmerckungen vermehret, *Gabriel Busca J. Erard. de Barle Duc, Pietro Paolo Floriani, Marolois, Pietro Sardi, Antoine de*

ville, dessen Buch von der *Fortification* zu Lyon an. 1641 fol. herausgekommen, woraus zu ersehen, daß die *Fortification* zu seiner Zeit sich schon zu bessern *Principiis* geneiget habe.

Dieser Classe können auch noch *Dillich* und *Speckle* beygefüget werden, ob sie gleich als die erstern Verbesserer der Spanischen Manier anzusehen sind, indem sie noch die *Orillons perpendicular* auf die *Courtine*, und die *Brisuren* gegen die gegen über liegende *Flanc* ziehen, auch so kleine Casematten, wie in der Spanischen Manier haben. In die andere Classe kommt die Holländische Manier zu stehen, die in dem

S. 471

907

Befestigungs-Manier

langwierigen Holländischen Krieg aufgekommen und als ihren vornehmsten Erfinder den *Freytag* erkennet, über dessen scharffen Verstand sich billig zu verwundern, indem seine Manier von der zu seiner Zeit in Schwange gewesen alt Spanischen so sehr weit unterschieden ist. Es macht derselbige in allen Viel-Ecken beständig die *Face* 24, die *Flanc* 12, die *Courtine* 36 Ruthen und den Bollwercks-Winckel $\frac{2}{3}$ des *Polygon*-Winckels; die *Flanc* setzt er auf die *Courtine perpendicular* und achtet die *Second-Flanc* vor nöthig.

Diese Manier hat man eine geraume Zeit beybehalten, und deren *Maximen* vor unverwerfflich gehalten, auch keine andere Veränderung, als etwan in Proportionirung derer Linien gegen einander, daran vorgenommen. Die alte Spanische Manier ist durch sie gänzlich in Verachtung gerathen, und lange Zeit hernach von nichts anders als von der Holländischen Manier zu hören gewesen. Es gehören aber folgende *Ingenieurs* in diese andere Classe: *Adam Freytag*, *Nicol. Goldmann*, *Heer* in seiner ersten und dritten Manier, *Gerhard Melder*, und *Wendelin Schildknecht*.

Nach der Zeit, ungefehr von 1650 an, hat man erkannt, daß in der Holländischen Manier, die *Face* aus der *Flanc*, schlechte und sonderlich aus der der *Second-Flanc* sehr schieffe *Defension* bekomme, die *Flanqen* nicht sonderlich bedeckt, und die *Faussebraye* sehr enge seyn; derowegen hat man, um diesen Fehlern abzuhelffen, andere Manieren ausgedacht.

Einige verwarffen aus der alten Manier die *Second-Flanc* samt der *Faussebraye* vor denen *Facen* gänzlich; welche wir unter die dritte Classe rechnen wollen. Hierher gehören eines *Anonymi* sein Buch, so er von der *Fortification* geschrieben und an. 1689 zu Amsterdam in 12 herausgekommen, *Bombelle*, *Blondel*, zwey Manieren von *Coehorn*, sieben Manieren von *Heer* in seiner *Theoria et praxi militari*, *Heidenmann* in *Architectura militari*, *Mallet*, *Christ. Neubauer* in denen wohlmeynenden Gedancken über die Scheitherische *Invention* nebst seinen eigenen, *Ozanam*, der Graff von *Pagan*, *Thomas de Royers*, eine Manier von *L. C. Sturm*, *Vauban* in seiner ersten Manier, und *Westensee*; hierzu kann man auch noch den *Rusenstein* beyfügen, weil er die *Faussebraye* vor denen *Facen* verwirfft, ob er gleich die *Second-Flanc* behält, damit die Anzahl derer Classen nicht so starck anwachse.

In die vierte Classe können diejenigen rangiret werden, so aus der alten Manier die *Second-Flanc* und *Faussebraye* nicht gänzlich verworffen, sondern behalten, und nebst andern Theilen der *Fortification* verbessert haben; als da sind *Coehorn* in zwey Manieren, *Gruber*, *Griendel* in acht Manieren, *Heer* in drey Manieren, *Neubauer* in einer

Manier, Scheither in einer Manier, Schoert, Völcker, Wehrtmüller in drey Manieren, und L. C. Sturm in vier Manieren.

Die fünffte Classe soll diejenigen *Ingenieurs* fassen, welche die so genannten Festungen *de l'ordre renforcé* oder mit verdoppelten Bollwercken angeben; Hieher gehören: eine Manier von Griendeln, eine Manier von Neubauer, *Marchi in Discorsi delle Fortificationi*, eine Manier des in der dritten Classe angeführten *Anonymi*, und eine Manier von Sturm.

Die sechste Classe können diejenigen einnehmen, welche *detachirte* Bollwercke und darhinter eine *retirirte* Festung zu bauen angegeben haben; als da sind: Ernst Friederich Borgsdorf

S. 471

Befeuchten die Erde Befiedern 908

in einer Manier, Castriotto in einer Manier, Coehorn in einer Manier, Scheither in einer Manier, Vauban in einer Manier, und Sturm in einer Manier.

Alle die bißher beschriebene Manieren kommen in folgenden Stücken mit einander überein, daß

- 1) die Bollwercke auf denen Ecken der Figur liegen, und um dieselbige der Haupt-Graben entweder gantz oder bey nahe *parallel* herum geht;
- 2) die Aussenwercke alle jenseit an dem Haupt-Graben liegen;
- 3) der bedeckte Weg zu äusserst um alle Wercke an einem Stück herum geht,
- 4) die Wercke nicht voraus verretrenchiret sind, und sich also nicht mehr wehren können, wenn der Feind durch den Haupt-Wall durchgebrochen ist.

Da nun aber noch Manieren verhanden, so von einigen dieser jetzt *specificirten* Stücke abgehen, und z. E. das Haupt-Werck mit *separirten* Theilen, die als *parate* Abschnitte stehen, versehen; so wollen wir alle diejenigen *Ingenieurs*, die diese Manieren haben, in die siebende Classe setzen. Es werden also hier zu nennen seyn: Der Obrist von Bugenhagen, Coehorn in einer Manier, Alexander von Grotte, Lampe von Rondel in seiner in Feld- und See-Bataille victorisirenden Festung, Alexander *Christian le Maitre*, in dem alten und neuen Troja, *Rosetti in Fortificatione à Rovescio*, L. C. *Sturm* wegen Veränderung der Rosettischen Manier, *Georg Rimpler*, *Suttinger* in der Darstellung der Rimplerischen Manier, *de la Vergne*, die Sturm wegen der Veränderung in der Manier des *de la Vergne*, *Werthmuller* in dem Prober-Stein derer *Ingenieurs*, und Sturm wegen einer Manier.

Alle diese bißher erzehlt Manieren kann man beysammen in des *Leonh. Christoph. Sturms Architectura militari hypothetico-Eclectica* antreffen, welches vortreffliche Werck eine Bibliothec von *Fortifications*-Büchern vorstellig machen kann, indem darinnen nicht nur eines jeden obbenannten *Auctorum Maximen* zu fortificiren deutlich vorge tragen, sondern auch über sie, was an selbigen zu loben oder auszusetzen, mit gröster Aufrichtigkeit *Epicrises* angestellt werden; daß also dieses nützliche Buch allen denen zu recommendiren, welche, nachdem sie sich in denen Gründen der *Fortification* gnugsam feste gesetzt, weiter in der *Ingenieur*-Kunst zu avanciren Lust haben.

Befeuchten die Erde ...

...

...

Beflügelter Wald ...

Beförderung heist überhaupt, wenn man eine Sache fortbringt, oder in gehörigen Stand setzt. In Ansehung eines Menschen heist befördern so viel, als einen zu seinem Glücke, oder zu bessern Umständen verhelffen.

Weil man nun die Ehren-Ämter in Betrachtung der damit verknüpften Besoldung, oder anderer Vortheile vor ein Glücke oder vor bessere Umstände hält, so bedeutet die Beförderung so viel, als die Verschaffung eines Ehren-Amtes. Ein Ehren-Amt heist eine Pflicht gegen das gemeine Wesen, welche von demjenigen, der die Sorge vor das gemeine Wesen trägt, einem unter gewissen Bedingungen aufgetragen wird, darmit derselbe gegen den Genuß besonderer Vortheile das gemeine Beste durch die Erfüllung derselben beobachte.

Die fernere Erläuterung dieser Beschreibung, ingleichen die unterschiedenen Arten derer Ehren-Ämter: ferner was dieser Unterschied vor besondere Betrachtungen in Besetzung derer Ämter erfordere, wollen wir biß unter den Titel Ehren-Ämter verspahren; jetzo aber allgemeine

S. 472

Beförderung

910

Gedanken von der Beförderung vorbringen, und also von diesen dreyen Stücken handeln: Erstlich wer befördern könne: zum andern, wer zu befördern sey: und zum dritten, wie man sich den Weg zu seiner eigenen Beförderung bahnen müsse.

Was das erste anbetrifft, so ist die Beförderung ein Werck der hohen Obrigkeit. Alles, was das gemeine Wesen angehet, stehet unter dieser ihrer Gewalt. Denn obgleich die der höchsten Herrschafft unterworfenen Obrigkeiten die Ämter zu besetzen pflegen, so thun sie doch dasselbe nicht aus eigener Macht, sondern sind nur die Mittels-Personen, durch welche die Höchste Majestät ihre Gewalt ausübet. *Aristoteles Politic. IV. 14.*

Die Unterthanen haben demnach das Recht nicht, sich in diesem Falle zu widersetzen. Denn obgleich in manchen Fällen dererselben Einwendungen gehöhret werden, so sind doch solche keinesweges für eine Vorschrift zu halten, sondern bey demjenigen, was die Unterthanen Bitt- oder Bericht-weise vorzutragen pflegen, stehet es annoch der Obrigkeit frey, zu thun oder zu lassen, was ihr gefällig ist.

Auf die andere Frage: Wer zu befördern sey? so ist es der Gerechtigkeit gemäß zu antworten: der Würdigste. Dieser ist derjenige, welcher die meisten Kräfte hat, dasjenige, welches die Pflicht des Amtes erfordert, auszuführen. Verstand und Tugend sind zwar wohl die Hauptstücke, auf welche zu sehen ist: gleichwol aber erfordern es gleichfalls die Umstände, die Kräfte des Leibes, Geburt und Stand, benebst dem Reichthume in Beachtung zu ziehen. Derjenige also, welcher vor ein Amt den Würdigsten auszulesen bemüht ist, muß die Beschaffenheit des Amtes vollkommen inne haben, damit er die Kräfte des *Candidaten* darnach zu beurtheilen fähig sey.

Da es sich aber befindet, daß mehr, als einer, eines Amtes würdig sind, und sich auch um dasselbe bewerben, so ist die Frage, welcher denn in solchen Fällen dem andern vorzuziehen sey? Erstlich ist zu sehen

auf die Geburt. Es ist das gemeine Wesen schuldig die Verdienste grosser Leute auch an ihren Nachkommen in Erwegung zu ziehen. Es erfordert dieses nicht nur die Danckbarkeit, sondern es ist auch das beste Mittel geschickte Leute zu ermuntern, weil sie einen sich so weit erstreckenden Vortheil vor sich sehen.

Der Adel verdienet also den Vorzug. Es müste denn seyn, daß der Anfang des Adels mehr aus andern Umständen als aus grossen Verdiensten entsprungen, und, daß es denen Vorfahren des Bürgers bedencklicher geschienen, Adelige zu heissen, als solche durch ihre Tugend in der That zu seyn. Jemehr als nun einer berühmte Vorfahren vor sich anziehen kann, je mehrere Bewegungs-Gründe sind vorhanden, ihm den Vorzug einzuräumen.

Nach diesen, so müssen die Ausländer denen Einheimischen nachstehen. Die Unterthanen sind nicht nur überhaupt dem Regenten näher, als Fremde, sondern sie fordern auch vor die ihm insonderheit erwiesene Dienste mit Recht von ihm einige Erkenntlichkeit, wissen sie keine andere anzugeben, so können sie doch die dem Fürsten gelieferte Steuern und Gaben anführen. Je länger, als nun eines Vorfahren dem Herrn unterworfen gewesen, jemehr ist derselbe in Betrachtung zu ziehen.

Der Reiche hat vor dem Armen an und vor sich keinen Vorzug. Es ist vielmehr billiger, demjenigen, welcher durch sein eigenes Vermögen nicht genugsamen Unterhalt zu finden vermag, durch ein Amt zu seiner Versorgung zu helffen. Der Reiche weiß ohnedem schon, wovon

S. 473

911

Beförderung

er leben soll, und hat also der Hülffe des gemeinen Wesens nicht nöthig. Nichts destoweniger sind doch Fälle, bey welchen der Arme das Nachsehen haben muß.

Der erste ist die Beschaffenheit des Amtes. Die größten Ehrenstellen sind öfters mit ungemeynen Ausgaben verknüpffet, welche der Besitzer aus seinem eigenem Beutel herschiessen muß. Doch ist hierbey vielmehr zu sagen, daß der Reiche und Arme hier nicht einmal zusammen kommen, indem der letztere nicht fähig, und also auch nicht würdig ist, ein solches Amt zu verwalten.

Der andere Fall ist dieser, wenn das gemeine Wesen Geld vonnöthen hat, und man desselben durch die Zuziehung des Reichen habhaft werden kan. Der gemeine Nutzen gehet über alles, und geschiehet dahero dem Armen kein Unrecht, wenn er bey diesen Umständen übergangen wird.

Findet man endlich keinen von obgedachten Unterschieden bey zweyen oder mehreren, welche um ein Amt zugleich anhalten, so kan alsdenn der Herr nach denen Trieben seiner eigenen Lust verfahren. Ist kein Bewegungs-Grund vorhanden, welcher aus dem gemeinen Nutzen entspringet, so muß man der Obrigkeit dieses Vergnügen zu Erleichterung ihrer Last gönnen. Es ist also höchst unbillig, von der Beförderung eines geschickten Mannes blos deswegen ein ungleiches Urtheil zu fällen, weil man weiß, daß die Liebe des Herrn, oder eine Heyrath, oder auch andere dem Herrn vortheilhafte Umstände ihr Antheil an derselben gehabt haben.

Ausser diesem allem aber, so sind Leute von geringer Herkunft, sonderlich in Monarchien und Aristokratien, keinesweges auszuschliessen. Sie sind eben so vermögend sich geschickt zu machen und vortrefflich zu seyn, als die Vornehmen. Die Kleinigkeiten in der

Aufführung, welche von einer reichen Auferziehung herzukommen pflegen, sind entweder bey wichtigen Ämtern gar nicht in Erwegung zu ziehen, oder können doch auch durch eigenen Fleiß ersetzt werden.

Von ungeschickten ist gar nicht zu vermuthen, daß sie empor kommen werden. Geschicklichkeit wird ausser dem schon genug unterdrückt, wenn sie sich bey niedrigen Menschen befindet, daß sie also etwas sonderbares besitzen muß, wenn sie sich in die Höhe schwingen will. In *Democratien* ist es bedenklicher, jemand aus dem Pöbel zu erheben. In andern Regierungs-Formen sind die Bedienten vor den Herrn wider die Unterthanen: hier aber sind die Bedienten in etlichen Stücken wider den Herrn, nemlich das Volck, indem sie dasselbe straffen müssen. Mangelt ihnen nun das Ansehen der Geburth, so erweckt ihr Verfahren Haß, woraus denn andere böse Uneinigkeiten entstehen können.

Von dem Alter ist noch etwas zu erinnern. Der Unterschied derer Ämter hat hier gleichfalls seinen Einfluß. Nachdem entweder Erfahrung oder Stärke, Gemüths- oder Leibeskräfte erfordert werden, nachdem ist entweder Jugend oder Alter zu erwehlen. Überhaupt aber kan man wohl sagen, daß das 30ste Jahr ungefehr das beste sey. Der Verstand ist alsdenn zu seiner Reiffe kommen, und die Kräfte dauern auch noch bis in das fünfzigste und also zwanzig Jahre.

Befördert man Leute von mehrerern Jahren, so ist nachfolgendes darbey zu gedencken. Ein jedes Amt erfordert seine eigene Erfahrung, an welche wir uns gewöhnen müssen. Je älter wir werden, je schwerer wird es uns in neue Dinge zu finden. Die vorhergehenden Sachen haben allbereit zu tieffe Wurtzeln durch ihre lange Dauer bey uns geschlagen. Erfordert es nun Zeit, ehe der Alte einige Geschicklichkeit bekommt,

S. 473

Beförderung

912

so verfließet der meiste Theil seines übrigen Lebens, und es gehet ihm, wie jenem Pferde, welches starb, als es endlich die Kunst zu hungen gelernet hatte.

Leute von noch jungen Jahren haben zu wenig Erfahrung, welches doch der gröste Grund der Klugheit ist, und müssen noch allzuviel mit dem Schaden anderer lernen. Äussern sich aber Umstände, daß die Jugend durch sonderbare Zufälle manches in Erfahrung gebracht, oder sonst einen herrlichen Verstand besitzt, oder hat ein Alter, ungeachtet seiner Jahre, dennoch Muth und Kräfte, so leiden oben angeführte Sätze freylich ihren Abbruch. **Klugheit zu leben und zu herrschen.** 10. §. 1-15.

Das dritte Stücke, von welchem wir annoch zu handeln haben, bestehet in der Art, sich den Weg zu seiner Beförderung zu bahnen. Die Mittel sind hierbey zweyerley, entweder ordentliche, oder außerordentliche. Die ordentliche Art ist, sich zu einem Amte sonderbar geschickt zu machen, und dieses denen Leuten zu erkennen zu geben. Zur Geschicklichkeit gehöret erstlich eine natürliche Fähigkeit. Die Kunst weiß zwar wohl die Natur zu erhöhen, wo aber die letztere nicht vorhanden, ist der erstern Fleiß gantz und gar umsonst.

Hierauf nun folget die Verbesserung der natürlichen Fähigkeiten durch die Erlernung gehöriger Wissenschaften. Hierbey muß man bedencken, ob unsere übrige Umstände uns auch die Mittel darreichen zu solchen nöthigen Wissenschaften zu gelangen. Doch was hierbey

zu beobachten, nächst dem was wir vor ein Amt nach unsern natürlichen Kräften zu erwehlen haben, solches wollen wir unter dem Titel Lebens-Art vollständiger ausführen.

Ausser der *Theorie* aber muß auch eine fleißige Ausübung dazukommen. Es ist noch etwas übrig, nemlich die Fertigkeit, ehe wir durch die blosser Erkenntniß in einer Sache glücklich fort kommen können. Mancher versteht alles aus dem Grunde, und muß sich dennoch einen andern vorziehen lassen, weil dieser derer Handgriffe in der Ausarbeitung besser gewöhnet, als der erstere bey seiner grossen Wissenschaft ist. Alle Stücke nun, sowol Natur, als Kunst und Fertigkeit, muß man in einem höhern, als gemeinen Maaße besitzen. Die Anzahl derer Ämter ist gegen die Menge derer, die sich darnach bestreben, sehr geringe, will man also vor so vielen einen Vorzug verdienen, so muß man suchen etwas sonderbares zu zeigen.

Besitzet man aber diese Gaben, so muß man auch dieselben an den Tag legen. Woher soll es kommen, daß andere an uns gedencken, wenn wir uns niemals bekannt gemacht haben? Es ist ein närrischer und sich selbst höchst schädlicher Hochmuth, so lange zu warten, bis das Glück uns suche. Man kan doch wol seine Geschicklichkeit sehen lassen, ohne einen Marckt-Schreyer abzugeben. Sich zeigen und prahlen ist zweyerley. Das erstere ist eben so nöthig, als das letztere verwerflich ist.

Der ausserordentliche Weg befördert zu werden, ist mit einem Worte das Glück. Dieses stehet zwar niemals in unsern Händen, wir müssen aber dasselbe, wenn es vorhanden ist, zu ergreifen wissen. Es bestehet dieses aus geringen Ursachen, welche in ihrer Verbindung eine Würckung hervor bringen. Wer glücklich werden will, muß die geringsten Umstände in Betrachtung ziehen. Derjenige, welcher es am wenigsten scheineth, wird oft unser Beförderer. Man ergreiffe also eine jede Gelegenheit, sie mag anfänglich so schlecht aussehen als sie will. Überhaupt muß man die Regeln der Klugheit, seinen Entzweck zu erlangen, genau beobachten. Sonderlich aber muß man sich der Verschwiegenheit und der Ge-

S. 474

913

Befort

schwindigkeit befließen. Wer sein Absehen andern entdeckt, weist ihnen zugleich den Weg, wodurch sie eben dahin gelangen können, wohin er gedencket. Der allervertrauteste Freund kan uns untreu werden, wenn es die Erlangung eines Glückes anbetrifft. Gleichfalls muß man das Eisen schmieden, weil es warm ist. Es ist nicht nur gefährlich, so lange zu warten, bis andere eben dieselben Mittel ergreifen, sondern die schleunige Veränderung derer Umstände allein kan uns schon Sorge genug machen.

Hat es mit dem ordentlichen Mittel seine Richtigkeit, so dürfen wir uns keinesweges ein Gewissen machen, das ausserordentliche Mittel anzuwenden. Das gemeine Wesen leidet nicht hierunter, und die Menge derer Competenten benebst der Boßheit und Eitelkeit derer Menschen verhindern uns durch die Tugend allein in die Höhe zu kommen.

Müller über *Gracians Oracul Max.* 18. p. 115. seqq. **Rechenberg** de *Collatione munerum publicorum seu de Promotione.*

Befort ...

S. 475 ...

Begie ...

Begierde, Begierden, Leidenschaften des Gemüthes, Bewegungen des Gemüthes, und dessen Neigungen sind in aller Munde. So öfters aber als man sich dieser Wörter bedient, so sehr ist zu bedauern, daß dieselbe noch nicht eigentlich durch den Gebrauch bestimmt worden.

Viele bedienen sich derselben ohne Unterscheid, daher denn in Zusammenhaltung derer moralischen Schriften sowohl alter als neuer Zeiten eine ziemliche Verwirrung entstehet. Wir haben bey dieser Anmerckung **Ridigern** in der Zufriedenheit *c.* 8. §. 6. zum Vorgänger, indem er seine Gedancken von denen Wörtern *Affect* und Begierde saget, und sich hierbey über den mangelhaften Ausdruck der Teutschen Sprache in Dingen, welche das Gemüth angehen, beklaget. Stehet es denen Gelehrten frey, um die Deutlichkeit in denen Wörtern zu erlangen, von dem Gebrauche abzuweichen, **Müller** in der Vernunft-Lehre 9. §. 19. 20. 21. so wird man nicht nöthig haben, unsern Versuch ohne eine genaue Untersuchung sogleich zu verwerffen: zudem, da wir uns, im Falle wir eines bessern überwiesen würden, gantz gerne unterrichten lassen.

Die Kräfte unserer Seelen werden gemeinlich in den Verstand und Willen eingetheilet. Den Willen pflegen wir auch durch das Gemüth auszudrücken. Es wäre zu wünschen, daß der langwierige Gebrauch nicht allbereit diese Wörter gleichgültig gemacht hätte, indem wir alsdenn nicht nöthig haben würden, dem Willen einen doppelten Verstand zu geben, und ihn einmal vor die gantze Kraft unserer Seelen überhaupt, und das andere mal vor die besondere Würckung derselben bey einer einzelnen That anzunehmen. Alles nun, was in dem Gemüthe vorgehet, oder eine Handlung desselben ist, könten wir überhaupt die Gemüths-Bewegungen nennen. Wir wissen gantz wohl, daß der Gebrauch uns hierinnen zuwider, nachfolgende Ursachen aber möchten vielleicht zeigen, daß diese Veränderung nicht ohne Grund sey:

- 1) So mangelt uns ein solches allgemeines Wort, welches hier zu eigentlich bestimmt wäre.
- 2) So kan dasselbe an andern Orten, wo wir uns dessen bedienen, entbehret werden, weil, wie wir unten sehen werden, gleichgültige vorhanden sind.
- 3) So trifft die *Etymologie* mit dieser Bedeutung gar wohl ein.
- 4) So wird man finden, daß dieses Wort auch von denenjenigen, welche es sonst besonders in andern Verstand annehmen, dennoch in Beschreibung allgemeiner Beschaffenheiten des Gemüthes gebraucht werde. Wie solches aus **Ridigers** Zufriedenheit 8. in der Zusammenhaltung mit dem *l. c.* §. 6. erhellet.
- 5) So bemercket man, daß andern selbst das Wort Gemüths-Bewegung zu ihrem Ausdrucke zu wenig scheint, weswegen sie gemeinlich von heftigen Gemüths-Bewegungen reden. Ehe aber noch das Gemüth in Bewegung, so gehet etwas zuvor, woraus die Gemüths-Bewegung entstehet. Es ist solches die erste Empfindung der Seelen, daß ihr etwas mangle, und dieses wollen wir die Triebe nennen.

Die Gemüths-Bewegungen in dem Verstande, wie wir sie annehmen, äussern sich auf zweyerley Art,

entweder wir begehren etwas, oder verabscheuen etwas. Das erstere heist insonderheit die Begierde. Der Gebrauch schweiffet hierbey auf zwey Seiten aus. Einmal begreiffet er unter denen Begierden, sowol den Willen als den Unwillen vor eine Sache, so daß die Begierde und Gemüths-Bewegung gleichgültige Wörter sind. Aus derer ihren Begriffen, welche das Böse nur bloß in die Abwesenheit des guten setzen, möchte dieses können erkläret werden, indem das Gemüthe also immer etwas haben will, oder begehret: doch wollen wir diesen Satz unter dem Titel Böse untersuchen.

Da wir auch das Wort Begehren in unserer Sprache finden, so möchte man den Gebrauch in diesem Falle noch Statt geben. Nur dieses eintzige stehet uns im Wege, denselben zu billigen, weil alsdenn die Begierde nicht mit ihrer *Etymologie* von Begehren überein kömmt. Gleichwol trägt es zu der Deutlichkeit derer Wörter sehr viel bey, wenn man dieselben nach ihrer Abstammung verstehen kan. Zum andern so verknüpffet der Gebrauch den Begriff der Heftigkeit mit demselben, daß also Neid, Zorn, Furcht, Frölichkeit darunter verstanden werden, und die Teutsche Begierde mit dem Lateinischen *Adfectu* einerley ist. Es ist aber dieses sowol wider die Abstammung des Wortes Begierde, als auch unnöthig, indem das Wort der Leidenschaft solches weit besser ausdrücket.

Unsere Gemüths-Bewegungen sind gelinde oder heftig, oder auch ruhig oder unruhig. Die erstern behalten den gemeinen Namen, die letztern können Leidenschaften, Griechisch, *παθηαι*, Lateinisch, *adfectus*, genennet werden. Leiden heist überhaupt empfinden. Man verknüpfft aber auch ferner den Begriff des Schmerzens mit diesem Worte, daß also leiden soviel als etwas schmerzlich empfinden bedeutet. Die Leidenschaften sind heftige Gemüths-Bewegungen. Es ist wahr, die heftige Bewegungen haben, in soweit sie heftig werden, den Grund in unserer Seele. Nachdem dieselbe vermeinet ihre Glückseligkeit entweder gewiß, oder vollkommen in einer Sache anzutreffen, nachdem bestrebet sie sich, dasselbe zu erhalten.

Doch sind die meisten Mittel unserer, wo nicht wahren, doch vermeinten Glückseligkeit ausser uns. Mit diesen ist unsere Seele nicht unmittelbar verbunden, sondern der Leib ist das Band der äusserlichen Dinge mit der Seelen. In diesen würcket nun dieselbe, und die Bewegung geschiehet in denen Lebens-Geistern. Diese Bewegung derer Lebens-Geister, welche die erstlich von der Seelen empfangene Bewegung fortsetzen, ist dasjenige, worinnen sich eigentlich die Heftigkeit äussert, wie ein jeder, der auf sich selber Achtung giebt, empfinden wird, und wir gleichfalls an andern die heftigen Regungen von aussen wahrnehmen. Die Seele empfindet also, oder leidet die Bewegungen derer Lebens-Geister. Hierbey empfindet sie zugleich eine Unlust, oder einen Schmerz. Eine jede Begierde ist schon an und vor sich selber mit einer Unlust verknüpfft. Denn erstlich so bestehet die Lust der Seelen nicht in der Begierde, sondern in derselben Zwecke, oder ihrer Stillung. **Ridiger** in der Zufriedenheit *c. l. §. 5.*

Hernach kan auch dieses also erwiesen werden. Die Seele belustiget sich in dem Genusse eines gegenwärtigen Guten, es mag nun dasselbe wahrhaftig gegenwärtig seyn, oder die Seele ihr solches in der Hoffnung vorstellen. Wo also kein Gut ist, da ist keine Lust der Seelen. Wo keine Lust ist, da ist Schmerz. In der Begierde ist das Gut nicht

gegenwärtig, denn sonst würden wir nicht wollen. Also ist bey der Begierde Unlust. Da nun Leidenschaften

S. 477

Begierde

920

Begierden sind, wie wir unter dem Titel Leidenschaften auf das allgenaueste zeigen werden, so sind sie mit dem Schmerz verbunden.

Aus welchen allem deutlich genug erhellet, daß kein besserer Ausdruck, als die Leidenschaft könne gefunden werden.

Letztlich so werden manche Begierden in Fertigkeiten verwandelt, also, daß die Seele in Ergreifung desjenigen Mittels, nach welchen zu verlangen sie gewohnt ist, weit eher u. geschwinder ihre Begierde bestimmt, als in andern. Diese Fertigkeiten nennen wir Gemüths-Neigungen. Neigen heist, wenn eine Sache sich nicht gegen alle Dinge gleich verhält, sondern einem etwas näher ist, als dem andern, woraus man siehet, daß dieser Ausdruck sehr geschickt ist.

Wir haben nunmehr einem jeden Worte seinen Verstand bestimmt: von der Sache selber, als von denen Trieben, Gemüths-Bewegungen, Leidenschaften und Gemüths-Neigungen werden wir an ihren gehörigen Örtern handeln: hier soll unsere Betrachtung auf die Begierden gehen.

Die Begierde ist eine Bewegung des Gemüthes nach einer Sache, welche die Seele vor ein Mittel ihrer Glückseligkeit hält. *Epicurus* theilt die Begierden also ein. Sie sind entweder natürlich und nothwendig, oder natürlich und nicht nothwendig, oder keines von beyden. *Diogenes Laertius* X. 149.

Cicero de Fin. II. 9. tadelt diese Eintheilung, indem er davor hält, daß dieses nicht eintheilen, sondern zerbrechen sey. Er setzt sie deswegen in diese Ordnung: die Begierden sind entweder natürlich oder eitel: die natürlichen wiederum entweder nothwendig oder nicht. *Menagius ad Diog. Laert. I. c.*

Cicero verfähret nach der Vernunft-Lehre ganz richtig, wir begnügen uns, daß wir solches angezeigt haben, indem der aus der Erklärung dieses Satzes entstehende Nutzen der Weitläufigkeit der Ausführung nicht beykommen möchte.

In Ansehung derer Triebe, auf welche sich die Begierden gründen, können wir sie in thierische und menschliche eintheilen. Die erstern gehen auf die Erhaltung unseres Leibes, und die Fortpflanzung unseres Geschlechts, welche wir mit denen Thieren gemein haben. Die letzteren hingegen gründen sich auf die Ruhe unsers Gemüthes und die Gesellschaft, welche dem Menschen allein zukommen. **Ridigers** Zufriedenheit, c, 8, §. 10.

Nehmen wir einen andern Eintheilungs-Grund, und betrachten sie, wie sie entweder aus der unmittelbaren Empfindung des Körpers, oder aus der Reflexion der Seelen entstehen, so können wir sie in physische und moralische eintheilen. **Walch** im *Lexico philos.* p. 188.

Es kömmt aber dieses mit dem obigen überein.

Nachdem die Begierden auf ein wahres, oder Schein-Gut gerichtet sind, so sind sie entweder vernünftig oder unvernünftig. Die Vernunft gründet sich auf die Natur, und daher können obige mit bessern Rechte entweder natürliche oder unnatürliche genennet werden, als wie man gemeinlich nur die physischen natürliche zu nennen pfliget. Denn die moralischen sind uns eben sowol von der Natur eingepreget, als die andern.

Ohne Begierden können wir unmöglich in diesem Leben seyn. So lange die Seele nicht in einen solchen Zustand versetzt wird, wo sie lauter Annehmlichkeit ohne Verdrüßlichkeit empfindet, so lange höret sie nicht auf, immer danach zu trachten. Diesen können wir in diesem Leben nicht finden, deswegen ist unser Gemüth in einer immerwährenden Beschäftigung. Die Begierden können also unmöglich ausgerottet werden, die Leidenschaften aber können gedämpft werden. Wie wir solches an seinem Orte zeigen werden.

Ingleichen wie

S. 478

921 **Begierig sind sie etc.** *Begler-Begs*

die guten Begierden in Fertigkeiten müssen verwandelt werden, werden wir unter denen Titeln Tugend und Gemüths-Neigungen abhandeln.

Begierig sind sie nach des Volckes Sünde ...

S. 479 ... S. 521

S. 522

1013 *Belegora* **Beleidigung**

Belehnung ...

Belehnung der Lehnschafft wird theils vor den Lehns-*Contract*, theils vor die Lehns-Empfängniß genommen, ist eine körperliche Überkommung zum Besitz eines Lehns, vermittelt welcher der Lehn-Mann von dem Lehn-Herrn in das Lehn-Gut eingeführet und eingeweiht wird, durch welche würckliche Belehnung das neue *Dominium* und Besitz des Lehns auf den Lehn-Mann gebracht wird.

Siehe unten *Investitura*.

Belehrungs-Urtheil ...

Beleidigung ist eine Moralische That, durch welche man einem vermittelt der Unterlassung einer ihm schuldigen Pflicht, sein gebührendes Recht versaget. **Müllers** Recht der Natur 3. §. 13. oder auch, welches mit dem obigen einerley ist: Eine Handlung, welche denen Pflichten gegen den andern zuwider läuft. **Wolffs** vernünftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen *P. IV. c. 1. §. 817*.

Es ist wohl am besten diese Beschreibung beyzubehalten: die *Juristen* aber gehen gemeinlich gerne hiervon deßwegen ab, damit sie die *practische* Materie von der Ersetzung des Schadens desto eher abhandeln,

S. 522

Beleidigung

1014

wie man solches aus dem *Thomasio Iurispr. Div. II. 5. §. 3.* und *Puffendorff. de Officio hominis et Civis l. VI. 5.* ansehen kan.

Ihrer Beschreibung nach ist die Beleidigung *denegatio officiorum et necessitatis, et justitiae directorum et absolutorum*. **Ridiger Phil. pragmat. Lib. II. Sect. II. c. 4. §. 541. Confer Thomasium l. c. §. XI.** Die Lehren von der Ersetzung des Schadens müssen freylich aus dieser *Definition* hergeföhret werden, wie wir unter dem Titel **Schade** zeigen werden: alleine deswegen dürffen wir bey der gemeinen Abhandlung die übrigen Arten, wobey keine Erstattung Platz findet, nicht aussen lassen.

So bald als einem etwas entzogen wird, welches ihm nach der Einrichtung des Gesellschaftlichen Lebens zukömmt, ist er beleidiget, es mag nun bestehen in was es wolle. Wir beleidigen aber einen sowohl, wenn wir nur schlechterdings dasjenige nicht thun, was doch der andere fordern kan, z.E. einem Hungrigen Brod zu geben, als auch wenn wir noch darzu etwas verrichten, welches wider die Pflicht ist, als einen zu schlagen.

Wolten wir hier einen genauen Unterschied in dem Ausdrucke machen, so könnte es also geschehen. Unrecht bedeutet alles, was wider die Pflicht geschieht. Beleidigung ist das Unrecht, welches gegen andere ausgeübet wird. Verletzung ist die Beleidigung, welche durch eine würckliche That vollbracht wird. Schaden thun ist endlich die Verletzung an äusserlichen Gütern.

Wir wissen gantz wohl, daß wir die *Species oppositas* nicht ausgedrucket. Noch zur Zeit finden wir keine einzelne Wörter, wodurch solches geschehen könnte, und unsere Sprache damit zu bereichern, scheint uns gleichfalls noch bedenklich zu seyn. Werden die beyden Sätze: beleidige niemand, und: Gib einem jeden das Seine einander entgegen gesetzt, so muß freylich das erste soviel heissen, als verletze niemand. In dem *Iuristischen* Verstande aber muß es nicht angenommen werden. Denn: thue niemand Schaden begreiffet noch allzuwenig unter sich, wie wir an seinem Orte sehen werden.

Von der Verletzung ist der Satz wahr, daß dieselbe zu vermeiden leicht sey, indem wir nicht mehr dabey zu thun haben, als unsere verkehrten Neigungen zu bezwingen. **Pufendorff** in *Iure Naturae et Gentium* II. 3. §. 23. *de officio Hominis et Civis* I. 6. §. 2. welches aber gleichwohl schon schwehr genug ist, indem die Begierden nicht so leichte überwunden werden. **Treuer** ad **Puffendorff** *de Officio hominis et civis* l. c.

Bey der Beleidigung hingegen trifft er nicht ein, indem man auch da etwas zu verrichten verbunden ist. Der Nutzen der Gesellschaft erfordert zwar keinen zu beleidigen, noch mehr keinen zu verletzen, das alleräusserste Verbot aber ist keinen Schaden zu thun. Hiervon muß **Pufendorf**. II. cc. verstanden werden, wenn er saget, daß ohne dasselbe die Gesellschaft unmöglich bestehen könne, wie wir unter dem Titel Schade mit mehrern ausführen werden.

Siehe sonst von dieser Sache **Grotium** *de Iure Belli et Pacis* II. 17. *et ad eum* **Osiandrum** p. 1047. **Ziegler** p. 398. **Kulpisium** in *Collegio Gratiano Exercitatione* VIII. p. 101 **Velthem**. p. 1100. **Henniges** p. 767. **Wilhelm**. **Grotium** in *Enchirido de principiis Iuris Naturae* c. 11. *et ad eum* **Müller** p. 397. **Puffendorff** *de Iure Naturae et Gentium* III. 1. *et ad eum* **Barbegræ**: **Hochstetter** in *Collegio Puffendorfiano Exercitatione* VI. p. 239. **Gundling** in *Via ad veritatem*. part. III. c. 7. p. 62. **Buddeum** in *Institutionibus Theologiae moralis* Part. II. c. 3. Sect. 4.

S. 523

1015

Beleidiger *Belem*

§. 6. nebst andern, die überhaupt von dem Rechte der Natur handeln.

Beleidiger, wer den andern beleidiget hatte, musste sich vor dem grossen Versöhnungs-Tage mit ihm versöhnen.

Hatte er seinem Nächsten etwas genommen, so gab ers ihm wieder; hatte die Beleidigung in Worten bestanden, so gieng der Beleidiger mit drey andern dahin, und bat den Beleidigten ihm zu verzeihen, wollte nun dieser sich nicht vergleichen, gieng er zum andern und

dritten mahle dahin, und nahm allezeit die Zeugen zu sich, um den Beleidigten zu besänfftigen. Starb aber der Beleidigte, ehe er sich mit ihm versöhnen konte, so gieng der Beleidiger nebst zehen andern in desselben Grab, bat ihm die Fehler ab mit denen Worten: **Ich habe mich an dem HErrn, dem GOtt Israel, versündigt, und gegen diesen N. N. da und da in dieser oder jener Sache vergriffen.**

Joma 8. *So VIII. IX.*

Beleiten ...

S. 524 ... S. 567

S. 568

Benedicten-Kraut *Benediction geben* 1106

Benedicti, (Ioannes) ...

Benedictiner-Eisen hat seine Benennung von dem Wercke, welches einer dieses Namens erfunden haben soll. Es liegt dieses Werck in Böhmen, und giebt sehr gutes Eisen, doch starcke Stangen, welche auf selbigen Hammer-Wercke geschmiedet werden.

Benedictio sacerdotalis, die Priesterliche Einsegnung oder *Copulation* ist ein *actus*, da die verlobte Braut und Bräutigam in öffentlicher Gemeine mit einander vor dem Altar verehlichen, ihrer Pflichten erinnert, und dem göttlichen Segen durch ein allgemeines Gebeth anbefohlen werden.

Benediction, oder Seegen in der Kirche, geschiehet theils bey der Tauffe und dem Heil. Abendmahl, theils nach geendigten Gottesdienst, theils bey *Ordinirung* einiger Prediger so wohl durch ein absonderlich Gebet als durch Vorsprechung des dreyfachen Seegens aus dem 4ten Buch Mosis am 6. Capitel.

Benediction geben wird insgemein von Pabst gesagt (auch wohl von Cardinälen, Bischöffen, und Päbstlichen *Nunciis*) wenn er oder sie dem Volcke oder einer Privat-Person in der Kirchen oder auf der Gasse mit dem Zeichen des Creutzes den Segen ertheilen.

Der Pabst giebt die *soleme Benediction* des Jahrs 3.mahl, als am Grünen Donnerstage, Ostern, u. Himmelfarths-Feste, Auch kömmt die Päbstliche Armee mit der *Artillerie* jährlich am Michaelis-Tage auf dem Platze vor dem Pallast zusammen, und empfähet die öffentlich *Benediction* vom Pabste.

S. 569

1107 *Benediction* *de Benedictis*

Benediction der gülden Rose ...

S. 570 ... S. 580

S. 581

Benefactis *Beneficia* 1132

Benefici ...

Beneficia censualia, zinßbare Güter, davon die Landes-Fürstl. Cammer jährlich ein gewisser bestimmter Zinß verfallen und zu bezahlen ist, haben daher solche Beschwehrniß,

- weil die Könige einem ein Dorff oder Land-Gut mit aller Zugehör, Acker, Wiesen, Wäldern, Fisch-Wassern, um einen gewissen Zinß verliehen und in Pacht überlassen,

- oder wenn freye Leute ihre Haab und Güter an Stifft oder Kirchen geschencket, und solche um einen gewissen jährlichen Zinß oder um Zinß und Dienst zugleich wieder auf ihre Erben und Nachkommen zum Lehn empfangen,

Lehmann Sp. Chron. II. 44.

Beneficia Consistorialia ...

...

S. 582

1133 *Beneficia* *Beneficiarius*

...

Beneficariae actiones ...

Beneficarii, die von Übernehmung wichtiger Ämter frey seyn, werden denen *municipibus* oder Bürgern entgegen gesetzt, als welche sich in denen Städten derer aufgetragenen Ämter unterziehen musten.

Beneficiarius ist ein Lehen-Mann, Vasall, der von einem Herrn mit einem Lehn ist *investiret* worden, *it.* der eine Wohlthat empfangen Z.E. ein *Stipendiat*.

Die eigentliche Bedeutung dieses Wortes macht, daß vielerley Stellen derer *Auctorum* deutlich können verstanden werden.

Erstlich nennete man diejenigen *beneficiarios*, welche in Kriege von denen Obersten oder auch von andern Obrigkeitlichen Personen befördert wurden, dahero findet man auf denen *Inscriptionibus Beneficiarius Consulis, Proconsulis, Propraetoris. Gutherius de officiis Dom. Aug. 37.*

Damit man solches desto deutlicher verstehen möge, ist zu mercken, daß auch das Wort *beneficium* unter andern diese Bedeutung hat, daß die Beförderungen in Kriege dadurch ausgedrucket werden. Solche Beförderungen geschahen nicht schlechterdings, sondern man hatte zu Rom auch ein Beförderungs-Buch (*librum beneficiorum*) solches war in dem *aerario* befindlich. Wenn nun die *Gouverneurs* aus einer Provinz wieder nach Rom zurück kamen, und ihre Rechnungen abgelegt hatten, musten sie den Namen derer beförderten und dererselben erhaltene *Chargen* in solches Buch einschreiben, welcher Vortheil doch sonst niemanden, als einen ächten Römischen Bürger begegnete.

Man brauchte anbey die Redens-Art: *in beneficiis ad aerarium deferri*, in der Beförderungs-Schrift eines gewesenen *Gouverneurs* in die Schatz-Kammer gebracht werden. Wenn solches nicht geschahe, so war die vorgenommene Erhebung zu grössern Ehren-Ämtern nicht gültig. Die

S. 582

Beneficium

1134

commandirenden Generals brachten die Namen derjenigen in die Rent- oder Schatz-Kammer, welche in Felde bey der Leib-Guarde dienen hatten.

Zur Zeit der Käyser hatte man auch ein Buch, darein alle Käyserliche Genaden aufgezeichnet wurden *tanquam beneficia*. Daher auch die *privilegia* in denen *Pandecten* *beneficia* genennet werden.

Zum andern wird der Name *beneficiarius* von denenjenigen gebraucht, welche ihrer Soldaten-Dienste von denen *Generalissimis* erlassen worden, ob gleich ihre Zeit noch nicht zu Ende war. Gleichwohl aber geschah solches Loßlassen mit der Bedingung, daß man dieselben zur Zeit der Noth, oder wenn es dem Feldherrn sonst beliebte, wieder auf eine gewisse Zeit aufbiethen, und zur Armee beruffen könnte, in welchen Fall sie *evocati* hiessen; Es waren aber zweyerley *Evocati*,

1) *Evocati emeriti* oder solche Soldaten, welche ihre behörige Feld-Züge verrichtet, und ihre Jahre ausgedienet hatten, und also von Rechts wegen zu ferneren Soldaten-Leben nicht konten angehalten werden. Wenn sie aber doch von gewissen *Generalissimis* ihrer Tapferkeit und andern Ursachen wegen zu der Armee entboten worden, hielten sie es sich für eine grosse Ehre, und pflegten es sehr selten abzuschlagen, wie sie denn auch im Felde die nächsten um den Bürgermeister oder Feld-Herrn waren, und ihre Zelte nur 335 Schritte von dem Haupt-Zelte entfernt hatten. *Suetonius* brauchet Wörter, welche sich aufs Geld und auf die Felder schicken. z. E.

- *commoda emeritorum praemiorum,*
- *justae militiae commoda,*
- *commoda missionum,*
- *commoda emeritae militiae.*

Zum andern waren auch *evocati ex beneficiariis*, welche vor der Zeit aus gewissen Ursachen waren entlassen worden. Dieselben musten sich noch viel eher stellen, wenn sie aufgebothen wurden, als die *emeriti*, weil sie aus besondern Gnaden derer Feld-Herren ihrer Dienste waren entlassen worden. *Valtrin. de Re Milit. VI. 5. Reinel. Inscript. VIII. 35. Alex. Gen. VI, 22.*

Wie nun bereits gedacht, daß in der Schatz-Kammer zu Rom ein gewisses Buch gewesen, darein die Beförderungen und andere Käyserliche ertheilte Genaden und privilegia geschrieben worden, so wurde derjenige, welchen dergleichen Bücher anvertrauet waren, dieselben in gutem Stande zu erhalten, auch auf bedürffenden Fall darinnen nachzuschlagen, und Zeugnisse daraus zu geben, gleichfalls *beneficiarius* genennet.

Endlich führte auch derjenige den Namen eines *beneficarii*, welcher den Tribut und die Schatzung, so dem *Fisco* gehörte, einforderte. Wer dieselbe abgab, mochte im übrigen eine Handthierung treiben, wie er wolte, so war im solche vergönnet, wenn nur die gemeine Ruhe nicht äusserlich dadurch gestöret wurde.

Dieses vermeynten Vortheils bedienten sich die ersten Christen schon zu *Tertulliani* Zeiten, daß sie sich unter das liederlichste Gesinde aufschreiben liessen, nur damit sie dem Leiden entgehen und von der Verfolgung befreyet seyn möchten. Die Worte *Tertulliani* lauten also: *Nescio an dolendum an erubescendum sit, cum in matricibus* (in denen Matriculn oder Namen-Registern) *beneficiariorum et curiosorum* (derer Ober-Einnehmer und *Visitatoren*) denn die *curiosi* waren nicht allein zur Post, sondern auch zum Zoll bestellet, daß sie Acht haben musten, ob auch alles richtig abgegeben würde) *inter tabernarios et lanios et fures balnearum et aleones et lenones christiani quoque vectigales continentur. Panciroll. Not. dignit. Imp. Orient. c. 89.*

Beneficium, dieses wurde von dem *Democrito* unter die Götter gezehlet. *Plin. II. 7. Gyrard. Syntagm. I. p. 53.*

Beneficium, eine Wohlthat, eine Freyheit oder ein besonderes Recht von denen gemeinen Reguln Rechtens abgesondert, entweder aus sonderbarer Genade, gegen eine Person, z.E. was das Alter, Geschlecht *concerniret*, oder zu dem Gut, welchen es zum Vortheil oder Nutzen geordnet ist, *l. 43. et. l. 153. π. de divers. regul. Jur. l. 38. π. ex quib. caus. major. l. 20. π. de test. mil. §. 6. Inst. de I. N. G. et C.*

Es differirt aber von einem *privilegio* darinne,

- 1) daß das *beneficium* dem Fürsten einiges Nachtheil bringt, Z.E. wenn der Landes-Herr einem seiner geheimden Rätthe etwas geschencket, oder mit dem Jagd-Recht beliehen hat, dahingegen ein *privilegium* eines dritten Nachtheil verursacht, davon hernach der Unterscheid sich ergibt, daß die *beneficia*
- 2) weitergehen, als die *privilegia*. Dahero eine von dem Landes-Herrn zweyen geschenckte Sache, wenn einer davon gestorben, dem annoch lebenden gantz überlassen wird *L. un. C. Si liber Imper. soc.* Da hingegen die *legitimation per Rescriptum principis* vermöge einer engern Erklärung denen Kindern, so zur Zeit der *legitimation* richtig gebohren, kein Nachtheil bringet *nov. 89. c. II. §. 1.*
- 3) die *privilegia* wider das gemeine Recht ertheilet werden, so sich aber anders bey denen *beneficiis* verhält.
- 3) ieglich *beneficium* oder *privilegium* kan genennet werden, aber nicht *vice versa*, daß ein iedes *privilegium* auch ein *beneficium* sey, angesehen es *privilegia odiosa* giebt.

Beneficium, Wohlthat,

it. die Handlung, Gelegenheit, Mittel, Ursache, ein Verbrechen, *L.D. Sic ea res abest beneficio juris, l. 46. π. de furt.* die Sache ist dieblich entwendet.

Dammum illius beneficio contigit, l. 40. §. 1. de damn. inf. Durch sein Versehen, Handlung, ist der Schade geschehen,

it. der Vortheil, *Beneficium bonorum possessionis, l. 5. π. de bon. poss.* So wird *beneficium* oft der *heriditati*, wie *feudum* dem *allodio* entgegen gesetzt,

it. die *restitutio in integrum. l. 2. C. de praes. et al. reb. min.*

it. ein Dienst,

it. ein Lehn-Gut, *J. feud. I. §. 2. 4.*

it. eine pfeimde.

Beneficium Adpellationis seu provocationis ...

S. 584 ... S. 614

Berathen ...

Berathschlagen, ist bey der Klugheit die Erfindung geschickter Mittel zu seinem Endzweck.

Das *Ingenium* kan mit seiner Lebhaftigkeit ein grosses beytragen, indem es so wohl unterschiedene, als in der Geschwindigkeit Mittel an

die Hand giebet. Weil aber dieses nur Möglichkeiten sind, so muß die Beurtheilungs-Krafft die wahrscheinlichsten heraus zusuchen wissen.

Ein Fürst so wohl als ein anderer welcher Rath bedarf, muß dahero solchen nicht nur bey *Ingenieusen* Leuten suchen, sondern nur ihre Meinungen hören, und hernachmahls dieselben entweder vor sich, oder mit andern *iudicieusen* Personen reiflich überlegen.

Es wird aber zugleich ein *Judicium practicum* erfordert, welches durch Erfahrung geübet worden, bey dessen Ermangelung man sonst siehet, daß die besten *Theoretici* die grösten Schnitzer begehen.

Beraudiere, (Marc de) ...

S. 616 ... S. 628

S. 629

1227

Bereuter Berg

...

Bereuter ist derjenige, dem ein Lands-Herr eine gewisse Gegend und Bezirck in seinen Land zur Obsicht überläßt, daß er fleißig hin und wieder reutet, und wohl acht hat, daß kein Unterschleiff geschiehet.

Man hat aber deren vielerley, z. E. Forst-Bereuter, Zoll-Bereuter, deren erstern über die Waldung, die letztern über die Zölle Aufsicht haben.

Berewyco, (Ioannes de) ...

...

Berfrangoie, (Ioannes) ...

Berg heisset ein Theil der Erden, so über den Erd-Boden in einer ziemlichen Höhe erhaben ist. Die Höhe eines solchen Theils erforschet man durch Geometrische Gründe, und wird dieselbige nach der *perpendicular*-Linie, so von der Spitze des Berges auf die durch den Fuß desselben verlängerte Fläche der ebenen Erden gezogen zu seyn *concupiret* wird, ausgemessen. *Varenii Geographia generalis I. 9. prop. 2*

Die alten Geometrae, welche mit Geometrischen Instrumenten die Höhen von denen grösten Bergen, als des *Olympi*, *Athos*, *Alpium etc.* untersucht, haben befunden, daß die *perpendiculare* Höhe derer höchsten Berge sich über 10. *Stadia* oder etwas über $\frac{1}{4}$ einer Teutschen Meile, (indem 32. *Stadia* eine Teutsche Meile ausmachen, nicht erstrecke: wie solches *Theon* von dem *Eratosthene*, *Plinius II.*, 65. von dem *Decaearcho Siculo*, *Plutarchus in Aemili Paulo fol. 479.* von dem *Xenagora* bezeugen. *Hevelii Selenographia p. 270.*

Denen alten stimmen die neuern *Mathematici* hierinnen bey, und saget *Galsleus in Nuncio sydereo* von der Höhe derer Berge auf der Erden ausdrücklich: *In tellure nulli exstant montes, qui vix ad vnus milliaris Italici* (das ist $\frac{1}{4}$ Teutsche Meilen) *altitudinem perpendicularem accedunt*: deme auch *Bettinus in Apiario 8. Progymn: 6. prop. 3.* *Dionysius Petavius in Vranologio VII. 10.* *Willebrordus Snellius in Eratosthene Batavo*, *Petrus Crüger in Cupediis Astrosophicis*, *Varenius in Geographia generali I. 9. prop. 7.* und andere beypflichten, wiewohl der letztere doch die gröste Höhe derer Berge auf eine Teutsche Meile zugiebet.

Es sind zwar viele so wohl unter denen alten als neuem Scribenten, so gewissen Bergen, als dem *Caucaso*, *Atlanti*, *Atho* in

Griechenland, welcher heut zu Tage *Monte Sancto* genennet wird, dem Berg *El Pico* in der Insel *Teneriffa*, unglaubliche Höhen zuschreiben; allein wenn man ihre Beschreibungen hiervon ansiehet, die einander gewaltig contradiciren; so kann man leicht erkennen, mit was vor Grund sie solches von denen Bergen behauptet haben. *Snellius. Crugerus l. c.*

Wir wollen setzen, es wäre ein Berg im Perpendicular 3 Teutsche Meilen hoch, so muß derselbe nach Trigonometrischen *calculo* auf einer Ebene oder auf der See in einer Weite von 71 Meilen können gesehen werden; derselben Weite nicht zu gedencken, welche heraus kommt, wenn man untersucht, wie weit der Strahl des Lichts, so von der Spitze des Berges ausgehet und in der Luft gebrochen wird, das Auge des *Spectatoris* erreichen kann. Wo hat man aber dergleichen *Observationes*?

Gewiß ist es, daß man auch die höchstm Berge von ein Ebene in einer Weite von 20 bis 30 Meilen nicht sehen kann. Zwar, wenn man nach dem *Plinio Hist. Nat. IV. 12.* gehen will, welcher von dem Berge *Athos* schreibt, daß er seinen Schatten bis in die Insel *Lemnos*, die 87 Italiänische Meilen von ihm liegen soll, geworffen habe, mögte fast eine ziemliche Höhe vor denselben Berg herauskommen, doch zeigt *Varenius I. 9. prop. 6. l. c.* daß die Weite zwischen besagten Berge und gedachter Insel so groß angegeben, und wenn man auch diese des *Plinii* annimmt, die Höhe des *Athos* dennoch nicht über eine teutsche Meile herauskommt. Es bleibet also wahr, daß die gröste Höhe derer Berge sich über eine teutsche Meile im *Perpendicular* nicht erstrecke.

Wenn man nun diese Höhe mit dem *Semidiametro* der Erden, der 860 dergleichen Meilen hält, vergleicht; so wird man befinden, daß die Verhältniß 1 zu 860 nicht sonderlich mercklich sey; Woraus erhellet, daß auch die grösten Berge der Rundung der Erden sehr wenig schaden; welches man auch aus dem Schatten der Erden, der sich zur Zeit einer Mond-Finsterniß als ein *Circul* in dem Mond *terminiret*, wahrnehmen kan. *Wilhelm. Feverlin. diss. de montibus divinitatis testibus* §. 2. (*Altorfi. 1729.*) *Vogelii diss. de physica telluris rotunditate c. 1.* §. 2

Ob nun zwar ein Berg gegen die gantze Erde keine merckliche Proportion hat; so ist er doch in unsern Augen gewiß ein ungeheuer Stück. Man fraget derowegen billig, aus was Ursachen denn solche grosse Wercke sind gemacht worden, und was sie vor Nutzen haben. *Lucretius de natura rerum V.* und *Thomas Burnetius in Theorita Telluris sacra I. 9.* haben den Nutzen derer Berge grösthentheils geleugnet; und zwar so ist des *Lucretii* Meynung nach dem *Gassendo Physic. Sect. I. L. 4. C. 5.* kürztlich folgende: *quod maxima terrarum pars ratione montium hominibus sit inutilis.*

Des *Burnetii Argumenta* hat *Derham* in seiner *Physico-Theologie III.* 4. folgendergestalt kürztlich vorgetragen: Die Berge und Hügel wären das größte Muster der Unordnung und eines wüsten Wesens: sie hätten weder Gestalt noch Schönheit, weder Ordnung noch Geschicke, so wenig als die Wolcken in der Luft; da wäre auch nicht die geringste Proportion derer Theile, woraus sie bestünden, daß man sagen könnte, sie wären aus dieser oder jenen Absicht also gemacht, da sey nicht die geringste Weisheit oder Kunst zu spüren. Schöne Gedancken von der Weis-

heit und denen Absichten GOTTes, der die Berge erschaffen;

Daß die Grösse derer Berge gegen die gantze Erd-Kugel fast wie nichts zu achten, und derselben keine Unscheinbarkeit zu Wege bringen, noch auch an der Figur der Kugel etwas schaden, ist schon oben erinnert worden. Ob aber die Berge in Ansehung unserer ungeheure Gestalten vorstellen, oder vielmehr der Erden zur Zierde dienen, kann überhaupt nicht ausgemacht werden, indem es hier auf das Urtheil von der Schönheit ankommt, da wir dasjenige schöne nennen, so bey Betrachtung dessen einen Gefallen in uns erreget; daß also einer mit dem *Burnetio* gar leicht die Berge vor ungestalt ausgeben kan; da ein anderer, wenn er die anmuthige Abwechselung derer Berge und Thäler einer platten Ebene weit vorziehet, dieselben eine Zierde unserer Erden nennet; welches *Burnetius* selbst einiger Massen zugiebet, wenn er *l. c.* schreibet: daß die Berge was herrliches und prächtiges an sich haben, und in uns hohe Gedancken und Gemüths-Bewegungen erwecken, daß wir dabey natürlicher Weise an GOTT, an dessen Grösse und Hoheit gedenccken müssen. Von der Ordnung derer Berge, was *Burnetius* vorgiebet, und wodurch er ohne Zweifel die *Symmetrie* versteht, ist zwar wahr, daß wir dieselbe nicht einsehen können, wiewohl sich einige bemühet haben, die Höhe derer Berge mit der Tiefe des Meeres zu vergleichen. *Varenius l. 13. prop. 9. l. c.*

Allein wie will *Burnetius* aus dem, was wir nicht einsehen können, erweisen, daß es keine Ordnung derer Berge gäbe, vielweniger kann er daraus darthun, daß die Berge ohne alle Absicht und Weisheit wären gemacht worden, indem man diese nicht allein aus der Schönheit und Ordnung, sondern aus dem Nutzen und der Nothwendigkeit derselben schlüssen muß. Solche erhellet nun besonders daraus, daß die Berge das Behältniß derer Brunnen und Quellen abgeben müssen, aus welchen hernachmahls das Wasser wegen seiner Schwere herabströmet, und durch beständig niedrigere Örter in der Gestalt eines Flusses die umliegenden Gegenden bewässert.

Wir wollen hier nicht denen Bergen in Ansehung ihres Nutzens eine Lob-Rede halten, indem sich derselbe augenscheinlich zur Wohnung, wegen der daselbst befindlichen gesunden Luftt, zum Aufenthalt derer Thiere, zur Weyde, Holtzung und Kräuter, zu Stein-Brüchen und Ausgrabung derer Mineralien etc. darbeut; sondern vielmehr den geneigten Leser zu des *Feuerlins* gedachten Dissertation u n d *Derhams Astro-Theologie l. c.* verweisen, allwo er sattsame *Satisfaction* erhalten wird.

Schließlich ist noch etwas von dem Ursprunge derer Berge zu erinnern. *Burnetius l. c.* hat aus denen *Irregulairen* Figuren derer Berge behaupten wollen, daß selbige im Anfange der Welt zugleich nicht gewesen, sondern erstlich zur Zeit der Sündfluth entstanden sind, da die äussere Fläche der Erden durch die Gewalt derer Wasser zerrissen, und auf derselbigen Berge formiert worden. Allein diese des *Burnetii* Meynung hält keinen Stich, wenn wir die Historie der Sündfluth ansehen, und zugleich erwegen, daß, da Flüsse vor der Sündfluth auf der Erden gewesen, auch Berge, daraus die Flüsse ihren Ursprung haben nehmen können, vorhanden gewesen seyn müssen.

Eine andere Frage ist es aber, ob alle Berge vom Anfang der Welt so gewesen, wie sie ietzo sind? welches

kein Mensch leichtlich behaupten wird. Denn da wir auf hohen Bergen verschiedene Lagen von Erden, *Conchylia*, zu Stein gewordene Fische, und andere *lapides Figuratos* antreffen, so ist klar, daß solche durch *inundationes* dahin müssen gebracht worden seyn. Ja da man solches auf Bergen in weit von der See entlegenen Ländern und zwar in verschiedenen Lagen, die man im Eingraben in die Erde antrifft, befindet; so siehet man daraus, daß an selbigen Orten vorzeiten nach und nach verschiedene Überschwemmungen müssen gewesen seyn, wodurch dergleichen aus verschiedener Erde bestehende Berge aufgebauet worden sind. Und eben hierdurch erhält die Meynung dererjenigen mehr Wahrscheinlichkeit, welche behaupten, daß die Sündfluth nicht allein zulänglich sey, dergleichen Veränderungen hervor zu bringen, wie *Woodwardus in descriptione diluvii Vniversalis, ejusdemque effectuum in terram: Scheuchzer in Tractat:* von den Bildnissen verschiedener Fische, welche in der Sündfluth zu Grunde gegangen, ingleichen in dem *Herbario et Musaeo diluviano, Büttner in Ruderibus Diluvii Testibus* und andere, solches allein von der Noachischen Sündfluth herleiten wollen: sondern daß noch mehr Überschwemmungen vorgegangen seyn müssen, die zu dergleichen *Effecte* das ihre beygetragen.

Die Sache wird noch klärer, wenn man des *Swedenborgi Prodrum Princip. Rerum Naturalium* ansiehet, allwo er ausdrücklich erinnert, daß dasjenige, was man in Schweden als eine Würckung der Überschwemmung anzusehen hat, keinesweges so beschaffen ist. daß es in einem Jahre, solange nemlich die Noachische Sündfluth gedauert, hat können zu Stande gebracht werden. Er erwehnet auch *l. c.* daß man an vielen Orten, ja selbst auf denen Gebürgen, Stücke Holtz von Schiffen, eiserne Hacken, Rincken, Klammern und andere Sachen mehr findet, daraus man gar eigentlich abnehmen kan, daß vor diesen an selbigen Orte ein Hafen gewesen.

Aus welchen allen erhellet, daß einige Berge zu Grunde gegangen, andere hingegen von neuen entstanden, und zwar zu verschiedenen Zeiten; daß man also von dem Ursprunge derer Berge so viel sagen kan, daß derselbige theils von dem Anfange der Welt, theils von der Noachischen Sündfluth, theils aber von andern verschiedenen Überschwemmungen herzuleiten sey.

Berg, so wird in denen Bergwercken alles dasjenige loßgewonnene, oder selbst abgefallene Gestein, welches kein Ertz führet, und neben denen Gängen bricht, genennet. Die Unter-Hartzer nennen auch das klein und gröbliche Ertz, **Berg**.

Es sollen aber die Berge alle Tage ausgefördert oder soviel sich ohne Verhinderung der Förderniß und Wetter thun lassen will, mit Vorbest derer Berg-Beamten auf ordentliche und starcke Kästen gesetzt werden. Hingegen soll kein Steiger oder Arbeiter eigenmächtig, ohne Vorbest derer Berg-Amt-Leute den Berg in die Schächte, Strecken und Örter stürzen, und versetzen, daferne sich aber einer dergleichen unterfinge, mit Gefängniß hart gestrafft werden, und auf seine Unkosten die Berge wiederum zu gewältigen, und zu Tage auszufördern verbunden seyn.

Hertwigs Berg-Buch p. 46. **Löhneyß** I. 8. p. 9.

Berg, Mons, die gleich unter denen Fingern etwas erhobene fleischichte Stellen in der Hand, werden von denen Chiromantisten Berge genennet. Sie

S. 631

1231

Berg

führen den Beynamen derer Planeten und werden vor glückliche Zeichen gehalten, wenn sie von verworrenen Linien, tieffen Punkten u. s. w. befreyet sind. Man zehlet deren sieben; 1) unter dem Daumen, so der *Veneri* zugeeignet worden, 2) unter dem Zeiger, dem Jupiter, 3) unter dem Mittel-Finger, dem *Saturno*, 4) unter dem Gold-Finger der Sonne, 5) unter dem kleinen Finger dem *Mercurio*. Der 6te dem *Marti* mitten in der Hand, wird sonsten auch *Triangularis Martis* genennet. Der 7te heist *Mons Lunae*, fängt von der Tisch-Linie an, und endiget sich bey der *Rascetta*, ist auch so breit, als *Mons Mercurii*.

Berg, oder **Bergen**, lat. *Montanus Ducatus, Mons Bergensis, Montensis regio*, ein Hertzogthum in dem Westphälischen Creyß, ietzo dem Churfürsten von der Pfaltz gehörig.

Es erstreckt sich an des Rheins Ost-Seite von dem Fluß Siege, und dem Nassauischen Gebiete, längst dem Ertz-Stift Cölln, bis an das Clevische Land, und hat gegen Nord-Osten die Grafschafft Marck, gegen Osten die Grafschafft Waldeck, gegen Mittag die Grafschafft Nassau, und gegen Abend den Rhein. Ob es gleich viel Berge und Hügel hat, daher es auch den Namen bekommen, so giebt es doch noch mehr flache Felder und guten Ackerbau.

Die vornehmsten Städte darinnen sind: Düsseldorf, die Haupt-Stadt, Solingen, Hattingen, Lennep, Raid, die Vestung Mühlheim, die freye Reichs-Abtey Essen etc. Die Flüsse sind die Wipper, so von der Marck her mitten durchläufft, und unter dem Closter Teutsch in den Rhein fällt; Die Siege, so ebenfalls in den Rhein gehet, und Bergen von Nassau, gleichwie die Auger von Cleve scheidet; Die Dyssel ist ein lustiger Bach, und fällt bey Düsseldorf in den Rhein.

Das Land zu Bergen war ehemals eine Grafschafft und hatte seine eigene Grafen, ob aber dieselben von dem Kayser *Henrico I.* zu Bedeckung der Grentzen am Rhein eingesetzt, und von denen Grafen zu Teysterband entsprungen, wie *Erichius* Jülich. Chron. meldet, scheinete unausgemacht. Die gemeinste Meynung hiervon ist, daß *Adolphus III.* Graf von der Marck und Altena, 4 Söhne hinterlassen, (s. **Marck**) darunter *Engelbertus I.* das Belgische Land bekommen, und mit Margaretha von Geldern, Adolphen, Grafen von Bergen, und Engelberten, Ertz-Bischoff zu Cölln, gezeuget.

Dieser ward *an. 1225* von seinem Vetter, *Erico III.* Grafen von Altena und Isenburg, ums Leben gebracht; Adolph aber starb *an. 1218* ohne männliche Erben, und brachte seine Tochter Margaretha die Grafschafft Bergen, ihrem Gemahl *Henrico IV.* Herzoge von Limburg, zu. Hernach kam sie nebst Ravenspurg durch Heyrath Margarethä, *Otonnis*, Grafen von Ravenspurg, und Margarethä von Bergen Tochter, an Gerharden von Jülich, welcher *an. 1346* von *Ludouico Bauaro* damit belehnet ward; dieser hinterließ *Margaretham*, die an Adolphen von der Marck, Grafen von Cleve, vermählet worden, welcher den Stamm derer Grafen und Hertzoge von Cleve fortgepflanztet, und *Wilhelmum*, welchen Kayser Wenceslaus *an. 1389* zum ersten Hertzoge zu Bergen machte; Er ward von Hertzog *Adolpho* von Cleve *an. 1397* gefangen, wie auch von seinem eigenen Sohn, der ihm *an. 1403* ein Stück Landes abgedrun-

gen. Er starb *an.* 1408 und hatte mit Anna, Churfürst *Ruperti* zu Pfaltz Tochter, und Kaysers *Ruperti* Schwester *Adolphum*, *Rupertum* und *Wilhelmum* gezeuget. *Adolphus* hatte sich, wie gedacht, an seinem Vater vergriffen, und machte wegen seiner Gemahlin Maria, Hertzogs *Roberti* zu Bar Tochter, Anspruch auf Bar, und nach Hertzogs *Rainaldi* zu Jülich Tode, auf Geldern und Jülich, behauptete aber nur das letztere, und starb *an.* 1437.

Sein Sohn *Robertus* trachtete sein Recht auf Geldern und Jülich durch Heyrath mit Maria von Harcourt, Hertzogs *Rainaldi* Wittwe, zu bevestigen, starb aber vor dem Vater ohne Erben *an.* 1434. *Rupertus*, *Adolphi* Bruder, begab sich in den geistlichen Stand, ward *a.* 1389 Bischoff zu Paderborn, und starb *an.* 1394 an der Pest.

Also pflanzte *Wilhelmus*, Graf von Ravenspurg, der dritte Sohn, den Stamm fort: Denn ob er gleich *an.* 1399 zum Bischoff zu Paderborn, wie auch zum Ertz-Bischoff zu Cölln, wider *Theodoricum* von Mörs erwehlet worden, so gab er doch beydes auf und vermählte sich mit Anna, des Grafen *Nicolai* von Tecklenburg Tochter, welche ihm *Gerhardum* gebohren, der nach seines Vetterns Tode Hertzog zu Bergen und Jülich worden. Sein Recht auf Geldern trat er *an.* 1473 Hertzog Carlen von Burgund ab, und starb *an.* 1475; nachdem er mit Sophia, Hertzog Bernhards von Sachsen-Lauenburg Tochter, *Wilhelmum* gezeuget hatte, welcher *an.* 1511 starb, und von seinen beyden Gemahlinnen nur eine Tochter, *Mariam*, Hertzogin zu Jülich und Bergen, Gräfin zu Ravenspurg, hinterließ, welche alle diese Länder an *Ioan-nem III.* den friedfertigen, Hertzog von Cleve, brachte.

Es gieng aber auch dessen Enckel, *Ioannes Wilhelmus*, *an.* 1609 ohne männliche Erben ab, und hatte nur 4 Schwestern, darunter die andere an Pfaltzgraf Philipp Ludewigen zu Neuburg vermählet war. Derselbe hat Jülich, Bergen und Ravenstein in Besitz genommen, und nach vielen Streitigkeiten mit dem Hause Brandenburg, sowol in dem *an.* 1624, als 1666 gemachten Vergleich diese Länder behalten.

Teschenmach. Annal. Montens. Imhof. N. P. Lairitz. Palm-Wald VIII. 2. §. 5. *Herm. de Leibeke Chron. Comit. Schauenburg in Meibomii Rer. Germ. ... Junckers* Anleit. zur mittl. *Geogr. II. p.* 387.

Berg, ein Schloß und Herrschafft in Schwaben, gegen Ehingen gelegen. Es gehöret selbige zur Unter-Österreichischen Regierung.

Berg, oder **Bergen**, ein Landsfürstlicher Marcktflecken, in Ober-Österreich, 4 Meilen unterhalb Lintz, bey der Donau.

Berg, ein Flecken in der Provintz Jempterland, in Schweden.

Berg, od. **Bergen**, die Grafen v. Berg ...

S. 632 ... S. 634

S. 635

1239

Bergamo

Berg-Amt

Bergamstedt ...

Berg-Amt ist ein von dem Landes-Herren besonderes formirtes *Judicium*, welchen alle Berg-Wercks u. Schmeltz-Sachen, so vom Bergwerck herfließen, u. zwar insbesondere 1) alle Streitigkeiten, welche wegen derer unter der Erden in der Gruben entstehenden Klüffte, und Gänge, Stollen, Schächte, und Feld-Örter und

dergleichen mehr betreffenden Händel entstehen, 2) alle Händel, so ausserhalb der Grube sich äusern, u. Bergwercks-Ertz, Kieß, Kobald, *Mineralien*, und Metalle, Bergtheile, Steuern, Neunten, 4ten Pfenning, Schuld, Zubuße, Ausbeuthe und Hütten-Kosten, Pochwercke, und Räume zu Kautzen, Schacht-Häusern, Wege und Steige betreffend, ingleichen alle Schmelz-Sachen und Wasser-Läuffte, was vom Bergwerck kommet, dazu gehörig und gebraucht wird, oder werden kann, entschieden und abgehandelt werden.

Im übrigen ist daran nichts gelegen, ob die Sache persönlich oder dinglich, bürgerlich oder peinlich, *universal* oder *singulair* ist, und also gehören alle Handel und Wandel, Verträge und Verschreibungen, und wie sie sonst Namen haben mögen, auf alles, was Bergwerck betrifft, oder vom Bergwercke herfliesset, es betreffe Gewercken, Diener, Amt-Leute, oder den, der sich der Bergwercke gebraucht, oder zwischen ihnen ihre Ämter und Privat-Händel *ratione* des Berg- und Schmelz-Wesens und was davon herrühret, *ventiliret* wird, vor die Berg-Gerichte, wie solches alles aus **Churfürst Christian II. Mandate** den 9ten Apr. 1609 gar deutlich erhellet.

Zu diesen Sachen rechnet auch **Schönberg** in dem Entwurff der Churfürstliche *Process-Ordn. tit. 2.* alle *Injurien*-Sachen und Verbrechen, welche *occasione* derer Berg-Sachen entstehen. Und in dem Falle ist ausser allen Zweifel, daß das Berg-Gericht die *Cognition* hat, die Unkosten aber werden aus dem Zehenden oder aus denen Ämtern vorgeschossen. **Churf. Joh. Georg I, Decis-**

S. 635

Berg-Amt

1240

siv-Befehl den 23 Sept. 1622.

Jedoch obgleich das Berggericht in Verbrechen die Erkenntniß und *Decision* hat, auch die Berg-Meister mit Rath u. Willen des Berg-Gerichts Geld-Bussen *dictiren*, und selbige verrechnen können, so hat doch die ordentliche Obrigkeit nicht allein den ersten Angriff des Übelthäters, sondern auch die *Execution* der *dictirten* Gefängniß, Leibes oder Lebens-Straffen. *Ratione* der Gefängniß Straffe ist besonders zu mercken daß zu denen Gefangenen keiner gelassen, ihm über nothdürfftige Speise und Tranck nichts gebracht, er auch ohne *Consens* des Berg-Amtes nicht wieder losgesprochen werden solle. **Mandat. Churf. Joh. Georg. II.** den 6. Aug. 1659.

Diese nur erzehlte Sachen werden nun *privative* vor dem Berg-Gerichte *tractiret*, dergestalt, daß sich vermöge des angeführten *Decisiv*-Befehles weder die Hof-Gerichte noch das *Adpellation*-Gerichte einiger Erkenntniß darüber anmassen dürffen, sondern wenn allenfalls des Fürsten *Decision* erfordert wird, so verrichtet er solches durch die Berg-Cantzley, oder das Berg-Gemach.

Inmittelst kan sich doch auch das Berg-Gerichte keiner andern Sachen anmassen, als die darunter gehören, wesfalls auch das *Rescriptum Regium* den 15 May 1702. die *Injurien*-Sachen und die Personen, so in Gebürgen wohnen, und die Klagen wegen unbefugten Gewandschnittes, als *justiz*- und *Policey*-Sachen, von der Berg-*jurisdiction* *eximiret*. Und als ehemahls wegen derer Halden, derselben Verleyhung zur Einebenung, Gärten und Äcker-Stücken, ingleichen Erbauung derer Wohnhäuser, das Berg-Gerichte der ordentlichen Obrigkeit *Quaestion movirte*; So haben Churf. Durchl. Herr **Johann Georg I.** *Decisiv*-Befehl den 23. Sept. 1622. die Sachen dahin eingerichtet, daß sich das Berg-Amt dergleichen Verleyhung derer Halden, und gerichtl.

Anmassung gänzlich enthalten, und ausser Schürffen, Ruschen, Stolltreiben, Schachtsincken, Fristgeben, halden zum Klemmern-Wäschen und Seuffen-Wercke nichts verleyhen, sondern die Halden-Stätte zu Äcker, Gärten und dergleichen von denen Inhabern der Lehn- und Erb-Güter, darauf solche liegen, zugerichtet, Wohnhäuser darauf gebauet, von denen Lehn- und Gerichts-Herren solche verstatet, auf den Fall aber, wenn man solche über kurtz oder lang zum Bergwercken wieder bedürffte, und sie bergüblich wieder gemuthet, bestätigt und gebauet würden, gegen billigen und leidlichen Abtrag wieder gefolget werden solle.

Und eben dieses habe Churfl. Durchl. Hr. **Joh. George II. Mandd. d. 21. Sept. 1657** kürzlich mit dieser angehengten *Disposition* wiederhohlet, daß, wo Bergwerck gebauet, und Kübel und Seil eingeworfen wird, die Gewercken Macht haben sollen, zu Verwahrung ihres Gezähes und Vorräthe, Kauen und Hüt-Häuser zu erbauen, und selbige durch Hüt-Leute bewohnen zu lassen, auch, da gleich Bergwerck auflässig würden, andern Gewercken zum besten also bewohnt bleiben, und der Berg-Amts *Jurisdiction* unterworffen seyn sollen, würden aber die Gewercken solche verkauffen, solchergestalt sollen selbige nicht unbillig in die andere *Jurisdiction*, bis neue Bergwercke wieder rege werden, und solche die Gewercken wieder an sich lösen möchten. Das Berg-Amt soll aus einem Berg-Meister, Berg-Geschwornen, Berg- und *Recess*-Schreiber und Gegenschreiber bestehen; Al-

S. 636

1241 **Berg-Amts-Bücher** **Berg-Bediente**

lein man findet solches nach der neuern Verfassung noch stärker besetzt, gestalt in der Freybergischen *Revier* das Berg-Amt aus folgenden Personen bestehet: Nemlich dem Berg-Meister, Ober-Einfahrer, Stoll-Geschwornen, 3 andern Geschwornen, und endlich aus dem Bergschreiber oder *Actuario*.

Spans *Spec. Jur. Metall. III. 6 et 7.*

Berg-Amts-Bücher, dieses sind bey denen Bergwerks-Gerichten diejenigen Bücher, in welche alle vorkommende Handlungen eingetragen werden, und bestehen in folgenden; 1) Verleih- Vergleich-Lehn- und Bestätigungs-Buch, 2) Frist- und Nachlassungs-Buch, 3) Gegen-Buch, 4) *Recess*-Buch und 5) Handbuch. Diese Bücher nun haben einen vollkommenen *Fidem*, und machen die eingeschriebenen Handlungen gültig, bringen auch ein Vor-Recht vor demjenigen, was nicht eingeschrieben, zu Wege, auch müssen die *Donationes* oder Schenckungen in diese Bücher eingetragen werden, andergestalt sie nicht gültig seyn.

Spans *Spec. Jur. Met. III. 4. seq.*

Berg-Amts-Verwalter, siehe **Amts-Verwalter**. *Tom. I. p. 1818.*

Bergan ...

Berg-Arbeit, so wird in denen Bergwercken alle diejenige Arbeit genennet, welche auf Bergmännischen Orten an einen Gebürge gethan wird, um dererselbigen Metallen und Mineralien theilhaftig zu werden.

Berg-Arbeiter, so werden in denen Bergwercken alle sich davon erhaltende Arbeiter genennet.

Berg-Art ist in denen Bergwercken allerhand farbicht Gestein, welches zu Ertzen Anzeigung giebet, und bey oder mit dem Ertz bricht, als Blende, Spad, Schiefer, Hornstein, Eisenschuß, Bley-schweif und dergleichen; Es wird auch der rothe Mooß, welcher aus dem Büchlenen Holtz in denen Stollen wächst, **Berg-Art** genennet, worzu auch der Talck, Glimmer, Katzen-Gold und Berg-Schwefel gerechnet werden können.

Hertwigs Berg-Buch p. 47. **Löhneyß** 1. 23. p. 21. **Berward** *phraseol. Met.* p. 6.

Bergas ...

...

Berg-Austheiler, siehe **Austheiler**.

Berg-Bau, dadurch wird durchgehends alle Arbeit in denen Bergwercken verstanden.

Berg-Bau befördern heist in denen Bergwercken den Berg-Bau also anstellen lassen, daß sowohl der Berg Herr als die Gewercken Nutzen davon ziehen können.

Berg-Baues Richtschnur ist das Gegen-Buch, worunter man, was diese Redens-Art bedeutet, finden kann.

Berg-Beamte, siehe **Berg-Bediente**.

Berg-Bediente, **Berg-Beamte**, so werden diejenigen genennet, welche bey dem Bergwercke in Ämtern sitzen, die man insgemein durch einen Eid verpflichtet, in welchen sie angeloben müssen, daß sie alle in ihr *Departement* einschlagende Sachen treulich verrichten, und so wohl des Landes-Herrns als derer Gewercken *Interesse* bestens befördern wollen. Sitzen sie auf Geld-Rechnung, so müssen sie hinläng-

S. 636

Berg-Benedicten-Wurtz

1242

liche *Caution* bestellen, damit man sich bey ereigender Untreu oder andern Fällen wegen des an dem ihnen anvertrauten Guthe fehlenden wieder erhohlen kan.

Diese **Berg-Bediente** nun sollen ihre untergebene Bergleute mit allen Glimpff und Liebe regieren, sich ihrer getreulich annehmen, und in allen Vorfällenheiten mit Hülff und Rath ihnen beystehen, die Ungehorsamen hergegen ohne Ansehung der Personen mit nachdrücklicher Straffe belegen.

In einigen Berg-Ordnungen ist denen Berg-Beamten nicht erlaubt, ohne des Landsherrns *Consens* an dem Orte ihrer Amtsverwesung zu bauen, in denen meisten Berg-Ordnungen hingegen wird dieses Verbot nicht weiter als auf die streitigen *Zechen extendirt*; Sonsten ist ihnen wohl erlaubt, einzeln Kuxe, gantze oder halbe Schichten redlicher Weise an sich zu bringen, und dadurch fremden Bergliebenden durch ihr Exempel gute Anreizung zu geben, wiewohl nach denen Königlichen und Churfl. Sächs. *Resolutionibus d. an. 1709 §. 22.* ein Bergbeamter auf seiner Revier, die Schichtmeister auf denen Zechen, so sie in Versorgung haben, mehr nicht, als auf ieder Zeche acht **Kuxe** bauen, auch sollen die Bergbedienten ohne *Concession* von ihren Obern aus denen ihnen anbefohlenen Amts-Revieren nicht reisen, und sich weit davon entwenden.

Hertwigs Bergbuch p. 47. **Spans** *Spec. Jur. Met. I.* 14. §. 3. **Löhneyß** Berg-Ordn. Part. I. Art. 22. §. 3. **Denceri** Königl. Berg-R. I. 1. seqq. **Chaleis** *Disp. de Defraud. Met.* 3. §. 1. seqq.

Berg-Benedicten-Wurtz ...

...

Berg-Bingel-Kraut-Weiblein ...

Bergbittenheim, oder insgemein **Bergbieten**, eine kleine Stadt in Unter-Elsaß, 1 Meile von Molßheim und gleich soweit von Dachstein, in welches Amt es auch gehöret, und unter dem Bischoff zu Straßburg stehet. Es hat keine Mauren, daher es einmals die Armeniacken, oder, wie man sie nennet, die armen Gecken aus Franckreich eingenommen hat. Anjetzo hat es gar weder Stadt- noch Marck-Recht mehr.

Dicel. Geogr. Diction. **Hanß** Seelzagende Elsaß.

Bergblau, oder **Bergglasur**, lateinisch *Cinis caeruleus*, frantzösisch *Cendre bleue*, ist ein zerriebener Stein, oder ein gewisses blaues Gemenge, das aus Polen kommt. Es dienet zur Mahlerey. Siehe auch **Armenius Lapis**. Tom. II. p. 1538.

Berg-Bohrer, dieser bestehet aus einem anderthalb-schuhigen Eisen, so auf eine gewisse Art eingeschraubet ist; durch dessen Hülffe kan man alle in Schichten, so wohl *perpendiculariter*, Schacht-weise unterwärts ins Gebürge, als Stollen-weise nach der Sohle und Fuß des Gebürges einwärts kommen und erforschen, was und wieviel eigentlich in dem Gebürge vorhanden, ob es der Mühe werth sey, Schacht und Stollen hineinzubauen, und ob reichhaltige Ertze und gute Ausbeute zu hoffen, ob auch Anbrüche von Metallischen Ertze allda zu finden, oder aber nur Sandberge und schlechte Hoffnung etwas zu entdecken vorhanden seyn möchte.

Es fasset dieser Bohrer 16 unterschiedliche *Instrumenta*, und schneidend Gezeug, und ist forne mit Stahl belegt, in der Mitten aber, nachdem der Berg tieff, oder lang ausgebohret und erforscht werden soll, werden andere

S. 637

1243

Berg-Bothe

Berg-Distel

Stücke Eisen eingeschraubt, damit es die Länge austragen möge. Dieser Berg-Bohrer kommt mit allen Unkosten etwan ein hundert Thaler, und kan man mit solchen wohl ein hundert Berge *visitiren*, ob sie ergiebig seyn möchten, oder nicht. Es ist dieser Bohrer von **D. Johann Christian Lehmann**, *Professor Physices* zu Leipzig, erfunden worden.

Flemings Teutscher Jäger P. I. C. 11.

Berg-Bothe, so wird bey denen Bergwercken derjenige genennet, welcher bey denen Ausländischen Gewercken die Zubussen einhohlet, und etwas gewisses davon bekommt.

Berg-Buch, so heist das Buch, in welches der Bergschreiber die bestätigten Lehne einträgt, wenn gemuthet und bestätigt worden, auf was vor Gängen, und wo sich das Feld hinstrecken soll.

Spans *Spec. Jur. Met. P. II.* 9. §. 4. seq.

Berg-Caröffel-Wurtz, siehe *Caryophyllata montana*.

Berg-Commissarius ist derjenige, welcher in Bergwercks-Sachen wohl erfahren, und von dem Landes-Herrn zu desto ehender Entscheidung derer in Bergwercken vorkommenden Streitigkeiten bestellt, denen Berg-Ämtern beygesetzt, auch zu dem Ende mit diesen *Character* beliehen ist; Er wird auch sonst oftmahls zu auswärtigen *Commissi-onen* gebraucht.

Berg-Comission, dieses ist ein aus gewissen von dem Landes-Herrn ernannten *Berg-Officianten* bestelltes Gerichte, welches die bey dem Bergwerck vorkommenden *Differentien* untersuchen, und solche vermittelst Obrigkeitlicher *Decretorum* entscheiden muß. Hierzu werden fürnehmlich *Berg-Beamte*, und andere derer Bergwercke und Berg-Rechte erfahrene Männer genommen; Auch besitzen gewisse Personen das *Praedicat*, von **Berg-Commissions-Räthen**, **Berg-Commissarien**, welche die Berg-Ämter im Gebürge *visitiren*.

Hertwigs Berg-Buch p. 48.

Berg-Commissions-Rath, siehe **Berg-Commißion**.

Berg-Compaß ist ein Instrument in zweymahl zwölf Theile getheilet, welche Stunden genennet werden, durch welches die Marckscheider das Streichen derer Gänge abnehmen, und die Vierung abmessen, auch sehen können, ob die Örter der rechten Linie nach getrieben werden. Dergleichen giebt es zweyerley, den **Setz-** und **Hänge-Compaß**, von welchem an seinen Orte besonders gehandelt wird.

Hertwigs Berg-Buch p. 101. *Agricola de Re Met. III. Berward Phraeol. Met. p. 3. Voigtel Geometr. subterr. III. 7. p. 6. §. 3.*

Berg-Creutzwurtz ...

S. 638 ... S. 651

S. 652

Berg-Kuh **Berg-Leute**

1274

Berg-Leim ...

Bergleute, so werden alle diejenigen genennet, die bey dem Bergwerck zu thun haben, es sey in der Gruben, Mühlen, Hütten, oder anderswo.

Sie sollen ordentlicher Weise in ihren Berg-Habit gehen, und kein ander Gewehr als Berg-Parthen tragen. Die Einheimischen sollen vor denen Fremden, absonderlich die zu nechst einer Zeche angesessen, und bey Karn, Haspel und Fäustel aufgewachsenen Bergleute gefördert werden, hingegen sie auch ihre Arbeit, wozu sie von Geschworrenen u. Steigern angewiesen werden, treulich u. fleissig verrichten, sich nicht auf ihre Schlägel-Gesellen verlassen, noch vor der Zeit davon poltzen, oder von der Arbeit gehen.

Die acht Stündner müssen früh mit Schlag 4 Uhr, die 12 Stündner aber um 5 Uhr nach verrichteten Gebete anfahren, die 8 Stündner vollkommene 8 Stunden auf dem Gestein stehen, die 12 Stündner hingegen, wenn die Steiger um halb 11 Uhr in die Grube eingezeichnet, vor Ort saubern, und ausfahren, um 12 Uhr wieder einfahren, und wenn halb 5 Uhr wieder in die Grube gemeldet, und ausgeklopffet, vor Ort wegfahren, und Schicht machen. Auch soll denen Bergleuten, ohne merkliche vorstehende Noth nicht erlaubt werden, zwey Schichten hinter einander zu fahren.

Wenn ein Bergmann aus Schläffrigkeit oder Faullenzerey eine oder mehr Schichten nicht völlig gehalten, so wird ihm das gantze Schicht-Lohn aufgehoben, auch die, so von angenommener Arbeit gar gewichen, und nicht, wie sichs gebühret, abkehren, auf andern Gebäuden keinesweges in Arbeit genommen, und noch darzu bestraft.

Wie nun nicht zu läugnen, daß ein Bergimn saure Arbeit hat; Also sind ihm auch in Gegentheil viele Vortheile in Ansehung dessen gegönnet, denn wenn ein Bergmann in derer Gewercken Diensten zu Schaden kömmt, oder mit Kranckheit befallen wird, gleichwol keine Hoffnung zur Wieder-Genesung vorhanden ist, so soll ihm nach Gelegenheit derer Umstände

S. 653

1275

Berg-Leute Bergmänngen

3 bis 4 Wochen vom Schichtmeister das Lohn, wenn er aber gleich todt blieben, die nothdürfftigen Begräbniß-Kosten verschrieben werden. Würde aber ein Beschädigter oder Krancker über 4 Wochen in der Cur darnieder liegen, oder keine Wieder-Genesung zu hoffen seyn, soll ihm, wie auch denen Alten an Kräfften und Mitteln Unvermögenden, und derer nachgebliebenen Wittwen und Waysen das Allmosen aus der Knappschafts-Casse auf Erkänntniß des Berg-Amts gereicht, dagegen aber ihre Kinder zur Berg-Arbeit angehalten werden.

Hingegen darf kein angeschuldigter Todtschläger, überwiesener Dieb, Ehebrecher, oder dergleichen anrichtige Person, wenn auch gleich die Sache beygelegt und vertragen, in Arbeit gefördert oder sonst im Dienst behalten, sondern vom Bergwerck gänzlich abgewiesen werden. Zu Verhütung aller Unfugs, Muthwillens und Frevels aber, sind alle Ungesessene, sie mögen beweibet oder unbeweibet seyn, dem Landes-Herrn, Amtleuten und Gewercken, wenn zumahl bey Zechen reichhaltige Ertze brechen, gehorsam und getreu zu seyn, mit würcklicher Eydes-Pflicht zu belegen; Da hingegen auch denen Berg-Leuten um ihrer sauren und gefährlichen Arbeit willen seine Privilegia ertheilet worden sind, wie wir bey deren *Rubric* abhandeln werden.

Churfürstliche Sächsische Berg-Ordnung. *art. 105. Agricola de Re Met. VI. Löhneyß III. §. 6. Biedermann Dissert. Jur de jure Metallor. th. 26. n. 3. Hertwigs Berg-Buch p. 53 seqq.*

Berg-Leute gewehnen sich an die Tage-Luft ist eine Bergmännische Redens-Art, und heist so viel, sie klauben nur die Halden aus, und arbeiten nicht in tiefsten.

Berg-Leuten auf dem Arsch-Leder sitzen heist, wenn die Beamten denen Berg-Leuten fleissig nachfahren und Acht haben, daß sie ihre Arbeit gebührend verrichten.

Berg-Lilie ...

Sp. 1276 ... Sp. 1277

S. 654

Bergmann Bergmeister

1278

...

Bergmann heiset ein ieder, so in der Gruben arbeitet, oder Leder trägt.

Vornehmlich aber ist dieser ein Bergmann zu nennen, der in Bergwercks-Wissenschaften *excellirt*, und ein Bedienter dabey ist.

Hertwigs Bergbuch. p. 55.

Bergmann, (*Michael*) ...

...

Berg-Meise ...

Bergmeister ist ein Bedienter, so anstatt des Lehn-Herrns die Zechen verleihet, und das gantze Bergwerck richtet.

Er muß von Bergwercken, dessen Bau, und Erkänntniß derer Ertze und Gesteins gute Wissenschaftt haben, und mit allen Fleiß darauf sehen, daß dem Bergwerck und denen bauenden Gewercken, in und auf der Grube nützlich, fleißig, und wohl vorgestanden, verständige und tüchtige Schichtmeister und Steiger gesetzt, alle Gebäude bergmänn-

S. 655

1279

Bergmeister

nisch angestellt, und ohne unnöthige Kosten gebauet, nach Möglichkeit befördert, was Schaden drohet, abgewendet werde, er muß einen jeden, der ihn ansuchet, in seinem Amte zuständigen Sachen gerne und mit Geduld hören, alle Affecten hintansetzen, auf seine Pflicht das Beste rathen, zu seinem Rechte verhelffen, keinen wider Billigkeit beschweren, und an seiner geordneten Besoldung und gesetzten Gebühren begnügt seyn.

Auf denen in seinen Revier bezirckten Gebürgen muß er auf Metalle und Mineralia, darunter auch die Stein-Kohlen mit begriffen, Muthung annehmen, Bergwercke darauf verleihen, alle Sachen und Verbrechen, so in und ausser der Gruben auf denen Zechen und Halden in denen Kauen und Hutt-Häusern, Wäschen und dergleichen, vorgehen sie mögen civil- oder Criminal seyn, selbst verrichten, oder so es schwere Sache, und ihm bedencklich, an das Ober-Berg-Amt zur Entscheidung gebührend berichten, u. die einkommenden Straffen zu sich nehmen, u. jedesmahl mit Schluß des Jahres treulich verrechnen, und ins Ober-Berg-Amt, gegen Quittung eingeben.

In Fündigmachung höflicher neuer Züge zu Wieder-Erhebung des gelegenen Berg-Baues muß er schuldigen Fleiß anwenden, auf denen Gebürgen sich täglich befinden, daß die Arbeiter ihre Schichten redlich verfahren, die Zechen mit unnöthigen Arbeiten nicht belegt, treulich in Gruben und Wäschen gearbeitet, denen Gewercken nichts veruntreuet, und alles an Ertz und Gezähe wohl zu rathe, gehalten werde, gute Acht haben.

Er muß ferner die Gebäude und Stollen selbst fleißig befahren, das Gestein, die Örter und Berg-Festen wohl besichtigen, zu nützlichen Bau nothdürfftige Anweisung geben, und förmliche Anstalt machen, seine untergebene Geschworne und Schichtmeister zum steten Einfahren und guter Aufsicht ermahnen, ihnen und den Steigern, so viel möglich, nachfahren, und nicht auf ihre blosse Relation trauen; auch muß ein Bergmeister darauf sehen, daß notwendige Schächte, Stollen und Gebäude nicht vergehen, noch mit Bergen versetzt, sondern zu des Bergwercks Nothdurfft offen und im baulichen Wesen erhalten werden, bey dem Anschnitt muß er gegenwärtig seyn, und fleißig acht haben, daß die Gewercken, ohne Vervortheilung tüchtiger Bergwercks-Waaren und recht Gewicht, an Eisen, Unschlitt und dergleichen, um ihr Geld bekommen, und die Schicht-Meister alle *Materiam* mit gewissen Zeddeln belegen lassen, keinen Fremdben, wer er auch sey, wenn er nicht würcklich allda bauet, ohne des Berg-

Hauptmanns Vorwissen und Nachlassen in die Gebäude fahren lassen, der Lohnung in Zehenden beywohnen, niemanden, welchen er bey dem, so gemuthet wird, zu erhalten getrauet, solches verwehren, und mit denen eingegebenen Muth-Zeddeln treulich handeln.

Da er aber befände, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung aus gewissen Ursachen nicht bleiben kan, soll er ihn dessen wegen verwarren, und im Fall ein älterer Muth-Zeddel eingelegt, selbigen vorzeigen, und woferne der Aufnehmer nicht abstehen wollte, nichts desto weniger seine Gebühr und Muth-Zeddel annehmen, jedoch, daß allzeit dem ersten Finder und Entblöser eines neuen Ganges sein Fund-Recht verbleibe, nur hernach bey denen Maassen, die ohne einigen des ersten Finders Einhalt unweigerlich zu verleihen, der erste Muther

S. 655

Bergmeister

1280

den Vorzug behalte.

Es darff auch der Bergmeister nicht gestatten, daß in einen Zettel auf einen Gang mehr als eine Fund-Grube mit beyden nechsten Maassen enthalten, es wäre denn, daß ein Erb-Stolle daselbst einzubringen, solcher gestalt mag der Stolle zugleich mit in Muth-Zeddel gesetzt werden, auch darf er keine blinde Muthung annehmen, darinnen weder der Gang, noch der Ort des Gebürges benennet, auch muß er wohl zusehen, daß er nicht aus seiner Revier aus Unwissenheit dem Muther zum Schaden, Muth-Zettel annehme, damit nicht ein anderer, wenn dieser seines gemutheten Feldes am gewissesten zu seyn vermeynet, in dem Berg-Amt, worunter der Ort gehörig, ihm zuvor komme.

Wenn alte Gebäude wieder aufgenommen, und gewältiget werden, man aber nicht wissen kan, was vor Gänge daselbst zuvor mit Örtern und Strecken überfahren gewesen, und also selbige in der Muthung nicht benennet werden können, andere aber solche Gänge zu Lehn begehren, so soll der Bergmeister nicht verleihen, er habe denn solche denen Gewercken, so die Gewaltigungs-Kosten aufgewendet, zuvor angebothen.

Es muß ferner der Bergmeister sich wohl in acht nehmen, daß ohne erhebliche Ursache, als wenn Wassers od. Wetters wegen der Gang nicht zu entblösen, oder sonst Streitigkeit und gnugsame Hinderniß vorfiele, er derer Muth-Zeddel Erlangung über zweymal nicht gestattet, sonderlich wenn er vermercket, daß solche Erlangung vorsätzlich, und andern das Feld dadurch zu sperren geschiehet.

Von denen Bergschmieden darf er keine Muthung auf Beylehne annehmen, wenn zuvor eine Bergschmiede allbereit zum Haupt Lehn gemuthet, und im Stande ist.

Alle Wasser, die mit Stollen, Schächten, Schürffen oder Röschen erschroten werden, hat der Bergmeister zu des Bergwercks Nothdurfft zu verleihen, und die Aufnehmer selbige aufs längste binnen halber Jahres Frist gebührend zu fassen, und zu führen, anderer Gestalt sie wieder ins Freye gefallen seyn sollen. Die Wasser aber, so nur mit Tagröschen, und nicht mit Gruben-Gebäuden erschroten werden, können dem Erb-Besitzer der Güter nicht entzogen, noch von dem Bergmeister verliehen werden.

Wenn Muthungen auf Seiffen-Wercke einkommen, muß der Bergmeister dieselben zwar annehmen, von der Bestättigung aber die Gelegenheit des Orts mit Zuziehung des Amt-Schössers und Ober-Försters, jedesmahl in gnugsamen Augenschein und Erwegung fassen, und da es von ihnen allerseits denen Gehöltzern, Wildbahn, Flügel-Wegen

und Floß-Gräben unschädlich befunden wird, sodann die Seiffen-Wercke und Arbeit, jedoch auf Wiederruffen, verstaten; Sâhe aber der Bergmeister, daß die Seiffner an Wegen, Flügeln, und sonst mercklichen Schaden verursachten, soll er nebst denen Forst Bedienten selbiger Revier, sie nicht allein alsbald austreiben, sondern auch zu Ersetzung des Schadens anhalten, und nach Befinden zu gebührender Straffe ziehen.

Bey Muth- und Aufnahme derer Pochwerke hat der Bergmeister, soferne sie denen alten vorhin verliehenen Pochwercken des Wassers wegen unschädlich und nicht zu nahe, selbige zu verleihen, und die Aufnehmer ihre Wasser also zu fassen, daß sie dem nächsten über ihnen die Rade nicht auftreiben, sondern dieselben zum wenigsten 2 Ellen frey lassen, welcher

S. 656

1291

Bergmeister

anders bauet, dem soll der Bergmeister *Inhibition* thun, und ihm es nicht gestatten.

Das Lehn darff der Bergmeister anders nicht, als auf den Lehn-Träger, so im Muth-Zeddel begriffen, bestätigen, oder ins Gegen-Buch einantworten, es gäbe denn der Lehn-Träger in seiner Gegenwart es einem andern über; Bey der Bestättigung aber muß er dem Lehn-Träger absonderlich alter Zechen das Feld strecken, und ins Berg-Buch verzeichnen lassen, alle Frist-Verschreibung an denen Orten, wo man mit der Hand-Arbeit nützlich bauen kan, aufkündigen, und wo nicht merckliche, nützliche und sehr nöthige Ursachen, als Verhinderung vom Wasser oder Wetter, Streit, Gebrauch derer Arbeiter, und andere Erheblichkeiten vorhanden, keine Fristen, absonderlich in verstofften Felde zu verschreiben, gestatten, die doch nicht länger, als die Nothdurfft erfordert, und zum höchsten auf Silber-Bergwerck über 1 Quartal, auf Kieß- Zwitter- und Eisen-Zechen aber über 2 Quartal sich nicht erstrecken sollen, und soll solche Fristungen nebst denen Ursachen, fleißig ins Berg-Buch verzeichnen lassen, so sich aber andere zu bauen angeben, die Fristen ohne Ansehen der Person wieder aufsagen, und denenjenigen, die ihre nothwendige Schächte, Stöllen und Strecken eingehen lassen, keine Frist geben. Einem Muther hingegen, der würcklich in der Arbeit liegt, darf er zur Entblößung des Ganges, auf sein Anmelden, Frist geben, ausser der Arbeit aber auch nicht.

So eine Zeche mit Arbeit belegt, Kübel und Seil eingeworffen, und von Gewercken an Bergmeister begehret wird, ihr Feld mit der verlohrenen Schnur zu ermessen, so soll der Bergmeister, in Beyseyn derer Geschwornen, Bergschreibers, Schichtmeisters, Steigers, Lehnträgers und etlicher Gewercken, nach Inhalt des Lehns solches auf einen hierzu bestimmten Tag unpartheyisch verrichten, und wo im Überschlagen zwischen zwey Maasen, eine Überschaar verbleibet, die kein gantz Wehr beträgt, solche beyden nächstliegenden Maasen, soferne sie es begehren, iedem die Helffte zutheilen. Wo aber ein Wehr als 14 Lachter übrig, dasselbe dem ersten Muther absonderlich verleihen, es kann aber aus Krafft der verlohrenen Schnur keine bündliche Stufe eingefället, noch einiger Bergüblicher Beweiß darauf gegründet werden.

Wenn in einer Zeche, Ertz zu Füsse, und nicht nur in der Firste stehet, und einmal Ausbeute gegeben worden, ist dieselbe vor Maas- und Erbwürdig zu achten, und sind die Gewercken bey Straffe des Ausmessens schuldig, ihr Feld durch ordentlich Vermessen zu sich zu nehmen, und Erb-Bereiten zu lassen. Wenn nun die zu einen beständigen

Erb-Vermessen gehörige *Requisita* und gebrachte Bergläuffige Gebräuche nicht in Acht genommen werden, sondern weder Örtung noch Stunde aus der Grube zu Tag ausbracht, und derselben nach, die Lochstein nicht richtig gesetzt worden, noch auch das ordentliche Ausrufen geschehen, ist das Vermessen unkräftig und nur vor eine ungefährliche Überschlagung des Feldes zu halten, und wenn ein Vermessen nicht ins Vermeß-Buch eingetragen, und sich darüber Streit ereignet, so soll der Bergmeister den Gang, wo er ein Erb-Schacht in gantz frischen Gestein augenscheinlich, und seine richtigen Saal-Bänder führet, seine rechte Stunde geben, und wie sich solche beendet, auf den Rund-Baum ermeldten Schachts anhalten, in derselben

S. 656

Bergmeister

1282

Runde richtig fortziehen, neue Lochstein setzen, und die, so unrecht befunden, hinweg thun.

Wo kein Gang entblösset, da soll auch der Bergmeister nicht vermessen, und so es aus Unwissenheit geschehen, das Vermessen nicht geben. So einer einen Gang entblößt, denselben vor Bestätigung dem Bergmeister gewiesen, und auf solchen Schurff vor Einwerffung Kübel und Seils bestätigt, und die nach dem Neufänger belehnten Maasen, treffen Ertz, und der Neufänger will alsdenn erst an einen Ort Kübel und Seil einwerffen, in Meynung seine Fund-Grube fort zutragen, die Maasen in des andern Feld zu rücken, und darauf vermessen zu lassen; So soll solches der Bergmeister ihm nicht gestatten, sondern ihm den Schurff, da er den Gang zuerst gesehen, weisen, und daselbst in Vermessen anhalten. Wo Flötze und mächtige schwebende oder liegende Gänge erschurffet werden, da soll der Bergmeister zu Verhütung vieler Ungelegenheit und Streits gevierdt Feldt verleihen, und vermessen.

Ferner muß der Bergmeister bey Hineinbringung der Lochsteine in die Grube wohl zusehen, daß ein jeder in seinen belehnten Gang an das Ort, da die Erbstufe hin kommen soll, augenscheinlich beweise, damit niemanden Verkürzung zuwachse. Es soll aber die Hineinbringung, ohne des Bergmeisters Befehl, vom Marckscheider nicht, und so es eine Marckscheid-Stuffe, auf beyder mit einander schnürenden Zechen Unkosten geschehen.

Der Bergmeister darf auch ohne merckliche Ursachen nicht gestatten, daß eine Gewerkschafft ihr Lehn und Zechen zusammen schlage, er befinde denn, daß es denen Gewercken zu sonderbaren Nutzen und Beförderung gereiche, solchen falls mag er derer Gewercken ihre Erklärung vor sitzenden Berg-Amt thun, und selbige nebst denen Ursachen zur Zusammenschlagung eigentlich beschreiben lassen.

So nun die Zechen dergestalt zusammen geschlagen, vermag hernach keine Gewerkschafft die andere wieder heraus zu setzen. So sich iemand unterfangen würde, sowol anstehende, als gewonnene Gänge und Anbrüche betrüglicher Weise zu verstürzen, oder sonst heimlich zu halten, wie auch Berg-Festen fürsetzlich entzwey zu hauen, den soll der Bergmeister auf eingeholtes Urtheil und Recht an Leib oder Gut bestraffen, demjenigen aber, der solche verstürzte Gänge ansagen, u. augenscheinl. machet, nach Gestalt der Ertze, gleich denen, so fündige Gänge erschurfft, von denen Gewercken eine Ergötzlichkeit auswürcken, iedoch daß die Veroffenbarung nicht von einer solchen Person geschehe, die vormals das Gebäude unter der Hand gehabt.

Wenn ein Schichtmeister in drey Quartale (welches fatale sich mit denen Quartals-Rechnungen anfängt, u. endiget) sein Lehn und Zeche nicht *verrecesset*, so soll der Bergmeister für ein ieglich Qvartal zehn Gulden zur Strafe einbringen, und sie so dann bey ihren Alter lassen. Würde aber eine Zeche das vierdte, und also ein gantz Jahr zusammen unverrecesset befunden, soll er dieselbe ohn alles Bedencken vor frey erkennen, und dem, so solche am ersten muthet, verleihen; und wenn gleich der Bergmeister, dessen er zwar keinesweges befugt ist, die zurück stehenden *Recess*-Gelder und Straffen annehmen, und denen Gewercken weiter zu bauen vergönnen würde, so soll doch das Lehn sein Alter und Gerechtigkeit gänzlich verlohren haben, und mögen sich die Gewercken an dem Schichtmeister,

S. 657

1283

Berg-Meister-Wurtz Berg-Müntze

dafeme es durch seine Fahrlässigkeit geschehen ist, ihres Schadens erhohlen.

So soll auch der Bergmeister alle Sonnabende früh auf dem AmtHauß sich einfinden, und den Anschnitt abwarten, und so die Schichtmeister Probier-Gebühren verschreiben, des *Guardeins* Handschrift oder Probier-Zettel bey dem Anschnitt fordern, auch wohl acht haben, daß die Stoll-Sohlen nach einer Bley-Wage richtig nachgehauen werden, damit die Stollen ihre gebührende Rösche bekommen mögen, welche, wenn die Stollen weit zu treiben sind, ehe sie in die Gebäude kommen, man etwas sparsam, und auf hundert Lachter über ein viertel Lachter nicht geben soll, damit die Stollen in der Ferne nicht zu hoch ansteigen.

Auch sollen alle Steuern, wie sie Namen haben, vor Beschluß jeder *Quartals*-Rechnung, bey denen Stollen aber alle 14 Tage richtig gefallen, und bey denen Registern genugsamer Schein der beschehenen Auszahlung beygelegt, in Ermangelung dessen von Schichtmeister ein Verzeichniß derer Restanten, mit Schluß des *Quartals* eingegeben, und von solchen weder die Register noch das *Recess*-Geld durch den Bergmeister angenommen werden.

Wenn Zechen-Häuser und Kauen gebauet werden sollen, muß der Bergmeister darauf sehen, daß dieselben nicht allzugroß mit vergeblichen Kosten aufgeföhret werden; die Hütten-Kosten aber sollen ohne des Vorläuffers unterschriebene Zettel nicht in Anschnitt von Bergmeister genommen werden. Wenn die Schichtmeister und Steiger der Anstalt des Bergmeisters nicht pariren wollen, so muß er solches dem Berg-Hauptmann ansagen.

Endlich muß der Bergmeister mit Vorwissen und Rath des Ober-Berg-Amtes alle zum Ober- und Nieder-Gerichten gehörige Sachen und Verbrechen, so bey dem Bergwerck in und ausser der Gruben in denen Zechen und Halden, in denen Kauen und Hut-Häusern, Wäschen, und dergleichen vorgehen, sie sind bürgerlich oder peinlich, *real* oder *personal*, wie auch die Blutrünste, Länden, Diebstahl und andere gewöhnliche Fälle bey denen Schmelz-Hütten, und darzu gehörigen Räumen nach Berg-Recht zu richten und zu straffen, nichts minder die peinlichen Achts- und *Inquisitions-Processe* in denen zum Ober-Gerichten gehörigen Fällen zu verführen Macht haben, und was an Straffen einkommt, dem Berg-Hauptmann berechnen.

Schließlich muß auch ein Bergmeister das Marckscheiden wohl verstehen, und General-Mappen vom Gebürge verfertigen können.

Wer ein mehrers von dem Amt und Pflicht des Bergmeisters zu wissen verlangt, findet solches in der **Churfl. Sächß. Berg-Ordnung** Art. 6. 7. 9. 20. 27. 28. 29. **Creml. Erläut. Berg-Ordn. Art. 2.** **Schemn. Erläut. Ung. Berg-Ordn. Art. 1.** **Trier. Berg-Ordn. P. I. Art. 2.** **Joachimsthal. Berg-Ordn. P. I. Art. 2.** **Braunschw. Lüneburgische Berg-Ordn. P. I. Art. 2. P. 2. Art. 25.** **Hohnsteinische Berg-Ordn. Art. 6. seqq.** **Dänische Berg-Ordn. P. I. Art. 5.** **Rößlers Speculum Metall. Agricola de Re Met. IV. Spans Spec. jur. Met. I.15.** **Löhneyß Berg-Ordnung P. I. Art. 2.** **Meltzer d. Hermundur. Metall. arg. Part. Spec. c. 1. §. 11.** **Chaleis Disp. Jurid. de Defrau. Metall. 3. §. 3.**

Berg-Meister-Wurtz ...

S. 658 ... S. 661

S. 662

Berg-Strentz

Berg-Wegwarthen

1294

Berg-Wegwarthen ...

S. 663

1295

Bergwerck

Bergwerck, *Metallifodina*, *Mine*, sind diejenigen Örter, da man nach Erzten, Metallen, *Mineralien*, oder köstlichen Steinen Schächte sencket, Stollen treibet, oder Schürffe wirfft.

Es ist dieses eine Christliche und Gottseelige Nahrung, und aus der Schrifft offenbahr, daß Berg und Thal des Allmächtigen GOTTes Werck und Gemächte ist, und daß er die mancherley schönen Gänge, Klüffte und Geschicke mit grosser Weisheit darein gesaamet und darinnen geseegnet, auch denen Seinen solche zeitliche Güter neben andern verheissen hat, wie man von dem Stamm Asser lieset, daß ihn Moses vor seinem Tode unter andern so geseegnet, es solle Eisen und Ertz an seinen Schuhen seyn, das ist, er solle in einem Metallenreichen Lande wohnen, und auf Eisen und Ertz gehen. *Devt.* 33, 25.

Und als der Allmächtige GOtt denen Israeliten zu Gemüthe führete, was er ihnen vor ein schönes Land einräumen wolte, hat er die Vortrefflichkeit desselben durch folgende Worte zu erkennen gegeben: Es sey ein Land, aus dessen Steinen sie Eisen, und aus denen Bergen Ertz hauen würden. *Devt.* 8, 9. Woraus gantz deutlich abzunehmen, daß GOtt selbst die Metallen nicht vor eine geringe Gabe will gehalten wissen, mithin die Menschen wohl Ursach haben, diese grosse Wohlthat mit Danck zu erkennen.

Damit wir nun von dieser Materie etwas ordentliches abhandeln mögen; so wollen wir anfänglich den ersten Ursprung derer Bergwercke in der Welt betrachten, nachhero aber sehen, wie sie von Zeiten zu Zeiten gestiegen, und endlich welches heut zu Tage in allen Theilen der Welt die merckwürdigsten sind, dem wir auch eine kleine Betrachtung von Edel- und andern Steinen, Flösen, Marmorn, derer vornehmsten Säffte und Erden, anhängen wollen.

Nach derer Gelehrten Meynung nun sind die *Asiatischen* Bergwercke die ältesten, mithin weil von denen Kindern Noä die gantze Welt besetzt, und sonderlich die Heydnischen Länder und Inseln, klein Asia und gantz Europa von Japhets sieben Söhnen und ihren Nachkommen bewohnt worden, die Japhiten die ersten Berg-Leute, wiewohl einige vermuthen, Adam habe bald nach der Schöpfung durch Göttliche Eingebung den Brauch derer Bergwercke erfunden, weil er ohne eiserne Instrumente das Feld nicht füglich hätte bauen, auch da Abel die

Opffer geschlachtet und Cain geackert, solches ohne Metall nicht hätte geschehen können; doch, gleichwie wir in derer Völcker Herkommen und Ursprung uns an die heilige Schrifft halten müssen, da man sonst bey denen Scribenten nichts gründlichers und gewissers findet; also nehmen wir auch bey diesem Punct die heil. Schrifft zu Hülffe, und schlüssen daher, daß die *Asiatischen* Bergwercke die ältesten, folglich Noä Erben die ältesten Rutten-Gänger, Muther, und Lehenträger aller Bergwercke seyn, da zumahl nach derer Gelehrten Meynung noch viele Ebräische Namen im Bergwerck hinterstellig blieben sind, als z. E. Ertz, Miner-Ertz, Mennige, Schacht, Heyer oder *Hiberi*, Marchesit und Cobelt, wie *Matthesius* in der *Sarepta* solches weitläufftig darthut.

Gleichwie aber nun bey der Eintheilung der Kinder Noä, Sem das Land *Sinear* am Flusse *Euphrate*, Cham aber Arabien, Japhet hingegen Asiam bekommen, also ist nach diesen letztern der Thubal, des Japhets fünffter Sohn, wie alle Gelehrten meynen, nach der Sündflulh der erste Bergmann gewesen, hat auch daher von Erd-Gewächs

S. 663

Bergwerck

1296

und Bergwerck seinen Namen bekommen, und ob ihm wohl nicht zugestanden werden will, daß die *Chalibes* oder *Alybes* bey *Colchide* und *Iberia* von ihm ihren Namen und Ursprung bekommen haben; so will man doch gewiß davor halten, daß diese Bergwercke aus *Colchide* und *Iberia* von denen Nachkommen des Thubals an drey Orten aufgebracht worden seyn, nemlich zum ersten in Arabien, *Saba*, und *Havila*, zum andern in klein Asien oder in *Lydia*, *Phrygia*, *Bithynia*, *Ponto*, zum dritten in Spanien und andern Inseln des Mittel-Meers; aus diesen letzten 2. Haupt-Gruben, nemlich klein Asien und Spanien, haben sie von jeden Theil her zu uns in Teutschland einen Ort getrieben, und ist erstlich aus klein Asien, aus den Lydischen, Phrygischen und Bithynischen Berg-Städten durch das enge Meer zwischen *Chalcedon* und *Constantinopel* oder dem *Hellespont* in *Thracien* und Griechenland an den Berg *Haemum* zur Berg-Stadt Philippi gefahren worden; Ferner ist man aus Asia und denen zuvor gemeldeten Orten gen *Magnesia* in *Macedonien*, ingleichen gen Athen und in Böotien gekommen; von dannen, als aus Griechenland, hat man dis Ort weiter getrieben, in *Bosnam*, *Serviam*, und Wallachey, und über den Scardus-Berg in Crabaten, bis man uns auf einer Seite in Ungarn und Polen, und auf der andern durch Kärnten und Steuermarck immer näher gekommen, und endlich gar in die Alpen-Gebürge gerathen ist, allwo man auf diesen zwey Orten gegen uns zugefahren, als, aus Ungern und Böhmen von dem Berg *Carpato*, bis an die Mährischen, Böhmischen, Südoischen Gebürge und aus Kärnten, Norkau etc. bis hieren in die Ober-Pfaltz und durch den Fichtelberg. Auf solche Art sind die Berg-Leute aus klein Asien zu uns gekommen.

Aus Spanien hergegen sind sie durch den Rontzefall in Franckreich, von dannen in Lothringen, und aus Lothringen in das Land zu Sachsen auf 2. Orten, nemlich gen Goslar am Berge *Meliboco*, und unten gegen Westphalen, von dar in Schweden und Norwegen gekommen; von Goslar aber hat man zum Theil auf das Melibocische und Thüringische Gebürge, zum Theil gerade auf das Land zu Meissen sich gelencket, daß also unsere löbliche Bergwercke von dreyen Orten, nemlich aus Ungern aufs Land Böhmen zu, von dem Norkauischen Gebiete auf den Fichtelberg zu, und aus Spanien an den Hartz zu, welches an. 968. geschehen, beleget, und angebracht worden sind; woraus

man deutlich siehet, daß die Natur selbst, gleichsam zur Entblössung solcher reichen Schätze nicht von einem, sondern von vielen Orten mit Gewalt zu uns geeilet hat, bis man endlich von allen Seiten diesen unter der Erden verborgenen Reichthum gemercket, und angegriffen.

Wir haben also aus vorhergehenden den ersten Ursprung derer Bergwercke, und wie sie von Zeit zu Zeit zugenommen, und endlich zu uns geleitet worden, gesehen; Nunmehr wollen wir auch insonderheit von denen Bergwercken, so in jeden Lande und an jeden Orte desselben befindlich sind, handeln, und machen daher den Anfang mit Teutschland, wo sich *an.* 968. das erste Bergwerck auf dem Hartz hervor gethan, und finden sich noch heut zu Tage auf dem St. Andreas-Berge gute Silber und Bley-Bergwercke, worinnen gediegen Silber und rothgülden Ertz gebrochen wird.

An dem weissen Wasser und der Sieber brechen verschiedene Silber und Bley-

S. 664

1297

Bergwerck

Ertze, auch marckasitische Schwefel und Vitriol-Kiese; auf dem Hahnen-Klee und Bocks-Wiese findet man reiche Bley- und Silberhaltige Ertze. Auf dem Zellerfelde aber und dem Clausthale sind viele reiche Bley- und Silber-Zechen.

Bey Goslar, welches Kayser Heinrich der heilige oder hinckende im Jahr 1005. sehr verbessert haben soll, ist das Chur-Hannöverische und Braunschweigische gemeinschaftliche Bergwerck, Rammelsberg, welches *an.* 972. entdeckt, und von ermeldeten Käyser Heinrich in Aufnehmen gebracht worden. Die Erfindung desselben ist auf folgende Art geschehen: Es soll ein Vornehmer von Adel, dessen Namen nicht bekandt, an dem Ort, wo dieses Bergwerck befindlich, von seinem Pferde, welches er Rammel genennet, abgestiegen seyn, und selbiges, weil er des Jagens wegen ausgeritten, und sich in der Revier umsehen wollen, an einen Baum gebunden haben, und ein Eckgen in den dabey befindlichen Wald gegangen seyn, da er aber zurücke gekommen, und sein Pferd abbinden, und weiter reiten wollen, hat er wahrgenommen, daß selbiges unterdessen mit denen Füßen in der Erden gescharret und einen schönen Bley-Gang entblösset, woher dieses Bergwerck entstanden, und von dem Pferde dieses Edelmanns seinen Namen bekommen haben soll. Es wird daselbst Bley, Kupffer, und Silber-Ertz, auch Vitriol, und Schwefel-Kieß gebrochen.

Die Bergwercke in dem Meißnischen Ertz-Gebürge sind um das Jahr 1169. aufkommen; Und zwar hat ein Fuhrmann aus Goslar ein Silberreiches Stücke Ertz in dieser Gegend gefunden, solches mit sich genommen, und als sie es vor Silber gehalten, haben sich etliche Berg-Leute von Zellerfeld dahin begeben, und den unter der Erde liegenden Schatz in der Revier, wo jetzo Freyberg stehet, entdeckt. Es sind aber die vornehmsten Meisnischen Berg-Städte folgende:

1.) Freyberg, die Zweifels ohne ihren Namen von denen erlangten Freyheiten, so wegen des daselbst erfundenen Bergwercks ertheilet worden, mag erhalten haben; Es bricht daselbst Silber, roth- und weißgolden, auch fahl Ertz, Glantz, Kieß, Kupffer-Ertze, und Zwitter, und soll es von 1547. an Ausbeute gegeben haben, welche auch, jedoch nicht auf allen Zechen, bis diesen heutigen Tag *continuiert*.

2.) St. Annaberg; der Ort, wo dieses Bergwerck erfunden worden, hieß Schreckenbergh, Hertzog Georg aber ließ eine Stadt dahin bauen, und nennete sie Annaberg, und zwar nach *Barthii* in *Annaberga*,

Meynung, *a Diva tutelari*, weil *S. Anna* damahl zu einer Beschirmerin des Orts ausgelesen worden. Die Bergwercke sind allhier angegangen 1490. wie *Bohemus* bezeuget, und hat man darauf 1492. allererst recht zu bauen angefangen. Der Erfinder dieses Bergwercks wird in und *Barthii* und *Bohemi Carminibus* Daniel genennet, wer aber dieser Bergmann gewesen, ist so genau nicht bekannt. Des erwehnten *Barthii* Verse lauten also:

- - *In Somnis cum numine Divâm
Iussus erat Daniel luco secedere opaco,
Quaque viam caelo monstrasset lapsus ab alto
Ignis, certa sequi subito vestigia, ibique
Quaerere et ingentem telluris promere ab aluo thesaurum etc.*

Die erste Ausbeute zu Annaberg ist 1496. gefallen, und soll in denen ersten vier Jahren 124838. Gülden ausgetragen haben. Es brechen hier eben dergleichen Erzte, wie bey Freyberg, doch finden sich hier

S. 664

Bergwerck

1298

noch darüber blaue Farben-Kobalde. Von dieser Stadt Annaberg haben geschrieben: *Michael Barth, Matthaeus Bohemus, Ioannes Sallianus Austriacus, Med. Doctor, Mathematicus* und *Poeta Laureatus*, ingleichen *Melanchthon, Camerarius, Eobanus, und Joannes Waltherus.*

3.) Schneeberg; den Namen soll diese Stadt von dem Berge, darauf sie liegt, erhalten haben, weil auf diesem Berge der Schnee sehr lange liegen blieben. Das Bergwerck aber soll von einem Würtz-Kramer aus Zwickau, welcher seine Waaren feil getragen, erfunden worden seyn, welcher einen Schurff, da er etwas gelbes und weisses in der Thamm-Erden blicken sehen, eingelegt, und zween Arbeiter gehalten hat, die er alle vier Wochen abgelohnet; als er nun diesen Schacht eine kleine Zeit sincken lassen, und die Arbeiter eine Gänskötige Berg-Art ange-troffen, und ihrem Herrn am Lohn-Tage etliche Stücken mit nach Zwickau gebracht, hat es dieser bey dem Goldschmidt probiren lassen, der ihm gesagt, wenn er mehr dergleichen hätte, so wolle er ihm feine silberne Becher daraus machen. Dieses alles geschahe ungefehr *an.* 1470. nach welcher Zeit noch mehr aus der Stadt Zwickau solches erfuhren, und sich daher heraus begaben, und den 6. Febr. 1471. dieses kostbare Bergwerck fündig machten.

Und gewiß diese Berg-Stadt vor andern gleich von Anfange ausnehmend geseegnet gewesen: denn es ist *an.* 1477. auf *S. Georgen* eine Stufe gediegenes Silber 1. Lachter breit, und 2. Lachter hoch gewältiget worden, worauf Chur-Fürst Ernestus (wiewohl einige wollen, daß es Hertzog Albrecht gewesen,) als auf einem Tische gespeiset, und daraus man nachgehends 400. Centner Silber geschmoltzen hat. Ja! man hat dazumahl so grossen Überfluß an Silber gehabt, daß man es nicht vermüntzen können, sondern die Silber-Kuchen denen Gewercken an statt der Ausbeute geben müssen, und es soll ein Kux zu dasiger Zeit 24200. Gülden gegolten, und nur auf einer Zeche 33000. Gülden Ausbeute gegeben haben. Jetzo aber ist der Werth derer Kuxe gar sehr gefallen, doch bricht man noch daselbst Silber- Kupffer- und Bley-Ertze, ingleichen Kobalde und Wißmuth; sonst sind auch die Blau-Farben-Wercke bey dieser Stadt bekannt, wovon unter dem Worte Blau-Farben-Werck ein mehrers zu finden;

4.) *S. Georgenstadt*, wo Kupffer-Ertze, Bley- und Silber-Glantz, Schwefel und *Marcasit* gegraben werden.

5.) Schwartzenberg, wo auch einige Kupffer- und Silber-Ertze, sonderlich aber *Magneten* auf der so genannten *Magneten-Zeche* gebrochen werden.

6.) Marienberg, die bey dieser Stadt befindlichen Silber-Bergwercke haben sich 1521. hervorgethan, derohalben der damahlige Hertzog Heinrich die Stadt dahin bauen lassen, und an. 1540. im *Quartal Trinitatis* hat man hier 113260. Gülden Ausbeute gegeben.

Wir haben auch über diese erwehnte Berg-Städte noch andere und mehrere Orte im Meißnischen Ertz-Gebürge, welche, ob sie gleich nur Eisen und Zinn führen, und Dörffer darunter seyn, dennoch hier angeführet zu werden verdienen. Es sind aber folgende: 1.) Altenberg, 2.) Berggüßhübel, 3.) Berthelsdorff, 4.) Beyerfeld, 5.) Biberstein, 6.) Blattenberg, 7.) Brand, 8.) Buchholtz, 9.) Burckhandtsleiten. 10.) Düben. 11.) Dippoldiswalde. 12.) Dübs-Grund. 13.) Drebach, 14.) Eibenstock, 15.) Elterlein, 16.) Eberdorff. 17.) Eyla, 18.) Falckenstein, 19.) Fletzmaul, 20.) Frauenberg, 21.) Frauenstein, 22.) Gera, 23.) Geussingsberg,

S. 665
1299

Bergwerck

24.) Geyer, 25) Gißhübel, 26) Glaßhütte, 27) Gottsberg, 28.) Gottsgab, 29.) Gugel, 30.) Grunberg, 31) Hockenberg, 32) Hockendorff, 33) Hohforst, 34.) Hohestein, 35.) Hut. 36) Jöstorff, 37.) Lauenstein, 38.) Leßnitz, 39.) Libenau, 40.) Lindau, 41) Memler, oder Emler, 42) Minzedal, 43) Mitweida, 44.) Möckritz, 45.) Mückenberg, 46) Neudorff, 47) Neustädtlein bey Schneeberg, 48.) Neustadt im Amt Hohnstein bey der Elbe, 49.) Ödern, 50.) Ölßnitz, 51.) Pfaffenberg, 52.) Pfannenstiel, 53.) Platten, 54.) Rochliz, 55.) Roßwein, 56) Sachsenberg, 57) Sachsenfeld, 58.) Saida, 59.) Scharffenberg, 60.) Scheibenberg, 61.) Schleem, 62.) Sibeln, 63.) Steinheida, im Voigtland, 64.) Tarant, 65.) Thum, 66.) Trapenauer, 67.) Zschopau, 68.) Ulrichsberg, 69) Wiesenthal, 70.) Wolckenstein, derer übrigen, die noch neuerlich fündig gemacht worden sind, zu geschweigen, und es ist merkwürdig, daß man in vielen unter diesen angeführten Bergwercken Edelgesteine, Topase, Diamanten, Amethysten, Carniole, Smaragde, Jaspis und dergleichen findet.

In Böhmen findet man auch viele Bergwercke, und sollen die zu Nelisan und Petzibran die ältesten, und auf denen ersten vor Zeiten mächtige Gebäude gewesen seyn, aus der Petzibranischen Lasur aber ist sonst so viel Rühmens gemacht worden. Auf der Eul oder Gilowan, 3 Meilen von Prage, hat man sonsten auch Bergwercke gehabt. Es ist auch ferner der Kuttenberg bekannt, wo allerhand Silber- und Kupferreiche Mineralien gebrochen werden. Dieses Bergwerck soll seinen Namen daher erhalten haben: Es ist ein Mönch in dieser Gegend öfters spatzieren gegangen, und als er einst ein Stüffgen gewachsen Silber daselbst, wo es angelegt und geschürffet worden ist, liegen sehen, hat er, damit er es desto eher wieder finden können, seine Kutte dahin geworffen, und es also entdeckt. Die Kupfer von diesen Bergwerck sind sonst sehr angenehm gewesen, überhaupt aber mag dieser Kuttenberg ein gutes Bergwerck in Böhmen gewesen seyn; Denn *Hieronymus Balbus Italus* gedencket desselben mit diesen *Disticho* an *Bohuslaum* von Hassenstein also:

Diues in exhaustis resonat qua Cuthna metallis
Argentoque fluens tota liquescit humus.

Es werden auch zu St. Joachims-Thal ziemlich reiche Silber, wie auch Kupfer-Ertze und Kobald gegraben. Sonst aber hat man von Böhmiſchen Bergwercken nachfolgende: Stoburg, ein Gold-Bergwerck, Plessa, Kawersin, Procopsberg, Riesengrund, Hackenteuffel, Zuberstein, Katterberg, Graupen, Rungenstock, Grab, Kladraw, Myse, Pilsen, Losin, Töpel, Plana, Budweis, Thabor, Drossa, Brunfels, Pilgram, Fürwitz, Kuttanplan, Niclasberg, Sonnenberg, Bastianberg, Platten, Gottsgab, Caffen, Mückenberg, Schönfichten, Lauterbach, Elbogen, Schachwitz etc. Zwischen Commotau und Görckau sind zwey Alaun-Bergwercke.

In Schlesien hatte man vorzeiten sehr reiche Gold- und Silber-Bergwercke, absonderlich ist der Goldberg, nach derer meisten Meynung eines derer ältesten Bergwercke in Schlesien, und weiß man aus denen alten Berg-Rechnungen, daß die Pfarr-Kirche zu Goldberg alle Wochen eine Marck Goldes, oder 80 Fl. Reinisch einzunehmen gehabt. Ingleichen ist im Schlesischen Gebürge, gegen Mähren zu,

S. 665

Bergwerck

1300

noch ein berühmt Gold-Bergwerck, Reichenstein, und schreibt *Agricola*, daß daselbst ein Kieß bräche, welcher nicht wie Kieß, sondern wie Glantz aussähe, und sey daraus nicht allein das schönste Gold, sondern auch Silber in grosser Menge gemacht worden. Nicht weit von diesen Reichenstein ist noch ein Gold-Bergwerck, der Altemberg, wo man Gold und Silber gräbt, der Zuckmantel in Neisischen giebt Gold, der Kupfferberg Kupffer, Gieren Zien, Nickelstadt bey Liegnitz, Gold, anderer zu geschweigen, da man Edelgesteine, Rubinen, Amethysten, Smaragde und dergleichen findet.

In Hessen hat man bald nach Christi Geburth ein Silber-Bergwerck gehabt, wie *Tacitus Ann. XI.* anführet, heut zu Tag aber hat man den Fluß Edera, welcher Gold führet, bey der Stadt Franckenberg bricht Bley-Ertz, zu Waldungen, Siegen und Sauerland Eisenstein, wie *Agricola* folgendergestalt meldet; *In Gattis Valdunga lapide ferrario abundat, et oppidum Siga, immo tota Sauerlandia Coloniam Agrippinam versus, vbi etiam ferreae fornaces conflantur.* Bey Riegelsdorff hat man Schiefer-Bergwercke, welche viel Kupffer in Schmelzen abgeben. Um Schmalkalden herum hat man Eisen und Stahl-Bergwercke, auch soll man in dem so genannten Kohberge viel Diamanten finden; In dem Chur-Cöllnischen wird bey Arnsberg Eisenstein gegraben, worinne gediegen Gold ist.

Im Fürstenthum Anhalt, gegen Hatzgerode zu, sind *an.* 1492 Silber-Kupfer- und Eisen-Bergwercke in guten Aufnahmen gewesen, sind auch zu Ausgange des 17. *Seculi* wiederum aufgekommen.

In Ilmenau ist ein uraltes grosses Bergwerck, wo viel Silber- und Kupffer-Ertz bricht.

In dem Mansfeldischen findet man Schiefer-Bergwercke, und haben diese Schiefer gemeinlich allerhand Gold-Flecke, welche offtermahl vierley Thier und Vögel vorstellen; Ja! man hat in einen solchen Schieferstein *an.* 1539 ein Bildniß des Papsts mit einen Bart und dreyen Cronen gefunden, und wird von *Zacharia Praetorio P. Laur.* also beschrieben:

Mansfeldiae efodinis metallicis, effosus est lapis scissilis, in quo apparuit Pontificis Romani effigies, ornata triplici corona aurea, et veste Pontificali, aureis quasi filis et purpura contexta, os, oculos et nares

hominis teferens, in sella splendida sedens, denique dextram manum subleuans, in quam tanquam gemmam contemplans intuebatur,

Quando hostis petiturus erat te Ian Friderice,

Ostentans pacem relligione noua:

His lapis est venis e Mansfeldensibus ortus,

Pontificiis referens os tricornigerum.

Diese Mansfeldischen Bergwercke sind an. 1199 erfunden worden.

Im Saalfeldischen sind viele Kupfer-Bergwercke, zu Schlewitz, Lobenstein, und Neila; In Tyrol zu Hall, Schwatz und Ratenberg seyn viele Silber- Kupfer- und Bley-Bergwercke, welche sonderlich an. 1449 in Flor gekommen sind.

In dem Hertzogthum Bergen ist das alte Silber- Kupfer- und Bley-Bergwerck zum Wildberg genannt, ingleichen um Dencklingen u. am Siege-Strom reiche Kupffer-Bergwercke.

In Ungarn, wo die Bergwercke an. 750 ihren Anfang genommen, sind die berühmtesten: 1) Cremnitz, wo Gold, Silber und Kupffer brechen, das Gold ist sehr fein, daher die Cremnitzer Ducaten auch berühmt sind, 2) Schemnitz, wo gleichfalls Gold und Silber, auch Bley bricht. In diesen beyden Orten soll das Gold und Silber 800 Jahr beständig ge-

S. 666

1301

Bergwerck

brochen, und eine grosse Gold-Stuffe auf den ersten gefunden worden seyn, die 20 Ducaten an Golde gehabt. 3) Alt- und 4) Neu-Sol, wo viel Kupfer, auch Gold und Silber gewältiget wird. Die Einkünffte von Neu-Sol haben vor Alters die Fugger an sich gebracht, und dem Könige jährlich 20000 Ungerische Gülden davor gegeben. Auch haben die Neusoler Kupffer bey denen Scribenten das Lob, daß sie röther als andere sind, und am Werth besser befunden worden. 5) Um Caschau und Eperies hat man vorzeiten viel Sorten von gewachsenen Silber gefunden, und sind noch jetzo in selbiger Gegend reiche Bergwercke.

In dem Lande des Ungerischen Gebürges *Carpathi*, welches der Zipserberg genennet wird, findet man folgende Bergwercke: Gölnitz, Rosenthal, und Schmölnitz. wo man Kupffer-Wasser und Vitriol macht. Sonsten sagt man von denen Ungerischen Bergwercken, daß an etlichen Orten sehr böse Wetter seyn sollen, welche die Arbeiter umbringen;

In Dalmatien, nicht weit von der Stadt *Apollonia* am Meer ist vorzeiten ein Bergwerck gewesen, da das Ertz, ob es gleich ausgehauen worden, immer wieder gewachsen, sonst werden diese Bergwercke unter die ältesten mit gerechnet, u. schreibt *Plin. Hist. Nat. XXXIII. 4. Vt inueniatur (aurum) aliquando in summo tellure protinus rara felicitate, vt nuper in Dalmatia principatu Neronis, Singulis diebus etiam quinquagenas libras fundens.*

So ist auch aus *Statio Papin.* und andern Poeten abzunehmen, daß diese Bergwercke zu *Domitiani* Zeiten noch gut gewesen, immassen er also schreibt:

Quando te dulci Latia remittent,

Dalmati montes vbi Dite viso

Pallidus fossor redit, erutoque concolor auro.

Bey denen Wallachen sollen auch so gute Bergwercke seyn, daß ein Einwohner in einen oder zwey Tagen eine gantze Blase voll Goldes

waschen kan, aber sie lassen keinen fremden zu solchen Bergwercken, und verkauffen ihr Flitz-Metall in Siebenbürgen.

In England, und zwar in Cornwall, bey Fruw und Pensans sind treffliche Zien-Bergwercke, und findet man an diesen Orten auch Kupffer- und Bley Ertze, auf der Insel Wight aber wird Silber, Kupffer und Bley gegraben. An der See-Küste gegen Bristol sind gute Bley- und Kupffer-Minen, so aber wegen Mangel des Holtzes unbrauchbar liegen. Es ist auch aus *Diodoro Siculo* bekannt, daß vor Zeiten gute Eisen-Bergwercke in England gewesen, welches die Kaufleute nach Frankreich geführet haben.

In Irrland findet man viel reiche Mineralien, absonderlich gegen die Nord-Seite von Kingsale, sind Silber-Ertze, darunter einige 30 Marck und mehr halten, auch brechen daselbst Kupffer-Ertze und Schwefel-Kiese.

In Frankreich sind die reichen Gold- und Silber-Gruben auf dem Gebürge Saut, die in Languedoc in der Baronie *de Regues* bey Narbonne, wie auch die in der Provence bey Toulon in dem Gebürge Carquaireme vor andern bekannt.

In Italien, und zwar im Piemontischen Gebürge bey der Stadt Turin, gegen Mittag zu, brechen gute Kupffer-Ertze, wovon eine Art reich an Golde ist, auch hat man daselbst Silber und Kobald. Im Thal *Vallensasco* im Mäylandischen wird viel Gold-Kies gebrochen, woraus man Gold mit Quecksilber ziehet, und dem Grafen *Borromeo*, als Erb-Herrn, der drit-

S. 666

Bergwerck

1302

te und vierte Theil davon gegeben werden muß.

In Polen findet man die Bergwercke Ilkos, und Tarnaw, wo Silber brechen soll, es hat auch zwischen diesen sonst ein Bergwerck gelegen, welches aber aufläßig worden. Von dem Bergwercke zu Ilkos wird geschrieben, daß *an. 1482* die Schächte 13 Schuh lang und fünff Schuh weit gewesen. In dem Crakaischen Gebiete sind: Slaucow, Cranow, und Neumarck; auf der Seite gegen Ungern zu sollen bey Lemburg und Premslen Kupffer brechen. Das Saltz-Bergwerck in Polen ist auch bekannt, und sind die Bergwercke bey Bochna, 4 Meilen von Crakau, und heissen: Welisch, Halitz, Colomey, und Sohl.

In der Schweitz auf dem Berge Grünberg, Engelberg, und in dem Melchthal in Unterwalden, wird ein Anfang zu Gold-Bergwercken gefunden, Silber-Ertze finden sich auf dem Berg Guppen, in dem Glarner Canton, bey Bex in dem Canton Bern, auf denen Bergen Schnyden, Hoch- und Wölfflis Alp in Unterwalden, ehemahls auf dem Schnabelberg in dem Canton Zürich, auch den Engadin in Bündten, Begnies in Wallis, u andern Orten mehr. Man hat auch Eisen-Bergwercke in Müllithal, Haßlithal, und Gutenthann in dem Canton Bern, in dem schwartzen Ertzberg, in dem Canton Ury, in Melchthal in Unterwalden, im Thal Filisur, Scarlar etc. In Bündten, bey Martinach in Wallis, sonderlich auf dem Berg Götzen ob Sargans. Kupffer und Bley-Bergwercke sind auf dem Berg Fodera in dem untern Engadin, dem Berg Puffelorla und *Valle Ferrara* in Graubündten, und in dem Leacher Thal in Wallis.

In Schweden findet man Metallreiche Örter, u. bricht daselbst Silber, Kupffer, Eisen und Stahl. Also findet man in Smaland Silber, welches aber wegen der Kobaldischen Speise im Schmelzen noch nicht hat können zu rechte gebracht werden. In Finnland, zwischen denen

Lappen, über Scandia und Botnia, welches nach Schweden gehöret, findet man Gold; Sonderlich aber bricht in Schweden an dem Solberge ein rein lauter Silber-Ertz, ohn aller andern Metallen Zusatz, und soll aus diesem Berge fast alle Wochen ein Schiff-Pfund, das ist 500 Marck Silber gewältiget, und in des Königs Cammer geliefert worden seyn. Die Ost-Gothen in Schweden haben auch Silber-Bergwerck bey dem flecken *Auida*. Man gräbt auch gut Kupffer zum Kopperthal, welches auch den Namen davon erhalten hat, auch wird in Einwald, nicht weit von Tuna, dem Port in Finnland, wie auch in Upland Kupffer gebrochen. Bey Krockeck ist auch ein Eisenbruch, und machet man in Schweden das beste Eisen, welches daselbst Osemuth genennet wird, und zwar wird in Upland, bey Tingwallen, der Stadt auf der Grentze zwischen Gutland und Norwegen, und endlich in dem Wald, welcher von Kopperthal bis zum Port Tuna reicht, dergleichen Eisen gemacht. Noch kan man mercken, daß die Schweden ihre Ertz-Knappen, oder Berghäuer, (sonderlich die, so an demjenigen Gebürge wohnen, welches Schweden und Norwegen unterscheidet, darauf grosse Silber-Bergwerke sind,) Dale-Kerl, von denen Thälern, wie wir sie hingegen in Teutschland von denen Bergen Bergleute nennen.

Wir wollen, da wir Norwegen erwehnet, auch von denen daselbst befindlichen Bergwercken etwas gedencken; Sie sollen aber, welches in voraus zu erinnern, denen

S. 667

1303

Bergwerck

Schwedischen Bergwerken an Güthe nicht beykommen; man findet aber dem ungeachtet hier auch gute Bergwerke; und zwar sind zwischen dem Schloß Ackerhausen oder *Arhuis* und der Stadt Aßloia oder Auslo Silber-Bergwerke; In der Tilemarck, darinnen die Stadt Schida, welches Land über oder hinter der alten Stadt Bergen gelegen, sind zwey Kupffer-Bergwerke auf dem Gebürge, eines zum Golnesberg genannt, welches 11 Meilen hinter Schida, das andere zum Mosesberg, welches 17 Meilen davon gelegen, und wird das Norwegische Kupffer unter andern wegen der schönen rothen Farbe gelobet; Es ist auch nicht weit von Schida ein Bleybergwerck, und um Christiana herum ein Gold- und Silber Bergwerck, dahin von dem König in Dännemarck viele Meißnische Bergleute *an*. 1710 sind beruffen worden. Das Norwegische Eisen wird seiner Güte halben mit dem Schwedischen verglichen, welches in Tilemarck, eine halbe Meile von Schida, zwischen Sockenthal und Osterthal gemacht wird.

In der Tartarey zu Casan sind ziemlich reiche Silber- und Kupffer-Bergwerke, davon aber jene mit Kobald, und diese mit Eisen vermischt sind. Die dasigen *Antimoni*-Wercke aber sind an Gehalt sehr arm, hingegen findet man daselbst Schwefel, Vitriol, wie auch Marcasitische Kiese in grosser Menge, so dazu gülden sind.

Auf der Insel *Sumatra* in Asien haben die Malleyer oder Einwohner das Bergwerck *Sillidasen Tambanya an*. 1669 der Ost-Indischen Compagnie abgetreten, welche viele Kosten darauf gewendet, und unterschiedene Berg-Erfahrne aus Europa dahin geschickt. Man bringet auch noch heut zu Tage allerhand Sorten unter dem Alphabet *a b c d e* und *f* von dort nach Holland, wovon das erste 6, auch 7 Marck Silber hält, iede Marck aber in Scheiden so viel Goldes hat, als das Silber werth ist. Das andere hält 4 Marck, das dritte 2 und ein halb Marck, das vierte ein und ein halb Marck, das fünffte 15 Loth, das sechste aber 4 oder 5 Loth.

Landwärts 6, 8 bis 10 Meilen von dem Bergwercke der Ost-Indianischen Compagnie sind eigenthümliche Bergwercke der Malleyer, aus welchen sie viel gediegen Gold ausarbeiten, davon manches Stück über 10 Pfund wiegt, welches sie hernach an gedachte Compagnie gegen andere Waaren verhandeln. Insonderheit aber ist die Gold-Grube hinter *Songey Capayang* vor andern berühmt, denn in derselben bricht das Gold ganghaftig in einem Quartz, führet dabey ein braun mit Eisenschuß vermengtes Gestein, davon im Centner der Gehalt auf 3 Marck Gold gefunden wird. Dergleichen Bergwerck ist auch 8 Meilen östlich von *Cotatenga*. Auch ist noch über dieses das reiche Gold-Bergwerck *Labou*, welches dem Könige von *Achem* gehöret.

Von denen reichen Bergwercken in America müssen wir auch etwas gedencken, und es zeugen die Gold und Silber-Flotten, welche jährlich von hier in Spanien einlauffen, davon. Wer also dergleichen Bergwerck entdeckt, der ist Eigenthums-Herr davon, und muß dem König in Spanien der 5te Theil davon gegeben werden, die allgemeine *Direction* aber haben gewisse Königliche Bedienten, welche alle *Coracas* oder *Caciques*, das heissen die Häupter derer Wilden, dazu anhalten, daß sie einen gewissen *Numerum* zu denen Bergwercken anschaffen müssen, und daher rühret es, daß diese nach aller Möglichkeit die Bergwercke denen Spaniern verschweigen.

In

S. 667

Bergwerck

1304

Peru findet man noch bis auf den heutigen Tag reiche Gold- und Silber-Minen, welches aus dem Seiffen und lettigen Gängen erstlich gewaschen, hernach mit *Mercurio vivo*, weil es gediegen ist, ausgequickt wird. Auch findet man in Peru Quecksilber und Perlen, sonderlich in der Insel *Margaretha*, die den Namen daher bekommen. In der Reise-Beschreibung des *Frezier*, welcher erst an. 1712, 13, 14. in Chili und Peru gewesen, findet man eine besondere Anmerckung, daß nemlich das Gold von unten aus der Erde heraus immer anwachse, und fortstosse, so, daß es auch andere fremde oder frisch darein gebrachte Materien durchdringe, wie denn in *Potosi*, nachdem gewisse Minen, so vor einigen Jahren durch Erdbeben eingeschlagen, und die darinnen arbeitende Indianer samt allen, was sie bey sich gehabt, vergraben, wiederum von neuen geöffnet worden, und mitten in Holtz-Werck in denen Gebeinen der todten Körper sich Silber-Adern gefunden haben. Auch wo unnütze Erde, daraus Metall gezogen worden, auf Hauffen zusammen geworffen worden, und eine Zeitlang gelegen, soll darinnen vieles von dem ersten Metall angetroffen worden seyn.

Sonst ist noch merckwürdig, daß, als ein Stück des Berges *Illimani* unfern Patz, auch in Peru und 80 Meilen von Arica durch einen Donner-Strahl zerschmettert worden, man in denselbigen Berg-Stücken reiche Gold-Adern gefunden, ob schon der Berg zu allen Zeiten mit tiefen Schnee bedeckt gewesen. Das beste Silber soll zu *Potosi* auf dem Berge *Azazasson* seyn, wiewohl einige das in dem neuen Bergwercke *Ourures* noch vor besser halten. Bey *Ollachea* nicht weit von *Cusco* that sich 1712. noch ein Silber-Bergwerck vor, welches sehr reich, und bey nahe der 5te Theil des ausgegrabenen Ertzes, Silber war.

Man sagt ferner von einen noch reichern Bergwercke eine viertel Meile von *Puna* im Berge *Hyacota* gelegen, welches eine Indianische Maitresse des *Salcedo* erfunden haben soll, und behaupten einige, ob hätte das *massive* Silber recht blattenweiß weggeschnitten werden

können; als aber die Spanier unter einer erdichteten Beschuldigung vorhabender Empörung, den *Salcedo* umgebracht, auch wegen gewisser Bergwercke nach seinem Tode sich gezancket, und zun Waffen gegriffen, hat sich das gantze Bergwerck mit Wasser solchergestalt angefüllet, daß es noch vor wenig Jahren nicht ausgeführet werden können; Doch hat der König, als er die Unschuld des alten *Salcedo* erkannt, das hierzu gehabte Recht dessen Söhnen angedeyen lassen.

In *Mexico* findet man Jaspis-Steine, welche fast denen Porphyr-Steinen gleichen, ingleichen Türckisse, Smaragde, und andere Edelgesteine.

In Neu-America auf der Insel Pensilvanien gegen der Mittags-Seite nach Virginien zu, am Delawar-Fluß, sind Felsen, gantz weiß, wie Sand-Steine anzusehen, und dieses Gesteine ist gantz derb, mit einen gelben Kieß eingesprengt, und wenn man es gelinde röstet, so schläget das Gold gediegen aus, welches in der Probe 60 Marck Gold gehalten, man hat auch allhier Kupffer-Ertze, welche dunckelbraun aussehen, von welche 3 Centner in der Probe 2 Centner Kupffer halten.

Wir haben also im vorhergehenden die hauptsächlichsten Örter, wo Bergwercke seyn, betrachtet, u. weil wir die vornemsten Ertze, als Gold, Silber, Kupffer, Bley, u. a. m. in beliebter Kürtze berühret; So wollen

S. 668

1305

Bergwerck

wir auch von denen hin und wieder brechenden Edel- u. andern Steinen, Flössen, Marmorn, Werckstücken, und denen vornehmsten Erden in möglichster Kürtze allhier etwas gedencken.

In der Elster, so in Meissen mit der Pleisse in die Saale fließet, sonderlich an dem Ort, da das Voigtland mit Meissen grentzet, findet man Muscheln, in welchen Perlen sind. Aus dem Berge des Schlosses Kriebstein in Meissen gräbt man Crystallen; Ingleichen findet man dergleichen in denen Alp-Gebürgen, und auf dem höchsten Berge aufn Hartz, oder Meliboco, und ist auch gemeinlich an denen Orten, wo Crystallen brechen, der Stein *Iris* zu finden, welcher gleich dem Regenbogen einen Schein an Gestalt und Farben von sich giebt; Es ist auch eine andere Art des *Iridis*, nicht so weiß als die Crystallen, welcher von denen Jubilirern *Citrin* genennet wird, dieser wirfft zwar auch Regen-Bogen, ist aber nicht so rein von Farben, und wird in denen Meißnischen und Böhmischen Bergwercken gefunden.

Amethysten findet man in denen Bächen und Wassern des Landes Meissen, als fürnemlich in einen Bach über dem Schloß Hohenstein 1 Meile von Stolpen, ingleichen in der Tribisch bey der Stadt Meissen, doch sind sie jetzt so häufig nicht mehr, auch nicht allerdings rein. Die Amethysten sollen zweyerley seyn, die schwartzlichen, welche man das Männlein nennet, und die weißlichen, welche das Weiblein heißen.

Die grünlichten Steine, welche Chrysopras genennet werden, brechen auch in Meissen. Chalcedonier, welche die Gelehrten für die *Onyches* halten, werden in Meissen im Dorff Mittelbach unweit Chemnitz, sodann zu Langlenlungwitz unweit Mittelbach, ingleichen auf einen zwischen der Stadt Zwickau und dem Kohlberge gelegenen Hübel, gefunden.

Granaten brechen zu Zöblitz, bey Marienberg, man hat auch sonst in Joachims-Thal und Böhmen dergleichen gefunden. Wir wissen auch von Almandinen, welche in Meissen, als zu Freyberg u. Annaberg,

gefunden worden. Der Stein *Morion* genannt, wurde sonst auch in Meissen u. zwar zu Wolckenstein, gefunden, wiewohl ihn etliche unter die schwarzen Flösse rechnen.

Allerhand Jaspis wird auch in Meissen, und zwar bey denen Städten, Geyten, Koren, Ruspen, bey dem Dorff Langelungwitz, zwischen Chemnitz und Glaucha, ingleichen bey Mittelbach, zwischen Chemnitz und Lungwitz, wie auch auf dem Meißnischen Gebürge an der Sala, und endlich bey Zwickau gefunden, doch ist der Jaspis, welcher an der Sala gefunden wird, insgemein roth-schwartz oder Leberbraun, sonst sind sie an denen gemeldeten Orten auch graulich oder Aschenfarbig, zum Theil licht, zum Theil schwartzlicht, der aber, welcher zu Koren bricht, ist schön blutroth, wie auch roth-gelb, schwartz und von anderen Farben.

Es bricht ferner in Meissen ein gemeiner grüner Stein, welcher wie ein Türckis siehet. Sonderlich aber brechen in unsern Lande viel Magneten und zwar unter denen Eisen-Steinen, sie sind meistentheils Eisenfarbig, auch etliche bläulich. Bey Schwarzenberg, nicht weit von Schneeberg, findet man sie sehr gut, ingleichen zu Eibenstock, ferner auf dem Eisen-Bergwerck Burckhardsleiten, auf der Böhmischen Grentze bey dem Dorff Lessa, zwischen Schlackenwerda und dem Carlsbade gelegen, endlich findet man auch welche auf dem Hartz über Hertzberg, unweit Goslar. Es werden auch sonst die Orientalischen und Arabischen Magneten

S. 668

Bergwerck

1306

sehr gerühmet, und soll die Kirche zu Mecha damit gewölbt seyn, und Mahomets Eisen-Grab darunter in der Luft schweben. Auf der Zeche Gold-Cron bey Marienberg bricht man Glaß-Köpffe, bey Zöblitz aber nicht weit davon, Blutstein; Zur Hohen-Tanne unweit Freyberg, haben sonst die Glas-Köpffe auf Gängen gebrochen. Sonst sollen die Glaß-Köpffe und der Blutstein einander sehr verwandt seyn, weil sie dem Vorgeben nach aus einerley Materie *generiret*, und nur sonsten ein wenig unterschieden werden, welchen Unterscheid *Agricola in fossilibus* zeigt.

An der Sala in Meissen findet man auch Gips fast gleich gegen Jena über, an welchen Ort das Gebürge viel Gips-Gänge hat, wie man denn in dem Lande Thüringen auch Gips findet.

Das Frauen-Eyß wird an der Saale in Meissen gefunden, in Thüringen aber ist es besser und durchsichtiger.

Das Silberweiß, welches in dem Feuer nicht verzehret wird, findet man zu Gold-Kron, bey Marienberg, bey dem Städtgen Schleta hat man auch welches, und im böhmischen zu Wildenstein. In Liefland soll man Laternen davon machen.

Ferner ist in Meissen das Katzen-Silber, ingleichen das Katzen-Gold, *Ammochrysis* genannt, wovon aber kein Nutzen zu nehmen ist, und mag ohne allen Zweiffel das bekannte Sprich-Wort: **Es ist nicht alles Gold, was glänzet**, daher entsprungen seyn, weil das Katzen-Gold zwar einen schönen Glantz, doch aber keine innerliche Güte hat.

Nicht weit von der Stadt Meissen findet man an einem Bach *Strombites* oder Schneckenstein, wie *Agricola in Fossilibus* solches erwehnet.

Man findet ferner im Lande Meissen den Adler-Stein, und zwar auf denen Gebürgen an der Sala, welche klein, weiß und wie Crystallen leuchtend sind, sodann bey Motzschen, unterm Schloß, bey Altenberg

und Lauenstein, bey Chemnitz, Franckenberg, und Meissen, und sollen die Altenbergischen und Lauensteinischen Adler-Steine wie Vio-
len riechen.

Der Stock-Stein, so man *Stelechiten* nennet, wird bey Meissen gefun-
den, die Smirgel aber bey Annaberg.

Wir müssen auch derer Flösse Erwähnung thun, und sind sie zwar nur
ein natürlich Glaß, doch manchemal so fein, daß sie dem Edelgestein
gleichen, sie werden bey uns und auch in Böhmen gefunden, und hat
man welche, die durchsichtig sind, dergleichen in der Schlemm-
ern Schöneberg von ausserordentlicher Grösse, u. zwar anderthalb Spanne
hoch, u. eine Spanne breit, hin und wieder mit Goldgelben Kieß ge-
sprengt, gefunden werden. Ferner sind welche, die nicht durchsichtig
sind, sie sind länglicht, sechseckigt, und brechen bisweilen in einen
grauen Hornstein, man hat auch rothe, schwartze, gelbe, grüne, blaue,
braune, graue u. s. m.

Von diesen von der Natur gemachten Glas kommen wir auf das, wel-
ches durch Kunst bereitet wird, von welchen bey uns auf denen Ge-
bürgen hin und wieder, wie auch in Böhmen, Schlesien und andern
Orten vieles verfertigt wird, wovon man ein mehrers beym *Agricola*
de Fossilibus und bey *Matthesio in Sarepta* findet. Nach *Luciani*
Anzeigung ist sonst das Sareptanische Glas, welches man Sidonisch
genennet, vor das beste gehalten worden, zu unsern Zeiten aber ist das
Muranische bey Venedig sehr berühmt.

Der Marmor bricht zwar am meisten in Italien, doch hat man auch im
Lande zu Meissen verschiedene Arten davon, erstlich zu Zöblitz un-
weit Ma-

S. 669
1307

Bergwerck

rienberg, hat man zweyerley Arten, die eine ist weiß, die andere
schwartzlich und hart. Zu Rochlitz bricht Marmor, welcher Aschen-
farbig ist, und weisse Fleckgen hat. Zu Annaberg bricht schöner weis-
ser Marmor. Im Niederlande findet man schönen schwartzen Marmor,
und sagt man, daß dergleichen Marmor zu dem grossen, herrlichen
und kunstreichen Werck zu Freyberg, so Hertzog Moritzen in dem
Fürstlichen Begräbniß daselbst in der Dom-Kirche zum ewigen An-
dencken, als ein Epitaphium gesetzt ist, genommen worden seyn soll,
wiewohl man solches nicht gewiß weiß.

Es wird ferner der Stolpische Stein, von denen Gelehrten *Basaltes* ge-
nennet, unter die schwartzen Marmor gerechnet, ob er gleich fast Ei-
senfarbig ist, dieser soll dem Äthiopischen gantz und gar nichts nach-
geben, sowohl was die Farbe, als die Härte betrifft.

An der Tribisch bey Meissen bricht der Topffstein oder Toffstein, wel-
cher an Farbe und Härte dem Marmor gleicht, doch nicht so schwer
ist, und zwar heist das Dorff wo er bricht, Rabschitz, man findet in
diesen Stein Zapffen, Säulen, Röhren, welche Gestalten die Natur so
wundersam formiret. Nicht weit von Coburg auf dem Felde gegen dem
Thüringer Walde zu findet man auch Topffstein; In Thüringen aber
führet der Fluß Helda desselben viel, welcher Ascherfarbig ist, und
gute Mauren giebt.

Von denen Steinen, welche zu Werckstücken gebraucht werden, hat
man zweyerley Arten, als den Sandstein, und den Schlemmstein; Bey
Zwickau findet man dergleichen Sandstein, ingleichen unter Alten-
burg bey Reges, welcher besser als der vorige: Bey Freyberg bricht
ein gelber, bey Rochlitz ein rother, bey Dresden im Dorff Leubnitz ein

rother mit schwarzen Spreckeln, zu Querfurt ein Aschenfarbner; Am Hartz zwischen Eisleben und Seeburg ein leberfarbner, und grauer, zu Pirna aber hat man einen von dem festesten.

Der Schlemmstein, aus welchen Säulen, Grabsteine und dergleichen gemacht werden, bricht zu Chemnitz, und ist entweder gar weiß und roth, oder sprecklicht, der rothe und spreckliche bricht auf einem hohen Berge, welcher der Catzchenberg genennet wird; Der Stein, so zwischen Pönig und dem Schloß Roßburg an der Mulda auf denen Gebürgen bricht, ist sehr hart, und deswegen berühmt, und werden Mörser vor die Apothecker daraus gemacht.

Wir wollen von denen fürnehmsten Arten der Erde hier noch etwas gedencken. Erstlich hat man zu Waldenburg an der Mulda ein Erdreich, welches Ascherfarbig und dichte, zum Theil auch lichtgrau ist, woraus verschiedene Gefässe verfertigt werden. Auf dem Altenberge hat man eine rothe sandigte Berg-Erde, welche Metall giebt. Zu Torgau findet man eine *Salpetrische* Erde. In Düben, einer Stadt zwischen Leipzig und Wittenberg, auf dem halben Wege gelegen, ist Alaun-Erdreich, zu Radeberg hat man ein Schwefel-Erdreich, ingleichen ein Alaun- und Kupfferwässerichtes. Zu Ilmenau am Thüringer Walde findet man eine Bley-Erde, welche wie Ochergelb ist, daraus Bley gemacht wird. Zu Ries an der Elbe bey Strehlen findet man einen lichtgrauen Thon; Im Dorff Ockrol ist ein schöner rother Thon.

Wir kommen endlich auf die Erd-Säfte; hierunter nun ist das Saltz billig zu rechnen, u. haben wir dergleichen Saltzbergwercke zu Halle, imgleichen im Thüringischen Gebiete zu Artern an der Unstrut,

S. 669

Bergwerck

1308

auch findet man in Polen, Siebenbürgen, Spanien und andern Orten mehr herrliche Saltzwercke.

An Kupffer-Wasser hat man auch keinen Mangel, denn man findet solches in Sachsen zu Schneeberg, und Annaberg; In Schlesien, eine Meile von Zuckenmantel, ist der Kupffer-Berg, wie man denn auch dergleichen in Goslar findet. Das Berg- und Schiefergrün ist in Teutschland so gar häufig nicht, doch hat man sonst zu Schneeberg dergleichen gebrochen. Heut zu Tage ist das Schwatzische noch bekannt, und findet man bisweilen im Eislebischen Schiefer etwas grün, daher es Schiefergrün genennet wird.

Wir haben also den Ursprung derer Bergwercke, und wie sie nach und nach gestiegen, auch endlich, welche heut zu Tage an allen Orten der Welt die merckwürdigsten seyn, nach unsern Vorsatz betrachtet, auch derer Edel- und andern Steine, Flöße, Marmorn, samt denen vornehmsten Säfften und Erden Erwehnung gethan, und berühren hier noch mit kurtzen, daß die Bergwercke unter die *Regalia* gehören; Und obwohl nicht zu läugnen, daß sie heut zu Tage gar sehr ins Abnehmen gekommen sind; So ist doch auch kein Zweifel, daß sie wiederum ins Aufnehmen kommen können, zumahl wenn alles dabey wohl beobachtet wird.

Nach dem gemeinen Sprichwort können am füglichsten die gar Reichen, oder gar Armen Bergwerck bauen; die Armen, weil sie nicht viel zu verbauen haben, und daher, wenn sie nicht glücklich dabey sind, bey Zeiten nachlassen müssen, doch auch, wenn GOtt Seegen giebt, mit wenigen Gelde zu grossen Vermögen gelangen können; die Reichen hergegen empfinden es nicht, wenn sie gleich etwas Einbuße dabey leiden. Denn die Bergwercke sind unbeständig, und wollen Zeit

und Leute haben, und es ist nicht zu läugnen, daß der Berg-Bau den Handel und Wandel in einem Lande gar sehr befördert, weil viele Personen davon ihren Unterhalt haben.

Sonst hat man folgende *Auctores*, welche von Bergwercken, und denen dahin einschlagenden nöthigen Sachen geschrieben. **Deuceri** *Corp. Iur. Met.* und Königl. Berg-R. **Spans** *Spec. Iur. Met.* **Albini** Meißnische Berg-Chron. **Berward** *Phras. Met.* **Löhneyß** Bericht von Bergwerck. **Schönbergs** *Berg-Inform.* **Kirchmayers** Hoffnung beßerer Zeiten. **Hertwigs** Berg-Buch. **Agricola** *de Re Met.* **Erckers** *Aula Subterr.* **Voigtels** *Geom. Subterr.* **Chaleis** *Defraud. Met.* **Meltzers** *Dissert. de Herm. Met. arg.* **Fachs** Probier-Büchlein. **Horns** *Synops. Met.* **Meltzers** *Gangraena Met.* **Biedermann** *de jure Met.* **Horn** *de Metallifod. Iur.* **Kentmann** *Catal. Rer. Fossil. Misniae.* **Auctor des neu eröffneten Bergwercks.** **Kellners** Berg- und Saltzwercks-Buch. **Albini** Entlarvtes *Idolum* der Wünschel-Ruthe. **Beuthers** Probier-Kunst. **Horn** *de Libro Metallico.* **Uttmanns** Berg-Bericht.

Bergwerck anfangen zu bauen, das heist nach Bergmännischer Art zu reden, wenn man würcklich schürft, und Kübel und Seil einwirft.

Bergwerck anlegen heisset so viel als ein neues Bergwerck an einen Ort erheben, und dieses stehet niemanden, als der höchsten Landes-Obrigkeit, oder demjenigen zu, der damit belehnet wird; dahero gebühret

S. 670

1309

Bergwerck bauen **Bergwercks-Regal**

auch der Zehenden und der Vorkauf der höchsten Landes-Obrigkeit.

Bergwerck bauen ist eine freye ungezwungene Nahrung, und solches zu erheben und in guten Wohlstand zu erhalten, ist nach denen Regeln derer Alten nicht eines Mannes Thun, sondern es gehören aus mancherley Ständen viele darzu, die ihr Geld dem gemeinen Wesen zum Besten mit guten Herten anwenden, so gar, daß ohne demselben Beytrag alle andere Anstalt und Ordnung, wie gut und löblich sie auch sey, umsonst, daher billig darauf zu sehen, daß sie durch Freyheiten und glimpfliche Bezeigung zu freudigen und beständigen Berg-Bau *animiret* werden. Was zu betrachten ist, wenn man Bergwerck bauen will, zeigt **Löhneyß** *I. 1. p. 2.*

Bergwerck fündig machen, rege machen, erregen, ist eben so viel, als Bergwerck auskünden, erfinden und aufheben.

Bergwerck nimmt ab, und kömmt auf, sagen die Bergleute, wenn eine Zeche ab- oder aufkömmt.

Bergwerck zu Sumpf treiben heist, wenn eine Zeche durch unredliche Arbeiter oder andere Unvorsichtigkeit also verderbt wird, daß sie liegen bleiben muß.

Bergwercks-Anzeigung, so sagen die Bergleute von dem Ort, wo bergmännische und höfliche Anweisung zu Berg-Gebäuden vorhanden ist.

Bergwercks-Aufschneider, so heissen diejenigen, welche in- und ausserhalb des Landes herum ziehen, sich an ehrliche Leute betrüglicherweise machen, denenselben durch falschen Bericht und unwahrhaft erdichtetes Angeben nichtswürdige Theile vor gut verkaufen, vor Schichtmeister und Lehn-Träger sich ausgeben, falsche

Kundschaften und Gewehr-Zeddel vorlegen, auch wol gar Berg-Theile verkauffen an Orten, da sie keine haben, oder Ertze aufweisen, die nicht in Anbrüchen sind, und also viel Leute mit Vorsatz betrügen, und dadurch dem Bergwerck, so doch daran nicht schuldig, einen bösen Ruff machen, und dasselbe in Verachtung und üble Nachrede bringen.

Bergwercks-Bericht ...

...

Bergwercks Gezäh ...

Bergwercks-Kosten, so heissen die Ausgaben, welche zum Bergbau gehören, und die der Schicht-Meister in seinem Register, wie auch der Steiger mit seinen Zech-Register anmercken, und darüber ordentlich im Berg-Amt anschneiden muß.

Bergwercks-Neuerung, diese soll in Bergwercken nicht leicht vorgenommen werden, es wäre denn zum Besten derer Gewercken, und zur Aufnahme des Wercks.

Bergwercks-Nothdurft, diese muß vor allen Dingen wohl beachtet werden, dahero in denen Berg-Städten gewisse Personen erwehlet werden, welche die Nothdurft des Bergwercks und derer auswärtigen Gewercken gehörigen Orts erinnern. **Spans** *Spec. Iur. Met. I. 24. §. 3.*

Bergwercks-Pflicht heist diejenige Treue und Schuldigkeit, die ein jeder Berg-Beamter oder Bedienter bis auf den gemeinen Bergmann beobachten und erweisen muß.

Bergwercks-Regal, dieses stehet der Landes-Obrigkeit eigenthümlich zu, jedoch kan sie solche *specialiter* auf gewisse Güter *concediren*, und jemanden ver-

S. 670

Bergwercks-Teiche	Berg-Zinnober	1310
--------------------------	----------------------	------

leihen, alsdenn mag derselbige seinen Bergmeister halten, und andern das Feld verleihen.

Bergwercks-Teiche sind Teiche, welche dem Bergwercke zum Besten an unterschiedlichen Orten angelegt werden, um bey vorfallenden Wasser-Mangel selbige zu gebrauchen, und zu ziehen, damit die Gruben-Gezeuge nicht abgeschützt werden dürffen, und die Wasser in der Grube erregen, mithin die Bergleute von der Arbeit jagen.

Bergwercks-Überschuß ist dasjenige, was über alle Unkosten, an Nutzen übrig bleibet, und obwol derselbige nicht gar zu groß, so befördert er doch Handel und Wandel, und ist dem Lande nutzbar, daß sich manche Person ehrlich und redlich dabey aufhalten kan.

Bergwercks-Verständige sind diejenigen, welche beym Bergwerck sowol von dessen Bau als Erkäntniß derer Ertze und Gesteins, wie auch Schmelz-Wesen gute Wissenschaft haben.

Berg-Wermuth ...

S. 671 ... S. 678

Berleta ...

Berlin, die vornehmste Stadt in der Marck Brandenburg, liegt in der Mittel-Marck an der Spree, und ist die Residentz des Königs in Preussen.

Bey ihrem Namen mag man entweder gleich anfangs, da man ihr denselben gegeben, oder nachgehends, da sie ein Wapen bekommen, auf das Wort Bär gesehen haben, denn sie führt einen Bär im Wapen. Anno 1106. hat sie diesen Namen schon gehabt, wie man aus einem Vergleich, den sie mit denen von Potsdam wegen des Fisch-Fangs in der Havel gemacht, sehen kann.

An. 1140. ist sie von Marg-Graf Albrecht dem Bären vergrössert, und mit Mauren umgeben worden, welchem Marg-Graf *Ioannes I.* und *Otto III.* Gebrüdere und Fürsten von Anhalt, nachgefolget, und diese Stadt je mehr und mehr erweitert haben. Marg-Graf Friedrich, welcher zu Tangermünde residirt, hat wegen einiger Unruhe der Berlinischen Bürgerschaft angefangen in Berlin zu wohnen, welche Wohnung hernach nach Cöln verlegt worden, denn so heist das andere Haupt-Theil von Berlin jenseits der Spree, wahrscheinlich von denen *colonis*, wie man die Bauern-Höfe zu nennen pflegt, die über diesem Fluß lagen, und zur ersten Erweiterung der Stadt Anlaß gegeben haben.

Chur-Fürst Joachim *II.* hat an. 1540. einen Theil des Residentz-Schlosses erbauet, den andern aber hat Johann George an. 1595. und nach ihm Joachim Friedrich hinzu gethan. Chur-Fürst Friedrich Wilhelm hat an. 1658. angefangen die Stadt besser zu befestigen, und dabey zu vergrössern, indem er den so genannten Friedrichswerder und Neu-Cöln mit darein gefaßt. Zu diesen Stücken innerhalb der *Fortification* kam hernach

- 1.) ausserhalb an derselben gegen Abend die Dorotheen-Stadt oder Neu-Stadt, welche Chur-Fürst Friedrich Wilhelm seiner andern Gemahlin zu gefallen angelegt, und nach

S. 679

Berlin

1328

ihrem Namen genennet, auch in der Mitte längs durch eine breite *Allée* von 6. reichen Linden-Bäumen pflanzen lassen, und mit einem Wasser-Graben umgeben. Weiter hin,

- 2.) gegen Mittag, hat König Friedrich die Friedrichs-Stadt mit schönen breiten Strassen und Gassen angelegt. Unter diesen ist eine, so mit ihrer Länge durch die Dorotheen-Stadt und Spandauer-Vorstadt gehet, und eine gantze Italiänische Meile *regulier* lang ist.
- 3.) Gegen Mittag und Morgen liegen die Cölnische Vorstädte, in deren erstern auch eine lange Strasse mit Linden bepflantzt.
- 4.) Ist gegen Morgen die Stralauer-Vorstadt; Weiter gegen Mitternacht,
- 5.) die S.Georgen-Vorstadt. Gegen Mitternacht und Abend
- 6.) die Spandauische Vorstadt.

Daß also Berlin innerhalb der *Fortification* aus 3. Theilen, ausserhalb aus 6. Theilen bestehet, welche innerhalb einer Linie, auf beyden Seiten des Flusses liegen, und der Stadt ein schönes Ansehen machen.

Das Königliche Schloß haben die Könige Friedrich, und Friedrich Wilhelm ganz neu aufführen lassen, so, daß von dem alten nur die äussere Wasser-Seite und der Bau zwischen beyden Schloß-Höfen, nebst einigen Gebäuden noch übrig. Im Königlichen Schloß ist

- 1.) die Königliche *Bibliothec*, welche mit der Spanheimischen vermehrt worden, doch so, daß diese, wenn sie auch künftig näher zusammen kommen solten, ihre eigene Zimmer, ihren Namen vom Herrn von Spanheim, und ihren besondern *Bibliothecarium* behalten soll.
- 2.) Die Kunst-Cammer.
- 3.) Die *Antiquitaeten*- und *Medaillen*-Cammer.

Am ehmaligen Lust-Garten, jetzt grünen Vor-Platz am Schloß, liegt jenseits dem Wasser das Zeug-Hauß, hinter demselben das Gieß-Hauß, und vor demselben des Gouverneurs Hauß. Bald an der Spree hinauf ist der Pack-Hof an der Schleuße, da alle Waaren zu Wasser und zu Land abgeladen und veracciset werden.

In der Dorotheen-Stadt sind gleich beysammen, des verstorbenen Marg-Graf Philipps Hauß, gegen über der Königliche Stall, mit grossen Höfen, über dessen vordern Gebäude die *Academie* derer Künste, als der *Architectur*, *Pictur* und *Sculptur*, auf dem Hinter-Gebäude aber, der *Societaet* der Wissenschaften ihre Zimmer, und über diesen das *Observatorium* als ein Thurm erhaben, samt dem jetzt darzu gehören *Theatro Anatomico* in dem *Pavillon* des Stall-Gebäudes gegen Abend.

In den Bastionen der Stadt sind zu mercken:

- zur lincken Hand des Dorotheen-Städter-Thors der Jagt-Hof,
- zur rechten am Zeug-Hauß das *Laboratorium* der Feuer-Wercker, mit vielen Bomben- Kugeln- und Granaten-Hauffen.
- Beym Spandauer-Thor an, das Pulver-*Magazin*;
- weiterhin des *Commendanten* Hauß,
- beym Königs-Städter Thor das ehmalige Hetz-Hauß,
- beym Stralauer-Thore das neue Korn-*Magazin*, zu diesem Thor herein ist gleich das Friedrichs-Hospital.
- In der Closter-Strasse das Lager-Hauß, worinnen ehemahls die Ritter-*Academie* war, nebst andern schönen Gebäuden, sonderlich die *Parochial*-Kirche mit dem Glocken-Spiel.

Unter denen Brücken ist die so genannte lange Brücke, mit der ehernen *Statua* des Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Pferd wohl zu sehen. Der Mühlen-Damm aber ist mit Mühl- und Kram-Gebäuden auf beyden Seiten so besetzt, daß er keiner Brücke, sondern einer bebauten Strasse gleich sieht.

Es sind bey 20. Kirchen in diesen vorerzehlten Städ-

ten und Vorstädten, davon haben die Reformirten, deren Anzahl durch die *an.* 1686. der Religion wegen vertriebene *Hugenotten* aus

Franckreich starck vermehret worden, den Dom, und die *Parochial-Kirche* in der Stadt gantz allein, und die Kirche auf dem Werder und Friedrichs-Hospital mit denen Lutheranern gemeinschaftlich, auch also die Kirche in der Friedrichs- und Dorotheen-Stadt. Die Lutheraner haben in Berlin für sich allein die Nicolai- Marien- Closter- Hospital, oder H. Geist- und Garnison-Kirche. In Cöln die Peters- und die kleine Gertraut-Kirche, auch in denen andern Vor-Städten die Kirchen. Die Frantzosen haben eine Kirche in der Friedrichs-Stadt, und eine auf dem Werder, an der Teutschen.

Unter denen Schulen sind 5. *Gymnasia* die vornehmsten:

- 1.) das Königliche oder so genannte Joachimsthalische, mit einem herrlichen Gebäude und *Convictorio*, die Lehrende desselben sind alle reformirt, und führen fast alle den *Professor-Titel*.
- 2.) Das Closter-*Gymnasium*, so zugleich als eine Land-Schule angelegt, darinnen die Lehrende lutherisch, wie auch
- 3.) die im Cölnischen sind.
- 4.) Das Friedrichswerderische, so nur einige Lutherische *Praeceptores* hat. Das
- 5.) aber ist das Frantzösische.

Die Pröbste in Berlin sind folgender massen einander gefolget:

1. Georg. Buchholtzer, von *an.* 1539-1556.
2. *Ioach. Paschius*
3. *Thom. Brendicke* st. 1574.
4. *Iac. Colerus*.
5. *Hier. Brunner* st. 1607.
6. *Andr. Mauritius* st. 1631.
7. *Valent. Preibisius*.
8. *Nic. Elerdus* st. 1637
9. *Sam. Hoffmann* st. 1649.
10. *Petr. Vehrius* st. 1656.
11. *Georg. Libius* st. 1667.
12. *Andr. Mullerus, resignirte* 1685.
13. *Io. Ern. Schrader* st. 1689.
14. *Christian Teuber* st. 1690.
15. *Phil. Iac. Spener* st. 1705.
16. *Conr. Gottfr. Blanckenberg* st. 1712.
17. *Io. Porst. Unschuld. Nachricht. an.* 1714. *p.* 858. *sq.*

Schon im vorigen 1731. Jahre haben, wie die öffentlichen Nachrichten lauten, **Joh. Christ. Müller** und **Georg Friedrich Küster** versprochen Altes u. Neues Berlin, worinnen von dessen Namen, Lage, geist- und weltlichen Gebäuden, von denen darinnen wohnenden Nationen, deren Freyheiten und Vorrechten etc. vollständige Nachricht gegeben, der Zustand der Stadt Berlin bey Kriegs- und Friedens-Zeiten historisch untersucht wird: alles aus guten *diplomatischen* Urkunden gesammelt, und mit saubern Kupffern geziert. Siehe auch **Lairitzens** Palm-Wald VI. 2. §. 12.

Nur weil diese Residenz-Stadt unter der jetzigen glorwürdigsten Regierung Sr. Königl. Majest. in Preussen fast eine gantz andere Gestalt bekommen; indeme nur von 1730. 1731. 1732. viele hundert, ja

tausend und mehr Häuser und Palläste aufgebauet; auch mit vielen Kirchen und Thürmen die Stadt gezieret worden; so möchte man fast ungedultig werden, daß keine ausführliche Beschreibung zum Druck noch zur Zeit gekommen ist.

Berlich, (Burchard) ...

S. 681 ... S. 733

S. 734

Bertram

1438

...

Bertram, der erste Abt ...

S. 735

1439

Bertram

Bertram (wilder)

...

Bertram, (Bernhard) ein berühmter *Doct. Juris*, war zu Quedlinburg den 12 Jan. an. 1591 gebohren. Er wurde erstlich *Assessor* im Ober-Hoff-Gericht zu Leipzig, ferner Cantzler zu Halberstadt und endlich Cantzler zu Altenburg, woselbst er an. 1640 den 25 Febr. gestorben und einen *Tractat de substituionibus* ingleichen *de Comitüs* hinterlassen hat.

Freheri Theatr. Erudit. Aegid. Hunnii concio funebr.

Bertram, (Bonaventura Cornelius) ...

S. 736 ... S. 739

S. 740

1449

Berubium

Beruff

Berührungs-Winckel ...

Beruff, einen zu etwas beruffen, heist nichts anders, als einen zu etwas bestimmen, oder ihn zu etwas besondern verpflichten.

Der Beruff ist also eine Pflicht, nach der wir etwas besonders in der Menschlichen Gesellschaft zu verrichten schuldig sind. Alle Pflichten sind von GOTT, wenn sie rechtmäßig sind, und was nicht rechtmäßig, ist keine Pflicht, weil wir auf keinerley Weise können verbunden werden, dasselbe zu beobachten. GOTT aber verfähret auf zweyerley Art, entweder mittelbahr oder unmittelbahr. Mittelbahr geschiehet daher ein Beruff, wenn derselbe von demjenigen geschiehet, welcher in dem gemeinen Wesen als eine Obrigkeit die Stelle GOTTes vertritt. Der unmittelbare Beruff hingegen ist entweder äusserlich oder innerlich.

Die Beyspiele des äusserlichen unmittelbaren Beruffs finden wir in der H. Schrift

- an Matthäo Matth. 9.9.
- an Petro und Andrea Matth. 4. 8.
- an Matthia Actor. 26.
- an Paulo Actor. 9.

Heutiges Tages aber möchte sich bey dem Beruffe die unmittelbare Hand GOTTes so deutlich nicht mehr äussern.

Der innerliche Beruf ist nichts anders, als diejenige Fähigkeit, welche von der Natur in uns ist geleyet worden. Daß dieser von GOTT sey, daran können wir keinesweges zweiffeln, in dem alle bey uns

befindliche gute Kräfte ihren Ursprung aus Gott haben. Zu welchem Endzwecke aber Gott die Mittel in uns leget, denselben will er auch, indem die Mittel allemahl vor die Ursachen des Endzweckes zu halten sind. Bey dem mittelbahren Beruffe sind wir von dieser Eigenschaft nicht allemahl gewiß überzeuget. Die Menschen, welche das ihrige zu demselben beytragen, können sehr oft von der wahren Absicht des Höchsten abweichen.

Der innerliche Beruff gehet aber nicht nur auf gewisse Ämter, sondern überhaupt auf die Lebens-Art: da kan einer durch seinen Ehestand viele gutes stifften: Da hingegen ein anderer mit der Gabe der Keuschheit der Welt zum Beyspiele dienen soll. Wir werden hiervon unter dem Titel Lebens-Art handeln, wo wir auch die Klugheit, welche wir bey Erwehlung derselben anwenden, ausführlich beschreiben werden.

Ausser dem Bewegungs Grunde, welchen wir oben angeführet haben, daß dieser Beruf der göttliche Wille sey, sind auch nachfolgende Gründe vorhanden, welche uns nöthigen demselben zu folgen.

Der erste ist die Selbst-Liebe. Ein jeder will sein Glück machen, nemlich er erwehlet sich solche Endzwecke, durch deren Erlangung er seine Zufriedenheit zu beför-

S. 740

Beruff

1450

dern gedencket. Nun kan man zu keinem Endzwecke kommen, worzu die Mittel nicht in unsern Händen stehen. die Mittel sind unsere Kräfte: diese sind ihrem Ursprunge nach nicht in unserer Willkühr, sondern es ist nur deren Anwendung unserm freyen Willen überlassen. Denn wir sind nicht von uns selber.

Man muß also die Endzwecke nach den Mitteln, welche wir haben, einrichten: wollen wir anders uns in unserer Hoffnung nicht betrügen. Es ist kein einziger ohne Kräften, und daher ist der einzige Grund aller Ungeschicklichkeit die Abweichung von unserm Beruff. Wenn wir nur alle Umstände genau überlegen wollen, so wird es sich wohl ausweisen, warum einer in seinem Stande glücklich sey oder nicht **Müllers** Anmerck. über *Gracians Oracul. Max. 2.* Anmerck. 4. p. 20.

Der andre Grund ist der Nutzen der Gesellschaft. Ein jeder ist verpflichtet, etwas, es sey auch, was es wolle, zu demselben beyzutragen. Da kan nun dasselbe nicht besser vollbracht werden, als wenn wir dieses ergreifen, worzu wir die besten Geschicklichkeiten in uns finden. Dieses würde der Vollkommenheit einer glückseligen Gesellschaft den Ursprung geben, welches aber mehr zu wünschen, als zu hoffen.

Wer seinen Beruff erkennen will, muß sich auf das allergenaueste untersuchen, und alles mit einem reiffen und nicht übereilten Urtheile überlegen. Der hierbey begangene Fehler ist allzuwichtig und erstreckt sich auf unsere gantze Lebens-Zeit: dahero man Ursache genug hat, sich hierbey behutsam aufzuführen. Eltern müssen bey ihren Kindern in diesem Fall besorgt seyn, daß sie die wahren Fähigkeiten derselben entweder selbst oder mit Beyhülffe anderer verständiger Männer wohl untersuchen. Dem Kinde, wie es denn leider allzu gebräuchlich ist, alleine die Erwehlung seines Standes zu überlassen, und bloß auf dessen Neigung hierbey Achtung zu geben, ist auf keine Weise zu billigen. Zwingen muß man zwar niemand, dasjenige zu ergreifen, wovor, weil uns dessen Vollbringung allzuschwehr fällt, sich gleichsam ein natürlicher Eckel eusert; das Urtheil derer Kinder aber vor gegründet halten, ist wider die Vernunft.

Manche muntere Köpffe, welche dem harten Joch eines Schul-Pharonis unterworfen sind, bezeugen bloß deswegen Lust zur Kauffmannschafft, damit sie dem Stecken ihres Treibers entgehen mögen, und, wie sie sich einbilden, in mehrerer Freyheit leben könnten. Stille Gemüther, welche man zur Handlung anführen will, sehnen sich hingegen nach denen Büchern, weil sie daselbst eine von allem Rennen und Lauffen entfernte Ruhe anzutreffen meinen. Man bemercke nur die Umstände bey denen Kindern, so wird man finden, was sie vor schlechte Bewegungs-Gründe bey sich empfinden. Der von der Thorheit derer Eltern ihnen angehängte Degen macht sie zum Soldaten; das Stecken-Pferd zum Bereuter: die Freyheit, aus vollem Halse schreyen zu können, zum *Cantor* und so ferner.

So närrisch aber dieses ist, wenn man Kindern hierinnen nachgiebt, so ist es doch noch unsinniger, ein Kind in Mutterleibe einem gewissen Stande zu widmen. Ein heiliger Eifer muß gemeinlich dieser Thorheit Deckel seyn. Das Kind, von welchem man noch nicht weiß, ob es geschickt seyn werde, die Gänse zu hüten, macht die närrische Einbildung einer abergläubigen Mutter schon zum voraus zu einem geistlichen Hirten. Man erwartet nicht mehr den Befehl eines Engels, sondern ein jeder vermeynet wie Zacharias einen Johannem zeugen zu können. Geschiehet es manchemahl, daß dergleichen Vorherbestimmungen glücklich ausschlagen, so ist doch dieses vielmehr andern Ursachen, als einem solchen blinden Schlusse zuzuschreiben,

S. 741

1451

Beruffen

Schmids *Disp. de Theologis in utero Deo consecratis.*

Man muß also in solchen Fällen der gesunden Vernunft folgen, und nicht Dinge, welche aus denen verderbten Neigungen entstehen, vor die Kennzeichen eines innerlichen Beruffes halten: in welchem Stücke es **Greimius** in *Tractatu de sorte eruditorum inter se invicem conspicua* zu versehen scheint. Er redet von unterschiedlichen Fürnehmen, welche ihren Ursprung von der göttlichen Vorsehung haben, und also den innerlichen Beruff anzeigen sollen, wovon aber viele in der Untersuchung nicht Stich halten.

Finden wir, daß wir uns in unserer ersten Wahl betrogen haben, so ist es besser, wir kehren um, als daß wir länger in Irrthum verharren, und unsern wahrhafften Beruff bey Seite setzen. Der Spruch Luc. 9, 62. daß derjenige nicht geschickt sey zum Reiche GÖttes, welcher die Hand vom Pfluge lege und zurück sehe, ist überhaupt von dem Christenthum, nicht aber von einem Amte insonderheit zu verstehen. Widersprechen sich also die Vernunft und die Offenbahrung hierinnen einander gar nicht. **D. Müller** in Anm. über *Gracians Oracul Max. 34. observ. 3. p. 228.*

Wir suchen gemeinlich unsere Fehler zu bemänteln, und dieses geschieht auch bey der Versäumung unsers Beruffs. Sind wir mittelmäßig und streben nach hohen und unsere Kräfte weit übersteigenden Dingen, so soll eine edle Großmuth hiervon die Ursache seyn, welche doch mit dem rechten Namen ein thörichter Ehrgeitz kan genennet werden. Sind wir hingegen zu grossen Dingen geschickt, lassen uns aber an sehr geringen Dingen begnügen, so soll die Demuth unsere Faulheit und Trägheit entschuldigen. **Müller** über *Gracians Oracul Max. 18. Anmerck. 2. 3. p. 119.* und überhaupt in dem Rechte der Natur 8. §. 8.

Beruffen, oder Beschreyen der Kinder ...

Beschreyen der Kinder ...

Beschwehrung, darunter werden sowohl die Auflagen, so auf denen Gütern haften, als denen Personen zukommen, verstanden, da hingegen frey von allen Beschwerden seyn sich überhaupt auf alle Freyheiten erstreckt.

Beschwören des Volcks ...**Beschwörer ...**

Beschwörung ist eine Magische Kunst, da man vermöge gewisser Wörter, Zahlen oder anderer *Characterum* seltsame Würckungen hervorzubringen suchet.

Die Wörter werden entweder mündlich gesaget, oder schriftlich abgefasst. Sie bedeuten entweder etwas, oder sind ohne Bedeutung. Die erstern sind bald fremde, bald einheimische, bald geistliche, bald weltliche. Zu der letztern Art gehören *Abracadabra*, *Sator*, *Arebo*, *Tenet*, *Obera*, *Rotas* und dergleichen. *Paschius de Inventis nou-antiquis ...* Von denen *Characteribus* handelt *Corn. Agrippa de Philosophia occulta I*, 33.

Die Würckungen derer Beschwörungen sollen darinne bestehen, daß man die Geister sowol zu sichtbarlicher Erscheinung, als zu Offenbarung verborgener und zukünftiger Dinge dadurch zwingen könne, daß man Kranckheiten heile, Haß oder Liebe bey denen Menschen erwecke, Feuers-Brünste hemme, wilde u. schädliche Thiere bändige, und andern allerhand Hindernisse in ihren Handlungen verursache. *Syrbius Philosophia prima ...*

Webster hat im 17. Capitel in der Untersuchung der vermeynnten und so genannten Hexerey ausführlich von

S. 754

Beschwörung

1478

dieser Sache gehandelt, weswegen wir kein Bedencken tragen, seine Ausföhrung zum Grunde unserer Ausarbeitung zu legen.

Daß würcklich durch Beschwörungen Wunder-Dinge verrichtet werden, sucht er aus zweyen Gründen zu beweisen: erstlich aus glaubwürdigen Exempeln, und hernach aus Zeugnissen berühmter und gelehrter Leute. Das erste Exempel führet er aus *Iohannis Fernelii, Henrici II.* in Franckreich Leib-Medici, Buche *de Abditis rerum Causis I*, 11. p. 65. an. Es hatte *Fernelius* selbst einen Mann gesehen, welcher durch die Kraft etlicher Worte unterschiedliche Gespenster oder Erscheinungen in einem Spiegel zur Stelle brachte, welche daselbst alsobald entweder hinschrieben, oder mit rechten Bildern ausdrückten, was er nur begehrte, daß diejenigen, so dabey waren, alles gar leichtlich u. gleich erfahren konten. **Webster** *l. c.* § 8.

Die andere Historie ist aus dem *Antonio Benevenio citantibus Marcello Donato de Medic. Histor. Mirab. II.* 1. p. 36. *Casubono de Credul. et Incredul.* p. 85. Ein Soldat war mit einem Pfeil durch die lincke Brust geschossen, daß das Eisen davon bis ans rechte Schulter-Blat gekommen war: und man es also ohne die alleräusserste Todes-Gefahr wieder heraus zu ziehen, nicht vermögend war. Als sich nun der Verwundete von denen Ärzten verlassen sahe, schickte er zu einem

berühmten *Ariolo* oder Beschwörer: welcher denn zwey Finger auf die Wunde setzet, und mit Beschwörungs-Worten dem Eisen anbefiehet, heraus zu kommen, welches auch augenblicklich ohne einige Schmerzen des Krancken heraus kömmt, und der Mensch auch gleich geheilet wird. **Webster** *l. c.* §. 12.

Das dritte Exempel ist aus des **Io. Bapt. Montani** *Lectionibus in Fen. 2. Avicen.* da der Autor es selbst will gesehen haben, daß ein gewisser Mann, nachdem er einen Circkel und etliche *Characteres* darauf gemacht, auch einige Worte darbey heraus gestossen hatte, über hundert Schlangen zusammen geruffen. **Webster** *l. c.* §. 14.

Wierus de Mag. Infam. *p. 92.* erzehlet aus dem **Masio**: *Masius* habe auch Leute gesehen, die mit gewissen Worten oder Beschwörungen wilde Thiere aufhalten, und zwingen kunte, daß sie den Schuß des Pfeils erwarten musten: die auch verursachen kunte, daß die Ratten, die sich häufig oft in Häusern aufhalten, sobald sie ihrer ansichtig wurden, gantz bestürzt und erstaunet, als unbeweglich stehen musten, bis sie nicht etwa mit List und rückwärts an sie kamen, sondern nur die Hand ausstreckten, und sie so griffen und erdrosselten. **Webster** *l. c.* §16.

Ferner berichtet **Casaubonus**: Es wäre ein Mann gewesen, der aus der gantzen Gegend herum alle Schlangen in ein Feuer, welches in einem magischen Circul angemacht gewesen, zusammen bringen wol- len: und da die eine, welche grösser als die andern gewesen, nicht hinein gewolt, so wäre sie durch Wiederholung der Beschwörung dazu genöthiget worden, daß sie sich selbst ins Feuer werffen müssen, da sie also zugleich mit verzehret worden. **Webster** *l. c.* §. 18.

Morus in Antidoto contra Atheismum 2. §. 3. erzehlet aus dem **Wiero** nachfolgendes: Ein Beschwörer zu Saltzburg habe vor denen Augen des Volckes alle Schlangen in eine Grube gebracht, und sie daselbst getödtet. Endlich aber sey eine Schlange gekommen, die weit abscheulicher und grösser gewesen, wie die andern, welche an ihn hinan gelauffen sey,

S. 755

1479

Beschwörung

und sich um ihn, wie ein Gürtel herum gewickelt, und ihn in die Grube hinein gezogen habe, da sich denn der Beschwörer endlich selbst habe entleiben müssen. **Webster** *l. c.* §. 18.

Eben dieser **Morus** berichtet *l. c.* §. 1. daß ein Mensch durch Aussprechung gewisser Worte ein Sieb bewegt hätte: Ingleichen gedencket er *l. c.* §. 2. daß ein Pferd durch den Buchstaben *S*, welches ihm auf den Huf gesetzt worden, durch einen Beschwörer sey gesund gemacht worden. Die Zeugnisse derer *Autorum*, welche die Wahrheit dieser Sache bestärcken, sind nachfolgende.

Des **Paracelsi**, welcher in *Archidox. Magic. I. p. 695.* versichert, daß die Schlangen durch gewisse Worte könten beschworen werden. **Webster** *l. c.* §. 19.

Des **Tobiae Tandleri** *Doct. und Prof. publ. zu Wittenberg*, welcher in seiner Rede *de Fascino et Incantatione p. 88* anführet: daß die *Tuscia* vermöge des Gebets Wasser im Siebe getragen, um sich des Verdachts der Blut-Schande zu entledigen. **Plinius** *Historia Natur. XXVIII. c. 2.* ingleichen, daß die wilden Thiere durch Worte aufgehalten worden, den Schuß zu erdulden, und daß man die Ratten durch ein heimliches Gemurmelt gantz verdutzt an einen Ort zusammen gebracht, daß man sie hat mit Händen greiffen und erwürgen können. **Webster** *l. c.* §. 20.

Des **Augerii Ferrerii**, welchen *Thuanus Medicum doctissimum* nennet, dieser schreibt *de Medicatione Homerica Galeni II. 11. p. 220.* daß man die Wahrheit dieser Sache durch die Erfahrung vor die Augen gelegt sehe, und daß sie von so vielen vornehmen und berühmten Leuten bekräftiget werde. Es wäre daher unvernünftig, eine Sache, die man mit allen Sinnen begreifen könne, zu leugnen, und keck und verwegen die Erfahrung gelehrter Leute in Zweifel zu ziehen. **Webster** *l. c. §. 21.*

Endlich gestehets auch **Helmontius** in seinem Buche: *in Verbis, herbis et lapidibus est magna virtus: De magna virtute verborum quaedam ingenue dixi, quae magis admiror, quam adplico.* **Webster** *l. c. §. 22.*

Bey dieser Beschaffenheit nun werden wir wol die *Existenz* derer Beschwörungen nicht leugnen können, ungeachtet wir aus unserer Erfahrung hiervon nichts bezeugen können.

Ehe wir aber noch die Meynungen von denen Ursachen dieser wunderbaren Würckungen betrachten, wollen wir noch einige Anmerkungen nach Anleitung des **Websters** anführen.

1) Daß es eine schwehre und annoch dunckle Sache sey, welche sogar denen Gelehrten älterer Zeiten schon zu thun gemacht hat: daher auch **Plinius** *Hist. Nat. XXVIII. 2.* also schreibt: *Ex homine remediorum primum maximae quaestionis et semper incertae est: valeant ne aliquid verba et incantamenta carminum,* und endlich schliesset er seine Erzählung also: *Sed prodendo obstat ingens verecundia, in tanta animorum varietate. Quapropter de his ut libitum cuique fuerit opinetur.* Weswegen es denn auch nicht übel auszulegen ist, wenn man kein allzudeutliches Urtheil fällen kan. **Webster** *l. c. §. 24.* Die Ursachen aber dieser Schwierigkeit sind diese, erstlich die wenige und dabey höchst ungewisse Erfahrung in solchen Dingen: und zum andern, daß die gantze Sache nur bloß auf wahrscheinlichen Gründen beruhet, welche kaum auf den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit können gebracht werden.

2) Daß viele glaubwürdige und gelehrte *Scribenten* diese Dinge bloß vor Mährgen halten:

S. 755

Beschwörung

1480

Welcher Meynung **Aristoteles** und **Galenus** sollen beygepflichtet haben. Ingleichen suchet **Valesius** *de sacra Philosophia* die Beschwörung durch Zauber-Worte, als ein lauterer Fabel-Werck, zu verwerffen. Es stehen aber diesen hinwiederum gleichfalls so viele ansehnliche Zeugen entgegen. **Webster** *l. c. §. 25.*

3) So läufft auch sehr viel Selbst-Betrug bey denen Beschwörungen mit unter, so, daß sie meistentheils nicht die gehörige und erforderete Würckung hervorbringen, siehe **Webstern** *l. c. §. 26.* welcher zugleich zwey Exempel hiervon beybringet: das erste aus des **Amati Lusitani** *Centur. III. Cur. 4.* von einem jungen Kerl, der durch einige Worte eine Otter zu beschwören gesucht, die ihn aber in den Finger gebissen, welchen er, um das Blut davon zu saugen, in den Mund gesteckt, und also wegen der Würckung des Gifftes sterben müssen: Das andere aus seiner eigenen Erfahrung, da ein junger Mensch, welchem man wegen des kalten Brandes das Bein abnehmen müssen, sich wieder an den Sturtz gestossen, daß er zu bluten angefangen, und man ihm durch einen Beschwörungs-Zettel das Blut zu stillen vermeynet,

welches aber keineswegs gelingen wollen, sondern dem Krancken das Leben gekostet.

4) Daß es sehr viele Betrieger gibt, welche, um sich ein Ansehen oder auch ein Stück Geld zu machen, das gemeine einfältige und zum Aberglauben geneigte Volck zu dergleichen Dingen zu überreden suchen.

Webster *l. c.* §. 26.

5) Glauben wir, daß man von denen Erzählungen wegen derer Beschwörungen eben dasjenige Urtheil fällen könne, welches **Thomasius** in der Vorrede zu dem **Webster** *p.* 36. von denen Erscheinungen derer Geister saget. Seine Worte sind also: **Ich glaube, daß alle die andern Historien, die ausser der Heiligen Schrift von Erscheinung derer Geister oder Gespenster handeln, entweder gantz falsch, oder doch mit vielen fabelhaften Umständen ausgeschmückt sind; dergestalt, daß z. E. unter Hunderten zum wenigsten neun und neunzig gantz falsch, die hundertste aber nach Gelegenheit mit zwey Drittel, oder auch wohl drey Viertel falschen Umständen gezieret sey.**

Was nunmehr die Meynungen von denen Ursachen bey der Beschwörung betrifft, so sind dieselben dreyerley:

1) So halten einige davor, in denen Worten sey eigentlich keine Krafft, sondern sie wären nur Zeichen des Vertrags zwischen dem Teuffel und dem Beschwörer, welcher denn alles durch die Macht des Teuffels verrichte. Dieser Meynung pflichten die meisten von denen Gelehrten bey. **Webster** *l. c.* §. 29. Wir tragen bey nahe Bedencken, dieser Meynung anderer Ursachen wegen unsern Beyfall zu versagen. Wir wissen, wie es andern ergangen, und was vor Namen denselben beygelegt worden, die diesem Satze, welcher durch das Ansehen so grosser Männer noch täglich unterstützt wird, im Ernste widersprochen haben. Uns ist an Ruhe und Frieden sehr viel gelegen, dahero wir denn sagen: *vestigia nos terrent*. Gleichwohl scheinen die gemachten Einwürffe nicht so geringe zu seyn, als wovor sie gemeinlich ausgegeben werden.

Webster *l. c.* §. 30. spricht: es gründe sich diese Meynung auf einen falschen Wahn, nach welchem man einen Vertrag mit dem Teuffel behaupte, und welcher so weit gienge, daß wenn sich auch kein ausdrückl. Bündniß äussere, so müste man doch ein verborgenes zugeben,

S. 756

1481

Beschwörung

durch welches der Teuffel die Beschwörer in seinen Dienst zu ziehen trachte. Er vermeinet die Unmöglichkeit eines solchen Bündnisses gnugsam erwiesen zu haben, wovon wir aber unter dem Titel **Bündniß des Teuffels** mit mehrern handeln werden.

Der Teuffel soll ferner nicht anders würcken können, als durch die Kräfte der Natur. Sind natürliche Ursachen vorhanden, so haben wir nicht nöthig solches dem Teuffel zuzuschreiben: sind aber dieselben nicht anzutreffen, so wird der Teuffel vergebens um Hülfe angesprochen, als welcher gleichfalls nichts bey der Sache zu thun vermögend ist. **Webster** *l. c.* §. 31. [1]

Gleichfalls ist es schwerlich zu glauben, daß der Teuffel, welcher nunmehr über die fünf tausend Jahr ein Menschen-Feind gewesen, und jederzeit ihren äussersten Schaden gesucht, seine Kräfte anwenden solle, die Menschen gesund zu machen. Die bösen Engel sind nach ihrem Falle von Gott zu Werckzeugen seines Zorns verordnet, und die guten Engel dienen nur dem Menschen zum besten. Wer also den

[1] Bearb.: korr. aus: 331

Teuffel zu einem Artzt macht, handelt wider Gottes Ordnung. **Webster** *l. c.* §. 32.

Weiter führet unser **Webster** *l. c.* §. 33, 34, 36. nachfolgende Gründe aus dem **Brucaeo**, *vide Miscell. Med. Suec. VI. Ep. 17. p. 284.* an. Die Griechischen *Medici* hätten von dem Teuffel nichts gewust, auch nicht auf ihn, als die Ursache bey denen Beschwörungen, geschlossen. Gleichwol hätten sie die Kraft derer Wörter eingesehen, und die Beschwörung an ihr selbst nicht läugnen wollen. Doch könnte hierbey eingewendet werden, daß von dem Ansehen dieser Leute kein Schluß zu machen sey, und daß viele Dinge zu unsern Zeiten offenbaret werden, von welchen die Alten nichts gewust haben: auch haben die Heyden von dem Teuffel keine solche Nachricht gehabt, als wie wir aus der heil. Schrift empfangen haben.

Brucaeus *l. c.* sagt ferner, daß es nicht scheine, daß ein Bündniß des Teuffels darbey statt finden könne. Denn dieses müste der Teuffel deswegen eingehen, damit er die Menschen von dem Dienste des wahren Gottes abziehe und andere in ihrer Bosheit bestärke. **Diese Ursachen aber**, schreibt er weiter, **haben bey Leuten, denen der wahre GOTT gantz unbekannt ist, keine statt; denn sie können von dem wahren GOTT nicht abgezogen werden, als von welchem sie gar nichts wissen, sie können auch in der Gottlosigkeit nicht befestiget werden, indem sie von Kindheit an in dem Götzen-Dienste sind auferzogen worden.** Man siehet wol, daß er hier von denen Heyden rede, und wenn wir das Buch selbst bey der Hand gehabt hätten, so würde es der fernere Zusammenhang ausgewiesen haben.

Inzwischen kann doch dieses auch gar füglich von solchen Gottlosen gesaget werden, welche GOTT so vergessen können, daß sie ein Bündniß mit dem Teuffel schlüssen, indem sie so wenig als die Heyden den wahren GOTT erkennen, und in der allerverhärtesten Bosheit leben müssen. Man könnte diese Meynung einschräncken, und eine solche wunderbare Wirkung dem Teuffel zuschreiben, obgleich kein Bündniß mit demselben vorhanden wär, wie solche **Brucaeus**, siehe **Webster** *l. c.* §. 33. 34. 35 zu hegen scheint, auch **Walch** in *Lexico Philosophico* p. 213 anführet.

Allein da finden wir keinen Bewegungs-Grund auf des Teuffels-Seite; oben angeführte Gründe sind auch dawider, und daß sich der Teuffel überhaupt so viel Mühe geben solle, die Menschen zu berü-

S. 756

Beschwörung

1482

cken, welche er doch auf eine weit leichtere Art in sein Netze zu ziehen fähig ist, hiervon werden wir schwerlich überwiesen werden. Was **Webster** §. 35 anführet, gehöret eigentlich nicht an diesen Ort.

Die Meynung des **Brucaei**, siehe **Webstern** §. 36. daß die guten Schutz Engel bey denen Kranckheiten ihre Hülfe erwiesen, ist gleichfals sehr ungewiß. Denn erstl. ist uns deren eigentliches Wesen, wenn wir auch ihre Existenz zugeben wollen, noch sehr unbekannt, und hernach so würde es uns sehr schwer fallen zu beweisen, daß die guten Engel durch gewisse Worte bewegt würden, ihre Kräfte anzuwenden. Die Engel sind zum Dienste des HErrn, diesen dürften wir nur anrufen, gefällt es ihm, so wird er seine Engel schon senden, gefällt es ihm nicht, so werden wir auch nicht vermögend seyn, dieselben zu bewegen, daß sie wider den Willen ihres GOTTes handeln werden.

Die andere Haupt-Meynung ist diese, daß die Einbildungs-Kraft derer Menschen die Wirckung bey denen Beschwörungen hervorbringe,

und daß die Worte nur Mittel wären, dieselbe zu erhöhen, siehe **Webster** *l. c.* §. 29. Diese lässet sich wiederum in drey Arten eintheilen. Die ersten schreiben es der Einbildungs-Kraft des Beschwörers zu: Welcher Meynung **Avicenna** nebst andern Arabern, **Ferrarius**, **Montanus**, und viele andere beypflichten. Sie beziehen sich auf den Wunder-Glauben, dessen **Matth.** 17. 20 gedacht wird, da der Heyland seinen Jüngern auf die Frage, warum sie den Teufel nicht aus dem mohnsüchtigen Knaben treiben können, zur Antwort giebt, es sey ihres Unglaubens wegen geschehen. Solcher war eine sonderbare Gabe, welche die Jünger verlohren, und durch Fasten und Beten wieder erlangen solten.

Andere aber halten es vor eine natürliche Kraft, die sich in alten Menschen befände, durch Fasten und Beten erwecket würde, und sowohl was Gutes als was Böses ausrichten könne, nachdem sie angewendet würde. Die erstere Kraft wird sich bey uns nicht mehr, als eine sonderbare Gabe derer Apostel, antreffen lassen, und die letztere Auslegung ist der Schrift zuwider. Daß also dieses *Argument* von schlechter Wichtigkeit ist. **Webster** *l. c.* §. 39.

Helmontius de Inject. Mater. 601. 603 meynet, daß die Menschen, weil sie nach Gottes Ebenbilde erschaffen worden, durch die Kraft ihrer Einbildung gewisse *Entitates* schaffen könnten, und diese gefassten *Ideen* bekleideten sich denn mit einem Körper in der Gestalt des Bildes, so in der Einbildung wäre gezimmert worden. **Webster** *l. c.* §. 40.

Cornelius Agrippa de Occulta Philosophia III, 4. p. 419. 137 bedienet sich dieses Grundes: *Non mediocri experientia comprobatum est, insitam a natura homini quandam dominandi et ligandi vim.* Dieses soll ein sonderbarer *Character* seyn, welcher denen übrigen Creaturen erschreckl. vorkäme, und aus welchem sie das Ebenbild ihres Schöpfers, und die Herrschaft des Menschen über sich erkannten. **Webster** *l. c.* §. 41.

Auicenna, **Algazel**, **Aldeindus**, **Marsilius Ficinus**, **Iacobus de Fo-liuo**, **Pomponatius**, **Paracelsus** und andere hegen manchmal diese Meynung: Die Seele (verstehe die empfindende und Körperliche) erstrecke ihre Würckung auf andere Körper, bewege und ändere dieselben nicht nur durch eine blosser Ergreifung, oder durch blosses Befehlen, sondern durch Auslassung derer Geister oder Körperlicher Ausflüsse u. Strahlen; anderwärts sagen sie, die gantze Seele, nemlich die em-

S. 757

1483

Beschwörung

pfindende, gehe gar aus dem Leibe und wandere an weit entlegene Örter hin, und sehe daselbst nicht allein was vorgehe, sondern richte auch daselbst etwas aus.

Auicenna führet dieses als einen Beweis an: Obere Dinge haben eine Herrschaft über das Untere, und das Wesen, so mit Verstand gezieret ist, beherrschet und verändert die Körper. Nun sey aber die Seele ein geistlichs und solches Wesen, welches vom Körper könne getrennet werden. Dannhero könne sie auf gleiche Weise auf Körper ihre Würckung erstrecken, und sie verändern. **Thomas Fienus de viribus imag. Quaest.** 12. p. 202. **Webster** *l. c.* §. 42.

Diese Lehre hat ihren Grund in der Platonischen Welt-Weisheit. Solche Sätze sind leichter geschrieben, als bewiesen. Doch, weil solche Leute alles vor wahr halten, wovon sie einen Begriff haben, so dienet

ihnen ein jeglicher wunderlicher Einfall zu einem Beweise, und da stehet es in ihrer Willkühr, ihr *Systema* zu machen, wie sie nur wollen. Man thut besser, man wirft ihr gantzes *Systema* über den Hauffen, weil man sonst in Widerlegung einzelner Stücke viele Mühe anwenden muß, indem sich eines auf das andere beziehet.

Die andern, welche von der Einbildung reden, schreiben die Würckung der Einbildung des beschwornen zu. **Ridiger** *Physica diuina I. IV. Sect. VI.* ungeachtet er nach seinen *Principiis*, deren wir ehemals unter dem Titel *Andungen Tom. II. p. 216.* Erwähnung gethan haben, §. 86 der *Imaginatō* eine Würckung, sowol in ihren eigenen Körper, als in andere Seelen zuschreibet, setzet doch ihre meiste Würckung in die *Fiduciam*, welche der Krancke selbst hat. *vide l. c. §. 88.* Wir wollen hiervon unten weitläufiger handeln.

Die dritten schliessen endlich die Einbildung und den Glauben nicht aus: der Teuffel aber brächte eigentlich die Wirckung hervor, um die Menschen bey solchem Aberglauben zu erhalten. Wir haben bereits oben unsere Gedancken hievon eröffnet. Über dieses, so kann man dem Teuffel keinen grössern Dienst erweisen, als wenn man ihn zum Urheber einer Würckung machet, welche doch von dem Glauben derer Menschen oder andern Ursachen herrühret, siehe **Webster** *l. c. §. 37.*

Die dritte Hauptmeynung leget endlich denen Worten und *Characteren* die Kraft selber bey. Daß die meisten *Characteres* heutiges Tages in blossen Betriegerereyen bestehen, **Webster** *l. c. §. 45,* daß auch gescheite Männer unter ihren *Characteribus* grosse Wahrheiten zuverbergen gesucht, ohne an eine Zauberey zu gedencken, **Webster** *l. c. §. 47.* ist zum Voraus zu setzen, und ist von diesen nicht die Rede, wenn von Beschwörung-*Characteribus* gehandelt wird.

Daß die Worte und *Characteres* einige Kraft haben, will man aus der Schrift beweisen. *Num. 6, 27. Ihr sollt meinen Namen auf die Kinder Israel legen, daß ich sie segne.* Welches einige also auslegen, der Name *Iehovah* oder das *Tetragrammaton* wäre über die Kinder Israel getragen, und sie also gesegnet worden. Der andre Ort ist *Ezech. IX, 4. 6.* Der Mann, der die Leinwand anhatte, und Schreibzeug an seiner Seiten, muste diejenigen, so da seuffteten, mit einem Zeichen an ihrer Stirn, oder, wie andere wollen, mit einem *Tau* bezeichnen. Dieser letzte Buchstabe im Alphabet soll sowol in den alten *Ebraeischen* Schriften, als noch heutiges Tages bey denen Samaritanern die Form eines Creutzes haben.

S. 757

Beschwörung

1484

Webster *l. c. §. 50.*

Wir glauben, daß diese Stellen auch wol auf eine andere Art könnten ausgeleget werden, doch wollen wir andern, die in diesen Sachen erfahrner sind, sowol die genauere Untersuchung, als das Urtheil hiervon überlassen.

Einige führen nun die Ursache der Kraft derer Wörter und *Characteren* von dem Einflusse derer Sternen her. Dieses behauptet **Rogierius Baco Verulamius de Mirab. pot. Artis et Naturae 2.** ingleichen **Paracelsus Chirug. major. 8.** **Georgius Phaedrus Chirug. minori p. 78.** **Trallianus Explic. Astron. p. 654.** und **Augerius Ferrerius de Home-rica Medicatione,** siehe **Webster** *l. c. §. 51, 52, 53.* Der geneigte Leser beliebe aber hierbey die allgemeinen Anmerkungen über die **Astrologie**, welche wir unter diesem Titel *Tom. II. p. 1953* beygebracht haben, in genaue Betrachtung zu ziehen.

Andere suchen einen *mechanischen modum*, welcher die Kraft derer Worte hervorbringe. **Thomas Bartholinus** *Histor. Cent. II. Hist.* 78. p. 280 schreibet hiervon also: **Nichts desto weniger können Wörter, so in einem gewissen *Rhythmus* sind zusammen gebracht worden, ohne Aberglauben dergleichen Sachen, als die *Curirung* der fallenden Sucht zuwege bringen. Denn 1) wird sowol die Luft, so durch die *Transpiration* in die *Poros*, oder kleine Löcherger in der Haut eindringet, als auch diejenige, so in die Ohren, Nasen u. Lunge gezogen wird, durch die mancherley Aussprechung derer Worte verändert. 2) So sind auch die Worte, so ausgesprochen werden, von unterschiedlicher Beschaffenheit, und haben folglich auch nicht einerley Kraft. Denn die Luft-Röhre und übrigen *Instrumente* [1] der Rede sind nicht allezeit in einerley Zustand, nachdem das *Temperament* heiß oder kalt ist, daher denn der Stimme die Kraft eingedrückt wird, daß sie entweder *subtil* oder gröber klingen. 3) Der Othem wird erhitzt, wenn unterschiedene Worte ausgesprochen werden, als welche denn, so sie entweder allein, oder in einem *Rhythmo* hergesaget werden, kalte Sachen erwärmen und *Flatulentz* vertreiben. **Webster** *l. c.* 55.**

[1] Bearb.: korr. aus: *lustrum-
mente*

Ferner werden noch nachfolgende Beweisse angeführet. Man lese in der Schrift 1. Sam. 16, 14. 23. daß David den bösen Geist des Sauls mit der Melodie seiner Harffe vertrieben habe. Was also hier die Melodie der Harffe gethan habe, könne auch wohl der *Rhythmus* derer Wörter zu würcken fähig seyn. **Webster** *l. c.* 56.

Weiter, so würden die von denen Taranteln gestochenen Leute durch eine gewisse Music geheilet, und da schließt man wieder von der Music auf die Worte. **Webster** *l. c.* 57.

Drittens, so solle man zwey gleichgestimmte Lauten auf eine Taffel, auf eine gewisse Säyte Stroh legen, alsdenn auf der andern Laute eben diejenige Säyte rühren, so würde das Stroh vermöge der Harmonie auf der ersten Laute bewegt werden. Von dieser Harmonie schlisset man auf die Harmonie zwischen den Menschen und denen ausgesprochenen Worten. **Webster** *l. c.* §. 58

den Einwurf: *quod quantitates rerum nullius sint efficaciae*, welchen **Webster** *l. c.* §. 59 vor den wichtigsten hält, löset er §. 60 et 61 gar leichte auf.

Weil aber diese Lehre gar wahrscheinlich vorgetragen worden ist: **Webster** auch derselben beyzupflichten scheint, so verdienet dieselbe wohl

S. 758

1485

Beschwörung

etwas genauer untersucht zu werden. Der von *Bartholino* angeführte *modus* ist zwar möglich, keinesweges aber zulänglich, daß alle Würckungen aus demselben können hergeföhret werden. Denn erstlich, so wird aus diesem allen nur die Beschwörung, die durch Aussprechung derer Wörter geschiehet, erwiesen, diejenige aber, die durch *Characteres* oder durch geschriebene Worte vollbracht wird, kann keinesweges daher geleitet werden. Zum andern, so ist es noch nicht deutlich, daß die Kranckheiten durch eine äusserliche Bewegung der Luft können gehoben werden, indem dieselben ihre Ursache in der unnatürlichen Hitze oder Kälte des Geblüts haben. Drittens, wolte man auch zugeben, daß diese verursacht werden, woher will man denn die Beschwörungen bey Kranckheiten an äusserlichen Theilen herleiten, wie das Exempel von dem, durch einen Pfeil verwundeten

Soldaten erläutert. Viertens wird der Othem hitzig, und vertreibt die Kälte, wo bleiben die hitzigen Kranckheiten? indem doch das Reden die Luft nicht wird kälter machen können. Fünftens, so wird es noch schwer zu erweisen seyn, ob die Stimme eines Redners so viel Krafft habe, eine solche Bewegung in der Luft zu erregen, welche sich bis in die Körper erstrecke. Sechstens, so können die Wörter nicht bey einem jeden Redner gleiche Krafft haben, da der eine starck, u. der andere schwach redet. Man siehet also wol, wieviel noch wider diesen *Modum* könne angewendet werden.

Was nunmehr die Beweisse anlanget, so ist *quoad* 1) der Einwurf des *Hieronymi Iordani de eo, quod diuinum est in Morbis* 52 p. 183 daß es eine ganz andere Bewandniß mit einer süßen Harmonie habe, als mit magischen Worten, so geringe nicht, als ihn **Webster** l. c §. 56. ansiehet. Die Seele kan durch deren Daurung ganz andere Begriffe bekommen, und indem sie hierauf Acht hat, ihre andere Sorgen vergessen, als durch etliche wenige ausgesprochene Worte, welche manchemal gar keinen Verstand haben. Wenn sich Webster hierbey durch die *Hypothesin Subsidiariam*, daß die Worte unter besonderer *Constellation* verfertigt worden, zu helfen vermeynet, so fällt doch dieselbe wegen Ungewißheit der *Astrologie* über den hauffen.

Quoad 2) so sind die Zeugen *Kircherus Magnet. Mus. p. 761. et Montfelt Insect. Theatr. p. 220* erstlich annoch sehr verdächtig, welches **Webster** l. c. §. 57. selbst erkennt: Hernach, so muß man bedencken, daß nicht allein die Music, sondern der durch das Tantzen solcher Leute erregte Schweiß das meiste zu ihrer Genesung beytrage.

Quoad 3) so sind zwey Lauten. Einerley Körper können also durch dieselbe eher von einander gerühret werden, zumahl, da dieses nur durch die Bewegung der äusserlichen Luft geschehen darf. Sollen aber die Worte einen Krancken rühren, so müsten dieselben erstlich nach einem jeden *individuo* eingerichtet seyn, und der Beschwörer viele Mühe anwenden, die Beschaffenheit des Krancken recht zu untersuchen, welches wir aber bey keinem Exempel finden.

Es sind also die Beweise so wichtig nicht, als sie anfänglich zu seyn scheinen. Sollen wir endlich unsere eigene Meynung von der ganzen Sache sagen, so glauben wir zuvor, daß unter hundert Geschichten kaum eine vor eine wahre Beschwörung könne gehalten werden, und daß man dasjenige, welches von ohngefehr geschiehet, vor eine wahrhafte Würckung ei-

S. 758

Beschürfft Beschüß-Zeichen

1486

ner geheimen Ursache hält. Soll aber, ausser dem Teuffel, noch eine andere Ursache vorhanden seyn, so ist es wohl am wahrscheinlichsten, daß die Einbildung derjenigen, auf den die Beschwörung gerichtet ist, davor könne ausgegeben werden. Erstlich sehen wir, daß bey einfältigen Leuten, welche solchen Dingen Glauben beymessen, die Würckung sich äussere, bey andern aber, welche diese Sachen verwerffen, stellet sich dergleichen nicht ein, hernachmals so können wir nicht leugnen, daß die Seele, wie durch alle Handlungen, also auch durch die Einbildung sehr vieles in dem Körper verrichtet.

Übrigens halten wir davor, daß ein kluger *Medicus*, wenn er der Einfalt seiner Patienten auf keine andere Art abzuhelffen vermag, sich dergleichen Dinge, wenn nur die Gotteslästerung dabey vermieden wird, bedienen könne, um dieselben dahin zu bringen, daß sie sich seiner übrigen Verordnung mit desto mehrerem Vertrauen, welches

sehr vieles wegen der gedachten Einbildung nutzt, unterwerffen, und sind wir in diesem Falle vollkommen mit **Webstern** *l. c.* §. 6. 28, 29. enig.

Ausser obenangeführten können auch nachfolgende *Autores* nachgeschlagen werden. **Del. Rio** *Disqu. Magic. I, 4.* **Peucerus** *in praec. diuin. generibus ...* **Martius** in dem Unterrichte von der *Magia Naturali* 3. **Paulini Part. III.** der erbaulichen Lust-Stunden *p.* 417. **Buddeus** *de Atheismo et superstitione* 9. §. 5. **Freytag** *in dissert. de incantationibus Magicis.* Leiptzig 1710 in welcher die verschiedene Arten ver Beschwörungen aus denen alten Schriften erörtert worden.

Beschürfft ...

S. 759 ... S. 764

S. 765

1499

Besler

Besoldus

Beßnick ...

Besoldung, s. Lohn.

Besoldus (*Christoph.*) war *a.* 1577. zu Tübingen gebohren, und wurde anfänglich daselbst *Professor Iuris*, trat aber *a.* 1635. zu der Catholischen Kirche, ungeachtet er vorher in unterschiedlichen Schrifften, sonderlich in dem Buch, welches er *Signa temporum tituliret*, selbige so scharff, als kaum ein Protestantischer *Theologus* gethan, angegriffen hatte.

Hierauf wurde er *Codicis* und *Iuris publici Professor* zu Ingolstadt, wie auch Kayserlicher und Chur-Bayerischer Rath. Er starb den 15. Sept. *a.* 1638.

Die Ursachen seiner Religions-Änderung legte er *an.* 1637. in einer besondern Schrifft an den Tag, und kan es seyn, daß ihn das böse Leben einiger, so sich Protestirend nennten, darzu bewogen habe, wie er denn in seinen Schrifften eine grosse Liebe zur Frömmigkeit bezeuget. Man hat von ihm *Synopsin rerum ab O.C. gestarum usque ad Ferdinandum*, welche *Christianus Adamus Ruperti* mit gelehrten Anmerkungen, und *Christoph. Arnoldus* mit einer Fortsetzung heraus gegeben: ingleichen sind seine Schrifften

- *Synopsis doctrinae Politicae:*
- *Politicorum libri 2:*
- *Signa temporum sive succincta et aperta rerum post religionis reformationem ad hoc aevi in Europa gestarum dijudicatio* Tübingen 1614. in 4.
- *de natura populorum et de linguarum ortu atque immutatione* *ib.* 1619,

S. 765

Besoldus

Besor

1500

1631. in 4.

- *de vera Philosophiae fundamento:*
- *de Sessionis praecedentia:*
- *Historia Imperii Constantinopolitani et Turcici, wie auch Vrbis et Regni Hierosolymitani, Siculi et Neapolitani:*
- *de incrementis imperiorum:*

- *Thesaurus practicus*, welcher etliche mahl, sonderlich *cum additionibus Dietherri* und *Speidelii* gedruckt worden:
- *Axiomata Philosophiae Christianae*, Straßburg 1616 und 1626. in 12.
- *Fasciculi 4 Dispp. Iuridico-Politicarum* und viele andere.

Sonderlich haben die von ihm heraus gegebene

- *documenta rediviva monasteriorum Wurtenbergicorum*:
- *monumenta virginum Sacrarum*
- und *Prodromus vindiciarum Ecclesiasticarum Wurtenbergicarum*

viel Aufsehen gemacht, weil er durch diese Schrifften die Freyheit derer Clöster wider des Landes-Herrn *Iurisdiction* zu behaupten gesucht. Sein Leben hat **Arn. Rath** in *luctu Acad. Ingolstad. de morte ipsius* beschrieben.

Wagnerus Exam. Elench. Atheism. Voetius diss. de Atheismo. Andr. Caroli memorab. Eccles. IV. 36. Sagittarii Introd. ad Hist. Eccl. p. 173. Witte diar. biogr. Arnolds Ketzer-Hist. P. II. L. XVII. c. 3. §. 1. Hendreich.

Besoldus, oder Bezoldus, (Georg) ...

S. 766 ... S. 772

S. 773

Bestallungs-Contract

1516

Bestätigungs-Jagen ...

Bestallungs-Contract, ist ein *contract*, welcher zwischen Kaufleuten und ihren Dienern und

S. 774

1517

Bestand

Besteg

Buchhaltern errichtet wird, worinnen sich dieser verbindet, wie lange und in was vor *Condition* er entweder in Kram, bey der *Casse*, bey denen Büchern, bey der *Correspondence* oder andern Verrichtungen, seinem Herrn getreue Dienste leisten will; Der Handels-*Patron* hingegen verspricht, was er ihm jährlich davor geben will.

Bestand bedeutet **Pacht**, *Locatio, Conductio*.

Bestand wird in der Wirtschafts-Rechnung u. Wochen-Zeddeln die, nach *decoutirten* Abgang, übrig bleibende *Summa* an Pferd- Rind-Schwein- Ziegen- Schaf- und Feder-Vieh, welche in der folgenden und neuen Rechnung als Bestand von dem vorigen, in Einnahme gebracht wird, genennet.

Bestanden Holtz ...

S. 775 ... S. 812

S. 813

1595

Beweast

Bewegende Krafft

Bewegen das Volck ...

Bewegende Krafft, *vis motrix*, ist diejenige Krafft, so ein Körper hat, indem er aus einem Ort in den andern bewegt wird.

Eine jede Bewegung ist als ein *Effectus* der bewegenden Krafft anzusehen, derowegen da die *Effectus pleni* denen *causis integris proportioniret* sind, wie solches alle *Philosophi* zugestehen, so muß auch die Bewegung der bewegenden Krafft *proportioniret* seyn. Da nun die Grösse der Bewegung durch das *Product* aus der Masse eines Körpers in seine Geschwindigkeit *aestimiret* wird, wie man solches in allen Mechanischen Büchern erweist, so ist klar, daß auch die bewegende Krafft dem gedachten *Producte* müsse *proportioniret* seyn.

Die Sache ist gantz natürlich: dennoch aber ist sie am ersten v. *Leibnitio in Actis Erud. an.* 1686. p. 161. angefochten worden. Es will nehmlich derselbige zeigen, daß zwey Kräfte zweyer Körper einander gleich seyn können, da doch die Grössen der Bewegungen von ihnen keinesweges einander gleich sind, und dadurch also darthun, daß die bewegende Kräfte keinesweges durch die Grössen derer Bewegungen könnten ausgemacht werden. Um nun seinen Satz zu beweisen, setzt er zweyerley vor aus.

- 1) daß, wenn ein Körper aus einer gewissen Höhe herunter falle, derselbe zu Ende des Falles *praecisé* eine solche Krafft erlangt habe, von welcher er wiederum bis auf dieselbige Höhe, von welcher er herabgefallen, könne getrieben werden, wenn ihn anders nichts daran verhindere;
- 2) daß eben so viel Krafft erfordert werde, einen Körper von einem Pfund auf eine Höhe von vier Ellen zu heben, als erfordert würde einen Körper von 4 Pfunden durch die Höhe einer Ellen zu tragen.

Aus diesen zwey *Suppositionen* zeigt er hernachmahls, daß nothwendig ein Körper von einem Pfund, der durch eine Höhe von vier Elle gefallen, eben so viel Krafft erhalte habe, als ein Körper von 4 Pfund durch den Fall in einer Höhe von

S. 813

Bewegende Krafft

1596

einer Elle, u. daß folglich dieser beyden Körper erlangten Kräfte einander gleich seyn. Nach diesen beweiset *Leibnitius* aus diesen zwey Bewegungen, *vi hypotheseos Galileanae de motu gravium*, daß ihre Grössen einander nicht gleich seyn, sondern die Grösse der erstern Bewegung zu der Grösse der andern sich verhalte wie 2 zu 4, woraus klährlich erhellet, daß hier die Kräfte derer Körper, die einander gleich waren, nach denen Grössen derer *B e w e g u n g e n* nicht können *aestimiret* werden.

Die *Demonstration* ist richtig, wenn wir die *Supposita* einräumen. Das erstere von ihnen ist wahr, daß andere gleichfalls, wenn wir bey diesem zugeben, daß die *vires retardatrices*, welche dem Aufsteigen gedachter Körper entgegen gesetzt sind, einander gleich sind; denn alsdenn kan man sagen, es habe der Körper von einem Pfund, indem er durch eine Höhe von vier Ellen steigt, *praecise* so viel *vires retardatrices* überwunden, als ein Körper von vier Pfunden, der durch die Höhe einer Ellen bewegt wird, weil die *vires retardatrices singulis corporis particulis adpliciret* sind, und also, was dem Körper von 4 Pfund an der Höhe, durch welche er getragen wird, abgeht, ebenso viel an der Menge derer *Particuln* wieder zuwächst, welche vier mahl so groß ist, als bey dem Körper von einem Pfund.

Da nun aber *Leibnitius* dieses sein anderes *Suppositum* bey der *Galileanischen Hypothesi* anbringt; in selbiger aber die *vires*

retardatrices keinesweges einander gleich sind; wie unten an gelegenen Orte mit mehrern soll gezeiget werden; so ist auch klar, daß die *Demonstration* des *Leibnitii* keinen Stand halten könne. Die Meynung desselben gehet hauptsächlich da hinaus, zu zeigen, daß die bewegende Kräfte sich nicht wie die *Producte* aus denen *massen* in die Geschwindigkeiten, sondern wie die *Producte* aus denen *massen* in die Höhen, auf welche die vorgegebene Kräfte ihre Körper erheben können, verhalten, oder, welches nach der *hypothese Galileana* einerley ist, die bewegende Krafft wird nach dem *Facto* aus der *masse* in das *Quadrat* der Geschwindigkeit *aestimiret*. Und dieses ist die beruffene *thesis* des *Leibnitii*, wodurch er zu einer grossen *controvers* unter denen *Mechanicis* Anleitung gegeben, die auch noch ietzo unter denen *Mathematicis* fortgesetzt wird, da einige des *Leibnitii*, andere des *Cartesii* Parthey halten, als welcher letztere eben die bewegende Krafft und Grösse der Bewegung *pro re aequivalente* gehalten.

Der erstere, so sich der Meynung des *Leibnitii* widersetzt, ist der Abt *Catelanus* gewesen, welcher in *Novellis Reipublica Litterariae an. 1686. p. 577.* zwar alle beyde *Supposita* des *Leibnitii* eingeräumt, jedoch das andere mit der *Restriction*: wenn die *tempora ascensuum* derer Körper einander gleich wären, woraus er hernachmahls gezeiget, daß in der *Demonstration* des *Leibnitii* nicht rechtmäßig wäre verfahren worden. *Leibnitius* aber hat in eben denen *Novellen an. 1687. p. 131.* dem *Catelano* geantwortet, man habe in Untersuchung der Kräfte derer Körper nicht auf die Zeit zu sehen; indem aus einerley Höhe einerley Krafft v. einen Körper erlanget wird, obgleich die Zeiten verschieden, als welche *pro inclinatione descensus* können vermehret u. vermindert werden, da doch die Höhe in Ansehung des *Horizonts* einerley verbleibt; wie denn *Cartesius* selbst *Epist. 73. Part. I.* sich dieses *Principii* bedienet.

Catelanus hat hernach

S. 814

1597

Bewegende Krafft

diese Streitigkeit nicht weiter fortgesetzt; Ihm aber ist *Papinus*, ein Frantzose, gefolget, der wider den *Leibnitium* die Meynung des *Cartesii* in seinen *Observationibus de caussa gravitatis et proprietatibus*, so in denen *Actis Erudit. an. 1689. p. 183.* befindlich, zu vertheidigen sich vorgenommen. Es zeigt nemlich derselbige in angezogenen Orte, daß die Kräfte eines aufsteigenden Körpers nicht nach denen *Spatiis*, sondern nach denen Zeiten verringert würden, indem die *Materia gravifica* wegen ihrer unendlichen Geschwindigkeit, zweyen Körpern zu gleicher Zeit gleiche Kräfte benimmt, obgleich dieselben Körper durch verschiedene *Spatia* getragen würden, und daß folglich die Kräfte nicht denen *Spatiis ascensus*, wie *Leibnitius* will, sondern denen Zeiten, in welchen das Aufsteigen geschieht, *proportioniret* sind.

Leibnitius[1] in *Actis Erudit. an. 1693. p. 228.* sucht diese *Objection* des *Papini* aufzulösen, und weist, daß selbige nur auf einer *Hypothese*, nemlich der schwermachenden *Materie*, beruhe, die noch darzu auf schwachen Gründen stehet; daher selbige nicht als ein *Principium* anzunehmen, daraus man eine aus rechtmäßigen Grunde hergeleitete *Demonstration* widerlegen könnte. Damit er aber den *Papinum* noch besser überführen möge, so füget er noch eine neue *Demonstration* seiner *Thesis* hinzu. Er setzt zum voraus, daß der *motus perpetuus mechanicus* unmöglich wäre, indem der *Effect* nicht grösser als die *caussa*, so ihn hervorbringet, seyn kan, folglich, daß es bey denen

[1] Bearb.: korr. aus: Leibnitius

Mechanicis einerley sey, eine *thesin ad motum perpetuum mechanicum* oder *ad absurdum* zu *reduciren*.

Nach diesem zeiget er, daß, wenn ein Körper von 4 Pfund durch den Fall aus einer Höhe von einem Fuß einen Grad der Geschwindigkeit erlanget hätte, und mit dieser auf einen *plano horizontali* sich fortbewege, und einem andern auf demselbigen *plano* befindlichen Körper von einem Pfund seine gantze Krafft mittheilete, der andere Körper nach der *Cartesianer* Meynung eine vierfache Geschwindigkeit erhalten würde, vermöge welcher er auf eine Höhe von 16 Fuß steigen könnte. Wenn nun der andere Körper aus dieser Höhe von 16 Fuß vermittelst seiner Schwere herunter fiele, so könnte man ihm einen Hebel dergestalt *adpliciren*, daß er durch denselben den ersteren noch auf dem *plano horizontali* befindlichen Körper von 4 Pfund, auf eine Höhe von 4 Fuß heben könne. Es hatte aber der Körper von 4 Pfund seine Krafft durch den Fall aus einer Höhe von einem Fuß erlanget, und selbige gantz dem andern Körper *communiciret*, diese aber kan durch eben diese Krafft den erstern Körper auf eine Höhe von 4 Fuß bringen; folglich sey allhier *effectus potentior caussa*, und deshalben die *thesis* derer *Cartesianer* unmöglich.

Wer diese *Deduction Leibnitii* ein wenig genauer ansiehet, wird gar leicht erkennen, daß derselbige zwey *caussas* und zwey *effectus* vor eine *causam* und einen *effectum* ausgabe. Denn da der erste Körper seine durch den Fall aus einer Höhe von einem Fuß erlangte Krafft dem andern gantz *communiciret* und dieser hierdurch bis auf eine Höhe von 16 Fuß steigt, so wird ja durch das Aufsteigen seine gantze von dem ersten Körper erhaltene Krafft verzehret, daß also der Körper, wenn er sich in der Höhe von 16 Fuß befindet, nichts mehr von der Krafft übrig hat, so ihm der erstere Körper mitgetheilet. Es ist also hier ein *Actus inter causam et effectum* aus. Sobald als dieses ge-

S. 814

Bewegende Krafft

1598

schehen, so fängt der andere Körper wegen seiner eigenen Schwere wieder an zu fallen u. bringet vermittelst der in der *Demonstration* angegebenen *Machination* den ersten Körper von 4 Pfund auf eine Höhe von 4 Fuß. Hier ist der andere *actus inter causam et effectum* aus, woran die *caussa* die Schwere des andern Körpers von 1 Pfund ist, keinesweges aber die Krafft, so von dem erstern Körper in ihm ist *transferiret* worden. Wie kan also *Leibnitius* hier *effectum caussa potentiozem statuiren*, da würcklich zwey *caussae* und zwey *effectus* vorhanden sind, die einander nichts angehen. So wenig also die erstere *Demonstration* des *Leibnitii* seine Meynung behauptet, so wenig wird die andere solche bestärcken.

Es hat aber *Papinus* den Fehler der *demonstration* des *Leibnitii* nicht wahrgenommen, sondern nur auf die letztere ietzt angeführte *demonstration* desselben, in denen *Actis Erud.* 1691. p. 6. *seqq.* geantwortet, es könne der Körper von vier Pfund seine Krafft, die er durch den Fall aus der Höhe von einem Fuß erlanget, dem Körper von einem Pfund nicht gantz *communiciren*, folglich könne auch die Meynung des *Cartesii* durch diese *Supposition* des *Leibnitii* nicht *ad absurdum* gebracht werden. Diesem Einwurffe des *Papini* begegnet *Leibnitius* in *Actis Erud.* an. 1691. p. 439. und zeiget, daß er das nicht von Nöthen habe zu beweisen, was *Papinus* verlanget, indem er nur habe andeuten wollen, wie 4 Pfund mit einem Grad der Geschwindigkeit, und 1 Pfund mit 4 Graden der Geschwindigkeit nicht gleiche Kräfte besitzen, wenn man eines in die Stelle des andern setzt, giebt aber doch

zuletzt einen *Modum* an, solches vermittelt einer *Machination* von Hebeln zu bewerkstelligen. Hierwider aber hat nun *Papinus* weiter nichts einzuwenden gewust, als daß es keine *vectes perfecte rigidos* in der Natur gebe, welche *exception* aber sich hieher nicht schicket, indem die Sache des *Leibnitii* ohne Hebel kan erkläret werden. Und hiermit hat sich auch die *controvers* zwischen *Papinum* und *Leibnitium* geendiget.

Kurtz nach dem Tode *Leibnitii* haben die Engländer aus äussersten Kräfften sich bemühet, die Meynung desselbigen über den Hauffen zu werffen. Insonderheit hat *Samuel Clarke*, ein berühmter Englischer *Theologus* und *Philosophus*, viele Einwürffe wieder die *thesin* des *Leibnitii* gemacht, und zwar in seinem Wercke, so unter dem Titel: *A Collection of Papers Which passed between the late Learned Mr. Leibnitz and Dr. Clarke in the years 1715 and 1716.* zu Londen an. 1712 in 8 herausgekommen, und welches *Maizeaux* mit einer weitläufftigen Vorrede und andern Schrifften vermehret in Frantzösischer Sprache unter dem Titel: *Recueil de diverses pieces sur la Philosophie, la Religion naturelle, l'Histoire, les Mathematiques, par Mrs. Leibnitz, Clarke, Newton et autres Auters celebres,* zu Amsterdam an. 1720 in 12 herausgegeben. Diese Einwürffe des *Clarke* hat **Jacob Hermann** *dissert. de mensura virium corporum,* so in *Tom. I. Commentar. Acad. Imper. Petropol.* befindlich, §. 18. *seqq.* zu widerlegen sich angelegen seyn lassen.

Jean. Bernouilli in seinen *Discours sur les loix de la communication du mouvement*, hat zwar nicht die Einwürffe derer *adversariorum* des *Leibnitii* beantwortet, doch aber *per demonstrationes directas* die Wahrheit der Leibnitianischen *thesis* darthun wollen, wie er denn p. 37. 38, selbst bekennet, daß die *Argumente* des *Leib-*

S. 815

1599

Bewegende Krafft

nitii, womit er seine *thesin* beweisen wollen, indem sie sehr *indirecte* abgefasset und nicht aus dem Grunde der *Materie* selbst hergeholet wären, ihn keinesweges auf seine Seite gebracht; sondern nur Gelegenheit gegeben, der Sache weiter nachzudencken, und selbige *directe* zu beweisen.

Seine erstere Arbeit ist, den Unterscheid zwischen der lebendigen und todten Krafft, wie sie *Leibnitius* genennet, zu zeigen, welchen auch kein *Mechanicus* leugnen wird. Hernachmahls will er aus verschiedenen Reyhen derer *Elastrorum* und deren Ausdehnung zeigen, daß die lebendigen Kräffte, so aus der beständig wiederhohlten *Action* derer todten Kräffte gezeuget worden, sich wie die *Producte* aus denen *massen* in die *Quadrata* derer Geschwindigkeiten verhalten, fehlet aber hier sehr starck in der *adplication* derer todten Kräffte, und rechnet auch dasjenige mit von denen todten Kräfften zur *Production* der lebendigen Krafft, was selbige doch eigentlich zur Ausspannung derer *Elastrorum* anwenden müssen; zudem, so macht er auch keinen Unterscheid zwischen dem Vermögen einer Krafft *extra compositionem motus*, und zwischen dem Vermögen derselbigen *in compositione*.

Vieles wird auch noch an denen Demonstrationen des *Bernouilli* ausgesetzt, in denen *Remarques* by **Mr. Benjamin. Robins.** *F.R.S. on a Traitse lately printed at Paris ant entitled: Discours sur les Loix de la Communication du mouvement par Mr. Bernouilli* (London 1729.) In dem *Tom. I. Commentar. Acad. Imperial. Petrop.* befinden sich verschiedene *Disputationes*, als des

- *Jac. Hermanni de mensura virium corporu,*
- *Georg. Bernh. Büllfinger de viribus corpori moto infitis.*
- *Christian Wolffii principia dynamica,*

welche alle vor die Leibnitionische *thesin* geschrieben sind, und durch verschiedene neue Beweis-Gründe selbige bekräftigen sollen.

Hermann l. c. räumt zwar das *Principium* ein, daß die *caussae* denen *effectibus integris*, woraus die Cartesianer und übrigen *Mechanici* ihren Satz beweisen; leugnet aber, daß die Grösse der Bewegung ein *effectus integer* der bewegenden Krafft sey, sondern meynet, man müsse die *Spatia*, durch welche die Körper vermöge ihrer Krafft steigen können, vor das Maas derer *Effecte* annehmen, keinesweges aber die Geschwindigkeiten, indem diese nur *entia modalia et incompleta* wären: allein da derselbige hernachmahls die bewegenden Kräfte nach denen *Quadraten* derer Geschwindigkeiten *aestimiret*, so möchte man billig fragen, ob denn das *Quadrat* der Geschwindigkeit nicht auch ein *ens modale* wäre, da die Geschwindigkeit selbst ein solches ist:

Der vornehmste Beweis seiner *thesis* ist dieser: Weilen in *hypothesi Galileana* von Bewegung der schweren Körper die *Sollicitationes* der Schwere alle einander gleich und allen Punkten des *Spatii descensus adpliciret* sind, (wie solches mit mehrern unter dem Titel: **Bewegung der schweren Körper**, ausgeführet worden) aus der *Adplication* aber dieser *Sollicitationum* dem Körper die bewegende Krafft mitgetheilet werde, so ist klar, daß die Summe dieser *Sollicitationum* die bewegende Krafft des Körpers vorstelle, folglich, daß diese Summe so groß, als das *Quadrat* der Geschwindigkeit, so müste auch die bewegende Krafft durch das *Quadrat* der Geschwindigkeit ausgedrückt werden. Die *demonstration* wäre richtig, wenn die gedachte Summe der *Sollicitationum*, wie sie in der *Scalavirium disponiret* sind,

S. 815

Bewegende Krafft

1600

die Krafft, womit der Körper bewegt wird, ausmache, welches aber nicht kan eingeräumt werden. Denn, wenn ein Körper von einer Krafft in Bewegung gesetzt wird, und dadurch eine Geschwindigkeit erhält; hernachmahls aber eine andere Krafft, die der vorigen gleich ist, *eodem manente adplicationis vis modo* eben dem in Bewegung gesetzten Körper einen Stoß giebt; so kan dieser Stoß nicht so groß seyn, als der, welchen die erste Krafft dem Körper, da er noch in der Ruhe war, beygebracht hat, indem die durch den ersten Stoß schon erlangte Geschwindigkeit des Körpers verursacht, daß derselbe den andern Stoß nicht gänzlich aushält, sondern gleichsam *echappiret*, ehe noch der andere Stoß von der andern Krafft ganz ist ausgeführet worden. Hieraus ist klar, daß nicht alle in *scala virium* vorhandenen *Sollicitationes* ihren gantzen Stoß den Körper mittheilen können, indem dieser schon von den ersten *Sollicitationibus* eine Geschwindigkeit erhalten. Die Sache wird noch deutlicher, wenn wir betrachten, daß eine jedwede *Sollicitation* ein gewisses *Elementum* der Geschwindigkeit hervor bringe, und folglich zwey gleiche *Sollicitationes* auch zwey gleiche *Elementa* der Geschwindigkeit zeuge: Wir wollen nach der Meynung des *Hermanns* setzen, alle *Sollicitationes in scala virium conferirten* dem fallenden Körper ihren gantzen Stoß; so folget nothwendig, daß, da alle *Sollicitationes* einander gleich sind, auch die

elementaria incrementa derer Geschwindigkeiten einander gleich seyn müssen; folglich ist die *scala velocitatum* eine gerade Linie.

Nun ist aber, wie nach dem *Galileo* alle *Mechanici*, und **Hermann** selbst behaupten, in dem *Systemate Galilei de motu gravium* die *Scala velocitatum* eine *Apollonianische Parabel*; in dieser aber nehmen die *Elementa* derer *Ordinaten*, und folglich die *Elementa* derer Geschwindigkeiten, als welche durch die *Ordinaten* ausgedruckt werden, beständig ab: derowegen ist auch hieraus klar, daß, da die *Elementa* derer Geschwindigkeiten *Effectus* von denen *Sollicitationibus* sind, diese keinesweges den gantzen Stoß dem fallenden Körper mittheilen. Es hat demnach derselbe seine bewegende Krafft nicht von der gantzen *Actuositaet* derer *Sollicitationen* erhalten, sondern nur von einem Theile derselbigen, so viel nemlich eine jede *Sollicitation* zu der Bewegung des Körpers *contribuïret* hat. Es hat aber eine jede von ihnen so viel beygetragen, als das *Elementum velocitatis*, so daraus entstanden, ausmacht, derowegen, wenn man die bewegende Krafft des Körpers verlangt, so darff man nur die *Elementa* der Geschwindigkeit, die der Körper nach und nach bekommen, *summiren*.

Nun ist aber die Summe aller dieser *Elemente* der Geschwindigkeit so groß als die Geschwindigkeit selbst, so daraus entstanden, derowegen ist die erlangte Geschwindigkeit so groß als die bewegende Krafft des Körpers; wodurch abermahls die *Thesis* derer *Cartesianer* bekräftigt wird, sintemahl die Grösse der Bewegung so groß als die Geschwindigkeit ist, wenn wir selbige bey einerley Körper, wie wir hier gethan haben, betrachten. Ja eben die itzige Abhandlung ist es, wodurch die erstere *Demonstration* des *Leibnitii*, wie oben schon gedacht worden, über den Hauffen fällt.

Ausser der vorher angeführten *Demonstration* füget **Hermann** *l. c.* §. 11. noch eine hinzu, und leitet solche aus der *Communication* der Bewegung derer *ela-*

S. 816

1601

Bewegende Krafft

stischen Körper her; begeheth aber eben den Fehler, welchen **Leibnitzius** in seiner andern oben angeführten *Demonstration* begangen hat, indem er *duplicem causam* und *duplicem effectum* vor eine *causam* und einen *Effectum* ausgiebet, da er nicht betrachtet, daß hier zweyerley Kräfte seyn, eine, womit z. E. der Körper *A* gegen den Körper *B* bewegt wird, und diesen eine Bewegung mittheilet; die andere, womit der Körper *B* durch seine elastische Krafft *ex statu compressionis*, worein er durch die *Action* des Körpers *A* ist gesetzt worden, sich wieder *restituïret*, und verursacht, daß der Körper *A*. zurück springen muß.

Bulfinger *l. c.* und zwar in der ersten *Section* *considerirt* die *vires vivas puras*, und will daraus die *Thesin* des *Leibnitii* beweisen. Sein vornehmstes *Principium*, woraus er solches herleiten will, ist *precarium*, indem er dadurch in *casu motus compositi*, wo die *Directiones* derer Kräfte auf einander *perpendicular*, die Würckung der einen Krafft in die andere leugnet, da doch der Körper würcklich von beyden Kräften zusammen *in statu adplicationis virium* durch die *Diagonal-Linie* des *parallelogrammi sub viribus* bewegt wird, und die Bewegung durch die *Diagonal-Linie* allerdings durch die *Adplication* derer Kräfte stärker worden ist. Zu dem so *distinguïret* er nicht das Vermögen, so eine Krafft *extra motum compositum* hat, von dem Vermögen, so sie *in motu composito* und *statu adplicationis* erhält; welches

allerdings beobachtet werden muß. In der andern *Section* handelt **Bulffinger** von der *accelerirten* Bewegung derer schweren Körper, und sucht daraus die *Thesis* des **Leibnitii** zu beweisen; weilen aber hiervon schon vieles oben ist gedacht worden, so würde es zu weitläufftig fallen, sich mit der *Recension* seiner *Argumente* aufzuhalten.

Wolff *l. c.* *definit* den *Effect* durch die *Translation* eines Körpers durch einen Raum, und setzet als ein *axioma* voraus, daß wenn einerley Körper durch einerley Raum getragen werde, der *Effect* einerley sey; verwickelt aber die *demonstrationes* aus dieser *Notion* dergestalt, daß er den *Effect* bald in diesem, bald in einem andern Verstande nimmt, bis er endlich die *Thesis* des **Leibnitii** *demonstriret* zu haben behauptet.

Jo. Polenius, **S. Gravesande**, **Muschenbroek**, haben die *Leibnitiani*-sche *Theorie* durch *Experimente* bekräftigen wollen, indem sie eine Lage von Thon Wasser-Paß verfertigt, und auf selbige von verschiedenen Höhen Kugeln haben fallen lassen; da sie alsdenn die Grösse des Raums, um welchen die Kugeln in den Thon gedrunge sind, untersucht und befunden haben, daß sie sich wie die Höhen, aus welchen die Kugeln herabgelassen worden, verhielten. Es beweisen aber alle diese *Experimente* weiter nichts, als daß diese *Spatia* denen *Quadraten* der Geschwindigkeiten *proportioniret* sind.

Und aus diesen allen kan man sich nun den Zustand einer derer berühmtesten Streitigkeiten unter denen grösten *Mathematicis* vorstellen. Der gröste Hauffen hiervon, und insonderheit die Ausländer behalten die Meynung des **Cartesii**; die übrigen, deren nach dem Geständniß des **Bernouilli** *l. c. p. 37.* sehr wenig sind, folgen dem **Leibnitio**. Die Beweis-Gründe von beyden Seiten sind hier einiger massen berührt worden; eine weitere Ausführung von denen auf *Leibnitiani*-scher Parthey findet man in denen angezogenen Schrifften: die Widerlegung aber aller derer Beweissthümer, die

S. 816

Bewegende Krafft

1602

pro sententia Leibnitii sind vorgebracht worden, trifft man in einer gelehrten *Disputation de Quantitate Virium Motricium* an, so nur neulich unter dem *Praesidio Prof. Hausens* zu Leipzig ist gehalten worden; von welcher Widerlegung wir hier nur eines und das andere mit angeführet und wenigstens den Grund angezeigt haben, woraus man die *Argumente* derer *Leibnitianer* *refutiren* könne; indem wir übrigens den geneigten Leser, der weiter hiervon unterrichtet zu seyn verlangt, zu jetzgedachter *Dissertation* verweisen.

Newton *princip. Philos. Natur. mathem. def. 8. p. 4.* ist gleichfalls hie-rinnen auf der *Cartesianer* Seite, indem er die Grösse der bewegenden Krafft, durch die Grösse der Bewegung abmisst, welche sie in einer gegebenen Zeit hervor bringet. Von der Grösse der bewegenden Krafft unterscheidet er die Grösse der *accelerirenden* Krafft, indem er zu dieser ihren Maaß die Geschwindigkeit setzet, so sie in einer gegebenen Zeit zu zeugen vermögend ist. Hieraus beweiset er, daß die bewegende Krafft zur *vi acceleratrici* sich verhalte, wie die Grösse der Bewegung zu der Geschwindigkeit. Es sey die bewegende Krafft *m*, *vis acceleratrix* *a*, Grösse der Bewegung *q*, Geschwindigkeit *c*, die Masse oder Menge der *Materie* des Körpers *M*. Weilen die Grösse der Bewegung so groß als das *Product* aus der *Masse* in die Geschwindigkeit, so ist $q = MXC$.

Ferner, weil die bewegende Krafft des gantzen Cörpers entstehet, indem die Summe aller *Action* der *accelerirenden* Krafft einem jeden Theilgen des Cörpers ins besondere *appliciret* wird, so ist $m = a \times M$. hieraus ist klar, daß sich verhalte

$$m : q = a \times M : c \times M = a : c$$

und *permutando*

$$m : a = q : c$$

das ist, die bewegende Krafft verhält sich zu der *accelerirenden* wie die Grösse der Bewegung zur Geschwindigkeit.

Man versteht hier durch die bewegende Krafft diejenige, so aus denen *motibus elementaribus* entstanden ist; durch die *accelerirende* aber die, welche *ex continua sollicitationum adplicatione*, so ferne die *Sollicitationes* etwas zu denen *motibus elementaribus* beygetragen, ist hervorgebracht worden: Denn sonst begreift man auch die *vires motrices* und *acceleratrices* unter die todten Kräfte, indem man durch diese diejenige todte Krafft versteht, wodurch eine jede *particul* eines Cörpers ins besondere ihren *motum elementarem* erhält, und welche **Hermann** in seiner *Phoronomia sollicitationes* nennet; durch die *vim motricem* versteht man aber diejenige, wodurch alle Theilgen des Cörpers zugleich ihren *motum elementarem* bekommen; welche also nothwendig so groß ist als das *product* aus der *vi acceleratrici* in die *masse* des Cörpers.

Die bewegende Krafft, wie wir sie hier beständig genommen haben, nennet **Leibnitius** eine lebendige Krafft, oder *vim vivam*, und zeigt deren Unterscheid von der todten Krafft in denen *Actis Erud.* 1695. p. 145. welchen auch **Bernouilli** in seinem oft gedachten Wercke erwiesen; und ist es allerdings wahr, daß die todte Krafft zu der lebendigen sich verhalte wie eine Linie zu einer Fläche, oder wie eine *geometrische* Fläche zu einem Körper: allein die Art und Weise des Ursprungs einer Fläche aus einer Linie, und einer lebendigen Krafft aus einer todten Krafft ist nicht einerley, wie die

S. 817

1603

Bewegende Krafft	Bewegung
------------------	----------

Gleichheit derselbigen **Bernouilli** l. c. p. 3. behaupten will; indem dort während der *Generation* die Linie von einerley Grösse verbleibet; da hingegen hier dieses keines weges geschiehet, indem die Kräfte, wenn man sie gleich vor sich unter einerley Grösse betrachtet, in der *Adplication* an dem Körper selbst, da derselbige von den erstern Kräften schon einige Geschwindigkeit erhalten, ihre gantze Krafft nicht mehr, sondern nur einen Theil derselbigen *communiciren*; und derowegen *Zeit* während Bewegung und deren *Generation* nicht mehr unter einerley Grösse, wie die Linie in Erzeugung einer Fläche betrachtet werden können; wie dieses oben mit mehreren bey der *Demonstration* des **Hermanns**, so er von der Gleichheit der Kräfte hergenommen, ist erwiesen worden.

Bewegende Krafft in der Mechanic bey denen Maschinen ...

...

Bewegliche Circkel ...

Bewegliche Güter sind fahrende Haab.

Bewegung, Motus, ist eine continuirliche Veränderung des Orts, den ein Körper einnimmt.

Indem also ein Körper bewegt wird, so wird derselbe durch die an einander gelegene Örter getragen; derowegen, da diese *coëxistentia praesupponiren* und eine Ordnung ausmachen; so ist klar, daß die Bewegung durch einen Raum geschehen müsse, indem das *Spatium* oder der Raum nichts anders ist, als die Ordnung derer *coëxistentium*. Ferner ist auch klar, daß bey einer Bewegung ein Körper an zwey unterschiedenen Orten zugleich nicht seyn könne, sondern daß er *successive* aus einem Orte in den andern kommen müsse; woraus folget, daß keine Bewegung in einem *instanti*, sondern in einer gewissen Zeit, sie mag so klein sein als sie will, geschehen könne; sientemahl die Zeit nichts anders ist, als die Ordnung derer Dinge, die auf einander folgen. Es wird demnach zu jeder Bewegung ein Raum, durch welchen, und eine Zeit, in welcher dieselbige geschieht, erfordert; wenn wir diesen Raum und die Zeit gegen einander halten, so bekommen wir eine neue *Notion*, welche wir die Geschwindigkeit nennen; daß wir also eine Bewegung durch die Geschwindigkeit erkennen können, wodurch wir eben dasjenige erhalten, als wenn wir den Raum und die Zeit zugleich betrachteten.

Es wird aber die Bewegung, ausser der Geschwindigkeit, auch durch die Gegend *determiniret*, nach welcher sie geschieht, welches wir die *Direction* derselbigen nennen. Jede Bewegung wird als ein *Effect* angesehen, welche nothwendig *causam praesupponiret*; diese nennet man die Krafft: daß also bey einer Bewegung, eine Krafft, eine Geschwindigkeit, unter dieser der Raum und die Zeit, und die *Direction* in Betrachtung gezogen werden muß.

Mich deucht, man könne sich auf solche Art die Natur der Bewegung gantz deutlich vorstellen; und es ist zu verwundern, daß über einer so klaren Sache bey denen alten *Physicis*, oder vielmehr *Metaphysicis*, ein so grosser Streit habe entstehen können, welcher sie so gar so weit verleitet hat, daß sie alle Bewegung, als eine unmögliche Sache, den Körpern abgesprochen haben.

Das vornehmste Argument, welches die Unmöglichkeit der *Communication* der Bewegung erweisen soll, ist wohl des *Zenonis*, das er mit dem Nahmen *Achillis* beleget. Es verhält sich folgender Gestalt: *Achilles* sey von einer Schild-Kröte um ein endliches *Spatium* entfernt, z. E.

S. 817

Bewegung

1604

um 1000. Schritte, und es lauffe *Achilles* hundert mahl geschwinder als die Schild-Kröte; wenn demnach *Achilles* eine Meile durchwandert hat, so hat in eben derselbigen Zeit die Schild-Kröte den hundertsten Theil einer Meile *absolviret*, und hat also der *Achilles* die Schild-Kröte noch nicht eingeholet. Indem nun *Achilles*, um der Schild-Kröte nach zu kommen, denselben hundertsten Theil durchwandert, so ist sie schon wieder um $\frac{1}{10000}$ Theil einer Meile fortgerücket; *Absolvirt Achilles* diesen, so ist die Schild-Kröte $\frac{1}{1000000}$ einer Meile fort *marchiret*, daß also dieselbe der *Achilles* noch nicht eingeholet hat; und auf solche Art wird er sie auch nicht einholen können, indem die Schild-Kröte beständig um $\frac{1}{100}$ desselben Raumes vorausgeheth, welchen der *Achilles* zu durchstreichen hat. Es ist demnach das *Spatium*, welches der *Achilles* durchläufft, = $1 + \frac{1}{100} + \frac{1}{10000} + \frac{1}{1000000}$ etc. und

das *Spatium* der Schild-Kröte = $1 + \frac{1}{100} + \frac{1}{10000} + \frac{1}{100000000}$ etc. in *infinitum*.

Dieses ist das beruffene *argument* des *Zenonis*, wodurch er die Zusammenkunfft zweyer mit verschiedener Geschwindigkeit bewegten Körper hat unmöglich machen wollen, und welches aufzulösen einige gantze *Tractate* geschrieben haben. Die Auflösung dessen ist aber sehr leicht, wenn nur eingeräümet wird, daß ein Körper mit einer gewissen Geschwindigkeit einen endlichen Raum in einer endlichen Zeit durchlauffen könne; welches der *Zeno* in der Bewegung des *Achillis* durch eine Meile selbst *praesupponiret*. Denn, weil aus dem Beweiß klar, daß der *motus vniformis* und *velocitas constans* sey, so folget, daß die *Spatia* sich wie die *Zeiten* verhalten.

Wir wollen setzen, *Achilles* lege innerhalb einer Stunde eine Meile zurücke, so wird er $\frac{1}{100}$ der Meile in $\frac{1}{100}$ einer Stunde, $\frac{1}{100000}$ der Meile in $\frac{1}{10000}$ einer Stunde und so ferner *absolviren*. Es *repraesentiret* demnach die *Series* $1 + \frac{1}{100} + \frac{1}{10000} + \frac{1}{1000000}$ etc. so wohl den Raum, den der *Achilles* durchläufft, als auch die Zeit, in welcher er ihn durchwandert. Nun ist aus der *Arithmetica infinitorum* bekannt, daß, da die vorhergesetzte *Series* eine *geometrische progression*, die Summe derselbigen sey $1 + \frac{1}{99}$, indem $\frac{1}{100} + \frac{1}{10000}$ etc. = $\frac{1}{99}$

Wolff. *Analys. infinit.* §. 434. edit. novae.

Derowegen, wenn wir vorige *Seriem* von dem Raum, den *Achilles* durchgelauffen, verstehen, so ist derselbige eine Meile und $\frac{1}{99}$ einer Meile: verstehen wir es von der Zeit, so hat *Achilles* 1. Stunde und $\frac{1}{99}$ derselben, den vorigen Raum zu durchlauffen, zugebracht. Beydes ist endlich; derowegen muß *Achilles* die Schild-Kröte in einer Stunde und $\frac{1}{99}$ derselben einholen, indem *ex concessis* der *Achilles* mit seiner Geschwindigkeit einen endlichen Raum in einer endlichen Zeit

S. 818

1605

Bewegung

absolviren kan.

Es sind noch mehrere *objectiones*, die die Alten wider die *notion* der Bewegung gemacht haben, aber von geringerer Erheblichkeit, als des *Zenonis*; doch wer dieselben beysammen und *refutiret* sehen will, wird solche in des **Keills** *Introduct. ad veram Physicam Lect.* 6. antreffen.

Wir haben schon oben gesagt, daß die Bewegung eine *causam praesupponire*. Diese ist nun entweder *proxima*, das ist, der *Conatus* eines Körpers die Örter derer andern Körper, die in einer gewissen *plaga* neben einander liegen, einzunehmen; oder sie ist *occasionalis*, das ist, der Widerstand, welcher den zu bewegendem Körper von andern, in der Gegend, nach welcher die Bewegung gerichtet ist, gelegenen Körpern geschiehet, in so ferne derselbe geringer ist, als der *conatus* des Körpers sich zu bewegen.

Von dieser *caussa occasionali* entstehen die Veränderungen in einer Bewegung; indem hierdurch entweder die Ruhe, oder die Geschwindigkeit, oder die *direction*, oder die Geschwindigkeit und *direction* eines Körpers zugleich verändert wird. Diejenige *causam occasionalem*, welche einen Körper aus der Ruhe in Bewegung bringet, oder eines schon gleichförmig bewegten Körpers Geschwindigkeit und *direction* verändert, nennet **Newton** in *princip. Philos. natur. P. II. def.* 4. *vim Impressam* und leitet dieselbige entweder vom Stoß, oder Druck, oder *vi centripeta* her.

Es richtet sich eine jede Bewegung nach gewissen Gesetzen und Regeln, welche aus denen besondern Umständen derer Kräfte und deren *adplication* hergeleitet werden. Z. E. also werden zu einer Bewegung in einer krummen Linie mehr als eine Krafft erfordert; indem eine einfache Krafft nur eine Bewegung nach der *direction* einer geraden Linie hervorbringen kan etc. wovon aber ein mehreres unter denen Titeln *leges et regulae motus* zu ersehen.

Die Bewegung ist das *Objectum* der *Mechanic*, indem diese eine Wissenschaft der Bewegung ist: ja die *doctrin* von der Bewegung muß zuerst mit in der *Physic* vorgetragen werden, weil man in derselbigen die Ursachen derer Veränderungen, so bey einem Körper geschehen, ausfündig machen soll; keine Veränderung aber in einem *Composito* ohne Bewegung geschehen kan, sintemahl bey derselbigen, entweder die Grösse, oder die Figur, oder die Lage derer Theile, welche den Körper ausmachen, oder der Ort desselbigen verändert wird, welches alles nothwendig eine Bewegung erfordert.

Es erhellet hieraus zugleich, was man sich von demjenigen zu versprechen habe, welcher das *studium Physices* antritt, ehe er sich noch in der *Mechanic* und in der *theorie* der Bewegung feste gesetzt; daher es auch kommt, daß man bey dergleichen Leuten öftters die *absurdesten* Meynungen von *physicalischen* Sachen antrifft, wovon Exempel klar am Tage liegen; und wird hierdurch der Ausspruch des *Philosophi* allerdings bestätigt. [ein Satz griechisch], *Ignorato motu naturam ignorari necesse est*, überhaupt ist die Bewegung die edelste *Affection* eines Körpers, wodurch sich die Natur uns zu erkennen giebt und dergleichen Dinge hervorbringt, bey deren Betrachtung wir nothwendig erstaunen müssen. Ja wenn die Bewegung in der Welt auf einmahl aufhören sollte; so würde alle Pracht und Zierde in der Welt zu Grunde gehen, keine Sterne würde man mehr glänzen sehen; eine erschreckliche Finsterniß würde unsere Augen umgeben;

S. 818

Bewegung

1606

ja alles und wir selbst würden in einen unendlichen Schlaf gerathen. Denn von der Bewegung *dependiren* die Abwechselungen der Tage und Nächte, Kälte und Wärme, Schnee, Regen, Heiterkeit und aller Witterung. Durch die Bewegung wachsen die Pflantzen, die Bäume bekommen dadurch ihre Nahrung; von ihr stammet das Leben derer Menschen und Thiere her, indem dasselbe in nichts anders, als in der *Circulation* des Geblüts besteht; und überhaupt, alles in der Welt ist in steter Bewegung, wie solches von denen neuern *Metaphysicis* erwiesen wird. **Wolffs** Gedanken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen *P. I. §. 625. et Act. Erud. 1695. p. 145.*

Schlüßlich ist noch zu erinnern, daß die Bewegung nach ihren besondern Umständen besondere Beywörter bekomme, als da ist *motus absolutus, relativus, acceleratus, retardatus* etc. wovon aber unter gehörigen Titel ein mehreres nachzusehen.

Bewegung, (sinnliche oder thierische) lateinisch *Motus animalis*, ist eine besondere Art der Bewegung, nach welcher ein lebendiger, begliederter Körper, nicht nur seine Theile und Glieder bewegen, sondern auch von einem Ort zum andern rücken kan.

Sie wird unterschieden in die willkührliche (*motum voluntarium*) und unwillkührliche (*motum involuntarium*.)

Die willkührliche Bewegung, so auch sonst *Motus Spontaneus* heisset, ist der Regierung der Seele unterworfen, und geschieht eines Theils

mit Vorwissen und Mitwürckung derselben, wie fast an allen Gliedern, so mit Musculn versehen sind, zu bemercken ist, als welche nach dem Willen der Seele auf unterschiedene Art bewegt werden, und also eben eine also genannte willkührliche Bewegung vorstellen, als welche nothwendig von einem freywilligen *agirenden Principio* herkommen muß: andern Theils geschiehet solche ohne Vorwissen, ja offermahls wider den Willen der Seele, ist aber dennoch einer willkührlichen Bewegung fast gleich, wie man wiederum fast an allen Musculn bemercken kan.

Denn wie oft bewegt man nicht die Füße oder Arme, ohne daß die Seele etwas davon weiß? Ja wie ofte bewegen sich nicht die Augen oder Augen-Lieder ohne derselben Vorwissen, so gar, vielmahls, wider derselben Willen? anderer dergleichen Bewegungen zu geschweigen, welche doch, wiewohl nicht eigentlich, willkührliche genennet werden, massen sie nicht von einem freywillig *agirenden*, sondern vielmehr von einem mechanischen *Principio*, oder Ursprunge herkommen.

Die unwillkührliche Bewegung aber, (*Motus involuntarius*) so auch natürliche, (*naturalis*) mechanische, (*mechanicus*) und nöthige oder gezwungene (*Coactus*) kan genennet werden, entstehet von einer wechselseitigen Gemeinschaft, Vereinigung und Würckung, so die festen Theile mit denen flüssenden, und diese wieder mit jenen, in- und untereinander haben, d. i. von der *mechanischen Disposition* des Körpers, daher die Seele dergleichen Bewegungen weder befördern, noch verhindern und anhalten kan.

Diese wird wieder eingetheilet in eine empfindliche (*sensibilem*) und unempfindliche (*insensibilem*.) Jene bemercket man an dem Hertzen, denen Pulß-Adern, der Kehle, dem Magen, denen Gedärmen, der Gebärd-Mutter, Harn-Blase etc. und wird also auch, nach denen unterschiedenen Theilen, so sie regieret, mit unterschiedenen Nahmen benennet; also heisset die Be-

S. 819

1607

Bewegung

wegung des Hertzens und der Pulß-Adern, *Systole* und *Diastole*, der Kehle, des Magens, derer Gedärme und der Harn-Blase, *Motus peristalticus*, **Wurmartige Bewegung.**

Die unempfindliche Bewegung, so sonst auch *Systalticus motus* heisset, findet sich in denen Blut-Adern, Wasser-Gefäßen, *Membranen* etc. Denn gleichwie diese Theile aus ausdehnenden und sich ausbreitenden Röhrgen bestehen, und mit Lebens-Geistern versehen sind, so kan man ihnen auch dergleichen zusammendruckende Bewegung nicht absprechen, besonders da selbige, wenn sie starck ist, gar augenscheinlich in die Sinne fällt; Überdieses auch alle weiche Fibern, so sich durch den gantzen Körper ausbreiten, gewissermassen ausgespannet sind, welche Spannung sonst auch *Tonus partium naturalis* heisset, und zu aller Bewegung, und zu jeder Absonderung derer Säfte und Feuchtigkeiten höchst-nöthig ist.

Die nächste oder *physicalische* Ursache jeder thierischen Bewegung sind die Lebens-Geister, als von welchen die Bewegung aller festen Theile unmittelbar herrühret, wie solches aus folgenden erhellet: denn wenn das Gehirne sehr verletzet, zusammengedrückt und verwundet, oder wohl gänzlich verderbet worden; so wird nicht nur die Absonderung der Lebens-Geister verunruhiget, sondern die Röhrgen des Gehirnes werden auch zusammen gedrehet, oder zerreißen wohl gar,

wodurch hernach der natürliche, gewöhnliche Einfluß der Lebens-Geister nothwendig gehemmet und verhindert wird, daß selbige nicht zu denenjenigen Theilen, die sie bewegen sollen, fließen können, und daher die Bewegung dieser Theile wegfallen muß. Wenn ferner die Nerven verstopft, zusammengedrückt oder schlaff worden, so leidet die Bewegung entweder nur zum Theil Schaden, oder höret wohl gantz und gar auf, wie man bey Schläge, Lähmung, Verrenckung und andern dergleichen Kranckheiten bemercken kan.

Weiter, wenn man die Nerven an einem lebendigen Thiere bindet oder von einander schneidet, so werden kurtz darauf diejenigen Glieder, zu welchen diese Nerven gehen, ihre Bewegung verlieren, wie solches überdieses gantz deutlich aus folgenden Experimente erhellet: Denn so man den *Nervum phrenicum* bey einem lebendigen Thiere mit denen Fingern der einen Hand ergreiffet und starck zusammen drückt, mit denen Fingern der andern Hand aber dessen untersten Theil nach dem Zwergfell zu streichet und gleichsam melcket, so wird sich das Zwergfell bey jeder Zusammenziehung des Nerven bewegen, und zwar so lange, biß die Lebens-Geister, so im untersten Theile des Nerven gewesen, ausgepresset worden. Denn ob man schon alsdenn fortfahren und den Nerven weiter melcken wolte, so würde sich doch das Zwergfell nicht mehr bewegen: Es sey denn daß man mit den obersten Fingern den Nerven nicht mehr zusammendruckte, und hernach das Experiment von neuen anstellte, so wird sich das Zwergfell wieder von neuen, bey jeder Zusammenziehung des Nerven, bewegen, und nicht undeutlich zu erkennen geben, daß die Bewegung des Zwergfelles nicht von der blossen Vereinigung des *Nervi phrenici* mit dem Zwergfelle, sondern von denen Lebens-Geistern herkomme.

Endlich leidet auch die Bewegung grossen Schaden, wenn die Lebens-Geister fehlen, daher diejenigen, so von grossen gefährlichen Kranckheiten abgemattet sind, sich schwerlich oder fast gar nicht bewegen können.

Ob

S. 819

Bewegung

1608

nun also schon die Lebens-Geister die nächste und *physicalische* Ursache aller thierischen Bewegung sind, so kan man ihnen doch nicht eine innerliche Krafft, sich selbst zu bewegen, zuschreiben, massen sie materiell sind; sondern sie werden so wohl, als jeder anderer Körper, von einer andern Ursache getrieben, die Bewegung in denen Theilen des Leibes zu vollziehen. Diese Ursachen nun sind

- 1) die mitwürckende Seele;
- 2) der beständige Zufluß und Antrieb des Blutes in denen Pulß-Adern:
- 3) die besondere Bewegung des Gehirnes, und
- 4) aller übrigen Theile und Glieder des Leibes.

Was nun erstlich die Seele betrifft, so ist diese zwar die würckende Ursache vieler Bewegungen, allein nicht *physice*, sondern nun *moraliter*. Denn als ein *immaterielles* Wesen kan sie sich nicht selbst wesentlich in die *Organa* begeben und dieselben bewegen. So geschehen auch ferner die willkührlichen Bewegungen, so sonst von ihr geordnet werden, offtermahls ohne ihre Vorwissen, ja vielmahls ohne und wider ihren Willen. Daher kan sie um destoweniger als einem Ursache

aller Bewegungen angesehen werden, sintemahl die unwillkürlichen Bewegungen fast gantz und gar nicht von ihr herkommen, als welche sie weder zu befördern noch zu hemmen vermögend ist. Sondern sie ist, und zwar nur moraliter, die einige würckende Ursache derer eigentlich so genannten willkürlichen Bewegungen, massen auf ihren Winck und nach ihren Willen eine eingeschränckte Bewegung derer Lebens-Geister erfolgt, wovon hernach die Bewegung derer *Organorum* unmittelbar herrühret.

Indessen kan man ohnmöglich erklären, wie die Seele als ein *immaterialles* Wesen die Lebens- Geister, als ein *materielles* Wesen, antreibt, sondern man muß eintzig und allein hier bey dem Willen des Schöpfers beruhen, als welchen es also gefallen hat, daß die Seele nach ihren Winck und Willen die Bewegung der Lebens-Geister anstellen, erregen und anordnen soll.

Die andere antreibende Ursache ist der beständige Antrieb des Blutes in denen Pulß-Adern. Denn, indem das Blut beständig zum Gehirne flüßet, und allezeit daselbst die geistigen Theilgen absondert, so muß nothwendig, wenn diese Absonderung gehörigermassen und ordentlich vor sich gehet, auch eine gleiche und ordentliche Vertheilung derer Lebens Geister geschehen: denn gleichwie ein Tropffen den andern treibet, also treibet auch ein *Spiritus* den andern, welchem Satze nicht wenig dererjenigen ihre Meynung zu statten kommt, welche behaupten, daß die Nerven unmittelbar von denen zarten Enden derer Pulß-Adern abstammen, und sich hernach in den Leib und desselben Theile ausbreiten und vertheilen. Ist aber das Blut sehr dicke und von flüchtigen und geistigen Theilgen entblösset, so ist auch der Einfluß derer Lebens- Geister sehr schwach und die Glieder matt. Und so bald man eine Pulß-Ader, so zum Gehirne gehet, bindet, sobald wird der Einfluß derer Lebens-Geister in Unordnung gebracht oder gantz und gar gehemmet werden, und die Bewegung und Sinnlichkeit aufhören. Von diesem Einfluß derer Lebens-Geister nun, der von einem beständigen Antriebe des Blutes herrühret, lässet sich die Spannung der festen Theile oder der *Tonus partium solidarum*, gar füglich herleiten.

Nicht unbillig wird zu denen antreibenden Ursache derer Lebens-Geister drittens gerechnet die Bewegung des Gehirns, wie solches aus folgenden Be-

S. 820

1609

Bewegung

weißthümern klärlich erhellet.

- 1) Weil das Gehirne zum Antriebe der Lebens-Geister gar sehr geschickt ist, sintemahl dieselben darinne nicht nur abgesondert und ausgearbeitet werden, sondern auch in demselben alle Nerven entspringen, als durch deren Vermittlung selbiges mit allen andern festen Theilen des Leibes genaue Gemeinschaft hat.
- 2) Weil es eine zwifache Bewegung hat, deren die eine von dem zuflüssenden Blute derer Pulß-Adern, die andere aber von denen Ursachen, so dasselbige antreiben, und in demselben eine gehörige Bewegung anordnen, herrühret.

Die erste Bewegung des Gehirns, so *Diastole* und *Systole* genennet wird, und keines Beweises benöthiget ist, sondern in die Sinne fällt, befördert gar sehr den ordentlichen Einfluß derer Lebens-Geister. Die andere Bewegung des Gehirns, so von denenjenigen Ursachen, welche

in demselben eine gehörige Bewegung anordnen, herkommt, ist etwas dunckeler, dahero man, um sie recht zu verstehen, die antreibenden Ursachen etwas genauer erwegen muß: Diese aber sind wiederum zweyerley, einige bringen die unwillkührlichen, andere aber die *improprie* sogenannten willkührlichen Bewegungen hervor.

Bey denenjenigen antreibenden Ursachen, so die unwillkührlichen Bewegungen verursachen, hat man theils auf die Ursachen selbst zu sehen, was vor welche es sind? theils auf die Art und Weise, wie sie dergleichen unwillkührliche Bewegungen erregen? Was die Ursachen selbst anlanget, so findet man in denenjenigen Theilen des Leibes, so sich unwillkührlich bewegen, unterschiedene. Denn in dem Hertze und denen Blut-Gefässen, ist das Blut, in der Kehle, dem Magen und denen Gedärmen, Speise und Tranck, der Nahrungs-Safft und der Unrath, in der Harn- Blase der Urin, in der Gebärd-Mutter, bey einer schwangeren Frau, die Frucht, in denen Lungen, die Luft, in andern Theilen andere dergleichen Reitzungen, welche alle vermögend sind, die Theile und ihr thätiges *Principium* anzutreiben.

Wie aber jetzt angeführte Ursachen, die besondere Bewegung des Gehirnes, und den daher entstehenden ordentlichen Einfluß derer Lebens-Geister hervorbringen können, lasset sich nicht so leichtlich erklären: Da man aber wahrnimmt, daß die Lebens-Geister nicht vermögend sind, durch eine innerliche Krafft sich zu bewegen, und niemals freywillig, sondern jederzeit gezwungen und angetrieben in dergleichen Theile flüssen; sintemahl es in ihrer Macht nicht stehet, ob sie einflüssen wollen, sondern sie viel mehr zu denen Theilen begeben müssen; So ist nicht unbillig zu schlüssen, daß dieser Einfluß kein anderes als ein mechanisches *Principium* erkennet, welches gantz füglich von dem Gehirne und denen Nerven hergeleitet werden kan.

Oben ist allbereits erinnert worden, daß das Gehirne mittelst deren Nerven mit jedem Theile des Leibes gar sehr genau vereinigt ist, wenn nun dergleichen antreibende Ursachen sich in einem Theile des Leibes aufhalten, und die Nerven in Bewegung setzen und anreitzen, so wird solche Bewegung durch die zurückkehrende Bewegung derer Lebens-Geister dem Gehirne mitgetheilet, welches hernachmals, wegen seiner unaussprechlichen und wundersamen *Structur* und Beschaffenheit dergestalt adficiret und angetrieben wird, daß es in die Lebens-Geister und dererselben Lauff wie-

S. 820

Bewegung

1610

der agiret und sie so anordnet, daß sie weit häufiger, bald in diesem, bald in jenen Theil flüssen, und selbigen nach dem Unterscheid der antreibenden Ursache unterschieden bewegen müssen, dahero je stärker der Trieb und die Anreizung in einem Theile ist, desto häufiger flüssen die Lebens Geister zu, wie zu sehen bey dem Magen, wenn man ein *Vometiv* zu sich genommen, bey denen Gedärmen, wenn man eine *Purgantz* bey sich hat, bey dem Hertzen, so ein Wurm darinne ist, oder andern dergleichen fremden Sachen, so einen heftig angreifen und beschwehen.

Was nun aber diejenigen antreibenden Ursachen anlanget, welche *improprie* sogenannte willkührliche Bewegungen erregen, so sind selbige entweder in dem Gehirn, oder in denen übrigen Theilen des Leibes, oder in denenjenigen Sachen, die ausserhalb dem Körper sind, zu suchen.

In dem Gehirne selbst finden sich zuweilen diese Ursachen, so dergleichen Bewegungen vorbringen, als welches durch die Länge der Zeit und die beständige Übung endlich eine solche Fertigkeit erlanget, daß, da einmal die Lebens-Geister in eine bestimmte, ordentliche Bewegung gesetzt, und selbige angefangen worden, solche hernachmahls ohne Vorwissen und wider den Willen der Seele vor sich gehet, wie man den gar offtermals wahrnimmt, daß Leute ohne Vorbewust etwas reden, oder harte Worte rausstossen, welche sie nicht bedacht haben, sondern wider ihren Willen vorbringen. Denn obschon die Seele ordentlicher Weise diese Bewegungen regieret und beherrschet, so geschiehet es doch, daß, wenn sie selbigen so gar sehr nachgiebet, sie nach und nach die Herrschafft, solche zu mäßigen und zu verhindern, verliehret, daher es kein Wunder, wenn durch dergleichen angewöhnte Fertigkeit des Gehirnes und der Lebens-Geister zuweilen solche Bewegungen wider den Willen der Seele hervorkommen.

Zu anderer Zeit sind die Ursachen dieser Bewegungen in denen *Organis* des Cörpers befindlich. Denn obschon die Musculn der Regierung der Seele unterworfen sind, so ist doch bekannt, daß dieselben offtermals ohne Vorbewust und wider den Willen der Seele bewegt werden; denn so geschiehet es ja vielmals, daß man isset und trincket, die Speisen kauet und hinunterschluckt, ohne daß man daran gedencket und die Seele etwas davon weiß; so gehet auch der Athem, durch den beständigen Antrieb der Luftt, ohne Vorbewust der Seele, eben so gut aus und ein, als wenn es mit ihrem Willen und Vorsatz geschiehet; und wer wolte sagen, daß der Krampff oder andere zuckende Bewegungen derer Musculn, mit Vorbewust und Willen der Seele hervorgebracht würden.

Also müssen nothwendig andere Ursachen in denen *Organis* stecken, so dieselben antreiben, und ihnen eine solche bestimmte, ordentliche Bewegung beybringen, welche hernachmahls vermittelt derer Lebens-Geister dem Gehirne mitgetheilet wird, und selbiges antreibt, daß es wiederum in die Lebens-Geister zurück agiren, und ihre Bewegung entweder ohne Vorbewust, oder wider den Willen der Seele, dergestalt anordnen muß, daß selbige in die Musculn flüssen, und solche Bewegungen hervorbringen müssen, die denen willkührlichen fast gleich kommen, ob sie schon viel eher Unwillkührliche könten genennet werden.

Endlich sind auch einige Ursachen dieser Bewegungen ausserhalb unsern Cörper, nemlich alle und jede Sachen, so denen äusserlichen Sinnen vorkommen, als welche alle we-

S. 821

1611

Bewegung

sentlich in die äusserlichen *Organa* würcken, selbigen eine bestimmte Bewegung eindrukken, welche vermittelt derer Lebens-Geister zu dem Gehirne gebracht wird, und dasselbe dergestalt adficiren kan, daß es wieder in die Lebens-Geister zurücke würcket, und derselben besondern Einfluß, ohne Vorbewust und wider den Willen der Seele dergestalt anordnet, daß daraus viele Bewegungen, so denen willkührlichen fast gleich kommen, entstehen.

Ob es nun schon etwas wunderlich herauskommt, die willkührlichen Bewegungen von einem mechanischen *Principio* herzuleiten, so lasset sich doch solches gantz wohl beweisen; Denn gleichwie in dem Cörper sehr viele Bewegungen vorkommen, so unwillkührliche genennet werden, in der That aber sehr wundernswürdig sind, und dennoch von keinem andern, als einem mechanischen *Principio*, das ist, von der

wechselsweisen Würckung, und Vereinigung, so die vesten Theile mit denen flüssenden in- und untereinander haben, hergeleitet werden können; Also kan man auch von diesen gar leichtlich auf die *improprie* sogenannten willkührlichen Bewegungen schlüssen, zumal da man viele Maschinen hat, welche so künstlich zugerichtet sind, daß sie gewisse Bewegungen hervorbringen, welche in der That denen willkührlichen sehr gleich kommen. Wie viele dergleichen Maschinen **Wagenseilius** in *Epistola de Infunibuli sui occasione, consilio et instituto*, wie auch **Georg. Segerus** in *Oratione de Curiositate physica* zusammen gesamlet und beschrieben haben.

Endlich und zum vierten ist die besondere Bewegung eines jeden Theils oder Gliedes zu betrachten, als welche weder von der mitwürckenden Seele, noch auch von dem Gehirne, sondern einig und allein von dem *Organo* hergeleitet werden kan, wie aus folgendem erhellet: Denn es ist bekannt, daß, wenn man einem lebendigen Menschen oder Viehe das Hertze aus dem Leibe reisset, solches zu unterschiedenen malen schläget: Woraus zu schlüssen, daß nicht allemal und nothwendig der Einfluß derer Lebens-Geister aus dem Gehirne zu jeder Bewegung erfordert werde; sondern daß auch diejenigen Lebens-Geister, so würcklich schon im *Organo* zugegen sind, solche hervorbringen können. Denn weil jedwedes *Organon*, ja jedes Fieber mit lebendigen Geistern versehen ist, so ist es gar wahrscheinlich, daß die antreibenden Ursachen, so sich in denen Theilen des Leibes aufhalten, und oben allbereits angeführet worden, die Lebens-Geister antreiben, dieselbigen in stärckere Bewegung bringen, daß sie hernach denen *Organis* eine solche Bewegung beybringen müssen, die ihrer *Structur* gemäß ist. Weil aber die Lebens-Geister, so in denen *Organis* sind, gar balde abgemattet werden, so müssen sie nothwendig, soll anders die Bewegung lange anhalten, durch die besondere Bewegung des Gehirns, mit neuen zuflüssenden Lebens-Geistern versehen werden.

Noch ist diejenige Bewegung, wodurch ein jeder Theil, so mit bewegenden Fibern versehen ist, bewegt wird, mit folgenden zu erklären. Jedweder Muscul, wenn er in seiner Bewegung ist, schwillet er auf, und wird straff: Und die *Experimenta physica* lehren, daß wenn man eine Blase oder lederne Sprütze aufbläset, solche in der Mitten, wo sie hohl sind, höher werden und auflauffen, in der Länge aber kürtzer werden, und solchergestalt diejenigen schweren Sachen, so man nach ihrer *Proportion* daran bindet, von der Stelle

S. 821

Bewegung

1612

zu rucken und zu bewegen vermögend sind. Also ist es gar wahrscheinlich, daß, indem der Muscul aufschwillet, er kürtzer wird, indem er aber kürtzer wird, er nothwendig denjenigen Theil, woran er hängt, bewegen muß. Da aber die Musculn aus bewegenden Fibern, so in gleicher Weite von einander stehen, ingleichen aus *membra-noesen*, so in die Qver lauffen und die erstern mit einander vereinigen, wie auch aus spannäderigten, somit denen fleischichten vereinigt sind, oder aus denen fleischichten kommen, bestehen, ferner von aussen mit einer zarten Haut umgeben, mit Nerven, Pulß- und Blut-Adern, wie auch Wasser-Gefässen versehen sind, und daß die bewegenden Fibern aus lauter kleinen Bläsgen gleichsam zusammen gewebet sind, und also der gantze Muscul mit flüssenden Theilgen, so sich auszubreiten und auszudehnen vermögend sind, belebet wird, ist eine bekannte und ausgemachte Sache.

Aus diesem allen nun lasset sich diese Bewegung gar leichtlich erklären. Denn gesetzt also, daß jedwedes Bläschen derer bewegenden Fibern, mit einem Theilgen, eines sich ausbreitenden und ausdehnenden Safftes versehen ist, und daß ferner die Fibern, so in die Qvere gehen, mit obbesagten Bläsgen sehr genau vereiniget, und gröstentheils, wie einige *Anatomici* angemercket haben, nichts anders als Fortsetzungen deren Nerven sind: So folget daraus, daß, wenn nur ein klein wenig Nerven- Safft, entweder auf Anordnung der Seele oder einer andern antreibenden Ursache, durch vorerwehnte Fibern in die Bläsgen flüset, die elastische Krafft derjenigen *Bullulae*, so in jedem Bläsgen befindlich ist, vermehret wird: Ist nun diese vermehret, so breiten sich auch die Bläsgen aus und werden grösser, bleiben auch so lange in diesem Stande, so lange die Anordnung der Seele oder einer andern Ursache anhält: So bald aber diese nachlässet, so fallen die ausgedehnten Bläsgen wieder zusammen, drucken einen Theil des flüssenden Safftes heraus, daß der Muscul ebenfalls welck werden und zusammen fallen muß.

Daß aber die Musculn nicht allzu sehr auflauffen, dennoch aber solche grosse Kräffte haben, ist denen sehr kleinen und vielen Bläsgen der bewegenden Fibern zuzuschreiben, wie solches *Keilius Tentam. Physic. p. 140.* beweiset; Ob nun zwar derer meisten Musculn ihr Anfang und Ende aus spannädriegen Fibern besteht, diese aber bey der Bewegung niemahls aufschwellen, sondern, wie es denn auch gar wahrscheinlich ist, sich nur *passive* verhalten: denn weil die spannädriegen Fibern mit denen bewegenden vereiniget sind, und jene diesen, wenn solche kürtzer werden und aufschwellen, folgen, so pfliget es zu geschehen, daß der bewegende Theil gegen den unbeweglichen bewegt wird. So darff man dennoch nicht meynen, als wenn die spannädriegen Fibern nothwendig zu der Bewegung erfordert würden, denn gleichwie unterschiedenen Musculn und andere Theile, so ein musculöses Wesen haben, keine spannädriegen Fibern besitzen; also folget daraus, daß die bewegenden Fibern zuweilen allein die Bewegung vollstrecken können.

Schlüßlich den Nutzen der thierischen Bewegung anlangend, so ist selbige sehr groß, daß es allzu weitläufftig fallen würde, solchen ausführlich zu beschreiben; Dahero nur von dem Motu locali des gantzen Cörpers zu erinnern, daß solcher sehr viel zu Erhaltung der Gesundheit beyträget. Denn weil

S. 822

1613

Bewegung

aus vorhergehenden erhellet, daß dieser in denen Musculn keine geringe Würckung zwischen denen Lebens-Geistern und Blute erreget; so ist gewiß, daß das Blut dadurch nicht nur mehr und mehr verdünnet und in stärckere Bewegung gebracht, sondern auch dadurch weit flüchtiger gemacht, und folglich die Absonderung und Ausführung derer unreinen Theilgen, zum Nutzen des gantzen Cörpers nach Wunsch befördert wird. Dahero diejenigen Leute, so sich wenig oder gar nicht bewegen, nach und nach viele Unreinigkeiten in dem Cörper sammeln und sich vielen Kranckheiten unterwürffig machen. Bes. mit mehrern *Borelli Tractat. de Motu Animalium.*

Bewegung, (thierische) ...

S. 823 ... S. 831

Bewegungen, widernatürliche ...

Bewegungs-Gründe sind die Gründe des Wollens, oder Nichtwollens: oder die Vorstellungen des guten, oder bösen, wodurch wir bewogen werden, dasselbe entweder zu begehren, oder zu vermeiden. Der Wille thut nichts ohne dem Verstand, und daher muß iederzeit eine Erkenntniß oder ein Grund in dem Verstande seyn, wodurch der Wille bewoget wird. So verborgen auch manchmahl die Bewegungs-Gründe sind, so sind sie doch vorhanden, wenn man genau darauf mercket, zum Exempel: Es werden zwey Ducaten, die von gleichem Schlage und gleich wichtig sind, ja überhaupt, zum wenigsten dem Ansehen nach, gänzlich ähnlich sind, auf den Tisch geleyet, und *Titius* soll einen davon nehmen. *Titius* hat beyde genau vorher betrachtet, und nicht den geringsten Unterschied darbey wahrgenommen; unterdessen nimmt er einen davon hinweg, und man bildet sich ein, er ziehe einen dem andern ohne Bewegungs-Grund vor. Ob nun zwar gleich kein Bewegungs-Grund in der Sache selbst anzutreffen ist, so findet sich doch einer in dem Verhalten gegen denjenigen, der die Wahl anstellet. Fragt man *Titium*, warum er diesen und nicht jenen ergriffen, so ist die Antwort: er habe den ersten den besten genommen. Ist also die Bequemlichkeit im Ergreifen der Grund seiner Wahl gewesen.

Die Bewegungsgründe bestehen entweder nur in der Wiedervorstellung der Sache, oder sie sind mit einer Bestimmung der Beurtheilungs-Krafft verknüpft. Die ersten befinden sich bey denen gewöhnlichen Thaten, wie essen und trincken, ohne an einen Bewegungs-Grund zu gedencken, weil die Seele ihr Urtheil schon durch die Gewohnheit befestiget hat, so reflectiret sie nicht mehr darüber, daher sie den von den Gedancken keinen so starcken Eindruck empfängt, als wenn sie bey einer andern Sache eine genaue Untersuchung anstellet.

Ferner sind die Bewegungs-Gründe entweder vernünfftig oder unvernünfftig, nachdem wir entweder wahre oder falsche Begriffe von dem guten u. Bösen haben. **Wolfens** vernünfftige Gedancken von GOTT, der Welt und der Seelen. 3. §. 496 *seq.*

Im übrigen, wie man sich bey denen Bewegungs-Gründen, welche man andern beybringen will, zu verhalten habe, siehe **Wolff** in vernünfftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen. Th. II. c. 1. §. 240.

Was Wolff Bewegungs-Gründe nennet, heissen bey andern die Endzwecke.

Bewegungs-Kunst, siehe *Mechanica*.

Bewegung des Monchs von der Sonne ...

...

Beweiset ward Jesus mit Thaten, Wundern und Zeichen, die Gott that durch ihn ...

Beweiß ist der Grund, worauf die Wahrheit derer Gedancken, nach ihren Zusammenhange beruhet. **Walch** in *Lexico Philosophico*.

Man nimmt nemlich einen Satz, den der andere vor wahr halten muß, und zeigt, wie unser Satz mit jenem zusammen hange, und dahero gleichfalls wahr seyn müsse. **Wolff** nennet es in denen vernünfftigen Gedancken von GOtt, der Welt und der Seelen 3. §. 347. eine beständige Verknüpfung vieler Schlüsse, darinnen keine Forder-Sätze angenommen werden, als deren Nichtigkeit wir vorhin erkannt zu haben, uns besinnen. Worunter er aber eigentlich den gewissen Beweiß oder die Demonstration verstehet.

Die Beweise sind entweder gewisse oder wahrscheinliche. Die erstern sind entweder mathematisch, und beruhen auf Gründen, die unmittelbar auf der Empfindung bestehen, oder sie sind philosophisch, welche ihren Grund in der definition derer *Ideen* haben, die aber wiederum mit denen Sinnen übereinstimmen müssen, weil diese der eigentliche Grund der Wahrheit sind. Bey denen wahrscheinlichen gründen wir uns auf die Übereinstimmung derer Umstände mit der Sache, die wir vor wahrscheinlich ausgeben.

Ridigers Sensus Veri et Falsi IV, 4. §. 2.

Beweiß vom Vater her ...

S. 834 ...

S. 835

Bey Beya

1640

Bey Straffe des Ungehorsams ...

Bey Verliehrung des Herrn Gnade, diese *Clausul* hat den *Effect*, daß, wenn der Lehns-Herr dem Vasallen etwas bey Vermeidung seiner Ungnade anbefohlen, er in dem Falle, wenn er seiner Schuldigkeit kein Genüge geleistet, des Lehns verlustig seyn soll. **Zas.** in *Epist. Feud. p. 10. n. 40. et. seq.* iedoch muß der Befehl eine gerechte Ursache des Lehns wegen in sich enthalten, wiewohl **Zasius** sich *ad L. un. num. 5. et seq. Si quis jur. dic. non obtemp.* ändert u. davor hält, die Beraubung des Lehns wäre bey Höfen nicht mehr üblich, sondern es zeige die *Clausul* nur an, daß sich der Vasall die Ungnade zugezogen, it. wenn die Worte erfolgen: **Unser und des Reichs schwere Ungnade**, so verstehen Ihre Kayserliche Majestät des gesammten Reichs Ungnade darunter, und werden diejenigen, an dem sie ergehen, vor Reichs-Feinde gehalten.

Bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter ...

S. 836 ... S. 837

Beys, (Carolus) ...

Beysassen sind Häußlinge, welche nicht in allen Stücken das Bürger-Recht haben, und die zwar in einer Stadt, doch aber nur auf eine kurze Zeit, zu seyn und zu bleiben pflegen, als *studirende*, Soldaten, Kauff- und Edelleute u. d. g.

Besold. *Thes. Pract.*

Beyschlaff, *Coitus*, *lagneia*, **Hipp.** *sinousiasmos*, *syndiasmos*, *synousia*, heisset die fleischliche Vermischung des männlichen Geschlechts mit dem weiblichen, welche allen bekannt ist, und **Rolf.** in *Ord. ac Meth. Generationi dicat. part.* weitläufig beschrieben hat.

Siehe auch **Lagneia**[1].

Sonst ist zu mercken, daß, gleichwie von dem allzuhäuffigen Genuß des Beyschlaffes grosse Kranckheiten entstehen, man sich nicht weniger viele Ungelegenheiten zuziehen kan, wenn man solchen ganz und gar unterlässet.

[1] Bearb.: Artikel fehlt.
Vergl. aber Wollust.

Beysefurth ...

S. 839 ... S. 861

S. 862

Bibach *Bibby*

1694

Bibby ...

S. 863

1695

Bibel

...

Bibel, *Biblia*, durch diesen Namen wird die gantze Heilige Schrifft verstanden.

Man theilt sie ein in das alte und neue Testament. Jenes lehret, wie Christus soll geoffenbahret werden; Dieses, wie er ist geoffenbahret worden.

Das Alte Testament wird anders bey denen Jüden, anders von denen Christen eingetheilt. Die Juden nennen es nach der Anzahl derer Bücher [Hebr.] und theilen es ein in das [Hebr.] oder Gesetze [Hebr.] die Propheten und [Hebr.] *Hagiographa*.

Das Gesetze bestehet aus 5 Büchern welche ihren Namen von dem ersten und andern Worte haben also heist das erste Buch Mosis [Hebr.]. Das andere [Hebr.] das dritte [Hebr.]. Das vierdte [Hebr.]. Das fünffte [Hebr.]. Das Gesetze wird wieder in die grossen und kleinen *Paraschen* eingetheilt, von welchen unten.

Zu denen prophetischen Büchern rechnet man die *Priores* als *Josua*, *Judices*, das *I.* und *II.* Buch Samuelis; das *I.* und *II.* Buch der Könige; und die *Posteriores*, worunter Esaias, Jeremias und Ezechiel die grossen, die übrigen aber die kleinen Propheten genennt werden.

Den Propheten Daniel schlüssen sie gewisser Ursachen halben aus.

Die *Hagiographa* begreifen die übrigen Bücher, worunter Drey poetische, die Psalmen, Sprichwörter und Hiob, welche von denen Anfangs-Buchstaben [Hebr.] als zu welchen auch viele *Hymni* gehören, als des Mosis *Deuter. XXXII.* der Mirjam *Exod. XIV.*

Die übrigen heissen *Vulgares*, als da sind Daniel, Esra, Nehemias, 2 Bücher der Chronicke etc.

Alle diese Bücher werden wieder in Capitel und Verse eingetheilt.

Die Christen theilen das Alte Testament in Historische, Poetische und Prophetische Bücher, die ersten begreifen unter sich die 5 Bücher Mosis, Josua, das Buch der Richter, das Buch Ruth, die 2 Bücher Samuelis, die 2. Bücher derer Könige, die 2 Bücher der Chronica, Esra, Nehemia und Esther, die andern, oder Poetischen sind die Psalmen, die Sprichwörter, Hiob, der Prediger und das Hohelied Salomonis; Die letzten oder Prophetischen werden in die grossen und kleinen

eingetheilt, und sind Esaias, Jeremias, Ezechiel und Daniel die grossen, die übrigen aber gehören zu denen kleinen.

Alle diese Bücher theilen sie in Capitel und diese wieder in Verse ein. Die Capitel sind entweder von *Hugone Cardinali* oder von *Stephano Longthone*. Die Verse im Alten Testamente sind entweder von dem Esra oder von denen *Viris Synagogae magnae* oder von denen *Masoretis Tiberiensibus* erfunden worden. Die Verse im Neuen Testamente aber von dem *Roberto Stephano*.

Was die Bücher Alten Testaments in der Ordnung, wie wir sie in denen

S. 863

Bibel

1696

Bibeln finden, anlangt, so folgen sie also nach einander:

- 1) **Die 5 Bücher Mosis.** Das erste enthält die Geschichte von Erschaffung der Welt, von der Sündfluth, und von den *Patriarchen*, bis auf den Tod Josephs. Das andere handelt vornehmlich von Mose, von dem Ausgang der Kinder Israel aus Egypten, wie sie das Gesetz bekommen, und die Hütten des Stifts aufgerichtet. Das dritte enthält eine Beschreibung von den Opfern, Priestern und Gesetzen. Das vierde erzehlet die Reisen des Volcks Israel aus Egypten, und eine nochmalige Austheilung des Volcks und Wiederhohlung einiger Gesetze. Das letzte ist gleichfalls eine Wiederholung der vom Volck Israel erzeugten Wohlthaten, und darauf der Gesetze, nebst beygefügtten Verheissungen und Drohungen, und endlich eine Erzählung desjenigen, was sich kurtz vor Mosis Tode zuge- tragen.
- 2) **Das Buch Josua** enthält die Geschichte des Volcks GÖttes von dem Tode Mosis an, 17 Jahr lang fortgeföhret, wie nemlich dasselbe unter der Anführung Josuä das gelobte Land eingenommen, und unter die Stämme ausgetheilet.
- 3) **Das Buch der Richter** *continuiert* diese Historie, bis an den Tod Simsons, und erzehlet, was unter den Richtern in Israel vorgegangen.
- 4) **Das Buch Ruth** enthält die Geschichte von der Ruth und ihrer Heyrath mit Boas.
- 5) **Die 2 Bücher Samuelis**, davon das erste die Historie von den Hohen-Priestern Eli und Samuel, dem Könige Saul; und den Anfang von Davids Thaten bey Leb-Zeiten Sauls; Das andere die Fortsetzung der Historie Davids, bis zu der Zeit, da er das Volck gezelet, vorstellet.
- 6) **Die 2 Bücher der Könige**, welche auch nach der Griechischen und Lateinischen Bibel das dritte und vierdte Buch der Könige heissen, weil die beyden Bücher Samuelis die 2 ersten Bücher der Könige genennet werden, begreifen die Historie von dem Tode Davids, der Regierung Salomonis, und der folgenden Könige in Israel und Juda, bis auf die Babylonische Gefängniß.
- 7) **Die 2 Bücher der Chronick** wiederholen die Geschichte der Könige in Israel und Juda, mit hinzufügung einiger Umstände, so in den Büchern der Könige ausgelassen worden,

und mit Vorhersetzung eines Stamm-Registers der Alt-Väter in allen 12 Stämmen und des Geschlechts Davids, bis nach der Babylonischen Gefängniß.

- 8) **Das erste Buch Eßra** begreift die Historie von der Freylassung des jüdischen Volcks aus der Babylonischen Gefängniß, von Erbauung des Tempels und von allerhand Anstalten, so Eßra gemacht, von dem ersten Jahr des Königs *Cyri*, bis auf das 20 Jahr *Artaxerxis Longimani*.
- 9) **Das andere Buch Eßra**, oder wie es von seinem Urheber genannt wird, **das Buch Nehemiä**, führet diese Erzählung fort biß auf den Anfang der Regierung *Darii Nothi*.
- 10) **Das Buch Esther**, beschreibet die durch diese Königin geschehene Errettung derer Juden von denen Anschlägen *Hammans* unter dem Persischen Könige *Ahasvero* oder *Xerxe*.
- 11) **Das Buch Hiob** erzehlet die wunderbaren Schicksale dieses Mannes.
- 12) **Die Psalmen**, sind Lieder zum Lobe Gottes und Weissagungen von Christo, davon David die meisten verfertigt hat.
13. 14) **Die Sprüche und der Prediger Salomonis** zeigen den Weg zu der wahren Glückseligkeit.
- 15) **Das Hohelied Salomonis** beschreibet die geistliche Vermählung Christi mit der gläubigen Seele.

16-31)

S. 864
1697

Bibel

Die Propheten weissagen von dem Zustande des Jüdischen Volcks, von der Zukunfft des Meßiä, und von dem Zustande der Christl. Kirche. Es werden aber die Propheten in grosse und kleine eingetheilet.

Die grossen sind: **Jesaias, Jeremias, Hesekiel** und **Daniel**.

Derer kleinen sind 12, nemlich: **Hosea, Joel, Amos, Obadias, Jonas, Michas, Nahum, Habacuc, Zephania, Haggai, Zacharias** und **Malachias**.

Alle diese haben in einer Zeit von 400 Jahren, als von der Regierung derer Könige *Amazia* in Juda und *Joas* in Israel an, bis einige Jahre nach der Babylonischen Gefängniß gelebet.

Diese bisher erzehlte Bücher pfliget man *canonicos* zu nennen, weil sie so wohl von Jüden als Christen vor Bücher von göttlicher *auctorität* angenommen werden.

Apocryphi hingegen werden diejenigen genennet, deren eigentliche Verfertigung man nicht weiß, und die keine Kennzeichen der göttlichen *auctorität* spühren lassen. Als

- das **Buch Judith**, so eine Historie von dieser Weibs-Person begreift, wie sie durch Enthauptung des Holofernes Israel von den Aßyrern errettet hat, welches aber einige vor ein Gedicht halten.

- Das **Buch der Weißheit** und das **Buch Jesus Sirach**, zeigen den Weg zur wahren Weißheit zu gelangen, und derselben Nutzen.
- Das **Buch Tobii** ist eine Historie von einem Mann dieses Namens und seinem Sohn, enthält auch viele Umstände von dem, so den Juden in der Zeit der Aßyrischen Gefangenschaft begegnet.
- Der **Prophet Baruch**, die **2 Bücher derer Maccabäer**, beschreiben die Verfolgung und Kriege derer Juden, unter der Regierung der Könige in Syrien ohngefehr 40 Jahr lang, bis auf das 130 Jahr vor Christi Geburt.

Hernach sind noch einige *Fragmenta*, als Stücke in **Esther, Historie von der Susanna und Daniel, vom Bel zu Babel, vom Drachen zu Babel, das Gebet Asariä, der Gesang derer 3 Männer im Feuer und das Gebet Manasse.**

Die canonischen Bücher des alten Testaments sind meistentheils in Ebräischer Sprache geschrieben, etliche Chaldäische Stellen ausgenommen. Man will solches auch von etlichen *apocryphis* sagen, wiewohl keines derselben mehr in Ebräischer Sprache vorhanden. Es wollen auch einige vorgeben, daß die ältesten Buchstaben, die darzu gebraucht worden, Samaritanisch gewesen, und daß sich nach der Babylonischen Gefängniß erst die Juden derer neuen Chaldäischen Buchstaben bedienet hätten.

Es sind auch die Schrifften des alten Testaments zum öfftern, vornemlich aber auf Begehren des Egyptisch. Königs *Ptolemaei Philadelphii* von denen 70 Dolmetschern, ins Griechische übersetzt. *Aquila, Theodotion* und *Symmachus* haben nach der Zeit auch ihre Übersetzungen gemacht, und noch andere mehr von etlichen Büchern der Bibel. *Origines* hat alle diese *Versiones* in seinen *Hexaplis* zusammen gefast, und in gewisse Columnen nebeneinander und den Ebräischen Text mit Ebräischen und Griechischen Buchstaben auf der Seite darneben gesetzt.

Die Evangelisten, Apostel und alten Kirchen-Väter haben sich der Ubersetzung der 70 Dolmetscher bedient, und die alte lateinische *Version* ist auch darnach gemacht gewesen. *S. Hieronymus* aber hat den grösten Theil des alten Testaments nach dem Ebräischen ins Latein versetzt, welche insgemein die *vulgata* genennet wird, ausgenommen die Ubersetzung derer Psalmen, welche von des *Hierony-*

S. 864

Äthiopische Bibel

1698

mi seiner unterschieden ist, und noch von der zuvor in Übung gewesen so genannten Italischen *version* übergeblieben.

Die **Bücher des neuen Testaments** sind theils Historische, so das Leben Christi und derer Apostel beschreiben, nemlich die 4 **Evangelisten** und die **Apostel-Geschichte**, theils Lehr-Bücher, als da sind 14 **Episteln Pauli**, 2 **Episteln Petri**, 3 **Episteln Johannis**, die **Epistel an die Ebräer**, die **Epistel Jacobi**, die **Epistel Judä**, theils ein Prophetisches, nemlich die **Offenbahrung S. Johannis**.

Der erste unter denen Evangelisten ist *S. Matthaeus*, von welchem etliche vorgeben, daß er denen Juden zuliebe Ebräisch geschrieben, so aber nicht bewiesen ist.

S. Marcus, welcher in vielen Stücken dem Matthäo nachfolget, und denselben fast nur in der Kürtze zusammen gezogen.

S. Lucas, als er sahe, daß viele das Leben Christi ohne gnugsame Nachricht geschrieben, gab er eine wahrhaftige Erzählung von dessen Verrichtungen. Er verfertigte auch das Buch, der **Apostel-Geschichte** genannt, und begriff darinnen einen grossen Theil der Kirchen-Historie von der Himmelfahrt Christi bis auf das vierde Jahr *Neronis*.

S. Joannes, der liebste Jünger JESU, hat am Ende seines Lebens, bey nahe 100 Jahr nach Christi Geburth, sein Evangelium geschrieben, die wahre Gottheit Christi wieder *Ebionem* und *Cerinthum* zu behaupten. Man hat auch von ihm 3 Episteln und die Offenbahrung oder Weissagung von dem Zustande der Christlichen Kirche bis auf die letztern Zeiten, so er auf der Insul *Pathmos* geschrieben.

Von den **Episteln Pauli** ist die erste **an die Römer**, die andern beyde **an die Corinthier**, alsdenn eine **an die Galater**, eine **an die Epheser**, eine an **die Philipper**, eine an die **Colosser**, 2 an **die Thessalonicher**, 2 an den **Timotheum**, eine an den **Titum**, und eine an **den Philemonem**, welchen die Epistel an die **Hebräer** beygefügt wird, obgleich einige zweiffeln wollen, daß sie Paulus gemacht habe.

Die erste **Epistel Petri** ist zu Babylon, und die andere zu Ende des Lebens dieses Apostels geschrieben. Die **Epistel Jacobi** hat derjenige Jacobus, so ein Anverwandter Christi war, verfertigt. Die **Epistel Judä** hat des Jacobi und Simonis Bruder, ein Sohn Alpei, geschrieben.

Alle diese Schrifften sind in Griechischer Sprache verfertigt, und als canonische aufgenommen, obgleich einige von der andern Epistel Petri, der Epistel Judä, der andern und dritten Epistel Johannis, und der Offenbahrung Johannis zweifelhaftig gewesen.

Walsberi officina biblica. Du Pin Biblioth. des Auteurs Eccles. T. I. et Proleg. sur la Bible. Richard Simon Hist. Critiq. du V. et du N. T. und die darwider herausgegebene Bücher. Heideggeri Enchirid. Bibl.

Äthiopische Bibel ...

S. 865 ... S. 888

S. 889

1749 1750 *Bibliaphorium* *Biblis*

Bibliomo ...

Bibliothek, siehe **Bücher-Vorrath**.

Biblis oder *Byblis*, ein Frauenzimmer ...

S. 890 ... S. 904

S. 905

Bienen-Zeidler **Bienzenau** 1788

Bienzenau ...

S. 906

1789 **Bier**

...

Bier, Lateinisch *Cerevisia*, auch *Cervisia*, *Bera*, *Bira*, *Vinum hordeaceum*, *oinos ek ton krithon*, *oinos krithoos*, *Athenaeus I. und X. Zythum*, *Zythus*, *zithos*, *Curmi*, *Vinum regionum Septentrionalium*. Frantzösisch *Bière*, *Cervoise*.

Das meiste, was der Mensch zu seines Leibes Erhaltung in sich nimmt, ist in dem Nord- und Ostlichen Theile von Europa das Bier. Dieses ist

unentbehrlich; denn weil es die Natur daselbst an Weine fehlen lässet; das gemeine Wasser aber nicht allen Menschen, und dieses um der Lebens-Art wegen, dienlich ist; die Milch entweder auch nicht überall zu haben stehet, oder doch auch wegen der Art zu leben, bedenklich fällt: So kommt es auf ein solches Wein-artiges Geträncke, das ist, das Bier, an, welches dem menschlichen Leibe Befeuchtung und Nahrung bringen muß.

Es ist aber das Bier ein aus Wasser, und entweder aus Weizen- oder Gersten-Maltz mit Hopffen versetzter wohl gekochter Tranck. Man brauchet Haber-Maltz, aber sparsam und allein als einen Zusatz zu dem andern: Denn von Rocken und Haber werden ungesunde Biere, deswegen solche nur in grossen Theurungen dazu genommen werden.

Wer diesen Tranck zuerst erfunden habe, davon findet man schon bey denen ältesten heydnischen Scribenten vielfältige Meynungen. Einige derselben wollen die Ehre dieser Erfindung dem *Baccho*, andere aber, als *Diodorus Siculus*, dem Egyptischen Könige *Osiridi*, den einige für den in Heil. Schrift, vorkommenden *Abimelech* halten, zuschreiben. Ob nun zwar hieraus weder die eigentliche Zeit der Erfindung des Bieres, noch die Gewißheit des ersten Erfinders desselben abzunehmen, so ist doch daraus so viel zu schlüssen, daß die Wissenschaft Bier zu brauen eine sehr uralte und denen Heyden schon bekannt gewesene Erfindung sey, *Athen. l. c. Herodotus. Theophrastus Epigramm. Graec. C. Barthol. advers. XII. 32. Linden. Select. Medic. Ex. VI. §. 9. C. Hoffmann. Inst. V. 25. Rolfinck. Ord. et Method. Com. Lib. XIV. S. 1. c. 25. Kerger. de ferment. sect. III. c. 2.*

Ob sie aber in dieser Kunst bereits so weit gekommen waren, als wir jetzo, daran zweiffelt man billig. Sintemal man zu diesen Zeiten einige Biere so zu bereiten weiß, daß sie es an Anmuth und Stärcke vielen Weinen, wo nicht zuvor, dennoch gewiß gleich thun: Und kan man sich auch wol kaum einbilden, daß die Alten die Naturen und Eigenschaften derer Wässer, woraus sie ihr Bier gebrauet, so genau werden gewust haben, als man sie jetzo, nach einer langen und unermüdeten Nachfor-

S. 906

Bier

1790

schung und Fleiß erlernt hat. Denn daß es beym Bier-Brauen grossen Theils auf das Wasser ankomme, solches ist daher gewiß, weil man aus langer Erfahrung genugsam gelernt hat, daß das Wasser Ursache sey, warum die Biere an einem Orte besser als am andern fallen. Frische Wasser geben frisches Bier, so lange liegen kann; warme, faule Wasser aber geben weiche Biere, die sich in der Wärme gar nicht halten können. Und je härter ein Wasser ist, je länger muß es gesotten werden; weiche Wasser brauchen so viel Kochens nicht.

Einige nehmen zum Brauen gerne Bach- andere aber lieber Brunnen-Wasser. Wiewohl doch gewiß ist, daß diese beyde Arten von Wasser vor allen andern die besten sind. Doch ziehen die Bier-Brauer das Quell- und Brunnen-Wasser, welches recht klar und frisch ist, allen andern vor: denn weil es nicht so leichtlich *fermentiret*, so hält sich das Bier desto länger, und wird nicht so bald sauer. Die mineralische und kalckichte Wasser dienen gar nicht dazu. So kömmt nun also der Unterscheid derer Biere hauptsächlich von dem Unterscheid derer Wasser, so dazu genommen werden, her.

Doch aber ist auch nicht zu läugnen, daß an manchem Ort, oder Stelle, oder auch Gefässen, das Bier besser, als an einem andern, ob man

schon einerley Wasser, Maltz und Arbeits-Leute, auch wohl selbst die Gesässe behält, fallen. So hat man zu Zerbst auf dem Schlos- se kein Zerbster-Bier, zu Breßlau auf derer *Canonicorum* Burg keinen Breßlauer Schöpfs, zu Leipzig kein Torgauer Bier nachmachen können, ob man schon eben dasselbige Wasser und Korn dazu genommen. Also hat öfters ein Ort vor dem andern etwas voraus, welches, woher es eigentlich rühre, man nicht so leichte wissen kan.

Alle Biere, so man brauet, sind entweder weisse, oder braune; und diese sind nicht gar viel von einander unterschieden, ohne, daß zu dem einen mehr Hopffen genommen wird, als zu dem andern. Denn zu dem braunen Bier muß vielmehr Hopffen kommen, als zu dem weissen,

Es sind auch diese Biere weit stärker oder schwächer, nachdem nemlich viel oder wenig von denen dazu gehörigen Stücken zu selbigen gebrauchet worden. Das starcke Bier wird **Doppelbier** genennet. Die weissen werden meistens aus Weitzen gleichwie die braunen aus Gersten-Maltz gemacht, und übertreffen an Wärme, Stärke und Nahrung die braunen. Sie geben gut Geblüt, solviren den Stein, und machen denen Säugenden gute Milch. Aber wegen des Weitzens Süßigkeit und Melbigkeit verursachen sie Verstopffung derer Därme, Engbrüstigkeit und einen schweren Athen.

Unter die berühmtesten und besten weissen Biere werden gezehlet der **Nimwegische Moll**, das **Mindische Bier**, der **Halberstädtische Brienhan**, die **Quedlinburgische Gose**, der **Königsluttrische Duckstein**, der **Güstrowsche Knisenack**, das **Kottwitzer Bier**: In Polen das **Gräzer**, und **Lobsentzer**, vornemlich aber das **Waretzker-Bier**, welches, wenn es alt worden, an Klarheit und Farbe dem Wein gleichet. Das weisse Bier ist am gesundesten zu trincken, nur muß es nicht zu jung und auch nicht zu alt seyn, klar und viel Gischt geben, wenn es eingeschencket wird; es muß auch fein gelblicht aussehen, und einen scharffen angenehmen Geschmack haben.

Das braune und Doppelbier ist manchmahl dick und trübe, das beste aber

S. 907

1791

Bier

ist fein klar u. braun, u. hat einen scharffen Geschmack. Von braunen Bieren verdienen vor andern sonderlich gelobet zu werden, die **Braunschweigische Mumme**, welche wegen ihres angenehmen und würtzhafften Geschmacks sehr berühmt ist, und weit verführet wird, ferner das **Garley- Zerbster- Naumburger- Bernauer- Dantziger- Stolper- Rostocker-Bier etc.** Je bitterer ein braun Bier ist, je wärmer ist es, und daher kommt es auch, daß es so leicht truncken, und dem Haupte sowohl als dem Leibe mehr Beschwerden machet, denn der Wein, wenn man davon so viel getruncken hat, insonderheit, wenn gewinnsüchtige Brauer, den Hopffen zu sparen, Scharley, Kühnpost, ja Kühnruß und Ochsen gall mit in das Bier nehmen, womit der Gesundheit hefftig geschadet wird.

Sonst aber sind derer Biere, sowohl die Farbe, als den Geschmack und Tugend betreffend, vielerley Arten, als da sind einige Biere süß, andere bitter, einige starck, andere schwach, diese dick und unlauter, jene dünne und klar; insgemein aber theilet man das Bier ein in *Cerevisiam primariam*, *mediam*, und *tenuem*, in starckes, mittel und schwaches Bier.

Es gehöret aber zu einem guten und gesunden Biere 1) daß es klar sey, denn das dicke und trübe Bier machet zwar fett, allein es verstopffet,

machtet Blehungen, schweren, kurtzen Athen, und vermehret das *Phlegma*, daher es denenjenigen, so mit dem Stein behafftet sind, sehr schädlich ist. 2) daß es aus denen besten und nicht verdorbenen Kernen, nemlich aus der besten Gerste, Weitzen oder Haber gekochet sey, denn je besser die Früchte sind, je besser wird auch das Bier. 3) Daß es wohl und genung gesotten, weil solches leichter zu verdauen, da hingegen das übel gesottene Bier den Leib aufblehet, und Grimmen und Darm-Gicht verursacht. 4) Daß es alt und von den Hefen gereinigt sey, denn das neue verursacht allerhand Beschwerden im Leibe.

Von den bekanntesten und berühmtesten Bieren sind, ausser oben angeführte, folgende: Das **Barthische Bier** in Pommern hat einen guten und kühlenden Geschmack, und wird zu Land und Wasser verführt. Das **Bernausche Bier** in der Marck wird an viele Orte gehohlet. Das **Bremische Bier** ist röthlicht und weiß, und wird wegen seiner Güte nach Holland und andere angrenzende Länder verführt. In Breßlau wird der so genannte **Schöps** gebrauet, welches auch ein herrlich und gutes Bier ist; und zu Burglangensfeld in der jungen Pfaltz an der Nahe machet man auch gutes Bier. Das Bier zu Corvey soll sehr fröhliche Leute machen u. im Städtlein Dassel, im Braunschweigischen, wird ein Bier, der **Hund** genannt, gebrauet. Zu Delfft in Holland soll das beste Niederländische Bier gemacht werden. In Dantzig zehlet man über 30 Sorten Bier, deren etliche die Stadt selbst brauet und darunter sonderlich das **Juncker-** oder **Doppel-Bier** sehr hoch gehalten wird. Eilenburg, Wurtzen, Torgau, Merseburg, Freyberg, Schneeberg und Zwickau in Meissen, haben auch sehr gute und gesunde Biere. Einbeck im Braunschweigischen machet ein sehr wohlschmeckend, subtiles und gesundes Bier, so dem Eilenburgischen fast gleich kommet. Auch findet man zu *Goude* in denen Niederlanden ein herrliches Bier. Das **Garlebische Bier** in der alten Marck ist ein angenehmes und gesundes Getränk, es giebt eine gute Nahrung vermehret die natürliche Wärme, und giebt denen

S. 907

Bier

1792

Bürgern, wegen der starcken Abfuhr, sehr gute Nahrung. Es wird aus dem Hopffen gekocht, welcher daselbst in allen Gärten häufig gezeuget, und wegen seiner Güte bis in Dännemarck geführt wird. Nach dem Garlebischen ist das Goslarische das beste, weil es bey denen Menschen, so solches trincken, keinen Stein wachsen lässet. Das **Rostocker-Bier** wird weit verführt, weil es wohl nähret, den Leib stärcket, und starcke Leute macht, auch kan solches, sonderlich das Mertzen-Bier, etliche Jahre aufbehalten werden. Das **Hamburger-Bier** ist v. lieblichen Geschmack, und wird starck an die benachbarten Orte geholet, sonderlich nach Hollstein, allwo man vermeynet, daß man ohne Hamburger Bier nicht leben könne.

Zu Iglau in Mähren, zu Lembgau in Westphalen, zu Lippen in Hinter-Pommern, und zu Soltwedel in der alten Marck, werden auch sehr gute und nahrhafte Biere gebrauet, sonderlich wird das Bier zu Minden überaus sehr gelobet, wie denn auch das Obnabrügische Bier seinen Ruhm verdienet. Zu Prag findet man nicht weniger gutes Bier, so sie das alte und bittere nennen. Zu Schweidnitz und Teschen in Schlesien wird gut Weitzen- und Gersten-Bier gebrauet, wie auch zu Schmiedeberg, Steinau, Striegau und Troppau, welche Städte alle gut Bier haben. In der Brabandischen Stadt Thienen wird an Geschmack und Stärke ein so köstlich Bier gebrauet, daß solches von vielen dem

besten und trefflichsten Weine vorgezogen wird. Die Städte Uffeln und Warberg in Westphalen, wie auch Wildungen in der Graffschafft Waldeck, brauen alle sehr gute Biere. Das **Zerbster-Bier** verdienet ein sonderliches Lob, als welches von Farbe, Geschmack und Geruch sehr gut ist, und sonderlich in heissen Sommer-Tagen dem Menschen wohl bekommt, auch weil es sich lange hält, weit und breit verführet, und mit zu Schiffe genommm wird. In England wird auch eine Art Bier gebrauet, das nennen die Engländer *Aile*, davon zu sehen *Alla Tom I. p. 1234.*

Eine Art braun Bier, so im Martio gebrauet wird, nennet man **Lager-Bier**, weil es vor andern lange liegen kan, auch weit besser und angenehmer werden soll, wie zu lesen in *Theatr. Chymic. Vol. I. p. 664.* Damit dieses Bier recht gut bleibe, und nicht leichte sauer werde, muß man es stärker hopffen, als sonst, es muß nicht zu früh gefasset werden; Die Fässer müssen bey der Füllung drey quer Finger hoch ledig bleiben; man muß die Spünde mit gepichter Leinewand so bedecken, daß keine Lufft hinein kommen mag. Wann sich die Hefen gesetzt, so füllet man die Fässer mit frischen Bier so lange auf, bis es keine Hefen mehr auswirffet, alsdann macht man es mit frischen Brunnen-Wasser voll. Gehet man vorgeschriebener Massen mit dem Lager-Bier um, so wird nicht leicht zu besorgen seyn, daß es werde sauer werden. Solte doch aber nicht nur das Lager- sondern auch anders Bier sauer werden, so kan man gestossenen Weitzen mit Bier-Hefen vermengen, nehmen, und ins Faß schütten, oder man kan den zerquetschten Weitzen in einem leinen Tuche mitten ins Faß hängen. Will man aber ein Bier vor aller besorglichen Säure bewahren, so darff man nur weisse Kiesel-Steine aus einem fließenden Wasser, oder aber, Linden- und Nuß-Blätter mit Beyfuß, ein iegliches in gleicher massen, und halb so viel Wermuth

S. 908
1793

Bier

hinein hängen, *Paracelsus III. de conserv. rer. natur. in fine*, rühmet als ein besonderes Mittel dawider das Nelcken- oder Benedikten-Öl. Will man aber, daß ein Bier, nachdem daß Faß angestecket ist, frisch bleiben, und einen guten Geschmack behalten soll, so hänget man ein wenig Odermennige hinein, und trincket davon, es muß aber alle 14 Tage frische Odermennige hineingethan werden.

Schmecket ein Bier nach dem Faß, so legt man ein heisses, von einander gebrochenes Gersten-Brod, so bald es aus dem Ofen kömmt, auf das Spund-Loch, lasset es darauf erkalten: hat man es drey- oder viermahl wiederhohlet, so wird aller üble Geschmack weg seyn. Öffters will auch das Bier weder im Bottig jähren, noch im Fasse aufstossen, derowegen muß man glüend gemachte Eisen und Kiesel-Steine hineinwerffen, das Bier wohl zudecken, und also durch diese Wärme zur Gährung bringen. Dieses Mittel ist auch zugebrauchen, wenn ein Bier schaal geworden.

Aus dem Bier kan man einen schweflichten *Spiritum destilliren*, der sich gar leicht entzündet, und dem Wein-*Spiritui* nicht ungleich ist. Auch kan man aus demselben einen ziemlichen starcken Essig, **Bier-Essig**, machen, auf eben solche Art, wie andern Essig und Wein-Essig, In dem Bier steckt etwas schleimiges, daher es befeuchtet, erfrischet und wohl nähret; doch aber auch ein wenig Blehungen machet. Es stillet den Durst, machet fett u. giebet Krafft. Wird es getruncken, wenn es noch gar zu jung ist, so erreget es oftermals Brennen und Schneiden

des Harns : dieweil es nicht gnungsam vergohren hat, und sein Saltz nicht genug verdünnet und starck geworden ist. Deshalben wird ein Theil von diesen Saltze durch den Urin *praecipitiret* oder niedergeschlagen, das sticht und beisset in denen Gängen, erweckt auchwohl die kalte Pisse, die aber nicht gefährlich, noch von langer Dauer ist. Das Mittel wider diesen Zufall ist ein Schluck Brantwein, dadurch dieses Saltz des Bieres erhöht, oder starck gemacht, und zugleich der Schleim, darein es verwickelt war, aufgelöset und zertrieben wird. Es wird auch **dünne Bier, Speise-Bier, Trincken, Kofent**, lateinisch *Cerevisia Secundaria, Bochetum Cerevisiae*, Französisch *petite biere*, von denen hinterstelligen Traben oder Träbern, die noch einmahl abgesotten werden, bereitet, und von armen oder schwachen Leuten getruncken. In der Medicin aber werden unterschiedliche *Cerevisiae medicatae*, oder **Kräuter-Biere** nach jedes Willen und Nothdurfft zugerichtet; also kan ein gut **Wermuth-Bier** folgender massen bereitet werden : *Rc. Herb. Absinth.* [Gewichtsangabe]. *Carduibenedict. Rotismarin. aa.* [Gewichtsangabe]. *Comar. Centaur. min.* [Gewichtsangabe]. *Radic. Caryophyllat.* [Gewichtsangabe]. *Flor. Sumbuci, Cortic. Aurant. Citri aa.* [Gewichtsangabe]. *Incis. contus. D. S. Species* zum Kräuter-Bier. Diese *Species* werden vor dem fermentiren ins frische Bier gethan, daß sie also mit gähren.

Noch eins wider Miltz-Beschwerung ist dieses : [Gewichtsangabe]. *Radic. Cichor. rec.* [Gewichtsangabe]. *Helenii rec.* [Gewichtsangabe]. *Herb. Scolopendr.* [Gewichtsangabe]. *Carduibened. Mij. Bacc. Juniper. rec.* [Gewichtsangabe]. *Incis. contus. D. S. Species* zu Kräuter-Bier. Ingleichen ein Kräuter-Bier wider den Scharbock. *Rc. Cochlear. marin.* ein wenig getrucknet, [Gewichtsangabe]. *Sarsaparill.* [Gewichtsangabe]. *Sassafras. Nasturt. aquatic. Beccabung. aa Mij. Salv. rubr. Mij. Caryophyll.* [Gewichtsangabe]. *Nuc. Mosch.* [Gewichtsangabe]. *Limatur. Martis* [Gewichtsangabe]. *Incis. contus. F.*

S. 908

Bier brauen

1794

Species. Wann die Tonnen und Fasse mit jungen Bier angefüllet sind, so erhebet sich auf den Spund-Löchern ein dicker zäher Schaum, der auf Frantzötsch *Levüre*, oder *Levain de biere* genennet wird, im Teutschen heisset es, das **Bier stösset auf**.

Rolfink. *l. c. Lib. II sect. III. c. 8.* hält das Bier vor eine Ursache vieler Kranckheiten: Und **Paracels.** *Lib. I. de Tart. tract. 2. c. 1* schreibt ihm ein zähes Wesen zu, welches man mit Pfeffer oder Butter verbessern soll.

Das Wort *Cerevisia* kommt von *Cerere*, dieweil die *Ceres* bey denen Alten die Göttin des Getreydes war, davon das Bier verfertiget wird, und dem Worte *Vis*, Krafft, Stärke, weil es einem leicht in den Kopff zu steigen pflaget. *Zythum, Zythus*, kommt vom Griechischen *zythos*, das heist auch Bier. **Galenus** *Lib. VI. de Simp. Fac. §. Zythos, Vinum hordeaceum* heisset es, dieweil das Bier ein weinhafftiger Safft ist, der insgemein von Gerste gemacht wird. *Vinum regionum septentrionalium* aber wird es genennet, dieweil es in denenjenigen Ländern, die mitternachtwärts liegen und darinnen keine Trauben wachsen, anstatt des Weins dienet. *Bierre*, auf Teutsch **Bier**, kann leicht vom Lateinischen *bibere*, trincken, herkommen, wo es nicht vielmehr das Teutsche Wort **Bier** ist.

Von allerhand Bieren u. andern berausenden Geträncken hat in einem eigenen Buch *historice* und *philolologic*e gehandelt **Jo. Heinr.**

Meibomius de Cereuisiis. De Cereuisiae bonitate hat eine *Diss.* ausgehen lassen der Erfurtische Professor **Jacobi**, und *De Cereuisia Servestana* der **D. Limmer** zu Zerbst.

Bier fassen heist soviel, als das neu gebraute Bier, wenn es gnugsam abgekühlet und vergohren, von dem Gähr-Bottich in die vorhero wohl ausgebrühete, reine, gesauberte, und zugerichtete Kuffen, Fasse, Viertel, Tonnen, oder Eimer füllen.

Bierbec, eine freye Herrschafft in Brabant im Hertzogthum Arschot.

Bier-Bottich, siehe Bottich.

Bier brauen, lateinisch *Coquere cerevisiam*, frantzösisch *Brasser de la biere*, heisset aus Maltz, Hopffen u. Wasser ein Geträncke, das man Bier nennet, kochen. Wenn aber das Brauen wohl gerathen soll, so gehöret dazu, ausser der rechten Masse und Güte des Kornes, ein guter Brau-Meister, ein gutes Brau-Gefäß und ein guter kalter Keller. Wo eines dieser mangelt, wird selten gut Bier fallen.

Die Art und Weise aber, das Bier zu bereiten, ist unterschiedlich, jedoch bestehet nach der gemeinen Art die gantze Arbeit des Bier-Brauens in folgenden: als erstlich wird das Wasser in der Brau-Pfanne gesotten, dasselbe hernachmahls über die Meesch-Bödme gegossen, und das gemahlne Maltz darunter gemischt, so wird es alsdenn **Meesch**. [1] Dieser Meesch nun wird in die Brau-Pfanne gethan, darinne man ihn durch stetes Umrühren so lange sieden, gähren und kochen lässet, bis daß seine saltzigten und öhlichten Theilgen aufgelöset, und dünne und starck worden sind; Dieser gekochte Meesch wird hernach in die Zapff-Böden gethan und abgezapfft, so heisset er die **Würtze**. Unterdessen wird der Hopff zu recht gemacht, gekocht, und anfänglich die Würtze hinein gethan, biß nach und nach das Bier fertig wird.

[1] Bearb.: siehe Mösch.

S. 909

1795

Bier brauen

Letztens wird das neue Bier in verschiedenen Bödmen von einander gethan, damit es abkühle: ist es nun noch laulicht, wird es mit Bier-Hefen angestellet, damit es gähre, und nach etwa zwey oder drey Tagen wird es gefasset.

Bevor sie aber das Getreyde zum Bier-Brauen gebrauchen, lassen sie es vorher in etwas käumen, hernach trucken werden, und gröblich mahlen oder schroten, dadurch wird es auf eine solche Weise zugerichtet, daß es im Wasser seinen Kern und bestes Wesen endlich gehen lässet. Der Hopffen, oder vielmehr seine Blüthe, giebt dem Biere Krafft und Geschmack. Die aber bitter Bier, oder Kräuter-Bier verlangen, die lassen in demselben, wenn es in den Fäblein ist, Wermuth, Näglein, Zimmet, Coriander, Sassafras, und dergleichen weichen, andere thun Zucker, Honig und Specereyen drein; und endlich lässet sich ein jeder nach seinen Belieben auf diese oder jene Art das Bier zurichten.

Doch ist nicht zu loben, daß einige unter die Gerste, Korn, oder Haber, so sie dazu gebrauchen, Trespen oder Raden mischen, damit das Bier desto schärffer werde, denn diese macht, daß das Bier um so vielmehr berauschet, und ob es gleich gar nöthig ist, daß das Bier wohl vergähre, jedennoch muß man verhüten, daß solches nicht zu bald, auch nicht zu starck geschehen möge, es dürfften sonst die flüchtigen Theilgen in diesem Safft, aus Ermangelung derer schleimigen und klebrichten Theilgen, die jene zusammen und zurücke halten sollen,

davon fliegen, dadurch aber dem fixen S a l t z e Raum und Gelegenheit geben, daß es sich desto mehr ausbreiten, und seinen sauren Schmack dem Bier mittheilen könne. *Th. Willis. de Fermentat. 7. Mart. Kerger. de Ferment. Sect. II. c. 5.*

So muß man auch die rechte Zeit zum Brauen auserwehlen, und soll dasselbige ins Werck gestellet werden, wann es noch kalt und frisch ist, als wie zu Anfange und am Ende des Winters; wann es sich anders halten soll: Denn welches in dem Sommer gebrauet wird, hält sich nicht gar zu lange gut, dieweil es gar starck zu jähren pflaget. Jemehr die Länder Mitternachtswerts liegen, je besser schicken sich dieselben zum Bier-Brauen. Denn daselbst ist das Wasser sehr hart und roh; die Sonne hat auch da nicht so grosse Macht, und das gebraute Bier erhält deswegen seine Krafft viel besser, indem sie von der Kälte gleichsam *concentrirt* und zusammen gezwänget wird. Dahero sind die Biere, welche in Schweden, Dännemarck, in Deutschland an gar vielen Orten, in Flandern und in England gebrauet werden, weit besser, und halten sich viel länger gut, als welches man in Franckreich und andern Orten brauet. In warmen Ländern, z. E in Provence, Dauphine, und Langvedoc, wissen sie gar zu wohl, daß sie kein gutes Bier brauen können, und daß auch niemand mit dem Brauen recht umgehen kan; ja ihrer viele wissen nicht einmahl, was Bier vor ein Geträncke ist.

Nun ist das Bier-Brauen eine solche Sache, welche, wegen der dabey vorkommenden Gährung fast das wichtigste Capitel von der Natur-Lehre und Chymie ausmachet, dabey so manches versehen werden kan, daß man denen Ursachen nicht allemahl beyzukommen und abzuheiffen weiß; dererjenigen Fehler zu geschweigen, welche von Unfleiß, Unachtsamkeit, Unflätherey und Boßheit entstehen mögen.

S. 909

Bier brauen

1796

Nur einige Haupt-Puncte zu berühren, so ist 1) beym Maltz-Machen die hohe Darre als was sehr bedencklichs anzusehen. Die Trucknung des Maltzes muß seyn, und ist nichts anders als die Bindung, damit dasselbe zu wachsen aufhöre, sich weder in Wurtzel-Keim überwachsen, noch in Blatt-Keim schüssen möge, auch damit es kan gemahlen oder geschroten werden. Diese Trucknung kan in der Lufft auf gehörigen Böden geschehen, wie beym Weiß-Bier-Machen erforderlich und gewöhnlich ist. Weil man aber so wohl um wirthschafftlicher, als auch einiger natürlichen Ursachen willen, nicht sowohl auf Weiß- als vielmehr Braun-Bier absehen muß; so wollen die Lufft-Maltze nicht taugen, sondern das Maltz muß über würcklichen Feuer getrucknet, gedörret und braun gemacht werden, weil nemlich die Weiß-Biere nicht lange dauren, sondern bald sauren, gleichwohl aber nach denen Verfassungen in Städten insgemein viele Biere aufs Lager gebrauet werden müssen, und hierzu die braunen sich beßer schicken, über dieses auch die Weiß-Biere nicht allen menschlichen Leibern wohl bekommen; Die Darre muß auch zu einigen Aufschluß des Maltzes, und zur Erhebung derer in ihm von der Gährung noch ungerührt gelassenen Kräfte dienen, gleichwie die *Caffé*-Bohnen, wenn sie dem Wasser, was kräftiges auszuziehen, mittheilen sollen, vorher die gehörige Röstung erfordern.

Hohe oder allzu starcke Darre aber muß nicht allein nicht seyn, sondern bringet auch unsäglichen Schaden. Wenn ein so genanntes Braunes Bier, das dem Weissen entgegen gesetzt seyn soll, eine helle Gold-Gelbe hat, gut gemacht und wohl gehalten wird; so ist es wegen seiner inseyenden Wein-Geist-arthigen Theilgen dauerhaftig und

dauerhaftiger, als wo es dunckel-braun, und also das Maltz dieser *Spirituösen* Theilgen mehr verlohren hat. Denn durch hohe Darre werden die klebrichen, gallrichen Theilgen der Gersten-Frucht, woraus das Wein-Geist-gleiche Wesen durch die Gährung entspringen muß, verbrant, verjaget, und also schwaches Bier gemacht.

Es ist bekannt, daß nicht allein eigentliches Weiß-Bier, sondern auch blasses Braun-Bier, durch die Destillation über den Helm, ein merckliches von einem Frucht-Branntewein giebt. Bey hoch-farbigen Bieren hingegen bekommt man in dergleichen Überziehung, anstatt eines geistigen Wesens gleich anfangs so Geist-lose schlechte Tropfen, welche nicht besser schmecken, als wenn es nur mit einer braunen Brod Rinde wäre gekocht gewesen. Und so viel die Caffee-Bohnen durch übermäßige Brennung an Krafft verlohren haben, so gewiß ist es einem solchen Maltze ergangen, wenn es zu hohe und zu starcke Darre hat erfahren müssen. Zu geschweigen, daß die Käuffer mit braunen Biere betrogen werden, welche sich unter der schwartz-braunen Farbe eine kräftige Fettigkeit einbilden; und die Bier-Lader insonderheit den schändlichen Vortheil suchen, daß sie fein viel Wasser zugiessen können, welches man in ohnedem blassen Bieren gar zu sehr mercken würde; endlich daß der arme Mann, der seinen Groschen auf einen Trunck sparet, unverantwortlich beleidiget wird. Wiewohl diese Gegen-Einanderhaltung derer blassen und braunen Biere nicht anders, als *ceteris paribus* oder in einerley gehörigen Umständen zu

S. 910

1797

Bierbrauen

verstehen ist; denn sonst die albere Folge entstände, daß ein armseeliger Käuterling oder Löbejüner einem guten Zerbster-Bier an Krafft vorgezogen werden müste: sondern man muß hier Gebräude eines gewissen Ortes von einerley Brau-Art nehmen, allwo man den Unterscheid gleich bey dem Maltzen gewahr werden wird. Wenn man z. E. 200. Körner aus einem Maltz-Hauffen von oben und an Seiten zusammen nimmt, daraus die blaß-getruckneten von denen hoch-gedarrten auslieset, so wird man finden, daß unter manchen Maltzen ein Viertheil, in manchen ein Drittheil, in manchen die Helffte, in manchen über die Helffte, ja in manchen vier Fünfftheil von Körnern hoch gedarret, und diesem nach ein Bier von dem andern an Farbe unterschieden werden muß. Die blaßgedörnten sehen inwendig fein weißmehlig, und schmecken angenehm süßlicht; die hochgedörnten sehen am Anbruch bräunlich, und kommen denen erstern an Süßigkeit gar nicht gleich. Ja durch hohe Darre wird der Wachs- oder Wurtzel-Keim dormalen brandig und bitter, daß das Geträncke davon sehr unangenehm und *empyrematisch*, zumahl für *Febricitanten* gerathen muß; wie man leicht glauben wird, wenn man dergleichen abgeriebenen brandigen Wachs mit heissen Wasser übergüssen, und das Wasser kosten will. Endlich so hindert das brandige Wesen, zumahl am Wachs, die Gährung. Und bleibet also die hohe Darre ein Umstand, der besser, als bishero, in vielen Städten in Betrachtung gezogen werden sollte.

2.) Kommt aus diesem Übel noch ein anders heraus, daß man die durch hohe Darre verjagte beste Kräfte durch das entweder allzuvielen Hopffgeben, oder zu wenige Hopffkochen am Geschmack wieder zu ersetzen gedencket; aber in der That nichts gutes erhält, vielmehr verursacht, daß viele, zumahl die *Febricitanten*, gegen den Herbst, nach einem lieblichen Gersten-Safft vergeblich lechzen, einen

vergallten Hopffen-Tranck nicht trincken können, und also Noth leiden müssen.

3.) Kan wohl niemand diejenige Gewohnheit gut heissen, daß man die ersten Biere um Michael, Martin und Weihnachten, so Mürbe- oder auch Looß-Biere genennet werden, im Brau-Hause auf dem Gähr-Bottig nur allzubald angreiffet, zerreisset und stracks nach Hause in die Fasse bringet, ja auch manchmahl von der Stund an gleich verschencket und also nicht einmahl gleichsam nur Knöpffgen zur Blüthe, geschweige denn die Knöpffgen aufblühen, noch weniger die Blüthe ein wenig ungestöhrst stehen lasset. Oder weil man ja wegen Mangel am Raum und mehren Gähr-Böttigen in Brau-Häusern, und weil doch geschwinde hintereinander abgebrauet werden soll, aus dem Brau-Hause leider eilen muß, auch nicht zu Hause die Gelegenheit hat, dasselbe in kleinen Böttigen oder Tesen, wie mancher Orten gebräuchlich, zu vertheilen, noch etwas stehen zu lassen; so kan man doch 4.) es nimmermehr verantworten, wenn man die mürben Biere nicht in Keller, oder dergleichen *temperirte* Stätten bringen, sondern in denen Vorhäusern und manchmahl kaum in einer mit Bretern verschlagenen Kammer, mit einem Wort in der kalten Luft fassen, liegen, auch allda verzapffen, das ist nur kaltjirig werden und bleiben, oder in der That wenig oder gar nichts gähren lasset: welches offters dermassen geschiehet, daß sie gar in Fassen einfrieren, oder doch mit Feuer davor müssen bewahret werden. Die Gährung ist dasje-

S. 910

Bierbrauen

1798

nige einzige Mittel, wodurch sich nicht allein die edelsten, milchigen und fetten Theilgen der Frucht und des Hopffens aufschlüsseln, sich in das Wasser als ein Wein-Geist-artiges Wesen ergeben, und sich mit demselben vereinigen, sondern auch zugleich die gröbsten, rohen und dem menschlichen Leibe schädliche Stücken, oder die Hefen absondern müssen.

Nun aber kan die Gährung gehöriger Massen nicht vor sich gehen, noch die mit Hopffen-Sud zusammen geschlagene Würtze zu Biere werden, wenn man diese rohe Mixtur durch das allzuzeitige Faßen in der besten Blüthe stöhret, noch dieselbe in einem schaurigen und der Gährung vortrüglichen Ort, dergleichen im Winter die Keller, und Gewölber sind, liegen lässt. Dahero es denn geschiehet, daß dergleichen ungegohrnes Getränke sich allererst im menschlichen Leibe begreifen, und demselben allerhand Beschwerungen zuführen muß. Aber freylich würde hier die gröste Schwäche des Biers und die Blösse der Absicht in manches seinen Keller nur allzufrüh offenbahr werden, wenn mans vor und beym Ausschencken ein wenig besser abgähren liesse, und der arme, gemeine Mann würde bald sehen, daß es nicht gute Säffte, sondern grobe Hefen sind, welche das Bier dicke und fett gemacht haben; und wenn auch dieses gleich heraus käme, so solte man doch lieber ein dünnes Getränke erwählen, wenn es nur eine bessere Reinigung und mehrere Reiffe erlanget hat.

Hernach fället man 5.) einiger Orten mit denen Lager-Bieren gantz auf die andere Seite, und lasset dieselben auf dem Bottig im Gähr-Hause gar zu lange liegen, daß die ergohrnen edlen Kräfte nur allzuviel Zeit und Raum behalten, zu verdünsten, ja daß manches Bier gantz schaal, kanig und schimmlich drüber werden muß. Da man sich denn auf derer Alten Exempel, daß es dieselben gleichwohl auch sehr lange, ja noch länger, auf dem Gähr-Bottig hätten stehen lassen, ohne gnugsamen Grund beruffet, massen dieselben mehr geschüttet und weniger

gegossen, als man heute zu Tage pflüget, hinföglieh das Bier dauerhafter gemacht haben. Es stehet über diß noch dahin, ob die Alten es damit allemahl so gar gut ausgerichtet. Zwar weiß man wohl, daß nicht allein die Bierwerdung, sondern auch das Bierseyn in einer beständigen, und dieses immer in einer mehr und mehr abnehmenden Gährung bestehet; dahero dasselbe im Spundloch des Fasses noch immer Bläßgen ausstösset, wenn es fleißig gefüllet, und durch Wegzapffen nicht gestöhret wird; und daß ein Bier, wenn es zur höchsten Reiffe gelanget, oder, wie man sagt, todtreiff worden ist, wieder anfänget abzufallen, schaal und sauer zu werden, und also ein Bier zu seyn aufhöret. Allein eben darum solte man es im Anfange nicht zu sehr übergähren lassen, sondern, als einen an sich selbst nicht starcken Most, damit der Wein nicht zu schwach würde, eher zerziehen und in die Fasse bringen. Denn Bier ist ein Tranck, welcher die Stelle des unvergleichlichen Reben-Safftes vertreten soll; wie sich nun der Wein in Ansehung seines vortrefflichen *Spiritus* hauptsächlich ausnimmt, also kommt es im Bier, nebst dem gallrichen Nahrungs-Safft auf die Erhaltung des darinnen steckenden Frucht-Geistes an, wenn es so wohl in sich, als im menschlichen Leibe bestehen soll.

Diejenigen Einwürffe, so wider diese fünff Punkte vorkommen möchten, kan ein jedes gar leichte einsehen und widerlegen.

Das Bier-Brauen ist in Ansehung des vielen Holtzes, so

S. 911

1799

Bierbrauen

dazu erfordert wird, sehr kostbar, dahero hat man sich bey einiger Zeit her bemühet, solches, so viel möglich, dabey zu sparen, und deswegen unterschiedene Manieren ersonnen. Welcher Gestalt denn unter andern der berühmte *Mechanicus* zu Dreßden, **Andreas Gärtner**, vor Jhro Czaarischen Majestät an.1711. den 22. October eine neue Kunst vom Bier-Brauen hervorbrachte, welche sehr wenig Holtz kosten solte. So ließ auch an.1712. der Fürstl. Hessen-Casselische Stück-Güsser, **Jobst Heinrich Köhler**, fast auf allen Eisen-Hütten *laboriren*, damit die von ihm erfundene Art von Stuben-Öfen, Brau-Pfannen, Farbe- Wasch- und andern zur Siederey dienenden Kesseln, wodurch mehr als das Halbscheit des sonst benöthigten Holtzes zu ersparen, fördersamst verfertigt, föglieh jedermann mit sothanen Sorgen angedienet werden könte.

Den grösten und meisten *Bruit* aber machte hievon **Heinrich Heckelius**, ein *Literatus*, und sonst gar geschickter *Mechanicus*, der nach ertragenen alchymischen Unglücks-Fällen endlich diese *reelle* Bereicherungs-Kunst erwehlet, und sowohl denen Brau-Herren durch Ersparung des Holtzes, als sich selbst durch gute Belohnung einen guten Vortheil zu machen, bisher bemühet gewesen. Gedachter **Heckelius** verrichtete endlich, nach vielerley vorher gethanen Vorstellungen, seine Probe an. 1716. den 9. Julii in Dreßden, und vollendete mit einem Schragen-Holtz, wovon noch 94. Scheite übrig blieben, ein ganzes Gebräude Bier, worauf man sonst 2. Schragen zu verwenden, nöthig hat.

Es haben auch Ihre *Excellentz*, der Herr Graf **von Solms-Wildenfels**, etwas sonderliches hierinnen gethan, und bey dem Brau-Wesen einen vortheilhafften Ofen erdacht, wie das Holtz dabey gespahret werden kan. Es ist die Probe davon auf des Gothischen Cammer-*Directoris*, des Herrn von Schwarzenfelß, Land-Gute würcklich gemacht worden. Es genießen jetzund diese Erfindung Jhro Hoch-Fürstl. Durchlaucht. von Wolffenbüttel, Jhro Hochgräfl. Gnaden zu Stollberg und

Wernigerode, der Herr von Schönberg, der Rath in Schneeberg, Reichenbach u. Lauenbach, und andere mit gar gutem Nutzen, sintemahl da vor dem zu 12. Scheffeln groß Maaß, drey Klafftern Holtz gebraucht worden sind, anjetzo nur eine Klaffter gebraucht wird, welches an dergleichen Orten, wo ein starcker Abgang am Bier ist, schon eine gar ansehnliche *Menage* geben kan.

Es kommt bey dergleichen Erfindungen hauptsächlich darauf an, daß man weiß, wie Lufft und Feuer sich gegeneinander verhalten, und wieviel deren eines von dem andern nöthig habe; weswegen denn sonderlich eine *geometrische* Gleichheit derer Maschinen und Öfen beobachtet seyn will, damit der sonst überflüssige Raum darinnen in die Enge gebracht und gezwänget werde, und hierdurch das Feuer allenthalben gleich anschlagen, und nicht, bevor es seine rechte Würckung gethan, mitten in die Höhe, und zum Rauch-Loch vergebens hinaus lodern möge.

In den Altonaischen *Gazetten* wurde an. 1719. gemeldet, es liesse **Johann Friedrich Pfeiffer**, zu Lauenburg an der Elbe wohnend, mit Maltz-Darren von eisernen Draht eine gantz neue Erfindung verfertigen, die ihres nützlichen Gebrauchs wegen nicht gnugsam gerühmet werden könnte, indem selbige nicht allein gantz sicher für Feuers-Gefahr und auf Kindes-Kind in beständiger Dauer zu gebrauchen, sondern man könnte auch in solcher Geschwindigkeit damit dar-

S. 911

Bierbrauen

1800

ren, daß, wo man sonst wohl acht Tage dazu gebraucht, in Zeit von 2 bis 3 Tagen mit sehr wenigem Holtze, welches etwan den vierten Theil ausmachen mochte, eben dieses verrichtet werden könnte; es wäre auch was schönes daran, daß das Maltz nicht leicht darauf verbrennete, wie auf denen küpffernen Darren zu geschehen pflegte, sondern braun und weiß, wie es einer haben wolte, gedörret werden könnte. Von diesen neuen Erfindungen bes. mit mehrern die Breßlauer Sammlungen an. 1717. *Mens. Septembr. Class. V Artic. III. p. 90. seq.* und an. 1719. *Mens. April. Class. V. Artic. I. p. 473. seq.*

Bier zu brauen und zu verschencken, oder verführen zu lassen, ist nur eigentlich ein *Privilegium* derer Städte und Bürgerschaft, wenige Edelleute sind mit dergleichen Freyheit begnadiget und belehnet. So stehet auch nicht einem jeden Bürger oder Hauswirth in den Städten frey, solches zu machen, sondern es lieget diese Gerechtigkeit nur auf einigen Häusern, die man daher Brau-Häuser nennet, und die desfalls am Werth weit höher, als andere ihnen sonst gleiche Häuser gehalten werden. Über das so dürften auch nicht aller Orten solche Brau-Häuser, wenn, und so oft sie selbst wollen, brauen, sondern müssen, die ihnen von dem Rath der Stadt, oder der darin befindlichen Brauer-Gülde angesetzte Zeit in Ordnung, oder Brau-Reihe in Acht nehmen.

Theod. Schepferus, oder wie er anfänglich heissen wollen, **Zythander a Bude** hat einen ausführlichen Tractat geschrieben *de Iure Braxandi eidemque annexis*.

Bier-Brauen, (Curländisches) wenn man sich im Curlande zum Bier-Brauen anschicken will, so müssen vorhero alle hierzu gehörige Gefässe mit heissen Wasser ausgebrühet und sauber gereiniget werden: selbige sind aber in allem folgende: 1) Ein Kessel von 1. 2. bis 3. Tonnen groß, nach eines jeden Vermögen, welcher eingemauret ist, so, daß nur ein Loch zum Unterstecken des Holtzes gelassen, darinnen kocht man das Wasser beständig zum unten benannten Gebrauch. 2)

Ein Kiewen, oder Kübel, so ein grosses hölzernes Gefäß von 4. 5. 6. bis 12. Tonnen groß ist, darinnen das Maltz-Mehl gebrühet und zugerichtet, auch nachgehends, (wenn es vorhero erst wohl gereinigt) das fertige Bier eingegossen und zum Gähren abgekühlet wird. 3) Die Seige, ebenfalls ein hölzernes Gefäß, mit einem im Boden durchgebohrten Loch, welches aber nicht in der Mitte, sondern an einer Seite ein paar bis drey Hand breit vom Rande befindlich, und mit einem langen in das Loch gestecktem Zapffen versehen, welcher eine halbe Elle über die so genannte Seige hervor raget.

Der ganze *Processus* des Brauens ist folgender: 1) Werden zwey bis drey Eymers starck gesottenes Wasser in den Kiewen gegossen, und darauf ein Löff oder mehr, nach der Grösse des Geschirres Maltz-Mehl darauf geschüttet, und mit einem platten Stock oder Holtz, bey denen Curischen Bauren *Meeckeschke* genannt, wohl durchgerührt, so, daß das heisse Wasser alle das Mehl benehmen muß, daß gar nichts davon zu sehen, sondern gänzlich mit dem Wasser *meliret* ist, jedoch nicht gar zu feuchte.

Wenn dieses geschehen, so wird 2) gleich ein Scheffel oder ein Löff trockenes Mehl darauf geschüttet, und mit der Hand gleich gemachet, daß das Unterste allbereits gebrühete damit ganz bedeckt stehen bleibe, damit es sowol desto besser aufquelle, als auch der Qualm des schon eingerührten Maltzes auszudunsten gehindert werden möge: wenn es also eine Weile

S. 912

1801

Bier-Brauen

gestanden, so giesset man 3) abermahl einen Eymers starck gesottenes Wasser auf das trockene Mehl, und rühret dasselbe obbemeldter massen gleichmäßig durch, und dieses wird so lange continuiret, bis alle das Maltz, so viel man zu brauen gesonnen, auf vorgesezte Weise durchgebrühete ist. In wärender Zeit, da das Maltz-Mehl also gequelllet wird, machet man einen Scheiter-Hauffen von trockenen Holtze, darauf werden nach Portion oder Menge des Maltzes 12. 15. bis 20. Feld-Steine von der Grösse eines Menschen-Kopfs geleget, und ganz roth abgebrannt. Diese glüende Steine werden in dem Gefäß, worinne das gebrühete Mehl ist, nachdem vorhero ein Eymers siedend Wasser darauf gegossen, nach dreymaligen Aufheben mit einer eisernen dreyzackigten Gabel eingelassen, daß es mit denen heißen Steinen wohl durchkoche. Das Aufheben derer Steine dienet dazu, daß der Rauch etwas ausdunste, indem sonst das Bier bey Versäumung dessen, einen räucherigen Geschmack bekommt. Man pfleget auch eiserner Granaten oder Stück-Kugeln, an statt derer Steine dazu zu nehmen, diese pflegen aber den Boden des Gefässes durchzubrennen.

So lange dieses geschiehet, wird der Hopffen zum Feuer gesetzt, nachdem derselbe 1) vorher gewogen, da denn nach der Güte des Hopffens, welchen man wissen muß, entweder 2 oder 1½ auch wol nur ½ Pfd., wenn es guter Braunschweigischer Hopfen ist, auf jeden Löff Maltz genommen wird. 2) Das Wasser gleich auf den Hopfen gegossen. 3) Mit langen Stroh wohl belegen, mit einem Boden bedeckt, und mit einem Stein abdrückt, daß es nicht *evaporire*. 4) So lange gekocht, bis es ganz trocken bleibet, die Probe ist diese: wenn man einen hölzernen Löffel-Stiel oder sonst ein Stück Holtz bis auf den Kessel-Boden herunter stösset, und alsdenn auf die Hand drückt, wenn gar keine Feuchtigkeit mehr bemerckt wird, alsdenn hat der Hopfen zur Genüge gekocht.

Wenn dieses also nun wohl zubereitet ist, so wird die oben benannte Seige abgelegt, das ist: es wird der Boden dieses Gefässes mit denen nach der Grösse des Bodens besonders dazu gemachten und ins Creutz Rauten-Weise zusammen gefügten Hölzern beleget, darauf werden wieder einige dünne Hölzgen zwey Finger breit soweit von einander gesetzt, daß man den kleinen Finger dazwischen stecken kan, nachmals wird wieder eine Schicht lang Stroh darauf ausgebreitet, alsdenn muß der gekochte Hopfen darauf geschüttet und mit der Hand eben gemacht werden, darauf stürztet man das gebrühete und mit denen Steinen durchgekochte Maltz-Mehl, hierauf wird gesottenes Wasser gegossen, der Zapfen aufgezogen, jedoch daß es nicht gar zu starck, auch nicht zu schwach lauffe. Das Geschirr, worinnen man nunmehr das Bier oder die so genannte Meische lauffen lasset, ist entweder ein grosser Trog, da eine Tonne eingehet, oder ein ziemlicher Wasser-Eymer, in Curland ein Tower gennant, von einer halben Tonne, unter die Seige gelegt, wenn dieses voll ist, so giesset man es in den gereinigten und von dem Maltz-Mehl gesauberten Kiewen, oder die so genannte Kübel, und dieses geschieht so ofte und so lange, bis an demjenigen, was da läuft, oder an der Meische, annoch ein süsser Geschmack zu bemercken ist; man kan aber auch mit dem hernach laufenden geringern das Bier also *temperiren*, daß es geringer oder stärker wird, wie man es haben will; verlanget man starck Bier, so wird wenig abgenommen, so, daß von 6 Loff, oder 10 Scheffel, nur drey Tonnen gut

S. 912

Bier-Crantz Bier-Geld

1802

Bier falle, das übrige bleibet zum Tafel-Bier, oder Halb-ander: verlanget man aber ein geringes Geträncke, so ist genung, wenn man so viel Tonnen lauffen lasset, als Scheffel Maltz zum Brauen genommen sind, es fällt aber kein Halb-ander, sondern bleibet zum *Schemper*.

Wenn nun so viel, als man haben will, abgelauffen ist, so lasset man die Meische in die genannten Kübel, oder Kühlbalge stehen, bis es gantz laulicht wird, alsdenn schüttet man die Hefen hinein, und lasset es gähren; wobey aber diese Behutsamkeit zu beobachten: ist die Meische zu kalt, wann die Gähre eingelegt wird, so giebet es ein kaltgähriges und folglich ein ungesundes Bier; ist sie zu heiß, oder starck warm, so will es mit dem Gähren gar nicht fort. Denn hat das Bier am besten gegohren, wenn ein grosser, hoher Schaum, wie ein raucher Schaf-Peltz drauf stehet. Wenn dieser Gäsch oder Schaum zu fallen beginnt, so ist es Zeit, es in gantze oder halbe Tonnen zu füllen, oder zu fassen. Man muß aber die Gefässe nicht gar zu voll machen, damit das Bier nicht übergähre, und wenn sichs gesetzt hat, muß es allemal wieder angefüllet werden. Nach 2 oder 3 Tagen, wenn man vermerckt, daß das Gähren schon etwas nachlasset, so müssen die Gefässe zuge-spündet, mit Heede oder Werck wohl verstopfet, und nachgehends mit nasser Asche wohl verschlagen werden, damit es gar keine Luft haben möge; alsdenn giebet es einen gesunden und wohlschmeckenden Trunck.

Bier-Crantz, siehe **Bier-Zeichen**.

Biereige (Joann) ...

...

Bierenklau ...

Bier-Eßig, siehe **Bier**.

Bierflerum ...

...

Bierflieth ...

Bier-Gefäße heisset alles dasjenige Geräthe, was in einen Bier-Keller an Fässern, Vierteln, Tonnen, halben Tonnen, Dreylingen, Zapffen, Fassen, Bier-Trichtern, Bier-Gelten, Wannen, Rinnen, Füll- und Meß-Kannen gehöret.

Bier-Geld ist vor die Bergleute ein klein *Accidens*, welches bey einem Abtreiben denen Arbeitern gegeben wird, jedoch nach Gelegenheit wenig oder viel. Es darf kein Hüttenschreiber dasselbe in die Hütten-Kosten schreiben, sondern der Schicht-Meister soll dasselbe in der Berg-Kost in Anschnitt bringen. Welcher Arbeiter in der Woche Bier-Schicht macht, den soll man die Woche vollends ausfeyern lassen. Und damit auch denen liederlichen Purschen die Gelegenheit zum Müssiggang und Sauffen desto eher möge abgeschnitten seyn, wird auch wol bey Strafe verboten, weder in Zechen-Häusern, Mühlen, Schmieden, und andern zum Bergwerck gehörigen Orten, Bier oder Wein zu schencken, die Beamten und Diener, welche Bier, Wein oder ander Geträncke in ihren Häusern schencken lassen, sollen diejenigen Personen, welche sie unter ihren Befehl

S. 913

1803

Biergelten **Bierling**

haben können, keinesweges zwingen, die Kost bey ihnen zu haben, und zu ihnen zu Biere zu gehen.

Herttwigs Berg-Buch *p.* 84. *seq.* **Löhneyß** Berg-Ordn. *P. I. art.* 25. **Kirchmayers** Hoffnung besserer Zeiten.

Biergelten, oder Bauer-Gelten, heissen Leibeigene.

Bier-Gerben, siehe **Hefen**.

Bier-Hahn ist ein meßingenes Instrument, welches man an statt des Zapfens in das Loch eines Bier-Fasses steckt, wodurch hernach das Bier vermittelst dessen Auf- und Zudrehen aus dem Fasse bequem herausgelassen, und sodann nach Verlangen auch wiederum damit verschlossen werden kan.

Bierhold ...

Bier-Keller sind diejenigen Behältnisse, darinnen man zum Theil den Vorrath an Bier, zum Theil aber nur dasjenige Bier, welches verzapffet werden soll, liegen hat.

Bier-Knote, siehe **Adams-Apfel**. *Tom. I. p.* 453.

Bier-Knoten wird bey denen versoffenen Bier-Brüdern der Knoten am Hals, welcher sonst auch der Kriebs heist, genennet, weil dergleichen Leute meistens so viel trincken, bis ihnen das Bier so zu reden an dem Knoten des Halses stehen bleibt.

Bier-Lager, siehe **Hefen**.

Bierling, (Caspar Gottlieb) ...

...

...

Biermann, (Mart.) ...

...

S. 914

1805 **Bier-Muß** **Bierschanck**

Bier-Muß nennet man eine Art Suppen, welche theils mit Küm-
mel, theils mit Zucker von Bier und geriebenen Brod, ingleichen Ey-
ern, auch wohl Wein zubereitet wird.

Biernbeck, (Andr.) ...**Bierneburg** ...

Bier-Probe, so heisset dasjenige *Collegium*, welches in einigen
Städten von der Obrigkeit aus denen Brauer-Ältesten, und einigen
darzu *deputirten* Bürgern *constituiret* wird, und die in der Stadt ge-
brauete Biere probiren, und wo das beste ist, durch öffentlich ange-
schlagene Zeddel bekannt machen, das schlechte aber, wenn es gar
verwerfflich, als untüchtig aussetzen, den Brauer zu gewisser Strafe
condemniren, oder wohl gar das gantze Gebräu an des Orts Armen-
Hauß verfallen zu seyn erklären muß. Es führet auch diesen Namen
ein gewisses, und sehr *accurat* abgetheiltes Instrument, wodurch die
Güte und *Consistenz* des Biers erforschet wird. Insonderheit läßt sich
dadurch erweisen, um wieviel in ein Faß mehr Wasser unter das Bier
gefüllet, als ins andere. Wie es beschaffen, davon kan nachgesehen
werden **Leupolds** *Theatr. Stat. p. 210. §. 26. et 27.* **Schlüters** *Tractat*
von Erben und Brau-Wesen in Hamburg.

Bierschanck ist ein Befugniß, vermittelt dessen man Bier an
Fremde zu verkauffen, und zu verschencken berechtigt ist, doch ist
denen von Adel erlaubet, nur zu ihren Hauß-Trunck Bier zu brauen;
zum *Praejudiz* derer Städte, darinnen diese Nahrung getrieben wird,
ist solch Bier frey zu schencken und andern Leuten zu verkauffen
ihnen *regulariter* nicht zugelassen. **Sächßl. Weichbild. rubr. ob**
Edelleute auf ihren Lehn-Gütern mögen Bier brauen und aus-
schencken lassen, verb. allein mögen sie sich zur Nothdurfft ihrer
Haußhaltung Bier brauen und ihr Getreyde, wenn sie es auf ihren
Gütern bauen, und anders nicht, ihres Gefallens wohl verkauffen,
welches auch nachmahls in verschiedenen *Constitutionibus* zum öff-
tern wiederhohlet worden, als unter andern zu ersehen aus der Landes-
Ordnung *de an. 1555; Tit. brauen, schencken, und andere Bürgerliche*
Handthierungen auf dem Lande, pag. 63. vers. Darum ordnen. *vide*
Pfeil. Cent. 2. Consil. 202. Joachim Scheptic in Consuet. Brandenb.
part. IV. tit. 4. §. 1. Io. Otto Tabor Tr. de Iure Cerevisiarum.

Es wird auch hierüber der *Lex 3. Cod. de Commerc. et mercator. ad-*
legiret, welcher denen von Adel Handlung und Gewerbe zwar nicht
schlechterdings, sondern nur so weit als hierunter die Städte Schaden
leiden möchten, untersaget, gestalt denn nun dahin absonderlich das
Brauen und Bier schencken zu *referiren* ist, als welches von denen
Edelleuten zum höchsten Nachtheil derer Städte gebrauchet werden
würde. Denn nachdem die Städte einmahl mit Handlung allerhand
Künsten und Handwercker, welche gleichsam die Lebens-Geister de-
rerselben sind, versehen, und binnen ihren dürren und unfruchtbaren

Mauern sonst keinen Zuwachs und Nahrungs-Safft, als nur aus dem, was hinaus und herein getragen

S. 914

Bier-Schicht *Bieruliet*

1806

wird, haben, so ist ihnen zugleich auch das Recht eigen worden, daß denenselben niemand die ihnen *destinirten* Lebens- und Unterhaltungs-Mittel, als ihre Nahrung hemmen, hindern oder schmälern, könne, wie dieses Stadtrecht *in specie quoad jus praxandi* weitläufftig *deduciret* hat **Maevius Decis. 2. part. 2.**

Da aber zu Anfange gesetzt worden, daß denen von Adel der freye Bierschanck oder *regulariter* verbothen sey, so sind nachfolgende *Exceptiones* dieses Verbotes zu behalten, die 1.) ist, wenn sie ausdrücklich mit der Schanck-Gerechtigkeit belehnet, oder 2.) deßwegen besonders *privilegiret*, **Knichen de vestit. paction. p. II. C. 4. n. 107. Pfeil. d. consil. 220. n. 25. Berlich. Decis. 31.** welche Gerechtigkeit dem Adelichen Stande eben nicht unanständig, oder schimpfflich ist, **Mysingeri Decad. 15. Resp. 1. qu. 3. n. 77.**

Ob die von Adel, welche von ihren Zuwachs Bier brauen und dasselbe verkauffen, sich dadurch ihrer Adelichen Freyheit und Privilegien verlustig machen, oder 3.) sothane Berechtigung durch das Gewohnheits-Recht auf ein Lehns-Gut gebracht worden, nach angezogener **Chur. Sächß. Landes-Ordnung in verb. welcher aber aus herkommen und über verwährte Zeit geübter Gebrauch etc. Carpz. P. II. c. 6. D. 4. Maevius d. I. Decis. 3.**

Bier-Schicht ist auf denen Bergwercken, wenn der Arbeiter in der Wochen seine Schicht verabsäumet, und hernach dieWoche vollends ausfeuern muß.

Bierstein, ein feines Schloß in der Graffschafft Isenburg, in der Wetterau, 1. Meile von Büdingen, von welchen eine Gräfliche Linie den Namen führet. **Zeilers Reichs-Geogr. VIII. p. 1143. Dicel. Geogr. Diction.**

Bier-Trichter ist ein kleines Fäßgen, welches nicht allzuhoch ist, mit drey Beinen, daran das eine Bein aus einem starcken Stücke Holtze besteht und unten rund zugespitzet ist, damit es sich in ein jedes Spund-Loch schicket, es ist in der Mitte durchbohret, damit das hineingegossene Bier oder eine andere flüßige Materie dadurch gleich als durch einen Trichter gantz bequem in das Faß gefüllet werden kan.

Bieruliet ...

S. 915

1807

Bierus

Biesenrodt

Bierze ...

Bier-Zeichen, so heissen diejenigen Merckmahle, daran man nicht nur erkennt, wo ein Bier-Schanck ist, sondern es wird auch die Art des Biers dadurch bemercket. Diese Zeichen sind nach der eingeführten Gewohnheit jedes Orts nicht einerley; einige haben gewisse Schilde, oder gemahlte Tafelgen, mit vollgeschenckten Bier-Gläsern, Toback und Pfeiffen, andere hergegen einen höltzern Krug an einer Stange hängen, oder ein höltzern buntes Creutz mit zwey dergleichen Töpfgen oben her gezieret, welche beyde Arten **Bier-Kegel** genennet werden, andere noch andere.

Bies-Bos ...

Bildstein, (*Hieronymus*) ...

Bildung, *Formatio*, hat bey denen *Medicis* zweyerley Bedeutung;

- erstlich heisset es die Bildung der Frucht im Mutter-Leibe bey Menschen und Vieh, davon unter den Artickeln *Conceptio* und *Generatio* ausführlicher soll gehandelt werden;
- anders die Gestalt oder Form derer Artzeneyen, da eine flüßig, die andere hart, eine rund, die andere länglicht etc. ist,

wie zu sehen in *Rhod. Lex.*

Bildungs-Kraft, im Wercke der Erzeugung, siehe *Plastica virtus*.

Bildung des Menschen, Ps. 139,15. **Da ich gebildet ward unten in der Erden.**

David redet hier von seiner Bildung in der Mutter-Leibe, darinnen er als in einer tiefen Kluft gezeuget worden. Diese muß einem billig höchst wunderbar vorkommen, man mag die Menschen von innen oder von aussen betrachten.

Nach der innerlichen Bildung haben die Naturkündiger fleißig geforscht, aber dieselbe dennoch nicht entdecken mögen, in dem sie sich nicht vergleichen können, wie die Frucht ernähret wird, welches Glied zuerst gebildet werde und dergleichen.

Die Bildung von aussen giebet uns den künstlichen Werckmeister gantz deutlich zu erkennen. Werden nicht unter so viele tausend Menschen die wenigsten gefunden, so einander an der Sprache, Gange, oder Gesichts-Zügen gleichkommen? Ist nicht die Klarheit derer Augen zu bewundern? wird nicht das Geblüth durch die Adern als eine Wasser-Kunst getrieben? wie wunderbarlich ist nicht die stete Bewegung des Hertzens, und der Brust, welche durch das beständige Athemholen stets auf und niedergehet.

Bileam ...

S. 929 ... S. 931

S. 932

Bill **Billard-Spiel**

1842

Billaeus ...

Billardiren heist auf dem Billard-Spiel, wenn man die Kugel mit einen Stosse zweymal berühret, und geschieht gemeinlich, wenn der Anfang des Stosses zu schwach oder zu furchtsam ist, der Stoß aber ist verlohren.

Billard-Spiel ist das bekannte Spiel, so auf der Billard-Taffel mit helffenbeinernen Kugeln verrichtet wird.

Die Taffel, worauf solches geschiehet, hat die Figur eines Rectanguli oblongi und in jeder Ecke, desgleichen auch in der Mitte derer beyden längsten Seiten des Billards ein Loch, so mit einem gestrickten Beutel verwahret wird; daß sich also überhaupt 6 Löcher an der Taffel befinden. Die Taffel selbst wird mit feinem Tuche auf das glätteste

überzogen, damit die Kugeln in ihrer Bewegung dadurch nicht so sehr wegen der Friction und Ungleichheiten gehindert werden.

An denen Seiten wird die Taffel mit Wänden von 4 bis 5 Zoll in der Höhe versehen, und gleichfalls mit Tuch überzogen; die Höhle aber zwischen dem Tuche und der Wand wird mit Haaren oder auch ebenfalls mit Tuche ausgestopft, damit diese Wände, so man Banden nennet, gleichsam einen Bauch vor sich bekommen, welcher sehr elastisch ist, und daher die Kugeln, so sie an ihn angetrieben werden, zurück prellet. Es geschiehet daher, wenn man eine Kugel schieff gegen eine solche Bande antreibt, daß dieselbige unter eben dem Winckel zurück springet, unter welchen sie gegen die Bande war gestoßen worden; daß also bey dem Billard-Spiel vor erst der mechanische Lehr-Satz zu mercken, daß der *angulus reflexionis* auf einem *plano elastico*, wie die Bande ist, dem *angulo incidentiae* gleich sey; auf eben eine solche Art, wie ein Licht-Strahl von einem platten Spiegel *reflectiret* wird.

Die Taffel muß auf das genaueste *horizontal* gerichtet seyn; denn, wenn sie nur auf einer Seiten etwas wenig abhändig, so lauffen die Kugeln nach derselbi-

S. 933

1843

Billard-Spiel

gen Gegend zu; und saget man alsdenn: dieses oder jenes Loch ziehet. Auf einer solchen Taffel nun wird das Billard-Spiel mit helffenbeinern Kugeln, so Billen heissen, angestellet; und werden die Kugeln mit langen Stäben, welche nach Beschaffenheit der Figur, so sie forne an dem Ende, womit die Kugel gestossen wird, haben, bald Massen, bald Quèves genennet werden, gegen einander angetrieben.

Das Spiel geschiehet gemeinlich von zwey Personen, davon sich die eine aussetzet, das ist, seine Bille gegen die eine von denen kleinern Banden stellet; die andere aber treibet in der Gegend von der andern kleinern Bande seine Bille gegen jene an. Verfehlet dieser und trifft des andern seine Bille nicht; so zehlet der andere ein Auge; und dieses geschiehet von einer jeden Part so oft, so oft die *Contrepart* fehlet.

Der Haupt-Zweck des Spieles ist, des *Contre-Parts* Kugel in ein Loch der Taffel zu treiben, oder auch dieselbige in gewissen Fällen über die Taffel hinauszusprengen. In beyden Fällen, so man solches praestirt, bekommt man zwey Augen vor dem *Contrepart* voraus und hat das Recht seine Bille auszusetzen. Trifft man des andern seine Bille nicht, und verläufft sich, das ist, die angestoßene Kugel gehet vor des *Contreparts* seiner vorbey und läufft in ein Loch; so zehlet der *Contrepart* 3 Augen; und so ferner. Dieses Spiel wird nun solchergestalt von beyden Personen Stoß um Stoß fortgesetzt, biß einer zwölf Augen zusammen gebracht hat, da er alsdenn die Partie gewonnen.

Es ist noch vielerley in besondern Fällen zu mercken, wie aus denen Gesetzen, so meistentheils bey einer Billard-Taffel ausgehenget sind, zu ersehen. Es gehöret eine starcke Übung darzu, wer eine Fertigkeit in diesem Spiel erlangen will; doch kan derjenige darinnen glücklichster reussiren, welcher die *Mechanic* und hauptsächlich die *regulas motus* und *regulas compositionis et decompositionis motuum* versteht, Denn, welcher das Spiel versuchet hat, der wird erfahren haben, daß man gar öfters des andern seine Kugel schneiden, das ist, nicht *directe*, sondern von der Seite anstossen müsse, wenn selbige in ein verlangtes Loch lauffen soll.

Wer nun die *regulas compositionis motus* versteht, der wird den Ort genau zu *determiniren* wissen, an welchen die Bille von der andern anzustossen, daß sie in dieses oder jenes Loch lauffet; eben derselbige ist geschickt zu sagen, ob es möglich sey, in vorgegebenen Fällen eine Bille durchschneiden zu machen. Wer die Gleichheit des *anguli incidentiae et reflexionis*, wie oben schon gedacht, erkannt, und ein gutes Augen-Maaß hat, demselbigen wird gar leicht seyn, eine Bille par *Bricole* zu treffen.

Geometrice gehet dieses gar leicht an, den Ort an der Bande zu *determiniren*, an welchen die Bille anzustossen, wenn sie die andere treffen soll. Denn weil die Örter beyder Billen auf der Taffel gegeben sind; so sind auch die Weiten beyder Billen von einer Bande, ingleichen die Weite beyder Billen von einander, so an der Länge der Bande abgemessen wird, gegeben.

Es sey die Weite der einen Bille von der Bande, das ist die Perpendicular-Linie, so von dem Orte der Bille auf die Bande gerichtet wird, = a , die Weite der andern Bille von eben der Bande = b , die genommene Weite zwischen beyden Billen = c , und die Länge der noch unbekanntten Linie, welche andeuten soll, wie weit der Punct des Anstossens an der Bande von

S. 933

Billaut

1844

dem Puncte, wo die aus dem gegebenen Orte einer Bille auf die Bande aufgerichtete Perpendicular- Linie antrifft, entfernt sey = x ; so ist aus der Gleichheit derer Triangel, welche die vor beschriebenen Linien formiren

[Grafik]

folglich

$$b : x = a : c - x$$

$$ax = bc - bx$$

$$ax + bx = bc$$

$$x = \frac{bc}{a + b}$$

$$a + b$$

daß man also durch diese Gleichung den Ort, wo die Bille *par Bricole* angestossen werden muß, finden kan.

Eben dergleichen *Aequation* kan vor ein *doublé, triplé etc.* das ist, wenn die Bille an zwey oder drey Banden anstossen und die andere Bille treffen soll, finden.

Viel allgemeiner hat dergleichen *problema*, wie es von dem *Manfredio* aufgegeben werden, aufgelöset *Zanottus in Commentariis Academic. Bononiensis*, wovon die *Acta Erud.* 1732. p. 268. nachzusehen.

Aus allen diesen erkennt man, daß eine gute Erkänntniß der *Mechanic* einem den Weg bahne, kürtzer und mit mehrerer *Accuratess*e das Billard-Spiel zu erlernen.

Es ist dieses sonst ein sehr *honettes* Spiel, und wird starck an Höffen, ingleichen auch in grossen Städten gespielt. Vermöge des den 7 Aug. 1716 ergangenen *Rescripti Regii* soll in Chur-Sachsen

- 1) niemand diese *Profession* treiben, dem es nicht besonders vergönnet worden,
- 2) sollen diejenigen, welche sich in dergleichen Häusern einfinden, durch Manns- Personen bedienet werden,
- 3) sind alle übrige Glücksspiele ausser dem Billard verboten,

- 4) darff niemand in diesen Häusern im Sommer über 10 und im Winter über 9 Uhr bey Vermeidung 20 Thlr. Straffe geduldet werden,
- 5) soll man die Kauffmanns-Diener nicht spielen lassen,
- 6) soll die Summe, darum gespielt wird, nach eines jeden Stande eingerichtet werden,
- 7) soll sich niemand an denen Sonn- und Fest-Tagen Zeit währenden Gottesdienstes in diesen Häusern finden lassen.

Kömmet der Wirth diesem allen nicht nach, so ist derselbe das erste mal um 10 Thlr. das andremal um 20 Thlr. das drittemal mit Verlust seiner *Profession* zu bestraffen.

Billaud, (Gentianus) ...

S. 934...

S. 935

1847

Billichius

Billigkeit

Billigheim ...

Billigkeit, es wird dieses Wort in unterschiedenem Verstande angenommen. Wir finden daher sowohl in dem Rechte der Natur als in der *Moral* des lateinischen Wortes *aequitatis* Erklärung.

Wenn wir in dem natürlichen Rechte von der Billigkeit reden, so geschieht solches sonderlich in der Abhandlung derer Gesetze, wobey man in der *Application* und *Interpretation* fraget, was die *Aequitaet* und Billigkeit mit sich bringe? Man betrachtet also die Billigkeit einmahl *absolute*, da sie denn so viel heist, als die Gerechtigkeit, da man die Menschlichen Handlungen rechtmäßig auf das Gesetz deutet, und nach denselben die Zurechnung der Gerechtigkeit gemäß abfasst. **Müllers** Noten in *Grotii Enchir.* 1. §. 17. p. 50.

Zum andern wird die Billigkeit auch nur *respective* betrachtet, wenn ich die Gesetze in Ansehung einer oder der

S. 935

Billigkeit

Billigbing

1848

andern That erkläre. Wir wollen nicht hier die Eintheilungen anführen, welche die *Icti* und *Doctores* von der *Interpretation* gemacht: Wir sind zufrieden, nur dieses zu wissen, daß die meisten die Billigkeit zu der *Interpretatione doctrinali extensiva* hinziehen, da manche *Casus* nicht in denen Gesetzen enthalten wären, die aber wegen ihrer Gleichheit unter dasselbe gezehlet werden müsten. Gleichwohl wollen auch andre hierbey einen unterscheid zwischen der *Aequitaet* und einziehenden Erklärung bemercken. **Titius ad Puffendorf de Officio hominis et Civis Observ.** 61. **Otto ad eund.** I. 2. §. 10.

Es wird diese *Aequitaet* sonst auch *Emendatio opinionis legis* genenet, das ist eine solche Verbesserung, da ich die unrichtige Meynungen, welche aus einer falschen Erklärung des Gesetzes erwachsen, anzeige; Ferner, *Iuris attemperatio*, eine richtige Auslegung des Rechts. **Hochstetter Coll. Pufend. Exercit. III.** §. 10. p. 123.

Sie ist von der *Dispensation* unterschieden, weil diese der *Princeps* nach seinem Gefallen, jene aber der Richter nothwendig *exerciret*. **Puffendorf. de I. N. G. G. I.** 6. 17. **Thomasius in Jurispr. divin.** I. 1. 80. **Wernher in element. Iur. nat.** 3. §. 18. p. 81.

Das *Oppositum* von dieser *Legali Aequitate* ist theils *to akribodikaion*, wenn man bey denen Worten des *Legis* bleibt, und denselben allein

darnach erklärt; theils *sycophantia*, wenn ich auf eine Rabulistische Art die Worte des Gesetzes verdrehe, und ihnen einen falschen Verstand beylege. *Chauvin Lex. Phil. 19. edit. 2.*

Daß dergleichen Billigkeit in dem natürlichen Rechte nicht statt finde, ist leicht zu sehen, weil solche wider das heil. Wesen Gottes, als des Stiffters desselben, lieffe, daher denn solche nur in dem willkürlichen beybehalten werden kan. Siehe hievon *Grotium de I. B. et P. II. 20. 27. Osiander ad eund. p. 1157. Ziegler ad eundem p. 455. Velthem ad eund. p. 182 – 252. Willenberg in Sicillim. Iur. Gent. II. 16. qu. 29. p. 316. 317. Pufendorf. de Offic. Hom. et Civ. l. 2. 19. et 5. 18. et 17. 11. Sagittarium in otio Ienensi p. 504. Buddei Instit. Theol. Moral. P. II. 1. 8. p. 503.*

In sittlichen Verstande heisset die Billigkeit eine Haupt-Tugend, die man gegen andere inacht zu nehmen hat. Sie wird eingetheilet in *Universalem*, welche die allgemeine Zuneigung gegen andre ist, und andre Tugenden, als die Bescheidenheit, Wahrhaftigkeit, Verträglichkeit und Leutseeligkeit unter sich begreiffet, und in *particularem*, welche wieder eingetheilet wird in diejenige Gerechtigkeit, so fern sie ein Bemühen, einem jeden das Seinige zu geben, und in die Billigkeit in engern Verstand. *Philareti Ethic. p. 245.*

Billigkeit (nach) ...

S. 936 ... S. 979

S. 980

1937

Biscaya

Bischoff

Bischarck ...

Bischoff kommt von dem Griechischen Worte *episkopos* her, woraus die alten Teutschen Bißkop und die neuern Bischoff gemacht haben.

Das Wort *episkopos* kömmt her von *episkopein*, *inspicere*, *adtere*, und heißt so viel als *Inspector*, ein Aufseher.

Daher mit diesem Namen Gott, als der allwissende Auffseher über alle Dinge, und unter denen Menschen denen Auffsehern über die Kampff-Spiele, über das Volck und dessen Sitten, über Kauff- und Verkaufung derer Lebens-Mittel etc. beygelegt worden. *Suicer. Thes. Eccles. voce : Episkopos Tom. I. p. 1178. Campegius Vitringa Lib. III. Synag. Vet. 3. Grotius ad Matth. IX. 18.*

Eben diesem Namen führten auch die Obrigkeitlichen Personen, welche die Griechen in entlegene Provintzen abschickten, die *Jurisdiction* daselbst zu beobachten, und allerhand Streitigkeiten abzuthun. Sie hiessen auch sonst *arrosaj*, *aptatores*, *ephoroi*, *inspectores*, und *phylakes*, *custodes*. *Postellus de Republ. Athen. 35. Amelius* Erörterung ... nebst denenjenigen, welche behaupten wollen, daß die Ordnung in der ersten Christlichen Kirche nach der Verfassung der Jüdischen Synagoge wäre eingerichtet worden, sagen, ein Bischoff wäre eben das, was bey denen Ebräern ein [Hebr.] und [Hebr.] gewesen.

Bey denen ersten Christen wurden durch die Bischöfe alle Geistliche verstanden, welche in einer Gemeinde das Wort Gottes lehren, die Sacramenta austheilen, und vor den äusserlichen Gottes-Dienst und gute Ordnung Sorge tragen.

Was weiter zu einem rechtschaffenen Bischoff erfordert wird, hat Paulus 1 Tim. 3. 1. Tit. 1, 6. *Hieronimus advers. Iovin. P. II. Epist. f. 15. col. 4.* und andere Kirchen-Lehrer weitläufftig vorgeschrieben.

Im Anfange hieß auch derjenige ein Bischoff, welcher auch nur eine kleine Gemeine hatte, so viel als deren an einem Tische das Abendmahl zusammen halten konten. Denn weil sich das Christenthum noch nicht weit ausgebreitet hatte, waren die Gemeinden nicht groß, und waren auch auf kleinen Flecken und Dörffern Bischöffe, ja in grossen Gemeinden sind deren wohl etliche gewesen, *Hebr.* 13, 17.

S. 980

Bischoff

1938

Phil. 1, 1. *Act.* 20, 28. da denn jene, nemlich die auf dem Lande, *χορηγισκοποι* oder Land-Bischöffe genennt worden, welche zwar anfangs lange keinem Bischoffe unterworffen, endlich aber haben sie unter denen Bischöffen stehen müssen, und sind gleichsam dererselben *Vicarii* gewesen. *Concil. Ancyr.* 13. *Neocaesar* 13. welche nichts weiter thun konten, als was ihnen der Bischoff erlaubte. *Concil. Nic. II.* 14. *Schilter Inst. I. Can. I. 7. §. 21. Clarckson l'Etat. primitif de l'Episcopat.*

Es waren auch die *Episcopi*, *Presbyteri* und *Diaconi* einerley, welches man aus denen Sprüchen *Tit.* 1. 5. *seqq.* 1 *Pet.* 5, 1. *Act.* 20. , 17. *seq.* und denen Schrifften derer Kirchen-Väter sehen kan. *Erasmus in Antidot. ad Epist. Hieron. P. II. Epist. f. 116. col. 2. de unius uxoris viro f. 114. col. 2. Salmasius de Prim. Pap. Ziegler ad Lancell. I. 5. XXI. 3. Schilter Inst. I. Can. I. 7. §. 3. Pfaffius Inst. I. Eccl. II. 1. §. 9. Heineccius* Abbild. der alten und neuen Griech. Kirchen *III. 1. §. 10.* Wiewohl die Engländer deßwegen sehr mit einander streiten und der Unterschied unter ihnen zwischen denen Bischöfflichen und *Presbyterianern* sattsam bekannt ist. *Sam. Hill. diss. quadripart. de Presbyt. II. 6. p. 121. Hammondi Diss. IV. de Act. et Epist. Apost. c. 8. p. 801. Io. Prideaux Quaest. II. De discipl. Eccl. p. 643. Buddeus diss. de origine et potest. Episcop.*

Nach derer Apostel Tode ereignete sich eine grosse Veränderung. Denn weil die Ältesten, so in gleicher Würde stunden, öfters mit einander in Uneinigkeit geriethen, und jeder sich diejenigen, welche er getaufft hatte, als seine eigene Schaaffe zueignete, so befand man vor gut, die Haupt-Regierung der Kirche einem unter denen ältesten aufzutragen, der die Aufsicht über die Gemeine und übrige Geistlichen haben, und daher *ἐπίσκοπος* heissen sollte, doch war er nicht in Ansehung seines Amtes und Bothmäßigkeit, sondern nur der Ordnung wegen höher als die *Presbyteri*, als welche er auch vor seine *Collegen* erkannte, und als der vornehmste unter ihnen angesehen wurde. *Rothmahler* in der 79. Pred. über *Act.* 14, 23. *Cyprianus Epist.* 40. *Hieronymus Comment. ad Tit. I. Lindhammers* Erkl. der Ap. Gesch. 20. 28. p. 697.

Allein viele Gemeinden waren mit dieser Ordnung nicht zufrieden, zumahl die *Presbyteri* sich auf die Apostolische Zeiten und hergebrachten Freyheiten bezogen. Daher zu Corintho, Smyrna und andern Orten üble Folgerungen entstanden, welche zu steuern die Kirchen-Väter die beweglichsten Brieffe an sie schreiben musten. *Clemens Rom. Epist. ad. Corinth.* *Ignatius Epist. ad Smyrn.* *Heineccius l. c. §. 11. Ittigius sec. II. c. 5. no. 2. Dantes de ordin. et Dignit. Eccles.*

Da nun aus *Hieronymo* und andern zu sehen, daß die Bischöffe nur um der guten Ordnung willen eingesetzt, und hingegen zur Apostel Zeiten jeder Geistlicher also genennt worden sey, scheint also noch eines grossen Beweisses von nöthen zu seyn, daß der Bischoffs-Stand göttlichen Rechtens, Befehls und Verordnung sey, und als wenn

derjenige nicht das Amt eines Geistlichen verwalten, oder einen andern *ordiniren* könnte, wenn er nicht selbst von einem *ordinirt* worden, dessen Vorfahren im geistlichen Amte von denen Aposteln durch Auflegung derer Hände zu Bischöffen gemacht worden.

Diese Meynung ist in der Englischen Kirche so weit getrieben worden, daß man nachfolgende Punkte als göttliche Wahrheiten zu behaupten sucht:

1) Als Christus de-

S. 981

1939

Bischoff

nen Aposteln das Kirchen-Regiment übergeben, habe er ihnen zugleich die Macht, *Successores* im Apostel-Amte einzusetzen, übergeben,

- 2) die *Succession* aber hätten die Bischöffe, weil Apostel und Bischoff einerley wäre, dem Namen, Person und Amte nach,
- 3) dahero hätten sie auch das Recht zu *ordiniren*, *confirmiren* und *Iurisdiction* zu halten,
- 4) sonderlich wären die Bischöffe Nachfolger des Apostels Petri,
- 5) und zwar durch Gottes *Auctoritaet* selbst, deren Orden oder Stand eben solche *Auctoritaet* hätte, als die Glaubens-Articul, die man insgemein glaubet,
- 6) die Bischöffe hätten einen andern und höhern Orden als die andern Geistlichen, dahero sowohl die *Clerici* als Layen ihnen einen allgemeinen Gehorsam leisten müsten, sonderlich weil sie in vielen geistlichen Dingen beyder Richter wären,
- 7) kein Ältester dürffe sein Amt ohne des Bischoffs Einwilligung niederlegen,
- 8) die Kirchen-Güter müsten von denen Bischöffen nach Gefallen verwaltet werden.
- 9) Die Ältesten könten ohne des Bischoffs Erlaubniß nicht aus ihrer *Dioeces* gehen.
- 10) Der Bischoff hätte Macht, einen *Clericum* denen andern vorzuziehen,
- 11) auf *Conciliis* hätten nur allein die Bischöffe recht zu *votes*,
- 12) die Personen derer andern Geistlichen gehörten denen Bischöffen als eigen zu,
- 13) die Bischöffe wären so nöthig, daß wer sich von ihnen absonderte, wäre ein Ketzer.
- 14) die Kirche müßte die Bischöffe in Ehren halten, sie könten auch weltliche Ämter annehmen.

Ob nun diese Meynung von der *Successione Episcopali* gegründet sey, läßt man an seinen Ort gestellt seyn, und hat man sonderlich zu erwegen, daß, wenn alle diejenigen *Actus*, welche derjenige, so von keinem Apostolischen *Successore ordinirt* worden, *exercirt* hat, ungültig seyn sollen, keiner von der Gültigkeit seiner Tauffe u. der Genüssung des H. Abendmahls überzeugt seyn konte, weil kein Priester leichtlich dergleichen geistliche Genealogie wird aufweisen können. **Pfaff.** *Diss. de successione Episcopali, Maimbourg de l'Eglise Romaine l.*

1. **Benthems** Engl. Kirchen- und Schulen-Staat c. 23. *Sarpi Hist. Conc. Trident. VII. p. 1014.* **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Hist. P. II. P. II. L. XVII. 9. §. 7. *Vitringa l. c. II. 2.*

Es folgt nicht, daß dergleichen *ordinirte* Person zu einem geistlichen Amte erfordert werde, ob gleich nicht zu läugnen ist, daß die Apostel zu Alexandrien, Antiochien, Epheso, Jerusalem selbst die Bischöffe eingesetzt haben, welchem Exempel diese gefolgt und so wohl in denen übrigen Städten der Provintz, als auch ausser derselben Priester bestellt haben, um das Evangelium mehr und mehr auszubreiten.

War aber eine Gemeinde schon in guter Verfassung, so kamen wenigstens aus derselben Provintz drey Bischöffe an denselben Ort, welche denn aus denen Gläubigen etliche ernannten, welche sie vor geschickt zu diesem Amte hielten. Hierauf stand der Gemeinde frey, dasjenige einzuwenden, was sie wider die vorgeschlagene Person einzuwenden hatten. Waren es Fehler von Wichtigkeit, so schlugen die Bischöffe andre Personen dazu vor, welchen mit derer Geistlichen und des Volcks Einwilligung die Kirche konte anvertraut werden, welcher denn gleich zum Bischöffe ernannt, und durch Gebet und Aufflegung derer Hände zu diesem Amte *ordinirt* wurde.

Bißweilen gaben die Geistlichen und das Volck ohne vorhergegangene Befragung einem ihre Stimmen, oder die *Episcopi Ordinatores* fragten solche selbst,

S. 981

Bischoff

1940

wen sie zum Bischoff verlangten, worauf die Stimmen gesammelt, und der erwählte *confirmirt* wurde. Die letzte Art nannte man *postulationem*. Den gantzen *Actum* nannten die Griechen *cheirotonian* und die Lateiner Ordinationem, die Aufflegung derer Hände aber wurde *he epithesis ton cheiron* genennt. 1. *Tim.* 5. 22. *Vitringa l. c. III. P. I. c. 14.* *Cyprianus Epist. l. 4. II. 5. III. 22. IV. 2.* *Eusebius Hist. Eccl. VI. 29.* *Theodorus Hist. Eccl. I. 6.*

Ob dieses Recht die Bischöffe zu wählen denen Geistlichen und Volcke *regulariter* gehört habe, wie *Thomasius ad Monzamb. III. 6. not. h. lit. t.* behauptet, oder vielmehr aus einer Nothwendigkeit, weil die Käyser Heyden gewesen, solches *exercirt* haben, wie *Kulpisius ad Monzamb. l. c.* zu erweisen sucht, würde hier zu weitläufftig auszuführen.

Solche Art zu wählen blieb in der Morgenländischen Kirche biß auf Kayser *Iustinianum*, welcher zuerst anbefohlen, daß die Geistlichkeit allein wählen, und die vornehmsten der Stadt nur dabey zu Rathe gezogen werden sollten, welche aber *an. 781* durch das *Concilium Nicenum II.* auch ausgeschlossen worden. In der lateinischen Kirche ist das Volck länger bey der Wahl geblieben. Aber im 11. 12. und 13. *Seculo* haben die Geistlichen an der Haupt- und Dom-Kirche sich allein der Wahl angemahlt, worinnen sie auch durch Päbstliche, Käyserliche und Königliche *Privilegia confirmirt* worden. *Conring. Diss. de Constitut. Episc. § 56.* *Schilter l. c. §. 8.*

Anfangs war kein Unterscheid unter den Bischöffen, und hatte keiner über den andern etwas zu befehlen. Allein aus der weltlichen Eintheilung des Römischen Reichs ist auch eine besondere Art Bischöffe entstanden. Denn gleichwie in jeder Provintz eine oder etliche Haupt-Städte (*metropoleis*) waren, also gab man auch nach und nach denen daselbst befindlichen Bischöffen die Ehre, daß sie über die andern in demselben Lande die Aufsicht haben sollten.

Anfangs geschahe solches ohne Veränderung des Namens, indem sie so wohl Bischöffe hiessen als andere, hatten auch keine Herrschafft über die untergebenen Kirchen, nur daß sie die Aufsicht führten, und bey vorfallender Vacantz neue Bischöffe *ordinirten*. Nachdem sie aber ihr Ansehen mehr und mehr befestiget hatten, und das so genannte *Ius metropolitanum* unterschiedenen auf dem ersten *Concilio* zu *Nicea* bestätigt wurde, so legte man ihnen auch grössere Titel bey. Die Bischöffe wurden ihnen auch *subordinirt* und bekam ein solcher *Metropolit* das *Directorium* in geistlichen Sachen. **Heineccius** l. c. III. 1. §. 18.

Wenn nun ein Bischöfflicher Stuhl erlediget wurde, so wurde solches nach Hoffe und auch an den *Metropolitanen* berichtet. Damit ihnen der Kayser die Freyheit zu wählen geben, und der *Metropolit* die Wahl befördern möchte. Hierauf wurde vom *Metropolitanen* ein *Intercessor* oder *Visitator* an die Clerisey und Gemeine desselben Orts abgeschickt, der mit Vorlesung der *Canonum* sie zur Wahl anmahnen und ihnen zeigen muste, was vor *Qualitaeten* zu einem guten Bischoffe erfordert würden, damit sie dergleichen Person wählen möchten.

Hierauf schritten die gegenwärtigen *Comprovinciales*, *Presbyteri* und die Gemeine in seiner Gegenwart zur Wahl, und wurde ein schriftlich *Decret* darüber verfertigt, das die Anwesenden unterschrieben, und einige von ihnen dem *Metropolitanen* überbrachten. Vor diesem fund sich auch der Erwählte zum *Examine* ein. Nach

S. 982

1941

Bischoff

diesem setzte der *Metropolit* zu Untersuchung der Wahl und der *Qualitaeten* des neuen Bischoffs einen Tag und Ort an, wobey die *Comprovinciales* und Gemeine erscheinen musten. Hatte man nun nichts erhebliches wider ihn einzuwenden, und der Kayser hatte ihn nach abgelegtem Eyde der Treu confirmirt, so geschahe *Ordination* von dem *Metropolitanen* und denen *Comprovincialibus*, worüber er ein Zeugniß erhielt, damit ihm nicht Sitz und Stimme unter den anderen Bischöffen der Provintz streitig gemacht werden möchte.

Er muste auch dem *Metropolitanen* nach geschehener *Ordination* sein Glaubens-Bekanntniß schriftlich überreichen und versprechen, sich denen *Canonibus* gemäß zu verhalten.

Constantinus M. hatte das Römische Reich in 4 *Praefecturas*, nemlich in *Oriente*, *Illyricum*, *Italiam* und *Galliam* eingetheilt, jede *Praefectura* in ihre *Dioeceses*, und diese in ihre Provintzien. Diese Eintheilung machte auch unter denen Orientalischen Bischöffen eine Veränderung, indem in denen 5 *Dioecesisibus*, daraus der Orient bestand, nach und nach 4 *Patriarchatus*, aufgerichtet wurden, nemlich Constantino-pel, Alexandrien und Antiochien, wovon jedes wieder gewisse Provintzien unter sich hatte, um Sorge vor dieselben zu tragen, *Metropolitanen* und Ertz-Bischöffe zu ordiniren, *Synodos* oder Kirchen-Versammlungen zu halten. Denen *Metropolitanen* wurde auch hierdurch ihre Freyheit ähnlich beschnitten, indem sie des Patriarchen Einwilligung einholen musten, wenn sie einen Bischoff *ordiniren* wollten. **Concil. Nic. can. 6. Spanhemius ad Conc. Nic. c. 6. Concil. Pol. I. c. 2. et 3. Socrates Hist. Eccl. III. 8. Suicer Thes. Eccl. Tom. II. p. 443. Basnage Histoire de l'Eglise I. 9. Tom. I. Heineccius l. c. III. 1. p. 28. seq.**

Hingegen in der lateinischen Kirche wurden keine Patriarchate aufgerichtet, und verblieben daher die *Metropolitanen* noch länger bey ihrer Freyheit, biß sie sich endlich auch der Gewalt des Römischen Stuhls

unterwerffen müssen. Dahero auch die Bischöffe sich dazu zu bequemen gezwungen waren.

Im übrigen hat man mit der Wahl nicht allezeit so verfahren, wie von der Griechischen Kirche solches beschrieben worden. Wie denn die Fränckischen Könige in ihren Landen alle Bischöffe erwählt und *constituirt* haben. *Conring. de constit. Episc.* §. 21. 25. welcher auch §. 26. 32. 33. hinzusetzt, man habe damahls nicht einmal die Einwilligung des Pabsts nöthig gehabt, und *Baronius* irret sich, wenn er meynt, der Pabst habe hierinnen denenselben nachgesehen, man könne auch nicht sagen, daß *Carolus* oder *Otto* dieses Recht durch eine *Concession* von Pabst *Adriano* und *Leone* erlangt hätten.

Das ist gewiß, daß, nachdem durch die Geistlichkeit und die Gemeine die Wahl geschehen, die Metropolen doch nicht eher den neuerwehnten Bischoff einweyhen dürffen, biß der Hoff seinen *Consens* und *Confirmation* drein gegeben. *Itterus de Feudis Imp. IX.* 33. *Burgold. ad Instr. Pac. P. I. Diss. XX. Membr. I. §. 4.*

Die Teutschen Käyser haben gleiche Macht gehabt biß auf *Henricum IV.* welchem Pabst *Gregorius VII.* und seine Nachfolger viel Verdruß deswegen angethan, indem ihm sonderlich Pabst *Gregorius* beschuldigte, es wären alle diejenigen, welche der Kayser zu Bischöffen gemacht, durch *Simonie* dazu gekommen. Weil nun der Kayser wohl nicht gantz ohne Schuld seyn mochte, so verlangte der Pabst deswegen Rechenschafft. *Conring. l. c. §. 45.*

S. 982

Bischoff

1942

50-53. *Lehmann Chron. Spir. V.* 22. 23. 24. 31. 45. 67.

Sein Sohn *Henricus V.* wurde endlich derer vielen Verdrüßlichkeiten müde, und schloß auf dem Reichs-Tag zu Worms an. 1122. mit Pabst *Calixto II.* den Vergleich, daß der Kayser die Belehnung mit dem Ringe und Bischoffs-Stab dem Pabste völlig abtrat, also, daß mit der Wahl und Einweyhung ungehindert könnte verfahren werden, hingegen sollte die Wahl vom Volcke und denen Geistlichen, und zwar in Gegenwart des Kaysers oder seiner Abgeordneten verrichtet werden, ohne *Simonie* und Gewalt, und wenn sie auch über der Wahl nicht einig werden könnten, sollte der Kayser Metropolen und *Suffraganeos* zu Rathe ziehen, und alsdenn demjenigen *Comperenten* beystehen, welcher das beste Recht hätte, und den erwählten Bischoff binnen 6 Monathen von Zeit der Einweyhung mit denen Reichs-Lehen und Regalien durch den Scepter beleihen solle, von welcher Ceremonie die Scepter-Lehen ihren Ursprung haben. *Monzamb. III.* 6. *Schilter. l. c. §. 8. et 10. Conring. §. 54. seqq. Lehmann. l. c. V.* 25. *seqq. VII.* 33.

Was die Kayserliche Hoheit dadurch vor Schaden gelitten liegt jedermann am Tage. Im übrigen war es damals noch in gutem Zustande, weil so wohl die Metropolen noch die Einweyhung, als auch die Geistlichen, die *Comprovincialen*, und das Volck die Wahl behielten, die Teutschen Käyser und Könige gebrauchten sich auch ihres alten Rechts derer *Spoliorum*, d. i. die bewegliche Verlassenschafft des Bischoffs und die Einkünfte des letzten Jahres, darinnen derselbe verstorben war, in die Kayserliche Cammer ziehen, sie waren bey der Wahl zugegen und konnten dadurch verhindern, daß man ihnen keine Person, die ihnen zuwider war, aufdringen konnte.

Allein auch dieses verlohren sie bald, indem die Dom- und Capitular-Herren derer Cathedral-Kirchen sich allein die Erwählung eines Bischoffs anmaßen, und die andern Geistlichen nebst dem Volcke gantz

ausgeschlossen, womit so wohl der Pabst als der Kayser zufrieden waren, in dem sich jeder einbildete, es wäre besser, daß die Wahl bey wenig Personen beruhete, indem man dieselben mit leichterer Mühe auf seine Seite bringen könnte, wozu auch vielleicht die Käyser darinnen Gelegenheit gegeben, daß sie schon in ältern Zeiten denen Capiteln dieses Recht gegeben, wie solches *Otto I.* bey dem Bißthum Bamberg gethan. *Monzambano l. c.*

Endlich kam es so weit, daß *Honorius III.* alle Wahlen vor null und nichtig erklärte, welche nicht von Capitel allein geschehen waren, und nicht lange hernach publicirte Kayser *Fridericus II.* eine güldene Bulle von der Kirchen-Freyheit, darinnen er dem Capitel die freye Macht, die Bischöffe zu wählen, confirmirte, sich des Rechts, die bewegliche Verlassenschaft derer Bischöffe, und die Einkünffte des letzten Jahres einzuziehen begab, auch die *Appellationes* an den Pabst ohne Ausnahme erlaubte.

Da nun unter denen *Canonicis* sehr offft Streit über der Wahl entstand, und diejenigen, welche wegen der Wahl schwürig waren, durch *Appellationes* bey dem Pabste sich Hülffe zu schaffen suchten, hatte dieser erwünschte Gelegenheit, die Wahl nach ihren Gefallen zu entscheiden, denen Käysern ihr dabey habendes Recht, denen Capiteln die freye Wahl und denen Metropolitnen die *Ordination* aus denen Händen zu spielen. *Lehmann l. c. VII. 73. 94.*

Die Päbste fien-

S. 983
1943

Bischoff

gen auch an das *jus Spolii* zu exerciren, *Expectativen* zu Bißthümern, und öftters einem zu etlichen zu geben, gewisse Bißthümer zur Ersetzung sich zu *reserviren*, die *menses Papales* einzuführen, daß nemlich der Pabst, wenn ein Bischoff in einem von diesen Monathen stirbt, einen andern einsetzen kan. Es sind aber solche Monathe *Januarius, Martius, Majus, Iulius, September, November.*

Es ist dem Pabst das grosse *Interregnum* im Teutschen Reiche hierzu sehr beförderlich gewesen, und nachdem er sich einmal in Besitz gesetzt, war es ihm leicht, auch nach dem *Interregno* solches weiter zu exerciren, welches man aus denen vielen *Gratiis, Expectativis, Reservatis, bullis de non eligendo*, und dergleichen sehen kan. *Monzambano l. c. Conring. l. c. §. 62. Lehmann l. c. VII. 73. 94.*

Hierzu kamen noch die *Annaten*, welche die Bischöffe dem Pabste desto eher einräumten, weil sie ihm ihr Glück allein zu dancken hatte. *Ludewig de Iure Annat. siehe Annatae Tom. II. p. 383. seqq.*

Auf diese Art wurden die Bischöffe dem Päbstlichen Stuhle völlig unterworfen, und die *Canonici* wurden entweder überstimmt, oder wenn sie sich nicht ihr Glück verschertzen wolten, musten sie auf die Päbstliche Seite treten. Dem Kayser blieb also nichts übrig als die Belehnung mit denen Reichs-Lehen, und Regalien. Es wurde auch der Titel eingeführt, daß sich die Bischöffe **von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden** schrieben. *Lehmann l. c. VII. 104. Conring. l. c. §. 63. seqq.*

Die *Canonici* lebten auch nicht mehr nach des *H. Augustini* und *Benedicti* Regeln, daher sie denjenigen, welcher nach dem Ausspruch der *Conciliarum* nicht erwehlt werden konte, *postulirten*, ungeachtet es in der That einerley war, und pflegten daher die Bischöffe sich auch eine besondere Freyheit herauszunehmen, indem sie durch Weyh-Bischöffe, *Vicarios, Archi-Presbyteros* und *Archi-Diaconos* ihr

Amt verrichten liessen, indem sie selbst sich nur in politische Sachen steckten, und wurde dadurch der *independente* Kirchen-Staat immer mehr und mehr in Teutschland befestiget.

Die Käyser suchten zwar unterschiedliche malen sich von diesem Joche loß zu machen, in Ertheilung derer *Reservationum* und *Expectantiarum*, und hätte solches auch zu Costnitz, als die *Avisamenta Nationum Germaniae* überreicht worden, geschehen können, allein, man erklärte nur die künfftigen *Provisiones*, wenn man selbige einer *Simonie* beschuldigen könnte, vor ungültig.

Das an. 1436. versammelte Basler *Concilium* griff die Sache mit gehörigem Eyffer an, und wurde beschlossen, daß *juxta statuta juris communis* jede Kirche ihren Bischoff erwählen sollte, welchen hernach die Metropolitē *consecriren* sollten, die Annaten wurden aufgehoben, und der Pabst behielt nichts weiter, als das Recht die Metropolitē zu *confirmiren*.

Die Frantzen wusten sich dieses Schlusses wohl zu gebrauchen und gab *Carolus VII.* durch eine *sanctionem pragmaticam* demselben die Krafft eines Gesetzes, biß endlich durch den Vertrag Pabsts *Leonis X.* und *Francisci I.* unterschiedenes geändert wurde.

Allein was die Teutschen anlangt, so wollte Kayser *Fridericus III.* nebst denen mächtigsten Reichs-Ständen ohne Noth *neutral* bleiben, ja man hielt es vielmehr mit dem abgesetzten Pabst *Eugenio IV.* und nach dessen Tode mit desselben Nachfolger *Nicolao V.* ließ dem *Concilio* das sichere Ge-

S. 983

Bischoff

1944

leit aufkündigen, also, daß sie nach *Lausanne* sich begeben musten, und ihre *Decreta* und *Canones* in Teutschland gar nichts galten. *Schilter de Lib. Eccl. Germ. VI. 5. 6.*

Kayser *Fridericus III.* wurde endlich dahin gebracht, daß er an. 1448 den 17 Febr. zu Aschaffenburg mit Pabsts *Nicolai V.* Abgesandten die so genannten *Concordata nationis Germanicae* schloß, welche fürnemlich, was die Bischöffe anbelangt, hierinne bestand, daß der Pabst alle Bißthümer besetzen sollte, worinne der letzte Bischoff ein Cardinal gewesen, oder an dem Päbstlichen Hofe, und von demselben eine besondere Bedienung gehabt, ingleichen wenn ein Bischoff zu Rom oder in der Hin- und Rückreise *intra duas diaetas legales* oder binnen 40 Italiänischen Meilen von Rom gestorben war, wie auch wenn der vorige Bischoff war abgesetzt, oder an einen andern Ort beruffen worden, oder hatte selbst sein Amt niedergelegt, wie auch wenn die Wahl oder *Postulation cassirt* worden, oder wenn nach der Wahl die *Praesentation* gar nicht oder doch nicht binnen der von *Nicolao III.* in der *Decretali: cupientes* gesetzten Zeit geschehen war.

Der Pabst sollte auch zur *confirmation* derer ihm *praesentirten* Bischöffe und in so fern verbunden seyn, wenn er nicht wegen einer vernünftigen und zulänglichen Ursache mit zu Rathe-Ziehung derer Cardinäle vor rathsam hielte, eine würdigere Person zu erwählen. Er bedung sich auch die *Annaten* oder an derer statt eine gewisse Summe, welche von der *Vacanz* des Bißthums zu rechnen von denen Einkünften des ersten Jahres binnen denen 2 nächsten Jahren in 2 Terminen abgetragen werden sollten, und sollten die Bischöffe nur die Erleichterung haben, daß wenn die Taxe an einem Orte zu hoch gemacht wäre, wolle er eine besondere Commission deswegen niedersetzen lassen, welche nach geschעהer Untersuchung einen leidlichen Preiß

setzen sollten. Sonst aber sollten die *Capitula* bey ihrer freyen Wahl bleiben, und die Metropolitnen sollten die *Ordination* verrichten. *Cortrejus ad Concord. Nat. Germ. Schilter Instit. I. Can. in App.*

Diese *Concordata* waren in der That denen Ständen sehr nachtheilig, allein sie wären endlich gern zu Frieden gewesen, wenn sie nur der Pabst gehalten hätte. Denn man siehet aus der Reichs-Historie unter *Maximiliano I. Carolo V.* und denen nachfolgenden Käysern, daß die Pabste sich immer mehr und mehr Gewalt anmassen wollten. Dahero in die Wahl-*Capitulationes* derer Käyser gesetzt worden, sie sollten sich bemühen, daß der Pabst dieselben halten möchte. *Titius Spec. J. Publ. IV. 3. §. 41.*

Es sehen also die Römisch-Catholischen Stände dieselben noch als ein Gesetze an, da hingegen die Protestanten sich nicht darnach richten, welche Freyheit ihnen auch in dem Religions- und Westphälischen Frieden *confirmirt* worden. *Conring. l. c. §. 84. Schilter de L. E. G. VII. 2.*

Die Protestantischen Bischöffe brauchen also keine *Confirmation* vom Papste zu erwarten, sondern empfangen nach geschehener Wahl vom Kayser die Belehnung über ihre Reichs-Lehen, müssen aber die Helffte über die ordentliche Cantzley-Taxe geben. *I. Part. V. §. 21. Titius l. c. §. 47.*

Daß aber die Catholischen Stände sich nicht mit Recht in gleiche Freyheit setzen können, hat *Conring. l. c. §. 88. seqq. Titius l. c. l. 7. II. 5. seq. IV. 3. Kulp. ad Monzamb. P. II. c. 3. §. 6. Iterus de Feud. Imp. IX. 21.* u. andere behauptet.

Das Amt der Bischöffe war Anfangs mit derer

S. 984

1945

Bischoff

Presbyterorum ihrem einerley, so bald aber die Bischöffe vor denen Ältesten einen Vorzug erlangten, war ihr Amt, daß sie die Regierung in der Kirche führten. Sie lehrten das Volck, verwalteten die Sacramenta, sahen auf die Kinder-Zucht, sprachen die Gefallenen, wenn sie rechtschaffene Busse gethan, von ihren Sünden loß, ordinirten die Ältesten und übrigen Kirchen-Bedienten, und trugen Sorge, daß alles ehrlich und ordentlich in der Gemeine Christi zugehen möchte.

Sie haben aber anfangs solche Stücke nicht allein verrichtet, sondern zogen überall die Ältesten zu Rathe, und geschahe alles mit derselben einstimmigen Bewilligung. Daher *Polycarpus Epist. ad Philipp. c. I.* nicht einmahl in seinen, sondern zugleich in derer Ältesten Namen schreibt. *Heineccius l. c. III. I. §. 13.*

Sonst pflegten auch in denen ersten drey Seculis die Christen, wenn sie wegen zeitlicher Güter mit einander stritten, die Entscheidung dem Bischoffe zu überlassen, weil sie nach der Ermahnung Pauli *I. Cor. 6. seqq.* es vor eine Schande hielten, daß diejenigen, welche in Ansehung der geistlichen Glückseligkeit weit geringer wären, sollten vor geschickter angesehen werden, ihre Sachen zu entscheiden, als sie unter einander selbst, zumahl es ein Ärgerniß bey denen Heyden gegeben hätte, und die Einigkeit unter der Gemeine durch den Bischoff besser konnte erhalten werden.

Allein man darff deßwegen die damahligen Bischöffe nicht als ordentliche Richter und Obrigkeitlichen Personen über die Gemeine ansehen, sondern die Partheyen *compromittirten* nur auf ihn, er war also nur ein Schiedsmann, daher auch solches nur *audientia Episcopalis* genennet wurde.

Als *Constantinus M.* sich zur Christlichen Religion bekennte, verlangten die Bischöffe eben dieses Recht unter dem Vorwand, da die Heydnischen Käyser ihnen solches gelassen, würden sie ja unter der Christlichen Ober Herrschafft nicht im schlechtern Zustande seyn sollen, als unter denen Heyden. *Constantinus M.* mag nun solche Schein-Gründe geglaubet haben oder nicht, so durffte er doch die Christen, welche den stärcksten Theil seiner Unterthanen ausmachten, nicht vor den Kopff stossen, ließ ihnen daher die *Audientiam Episcopalem*, und machte ein *judicium delegatum* daraus, also, daß sowohl Geistliche und Weltliche mit Vorbeygehung der Weltlichen Obrigkeit, oder auch *per adpellationem* von dieser ihrer Urtheln bey denen Bischöffen ihre Sachen entscheiden lassen könnten, und die *Decreta* derer Bischöffe sollten so gültig seyn, als wenn sie vom Kayser selbst gegeben worden wären.

Wiewohl diese Gewalt nicht lange mag gedauert haben, denn es scheint, als wenn sie unter denen folgenden Käysern im 4. und 5. Seculo auch nicht einmahl über die Geistlichen in *Civil*-Sachen eine ordentliche *Jurisdiction* gehabt hätten, sondern wenn sie ja eine Sache entschieden, hatten die Partheyen auf sie *compromittirt* gehabt. *Justinianus* gab ihnen wieder einige Macht, indem er ihnen die *Jurisdiction* über ihre untergebenen *Clericos*, in gleichen über die Mönche ihrer *Dioecesium*, wiewohl nur in *caussis pecuniariis* einräumte, die peinlichen Sachen aber sollten vor denen weltlichen Richtern abgethan werden, wobey es auch in denen Orientalischen Provintzien beständig geblieben, im Occident aber nur bis auf *Carolus M.* Sie haben zwar auf unterschiedenen *Conciliis provincialibus* ihre *Jurisdiction* zu erweitern gesucht, es hat ihnen aber

S. 984

Bischoff

1946

nicht recht glücken wollen.

Unter *Carolo M.* aber wurde ihre Macht sehr vermehret, indem derselbe ihnen nicht allein die *Jurisdictionem ordinariam in personalibus* über den *Clerum* u. die in ihrer *Dioecese* gelegene Clöster gab, sondern er nahm auch unter seine *Capitularia* eine *Constitution* auf, von welcher ihn die Geistlichen überredeten, daß sie von *Constantino M.* wäre. Es ist aber dieselbe folgenden Inhalts: *Quicumque litem habens, sive possessor, sive petitor fuerit, vel initio litis, vel decursis temporum curriculum, sive cum negotium peroratur, sive cum iam coeperit promi sententia, iudicium elegerit sacrosanctae legis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur, ad Episcoporum iudicium cum sermone litigantium dirigatur. Omnes itaque caussae, quae vel praetorio jure, vel ciuili tractantur, Episcoporum Sententiis terminatae, perpetuo stabilitatis iure firmantur. Nec liceat ulterius retractari negotium, quod Episcoporum Sententia deciderit.*

Ob nun gleich ihre Gewalt dadurch sehr vermehrt worden, so konnte doch von denen Bischöffen an die Königlichen *missos* oder an den König selbst appellirt werden, da denn in diesem Falle der König selbst oder der *Comes palatii* den letzten Ausspruch that. **Culpis.** *ad Monzamb. III. 6.*

In caussis realibus, und über die Kirche- und des Cleri Güter hatten sie keine *Jurisdiction*, indem solche die Käyser und Könige durch ihre *Advocatos* und *Vicedominos* exerciren liessen. **Conring. Monzamb. V. 14.**

Allein nach denen Zeiten derer Carolingischen Käyser schafften sie sich die vom Kayser gesetzten *Advocatos* vom Halse und nahmen sich selbst dergleichen an. *Vitriarius l. 15. §. 8. Pfeffinger ad Vitr. l. c. Conring. l. c. §. 34. Lehmann. l. c. V. 166. 123. VII. 13. Titius l. c. VII. 1. §. 7. sqq.*

Da sie aber diese Gewalt bisher in des Kaysers Namen mögen gehabt haben, so zogen sie solches nach und nach als ein Stück der Landesherrlichen-Hoheit an sich, welches vielleicht zu *Henrici IV* Zeiten, und in dem grossen *Interregno* geschehen seyn mag. *Lehman l. c. V. 95. seqq. VII. 3.*

Aus diesem Mißbrauch ist endlich ein rechtmässiger Gebrauch worden, nachdem in der güldenen Bulle, in denen *Constitutionibus Maximiliani I.* in denen Wahl-*Capitulationibus* und in dem Münsterischen Friedens-Schlusse ihnen dieses Recht zugestanden worden. *Kulpis ad Monzamb. III. 10. de Legat. VII. 8. seqq. Titius l. c. I. 5. §. 9.*

Daß aber die Bischöffe zu hohen Ansehen und Macht gestiegen, hat fürnehmlich die Unwissenheit und Aberglauben in denen mittlern Zeiten verursacht, indem sie als Gelehrte in den geheimen Rath hoher Potentaten gezogen, und ihnen dadurch Anlaß grosse Reichthümer zu sammeln gegeben worden. *Monzamb. III. 7. Kulpis ad Monz. l. c.*

Man gab ihnen auch viel Macht, daß sie denen Heyden widerstehen, und die Religion vielleicht auch mit Gewalt fortpflantzen könnten. *Schweder Introd. ad I. Publ. P. Spec. II. 6. §. 3.*

Ingleichen suchten die Käyser die Macht derer Hertzoge zu schwächen, welches alles auch in denen damahligen Zeiten wohl gethan zu seyn scheinet. *Itterus de feud. Imp. V. 17. Burgold. ad Instr. Pac. P. I. Disc. XX. §. 8.*

Daher es nicht anders kommen konnte, als daß sie nach einer weltlichen Gewalt strebten, sonderlich da hohe Personen zu dergleichen Ämtern genommen wurden. *Lehmann. l. c. IV. 3.*

Was die *Feuda regalia* anlangt, welche die

5.985

1947

Bischoff

Bischöffe besitzen, so empfangen sie dieselben noch dem Kayser zu Lehn.

In Ansehung der Person derer Bischöffe erkannte der Metropolit mit Zuziehung des Synodii in Kirchen- und Civil-Sachen, in peinlichen aber wurde er der weltlichen Obrigkeit ausgeliefert. Hatte der Metropolit ein Urthel über ihn gesprochen, so konnte er von demselben an den Patriarchen appelliren, wider dessen Ausspruch aber kein Rechts-Mittel statt hatte. Denn auf dem *Concilio* zu *Sardica* haben die Occidentalischen Bischöffe erst ausgemacht, daß die *Adpellationes* an den Päbstlichen Stuhl gelten sollten, in der Orientalischen Kirche aber hat man demselben dieses Ansehen niemahls eingeräumt, welches auch in gewissen Ländern in Occident so gehalten worden, wie man solches in Franckreich und Teutschland bemercket, ausser daß die Käyser und Könige öffters unmittelbar, oder doch durch ihre Missos die Sachen entscheiden lassen, und konnten sich die Bischöffe nur in dem Fall an den Päbstlichen Stuhl, oder den *Primates Dioeceseos* wenden, wenn ihnen der Metropolit verdächtig war.

Endlich aber haben die Päbste es dahin gebracht, daß alle Sachen unmittelbar vor ihnen anhängig gemacht worden. Nachdem *Henricus V.* mit Pabst *Calixto II.* den oben gedachten Vergleich geschlossen,

haben die Bischöffe nebst allen Geistlichen sich *in personalibus* völlig von der Kayserlichen *Iurisdiction* frey gemacht.

In dem *Jure Canonico* werden ihr Amt und *Jura in iura ordinis, iurisdictionem, legem dioecesanam* und *dignitatem* eingetheilet, weil aber die *Doctores* nicht einig sind, worinnen *iurisdiction* u. *lex dioecesana* von einander unterschieden sind, halten viele solche vor einerley.

Die Art und Weise zur Bischöfflichen Würde zu gelangen ist, daß einer vom Capitel dazu durch die meisten Stimmen erwählet wird, welches entweder per electionem oder postulationem geschicht. Jene hat statt, wenn einer kein *Impedimentum Juris Canonici* hat, und müssen zum wenigsten über die Helffte derer *Canonicorum* ihn erwählt haben. Siehe *Electio*.

Postulatio ist, wenn einer ein *impedimentum juris Canonici* hat, und von rechtswegen nicht könnte erwählt werden, aber doch dazu gelangen kann, wenn zum wenigstens zwey Drittheile derer *Canonicorum* ihm ihre Stimmen geben, siehe *Postulatio*.

Ist er nun erwählt, so muß er binnen einem Jahre sich bey dem Päblichen und Kayserlichen Hoffe melden, u. bey jenem die *Confirmation*, bey diesem aber die Belehnung über die Regalien suchen, in Ansehung derer Länder, welche sie nach und nach, sonderlich in denen mittlern Zeiten durch die Freygebigkeit derer Käyser an sich gezogen. Diese geschahe anfangs mit Übergebung eines Bischoff-Stabs und Ringes, damit anzuzeigen, daß die Belehnung nicht nur auf die Lehns-Güter u. Regalien, sondern auch auf die Bischöffliche Würde gieng. Durch den Vergleich *Henrici V.* mit *Calixto II.* fiel die *Investitur* durch den Ring und Bischoffs-Stab weg, und sollte der Kayser den erwählten Bischoff nur mit denen Reichs-Lehen und Regalien durch den Scepter belehnen, daher die Scepter-Lehne ihren Ursprung haben.

Gleichwie aber bey denen weltlichen Fürsten die Beleihung durch die Fahnen, also hat auch bey denen Geistlichen die durch den Scepter aufgehört, und werden heut zu Tage Geist- und Weltliche durch das Schwerdt belehnt.

In so ferne sie entweder wegen ihrer Person, oder wegen ih-

S. 985

Bischoff

1948

rer unmittelbaren Stiffter und Reichs-Lehne-Reichs-Stände sind, haben sie in dem Fürstl. *Collegio* ihren Sitz auf der Geistlichen Banck, die Protestirenden Bischöffe aber sitzen auf der Quer-Banck.

Chrysostomus Hom. XI. ad I. Tim. Zosimus II. 33. Nicephorus VII. 48. Sozomenus I. 9. Helmoldus l. 4. Petavius de hierarchia Eccl. I. De Manca Conc. Sacr. et Imp. VI. 2. Duarenus de Eccl. Ministr. V. 11. Ziegler de Episcop. Centuriat. Magdeb. III. 7. Eusebius Hist. Eccl. VI. 43. Fontanae Tyrocin. Episc. August. Barbosa de officio et potestate Episcopi. Stephanus de Alvin de potest. Episc. Bruschius de Episc. Germ.

Verzeichniß von allen Bisthümern und Ertz-Bisthümern, so jemahls gewesen, findet sich in *Fabricii Salutari Luce Evangel.* zu Ende.

Wir wollen hier nur diejenigen anzeigen, so ietzo noch stehen:

[folgt Liste ganz überwiegend in Antiqua]

S. 989

1955

Bischof

[Ende der Liste]

Bischof (*Brigit*) ...